



**Teilrevision Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna – Generelle Erschliessungspläne (GEP) Verkehr und
Ver- und Entsorgung sowie Zonenplan**

Das Wichtigste in Kürze

***BESTANDTEILE TEILREVISION ORTSPLANUNG KLOSTERS SCHNEESPORTGEBIET
PARSENN / GOTSCHNA***

Die vorliegende Teilrevision Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna beinhaltet die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans und des Zonenplans.

Im Einzelnen können die Gegenstand der Revision bildenden Bestandteile wie folgt zusammengefasst werden:

=> *Ausgangslage*

Das Wintersportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet «Parsenn» / «Gotschna» soll bedarfsgerecht ausgebaut und an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

=> *Genereller Erschliessungsplan*

Im Rahmen dieser Teilrevision wird die leicht geänderte Linienführung der Schiferbahn angepasst. Zudem sollen die touristischen Transportanlagen zwischen der Chlein Wasserscheidi und dem Weissfluhgipfel festgelegt werden. Ebenfalls sollen die bestehenden Pisten besser genutzt werden können. Das heisst, die technische Beschneidung soll, wo diese einen Mehrwert für den Wintersportbetrieb schafft,

ausgebaut werden. Eine räumliche Vergrößerung des Wintersportgebiets ist nicht vorgesehen.

=> Zonenplan

Im Zonenplan wird die Wintersportzone an die tatsächliche Nutzung angepasst und die Gesamtfläche verkleinert. Ebenfalls wird der Waldumriss in diesem Gebiet aktualisiert.

=> Verfahren

Für die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird nach Art. 14 Abs. 3 Baugesetz der Gemeinderat als zuständig erklärt.

Die übrigen Bestandteile der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung unterliegen der Urnenabstimmung.

ANTRAG

Gemeinderat und Gemeindevorstand empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen, geschätzte Stimmbürger, den Planungsunterlagen, welche Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna bilden, zuzustimmen.

Die Unterlagen der Teilrevision der Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna (Zonenplan) sowie der detaillierte Planungs- und Mitwirkungsbericht und weitere Beilagen werden ab dem Zeitpunkt des Versands der Abstimmungsunterlagen an die Stimmbürgerschaft auf der Gemeindeverwaltung Klosters, Rathaus, Rathausgasse 2, Klosters, während der Schalteröffnungszeiten im Hinblick auf die Urnenabstimmung zur Einsichtnahme aufgelegt. Ebenso sind diese digital unter www.gemeindeklosters.ch => Publikationen aufgeschaltet.

A) Ausgangslage

Das Wintersportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet «Parsenn» / «Gotschna» soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Einerseits ist vorgesehen, die Linienführung der bereits im Jahr 1987 erbauten «Schiferbahn» anzupassen. Andererseits sollen die bestehenden Pisten besser genutzt werden können. Dazu soll die technische Beschneigung dort ausgebaut werden, wo sie einen Mehrwert für den Wintersportbetrieb schafft. Eine räumliche Vergrößerung des Wintersportgebiets ist nicht vorgesehen.

Für die Anpassung der Linienführung der «Schiferbahn» sowie den Ausbau der technischen Beschneigung sind entsprechende planerische Festlegungen in der kommunalen Nutzungsplanung erforderlich. Die bereits im Generellen Erschliessungsplan (GEP) festgelegte Linienführung der «Schiferbahn» soll deshalb an das inzwischen im Plangenehmigungsverfahren bewilligte Projekt angepasst beziehungsweise nachgeführt werden. Damit verbunden sind Anpassungen der Festlegungen zur technischen Beschneigung sowie Aktualisierungen der Wintersportzone und des Waldes im Zonenplan.

Zwischen der «Chlein Wasserscheidi» und dem «Weissfluhgipfel» ist zudem eine neue 6er-Sesselbahn geplant. Diese Anlage soll im GEP festgesetzt werden.

Weiter wird ein Erschliessungsweg als Land- und Forstwirtschaftsweg in den GEP aufgenommen beziehungsweise entsprechend verlängert und angepasst. Dieser Weg wurde teilweise bereits bewilligt und erstellt oder befindet sich derzeit in Realisierung.

Der Perimeter für die Aktualisierung der kommunalen Nutzungsplanung erstreckt sich über die Gemeinden Klosters und Arosa. Für die geplanten Vorhaben sind in beiden Gemeinden koordinierte, projektbezogene Teilrevisionen der Ortsplanung erforderlich.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna werden die raumplanerischen Grundlagen für die geplanten Vorhaben auf dem Gemeindegebiet von Klosters geschaffen.

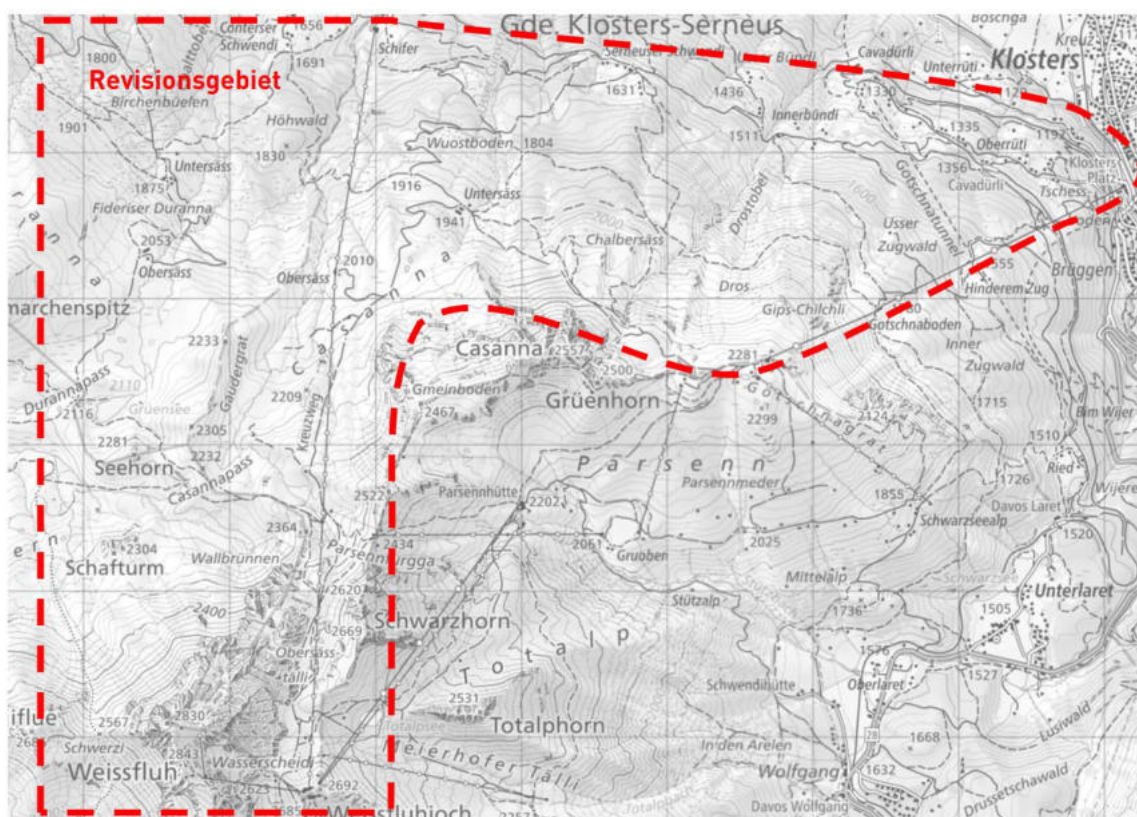


Abbildung 1: Übersicht Perimeter Teilrevision der Ortsplanung (massstabslos)

A1) Inhalte der Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna

In der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Inhalte angepasst oder neu festgesetzt:

1. Ersatz «Schiferbahn»: bestehende Festsetzung im GEP aufheben und neue Achse der geplanten «Schiferbahn» gemäss bewilligtem Projekt neu festsetzen.
2. Festsetzung der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel».
3. Punktueller Ausbau der technischen Beschneigung: Festsetzung der Beschneigungsfläche, Leitungen, Zapfstellen/Schächte und Trafostationen.
4. Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg.

5. Aktualisierung der Wintersportzone auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung (Wintersportzone einschliesslich Pisten und die technischen Infrastrukturen für die Beschneigung).
6. Aktualisierung Zonenplan aufgrund der Neubeurteilungen der Waldflächen.

A2) Verfahren der Planung

Gemäss Art. 48 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) können die Gemeinden für die Festsetzung oder die Änderung des Generellen Erschliessungsplans oder Teile davon den Gemeinderat als zuständig erklären.

Für die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird nach Art. 14 Abs. 3 Baugesetz der Gemeinderat als zuständig erklärt. Dieser hat den «Generellen Erschliessungsplan Verkehr und Ver- und Entsorgung 1:10'000» in seiner Sitzung vom 09. Juni 2026 beschlossen.

Die übrigen Bestandteile der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung unterliegen der Urnenabstimmung (Zonenplan).

A3) Gegenstand Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Parsenn / Gotschna in Klosters besteht aus folgenden verbindlichen Dokumenten:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr und Ver- und Entsorgung 1:10'000 (nach Art. 48 Abs. 1 KRG, Zuständigkeit Gemeinderat)
- Zonenplan 1:10'000 (Zuständigkeit Urnengemeinde)

Folgende Dokumente besitzen erläuternden Charakter, bilden aber nicht verbindliche Bestandteile der Revision:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (inkl. Beilagen)

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:10'000 (Informationsplan)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000 (Informationsplan)
- Zonenplan 1:10'000 (Informationsplan)
- Rodungsplan 1:5'000
- Rodungsgesuch

A4) Ablauf

Für die Erarbeitung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wurden bzw. werden u.a. die folgenden Schritte durchgeführt:

Aktivität / Vorgehensschritt	Zeitpunkt
Startsitzung / Begehung im «Weissfluhgebiet»	16. August 2022
Verabschiedung Gemeindevorstand z. Hd. Vorprüfung	04. Juli 2023
Vorprüfung	von 17. November 2023 bis 31. Mai 2024
Überarbeitung der Vorlage	Juni 2024 bis Januar 2026
Verabschiedung Gemeindevorstand z. Hd. öffentlicher Mitwirkungsauflage	14. April 2026
Öffentliche Mitwirkungsauflage (30 Tage)	vom 17. April 2026 bis 18. Mai 2026
Verabschiedung Teilrevision der Ortsplanung durch den Gemeindevorstand z. Hd. Gemeinderat	09. Juni 2026
Verabschiedung Teilrevision der Ortsplanung durch den Gemeinderat z. Hd. Urnenabstimmung und Beschluss Teil GEP	22. Juni 2026
Urnenabstimmung	27. September 2026
Beschwerdeaufgabe (30 Tage) und Genehmigung	anschliessend

A4.1) Vorprüfung

Mit Schreiben vom 17. November 2023 wurden die Unterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens gemäss Art. 12 der Raumpla-

nungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) eingereicht. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden den Gemeinden am 31. Mai 2024 zugestellt.

Der Vorprüfungsbericht enthält neben Hinweisen zu rechtlichen und formellen Aspekten auch Rückmeldungen zu den Themen Richtplanung, Nutzungsplanung sowie Umweltverträglichkeitsbericht (UVB).

Der Abschnitt zum UVB behandelt jene Themenbereiche, bei denen die vorgelegten Abklärungen und Ausführungen noch nicht als ausreichend beurteilt wurden, um eine abschliessende Beurteilung der Umweltauswirkungen der vorliegenden Projekte vornehmen zu können. Der Umweltverträglichkeitsbericht wurde gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vorprüfung überarbeitet und weiter konkretisiert.

A4.2) Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund der im Vorprüfungsverfahren durch das ARE Graubünden gemachten Hinweise wurden die Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna bereinigt und ergänzt.

In Anwendung von Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) fand die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Teilrevision der Ortsplanung Klosters, Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna, während 30 Tagen vom 17. April 2026 bis 18. Mai 2026 statt.

Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Eingaben ein.

B) Grundlagen und Rahmenbedingungen

Gemäss dem Raumkonzept Graubünden (RK GR) von 2014 befindet sich die Gemeinde Klosters im touristischen Intensiverholungsraum, tritt als Ort mit touristischer Stützfunktion auf und liegt an einer wichtigen Verbindungsachse.

Touristische Orte mit Stützfunktion tragen durch die vorhandene Anhäufung an Versorgungseinrichtungen, teilweise ergänzt durch eine touristische Ausstattung und den vorhandenen Arbeitsplätzen, zur Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung bei. Sie bedürfen einer laufenden Anpassung der Infrastrukturen. Anlagen für einen wertschöpfungsintensiven Tourismus sollen marktgerecht weiterentwickelt werden und touristische Nutzungen in den Intensiverholungsgebieten sollen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang haben.

Mit dem kantonalen Richtplan werden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden gesetzt. Kapitel 4 «Tourismus» des kantonalen Richtplans Graubünden weist dem Tourismus eine hohe Bedeutung als zentrale Existenz- und Wohlfahrtsgrundlage des Kantons Graubündens zu. Entsprechend soll dieser nachhaltig und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden, um den Tourismus als wesentliches wirtschaftliches Standbein des Kantons zu sichern und zu fördern.

Die Planung ist auch mit den im regionalen Raumkonzept (RRK) und den im regionalen Richtplans (RRIP) formulierten Zielen bezüglich Tourismus übereinstimmend. Die Intensiverholungsgebiete Davos und Klosters sollen gezielt erweitert und verbunden werden.

Das vom Gemeindevorstand Klosters am 14. Dezember 2021 erlassene KRL macht betreffend Tourismus folgende grundsätzliche Aussage:

«Die touristische Nutzung gehört für die Gemeinde Klosters zum wichtigsten Standbein. Die touristische Nutzung gilt es, ungeschmälert zu erhalten und auszubauen. In Gebieten wo mit Konflikten zu rechnen ist, sind gründliche Interessensabwägungen vorzunehmen.»

B1) Kommunale Nutzungsplanung

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung. Diese wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase I (Obere Ganda) sowie die Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Aktualisie-

rung Baugesetz und Ortsplanung, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets) sind abgeschlossen und wurden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. **Die Teilrevision der Ortsplanung Phase III wurde am 14. Juni 2026 durch die Urnengemeinde beschlossen und befindet sich in der Genehmigung.**

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung befindet sich das Planungsgebiet teilweise im Wald, in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet. Zudem wird das Gebiet mit einer Wintersportzone, Grund- und Quellwasserschutzzonen sowie den Gefahrenzonen 1 & 2 überlagert.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Phase II wurde das Planungsgebiet in Bezug auf die vorerwähnten überlagerten Nutzungen aktualisiert und ergänzt. Nicht erfolgt ist eine Überprüfung und Anpassung der Wintersportzone, was mit der vorliegenden Planung nachgeholt wird.

Der rechtskräftige Generelle Erschliessungsplan weist für das Gebiet bestehende Beschneigungsflächen sowie Wasserleitungen für die Beschneigung aus. Mit der vorliegenden Teilrevision werden verschiedene Anpassungen vorgenommen.

B2) Natur und Umwelt

Im erstellten Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage des Planungs- und Mitwirkungsberichts) werden die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt detailliert behandelt.

Beeinträchtigungen der Umwelt treten durch die geplanten Vorhaben hauptsächlich während der Bauphase auf. Diesen kann mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Von den Vorhaben betroffen sind NHG-geschützte Lebensräume, für welche eine Ersatzpflicht besteht. Biotopie gemäss nationalem Biotopinventar werden nicht tangiert. Ein Flachmoor von regionaler Bedeutung wird von der geplanten «Schiferbahn» überspannt.

C) Projektbeschrieb

Die touristischen Nutzungen der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet Parsenn / Gotschna sollen bedarfsgerecht ausgebaut und erneuert werden.

Zu Beginn der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mussten die Nutzungen und erteilten (BAB-)Bewilligungen, welche im Revisionsgebiet durchgeführt wurden, ermittelt und überprüft werden. Zudem wurden im Rahmen der abgeschlossenen Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Klosters) auf Wunsch der Davos Klosters Bergbahnen AG bereits Anpassungen an der Wintersportzone vorgenommen, welche mit ihrer Genehmigung durch die Regierung dem Gesamtkonzept entsprechen und deshalb in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nicht mehr neu festgesetzt werden müssten.

C1) Umsetzung im Generellen Erschliessungsplan

Mit dem Ersatz der «Schiferbahn» wird die im GEP festgelegte Linienführung geringfügig angepasst. Zudem ist die Erstellung einer 6er-Sesselbahn geplant, welche von der «Chlein Wasserscheidi» bis zum «Weissfluhgipfel» führt. Von dort aus können bestehende Pisten in den Gebieten Klosters und Arosa erreicht werden.

Langfristig kann der Betrieb des Wintersportgebiets nur aufrechterhalten werden, wenn eine effiziente Beschneigung der Hauptpisten möglich ist. Aus diesem Grund ist die Realisierung neuer Beschneiungsanlagen im Wintersportgebiet für einige bestehenden Pisten geplant. Basis dafür ist eine zeitgemässe und energieeffiziente Infrastruktur. Die folgenden Pisten sind betroffen:

- Weissfluhgipfel – Kreuzweg
- Kreuzweg – Gaudergrat
- Gotschnagrät – Casanna / Ober Cavadürli
- Casanner Cavadürli – Schifer
- Serneuser Schwendi – Talstation Gotschnabahn

Als Grundlage für den Ausbau der Beschneiungsanlagen wurde ein Gesamtkonzept zur Beschneiung im Skigebiet für die Gemeinden Davos, Arosa und Klosters erarbeitet. Dieses bildet die Basis für die Erweiterung der Beschneigungsflächen sowie für die dafür notwendigen technischen Infrastrukturen. Ebenfalls dient es als Grundlage für die Festlegung der Linienführungen der geplanten touristischen Transportanlagen im Generellen Erschliessungsplan (GEP).

Ein Erschliessungsweg, der als Land- und Forstwirtschaftsweg von Klosters über die Gebiete «Obersäss» und «Kreuzweg» bis zur «Chlein Wasserscheidi» führt, wird neu in den GEP Verkehr aufgenommen. Der Weg ist bereits zu einem grossen Teil erstellt und besteht grundsätzlich bereits heute. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Erschliessung der Infrastrukturen wird die Streckenführung durch zusätzliche Kurven optimiert. Diese Massnahmen wurden bereits bewilligt und teilweise bereits umgesetzt.

C2) Umsetzung im Zonenplan

Im Zonenplan wird die Wintersportzone innerhalb des Planungsperrimeters aufgehoben und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen neu festgelegt. So wird die Wintersportzone beispielsweise in Bereichen von Pistenabschnitten, die auf bestehenden Wegen verlaufen, detaillierter und grundsätzlich schmaler ausgeschieden. Im Gebiet «Gotschnagrat» können zudem grössere Flächen aus der Wintersportzone entlassen werden.

Weiter bestehen diverse kleinere Überschneidungen zwischen Wintersportzone und Waldareal, die aufgrund früherer Digitalisierungsfehler sowie neuer Waldfeststellungen entstanden sind. Diese werden mit der vorliegenden Teilrevision an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Für die betroffenen Waldflächen ist zur Bereinigung eine formelle Rodungsbewilligung einzuholen.

D) Interessenabwägung

Das Vorhaben berührt einzelne Interessen des Natur- und Heimatschutzes, wurde jedoch im Umweltverträglichkeitsbericht umfassend beurteilt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen gilt das Vorhaben insgesamt als umweltverträglich. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind räumlich begrenzt, sachlich begründet und werden angemessen ausgeglichen.

Aus raumplanerischer Sicht bestehen keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen gegenüber dem Ersatz der «Schiferbahn», der neuen 6er-Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi – Weissfluhgipfel», der Anpassung der Beschneigungsflächen sowie der Aufnahme eines Erschliessungswegs. Das Vorhaben entspricht den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben, insbesondere dem kantonalen Richtplan, und dient der Sicherung sowie Weiterentwicklung des bestehenden standortgebundenen Wintersportgebiets. Weitere räumliche oder öffentliche Interessenkonflikte bestehen nicht.

Mit der Teilrevision wird die Wintersportzone zudem bereinigt und an die tatsächliche Nutzung angepasst. Sie umfasst künftig sämtliche Infrastrukturen der technischen Beschneigung.

Insgesamt überwiegen die öffentlichen Interessen an einer sicheren, zeitgemässen und konsolidierten Wintersportinfrastruktur die verbleibenden, durch geeignete Massnahmen geminderten Eingriffe. Die Teilrevision der Ortsplanung erweist sich damit als raumplanerisch zweckmässig, verhältnismässig und gerechtfertigt.

E) Empfehlung der Behörde

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand empfehlen Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Ortsplanung Klosterters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna zuzustimmen.

F) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat in Nachachtung von Art. 48 Abs. 1 KRG (Zuständigkeit Gemeinderat) zur abschliessenden Beschlussfassung:

- 1. Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr und Ver- und Entsorgung 1:10'000 der Teilrevision Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna sei zu beschliessen.**

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat zudem in Nachachtung von Art. 48 Abs. 3 KRG (Zuständigkeit Stimmbevölkerung) zwecks Vorberatung z. Hd. der Urnengemeinde Folgendes:

- 2. Der Teilrevision Ortsplanung Klosters Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna – bestehend aus
=> Zonenplan 1:10'000 –
sei zuzustimmen.**
- 3. Mit der Umsetzung dieser Beschlüsse sei der Gemeindevorstand zu betrauen.**
- 4. Die Genehmigung der Ziffer 1 und 2 dieser Beschlüsse durch die Bündner Regierung bleibt vorbehalten.**

Klosters, 9. Juni 2026/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Christian Kindschi

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse



Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna
Genehmigung

Zonenplan 1:10'000

An der Urnenabstimmung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

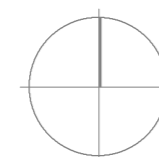
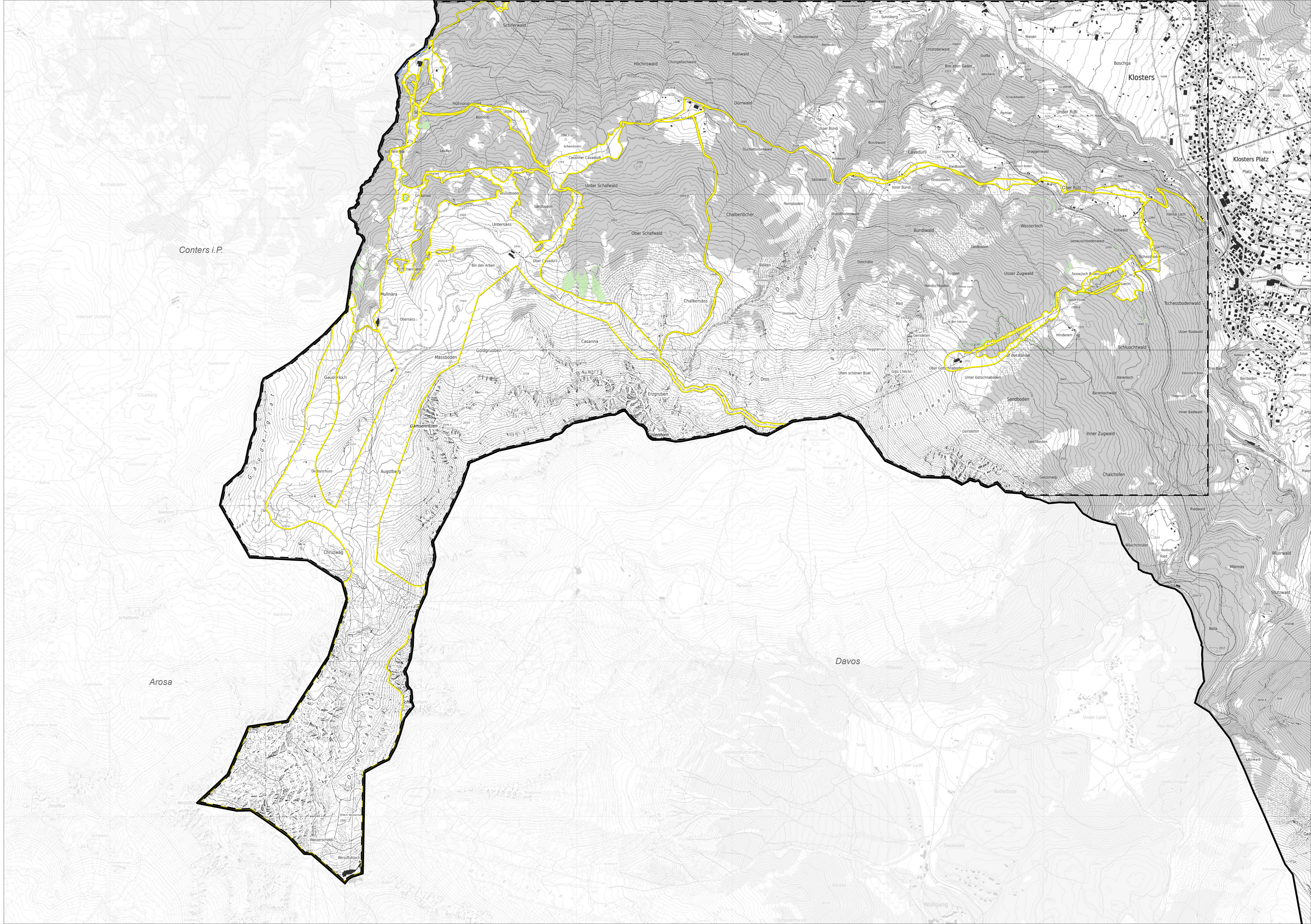
Der Gemeindekanzlist:

Von der Regierung genehmigt am **RB-Nr.**

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Festlegungen	ES gemäss LSV (Art. 43)	Rechtliche Grundlage
Überlagerte Nutzungen		
Landwirtschaftszone	III	Art. 32 KRG
Überlagerte Nutzungen		
Wintersportzone		Art. 35 BauG / 39 KRG
Gewässerraumzone		Art. 37a KRG
Weitere Festlegungen		
Perimeter mit aufhebender Wirkung für die Wintersportzone		
Informative Inhalte		
Orientierend		
Wald		WuG / KWuG
Hinweisend		
Wald (Stand Waldumriss 29.04.2025 AWNI)		
Gemeindegrenze		





Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna
Genehmigung

Genereller Erschliessungsplan
Verkehr / Ver- und Entsorgung
1:10'000

An der Urnenabstimmung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

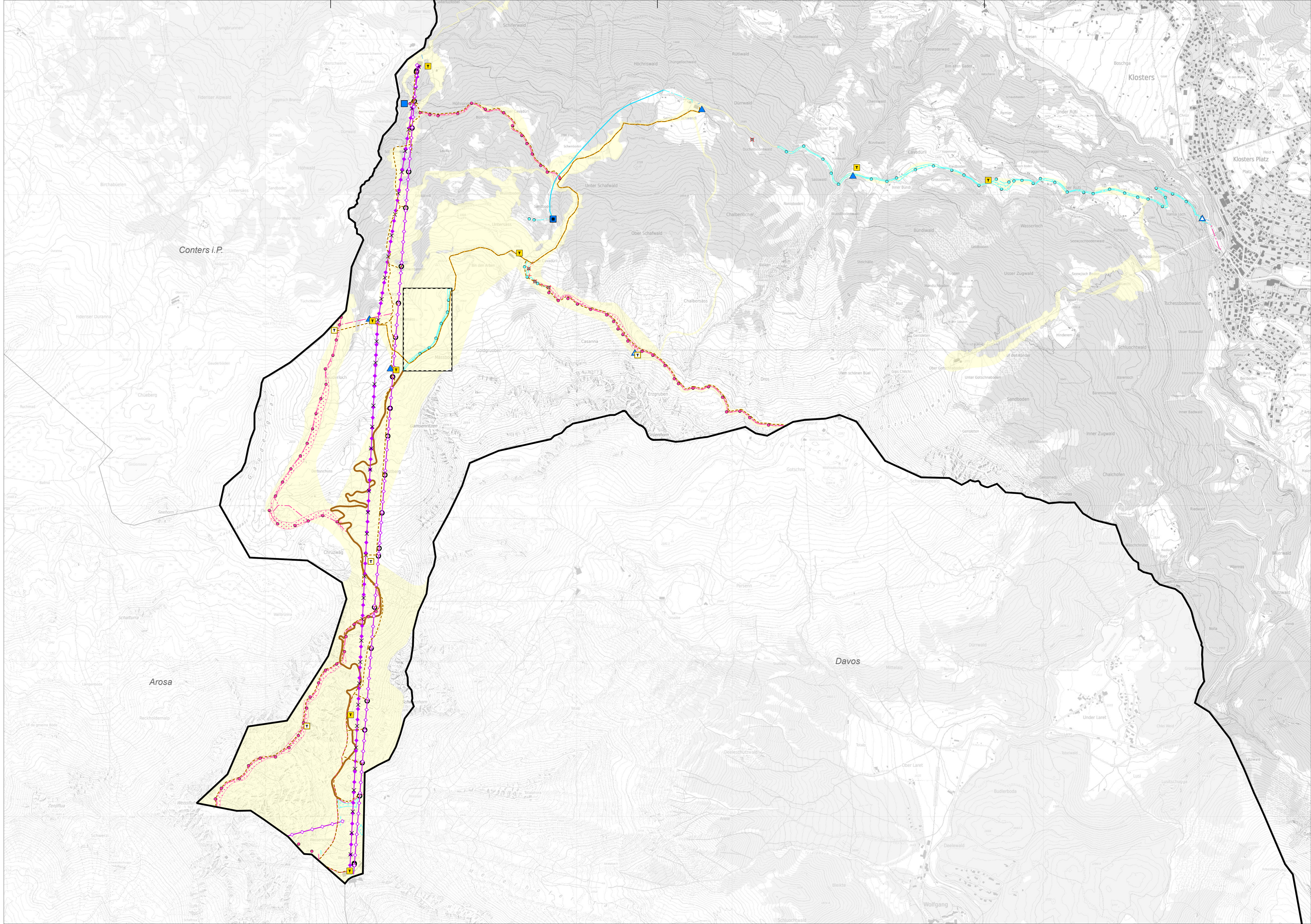
Der Gemeindeganzlist:

Von der Regierung genehmigt am **RB-Nr.**

Der Regierungspräsident:

Der Kanzleidirektor:

Festlegungen		Rechtliche Grundlage
bestehend	geplant	aufzuheben
Versorgung		
Beschneigungsfläche		Art. 55 BauG
Brauchwasser [Beschneigung]		Art. 55 BauG
Entleerung		Art. 55 BauG
Druckleitung		Art. 55 BauG
Zapfstelle [Beschneigung]		Art. 55 BauG
Pumpwerk		Art. 55 BauG
Brunnenstube		Art. 55 BauG
Reservoir		Art. 55 BauG
Versorgung aufheben		
Brauchwasser [Beschneigung], aufheben		Art. 55 BauG
Zapfstelle [Beschneigung], aufheben		Art. 55 BauG
Verkehr		
Kabinenbahn		Art. 56 BauG
Land- und Forstwirtschaftsweg		Art. 53 BauG
Weitere Festlegungen		
Perimeter mit aufhebender Wirkung für die geplanten Beschneigungselemente der rechtsgültigen Ortsplanung, Beschneigungsfläche, geplante Brauchwasser [Beschneigung], geplante Zapfstelle [Beschneigung]		
Informative Inhalte		
Orientierend		
Mittelspannungsleitung		EleG
Trafostation		EleG
Hinweisend		
Wintersportzone OPTR Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna		
Wald (Stand Waldumriss 29.04.2025, AWN)		
Gemeindegrenze		
Stützen (Stand 01.12.2025, provisorisch)		



Kanton Graubünden

Gemeinde Klosters



Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB)



Impressum

Projekt
Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna
Gemeinde Klosters
Projektnummer:
S2022-547

Dokument
Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Klosters

Bearbeitungsstand
Genehmigung

Bearbeitungsdatum:
28. Mai 2026

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur
Benjamin Aebli
Ina Geisseler
Kerstin Schilling

z:\4_klosters\s2022-
547_optr_schiferbahn_parsenn\01_rap\05_bericht\01_pmb\20260610_pmb_klosters_schieferbahn_beschluss.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Zweck der Planung	6
1.3	Inhalte der Planung	6
1.4	Verfahren der Planung	6
2.	Organisation und Ablauf	6
2.1	Organisation	6
2.2	Verfahren	7
2.2.1	Planungsprotokoll	7
2.2.2	Vorprüfung	8
2.2.3	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	8
2.2.4	Beschluss und Genehmigung	8
3.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	9
3.1	Raumkonzept Graubünden (RK GR)	9
3.2	Kantonaler Richtplan (KRIP)	9
3.3	Regionales Raumkonzept (RRK) und Regionaler Richtplan (RRIP)	10
3.4	Kommunales räumliches Leitbild (KRL)	11
3.5	Kommunale Nutzungsplanung	11
3.6	Wegleitung Beschneiungsanlagen	12
3.7	Inventare / Natur- und Landschaft	12
3.8	Wald	12
3.9	Naturgefahren	12
3.10	Umwelt	13
4.	Projektbeschreibung / Vorhaben	13
4.1	Digitalisierung	14
4.2	BAB-Bewilligungen	14
5.	Revisionsinhalt / Bestandteile	15
6.	Umsetzung im Generellen Erschliessungsplan	16
6.1	Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»	16
6.2	Festsetzung neu geplante Anlage «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»	16
6.3	Ergänzung technische Beschneigung	16
6.4	Optimierung Beschneigung im Bereich Mässboden (Piste X)	21
6.5	Erschliessungsweg	22
7.	Umsetzung im Zonenplan	23

8.	Interessenabwägung	24
9.	Übersicht Anhänge/Beilagen	24

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Das Wintersportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet «Parsenn» / «Gotschna» soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Einerseits soll die Linienführung der bereits im Jahr 1987 erbaute «Schiferbahn» nachgeführt werden, wofür die PGV bereits erteilt wurde. Im Rahmen dieser Teilrevision wird die leicht geänderte Linienführung der «Schiferbahn» angepasst. Andererseits sollen die bestehenden Pisten besser genutzt werden können. Das heisst, die technische Beschneigung soll, wo diese einen Mehrwert für den Wintersportbetrieb schafft, ausgebaut werden. Des Weiteren sind unterschiedliche Massnahmen für eine nachhaltigere Nutzung der Energie vorgesehen. Es laufen verschiedene Projekte für die bessere Nutzung der Sonnenenergie und den Ausbau der elektrischen Vernetzung am Berg. Eine räumliche Vergrösserung des Wintersportgebiets ist zudem nicht vorgesehen.

Für die Erneuerung der «Schiferbahn» und den Ausbau der technischen Beschneigung wird die planerische Festlegung in der jeweiligen kommunalen Nutzungsplanung vorausgesetzt. Die bereits im GEP festgelegte Linienführung soll entsprechend der inzwischen im PGV bewilligten Schiferbahn angepasst / nachgeführt werden. Damit verbunden sind Anpassungen an den Festlegungen bezüglich die technische Beschneigung und die Aktualisierung der Wintersportzone und des Waldes im Zonenplan vorzunehmen. Zwischen der «Chlein Wasserscheidi» und dem «Weissfluhgipfel» wird eine neue 6er-Sesselbahn geplant und im GEP festgesetzt. Es wird ein Erschliessungsweg als Land- und Forstwirtschaftsweg im GEP aufgenommen, der bereits bewilligt und erneuert wurde. Der Perimeter für die Aktualisierung der kommunalen Nutzungsplanung erstreckt sich über die Gemeinden Klosters und Arosa. Die Gipfelbahn Weissfluhjoch – Weissfluhgipfel sowie der Hauptertäli-Skilift befinden sich fast ausschliesslich auf Arosener Gemeindegebiet. Für die geplanten Vorhaben sind in den Gemeinden Arosa und Klosters projektbezogene und koordinierte Teilrevisionen der Ortsplanung durchzuführen.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die raumplanerischen Grundlagen für die Vorhaben auf dem Gemeindegebiet von Klosters geschaffen.

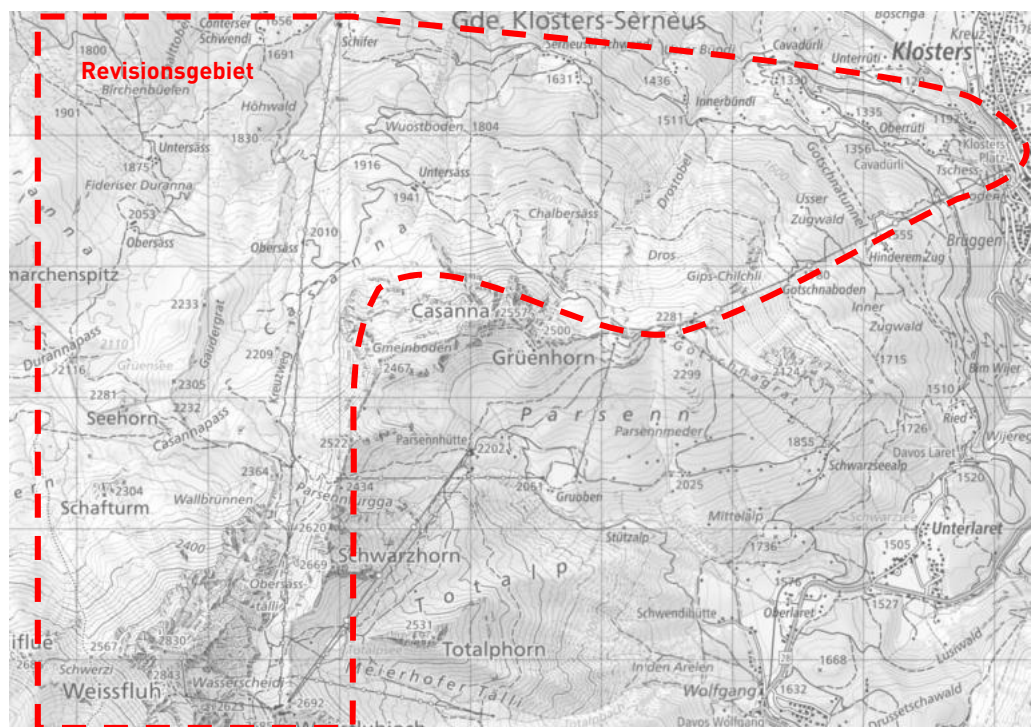


Abbildung 1: Übersicht Perimeter Teilrevision der Ortsplanung (massstablos)

1.2 Zweck der Planung

Für die geplanten Vorhaben sollen die raumplanerischen Grundlagen geschaffen werden. Dafür sind in den Standortgemeinden Arosa und Klosters parallellaufende, projektbezogene Teilrevisionen der Ortsplanung durchzuführen.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Klosters wird zusammen mit der parallellaufenden Teilrevision der Ortsplanung Arosa die Basis für die Umsetzung des Gesamtkonzepts Beschneigung (nach den Plänen des Büros Caprez Ingenieure) für das Schneesportgebiet der Davos Klosters Bergbahnen (DKB) gelegt.

1.3 Inhalte der Planung

In der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Inhalte angepasst oder neu festgesetzt:

1. Ersatz «Schiferbahn»: bestehende Festsetzung im GEP aufzuheben und neue Achse der geplanten «Schiferbahn» gemäss bewilligtem Projekt neu festsetzen
2. Festsetzung der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»
3. Aktualisierung der Wintersportzone auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung (Wintersportzone einschliesslich Pisten und die technischen Infrastrukturen für die Beschneigung)
4. Punktueller Ausbau der technischen Beschneigung: Festsetzung der Beschneigungsfläche, Leitungen, Zapfstellen/Schächte und Trafostationen
5. Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg

1.4 Verfahren der Planung

Gemäss Art. 48 Abs. 1 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) können die Gemeinden für die Festsetzung oder die Änderung des Generellen Erschliessungsplans oder Teile davon den Gemeinderat als zuständig erklären.

Für die Anpassung des Generellen Erschliessungsplans (GEP) der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung wird nach Art. 14 Abs. 3 (neues) Baugesetz der Gemeinderat als zuständig erklärt.

Die Anpassungen im Zonenplan werden in Rücksprache mit den kantonalen Amtsstellen als «untergeordnet» betrachtet, weil es sich dabei um bereits die Nachführung bestehender und bewilligter Nutzungen handelt und der Zonenplan lediglich an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst wird. Insgesamt kann die Fläche der Wintersportzone sogar verkleinert werden. Die Zonenplananpassung soll dementsprechend nach Art. 48 Abs. 3 KRG in der Zuständigkeit des Gemeindevorstands durchgeführt werden.

2. Organisation und Ablauf

2.1 Organisation

Auftraggeberin und verantwortliche Planungsträgerin für die Teilrevision der Ortsplanung ist die politische Gemeinde Klosters vertreten durch den Gemeindevorstand.

Mit der Bearbeitung der Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna wurde das Planungsbüro STW AG für Raumplanung beauftragt (Projektleitung Benjamin Aebli, Sachbearbeitung Ina Geisseler und Kerstin Schilling).

Mit dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde das Büro CONCEPTA AG durch die Davos Klosters Bergbahnen AG beauftragt (Projektleitung Barbara Kämpfer Marty).

Die Davos Klosters Bergbahnen AG werden vertreten durch Klaus May, Bereichsleiter Bergbahnen / Infrastruktur.

2.2 Verfahren

2.2.1 Planungsprotokoll

16. August 2022	Startsitzung / Begehung im «Weissfluhgebiet»
November 2022	Offerten für die Teilrevisionen der Ortsplanung (Gemeinden Arosa und Klosters)
24. Februar 2023	Sitzung mit Vertretern der Bergbahnen Davos Klosters, des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Wald und Naturgefahren und der STW AG für Raumplanung betr. Vorgehen und Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung
04. April 2023	Sichtung der vorhandenen BAB-Bewilligungen beim Amt für Raumentwicklung Graubünden durch die STW AG für Raumplanung
April 2023	Überprüfung und Digitalisierung BAB-Bewilligungen
12. April 2023	Sitzung mit Vertretern der Bergbahnen Davos Klosters, dem Amt für Wald und Naturgefahren und der STW AG für Raumplanung betreffend Anpassungen / Festsetzungen im Bereich von Wald
Juni 2023	Erarbeitung Entwurf Teilrevision der Ortsplanung
04. Juli 2023	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. Vorprüfung
von 17. November 2023 bis 31. Mai 2024	Vorprüfung
Juni 2024 bis Januar 2026	Überarbeitung der Vorlage
14. April 2026	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. öffentlicher Mitwirkungsaufgabe
vom 17. April 2026 bis 18. Mai 2026	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe (30 Tage)
Datum	Verabschiedung Gemeindevorstand z.Hd. Gemeinderat
Datum	Beschluss GEP durch Gemeinderat und Verabschiedung Teilrevision der Ortsplanung durch Gemeinderat z.Hd. Urnenabstimmung
27. September 2026	Urnenabstimmung

anschliessend	Beschwerdeaufgabe (30 Tage)
anschliessend	Genehmigung

2.2.2 Vorprüfung

Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat die STW AG für Raumplanung, Chur, im Auftrag der Gemeinden Arosa und Klostere, die Unterlagen zur Vornahme des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zugesandt. Die Resultate der Vorprüfung wurden am 31. Mai 2024 den Gemeinden zugesandt.

Die Hinweise aus der Vorprüfung wurden von der STW AG für Raumplanung in tabellarischer Form aufgearbeitet. Im Bericht zur Vorprüfung wurden, neben Hinweisen zu rechtlichen und formellen Inhalten, Rückmeldungen zur den Themen Richtplanung, Nutzungsplanung und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) gegeben.

Im Bereich Nutzungsplanung wird im Zonenplan 1:10'000 das Zusammenspiel von Wintersportzone und Waldareal angesprochen. Es gibt diverse kleine Überschneidungen, welche aufgrund von älteren Digitalisierungsfehlern und neuer Waldfeststellungen entstanden sind. Für diese Flächen ist zur Bereinigung eine Rodungsbewilligung zu ersuchen. Ebenfalls wird erwähnt, dass Gewässerräume für die natürlich vorkommenden Gewässer im Bereich des ursprünglich geplanten Speichersees und der geplanten Beschneiungsanlagen mittels der Ausscheidung von Gewässerräumen festzulegen sind. Die Rückmeldung bezüglich des Speichersees führte dazu, dass dieser aus der OPTR gestrichen wurde.

Der Teil zum UVB greift diejenigen Themen auf, für welche sich die dargelegten Abklärungen und Ausführungen noch nicht als ausreichend erwiesen, damit eine abschliessende Beurteilung der Umweltauswirkungen der hier zu beurteilenden Projekte möglich wird.

Der Vorprüfungsbericht und die Auswertungstabelle mit der Behandlung der Rückmeldungen befinden sich im Anhang.

2.2.3 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund der im Vorprüfungsverfahren durch das ARE Graubünden gemachten Hinweise wurden die Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna bereinigt und ergänzt. Die Teilrevision der Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna wurde vom Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 14. April 2026 zuhanden der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe verabschiedet.

In Anwendung von Art. 13 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) fand die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Teilrevision der Ortsplanung Klosters, Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna, während 30 Tagen vom 17. April 2026 bis 18. Mai 2026 statt.

Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Eingaben ein. Entsprechend wurden an den Unterlagen keine Anpassungen vorgenommen.

2.2.4 Beschluss und Genehmigung

Die Vorlage wurde vom Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom Datum z.Hd. des Gemeinderats behandelt. Der Gemeinderat hat den Generellen Erschliessungsplan an seiner Sitzung vom Datum verabschiedet und die übrigen Bestandteile der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung z.Hd. der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Beschlussfassung erfolgte durch die Urnenabstimmung vom 27. September 2026. Der Beschluss der Urnenabstimmung wurde anschliessend publiziert (30 Tage Beschwerdeaufgabe) und die Vorlage wurde zur Genehmigung eingereicht.

3. Grundlagen und Rahmenbedingungen

3.1 Raumkonzept Graubünden (RK GR)

Gemäss dem Raumkonzept Graubünden (RK GR) von 2014 befindet sich die Gemeinde Klosters im touristischen Intensiverholungsraum, tritt als Ort mit touristischer Stützfunktion auf und liegt an einer wichtigen Verbindungsachse. Touristische Orte mit Stützfunktion tragen durch die vorhandene Anhäufung an Versorgungseinrichtungen, teilweise ergänzt durch eine touristische Ausstattung und den vorhandenen Arbeitsplätzen, zur Aufrechterhaltung einer dezentralen Besiedlung bei. Sie bedürfen einer laufenden Anpassung der Infrastrukturen. Anlagen für einen wertschöpfungsintensiven Tourismus sollen marktgerecht weiterentwickelt werden und touristische Nutzungen in den Intensiverholungsgebieten sollen gegenüber anderen Nutzungen Vorrang haben.

Arosa befindet sich im Handlungsraum Nordbünden (2). Eine für das vorliegende Vorhaben relevante Stossrichtung lautet wie folgt:

- Sichern der Wettbewerbsfähigkeit und des Innovationsgeists der touristischen Hotspots und Destination Arosa-Lenzerheide. Verstärken der touristischen Kooperation zwischen Chur und den Destinationen.

Das Wintersportgebiet von Davos und Klosters befindet sich im Handlungsraum Davos-Klosters (3). Auch zu diesem Handlungsraum wurde ein für das vorliegende Vorhaben relevante Stossrichtung definiert. Diese lautet folgendermassen:

- Stärken der touristischen Kooperationen im Raum Davos-Klosters (Destination Davos-Klosters).

Aus der Sicht des RK GR stehen der vorliegenden Planung keine wesentlichen Inhalte entgegen.

3.2 Kantonaler Richtplan (KRIP)

Mit dem kantonalen Richtplan werden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons Graubünden gesetzt. Kapitel 4 «Tourismus» des kantonalen Richtplans Graubünden weist dem Tourismus eine hohe Bedeutung als zentrale Existenz- und Wohlfahrtsgrundlage des Kantons Graubündens zu. Entsprechend soll dieser nachhaltig und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden um den Tourismus als wesentliches wirtschaftliches Standbein des Kantons zu sichern und zu fördern.

Die Godelbahn zwischen «Schifer» und dem «Weissfluhjoch» und die neue 6er Sesselbahn zwischen «Chlein Wasserscheidi» und «Weissfluhgipfel» liegen gemäss Richtplankarte innerhalb eines touristischen Intensiverholungsgebiets (Kapitel 4.2/4.3 Richtplantext; Objekt 08.FS.10). In der Nähe zur Bahn befinden sich einzelne kleinflächige Naturschutzgebiete (Kap. 3.7 Richtplantext).

Die touristischen Intensiverholungsgebiete bilden gemäss kantonalem Richtplan das Rückgrat des Kantons Graubünden in Bezug auf die Wertschöpfung. Sie sollen auf lange Sicht hin attraktiv, flexibel nutzbar sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben. Konflikte mit Naturschutzgebieten sind auch innerhalb der Intensiverholungsgebiete zu vermeiden.

Aus der Sicht des KRIP stehen der vorliegenden Planung keine wesentlichen Inhalte entgegen.

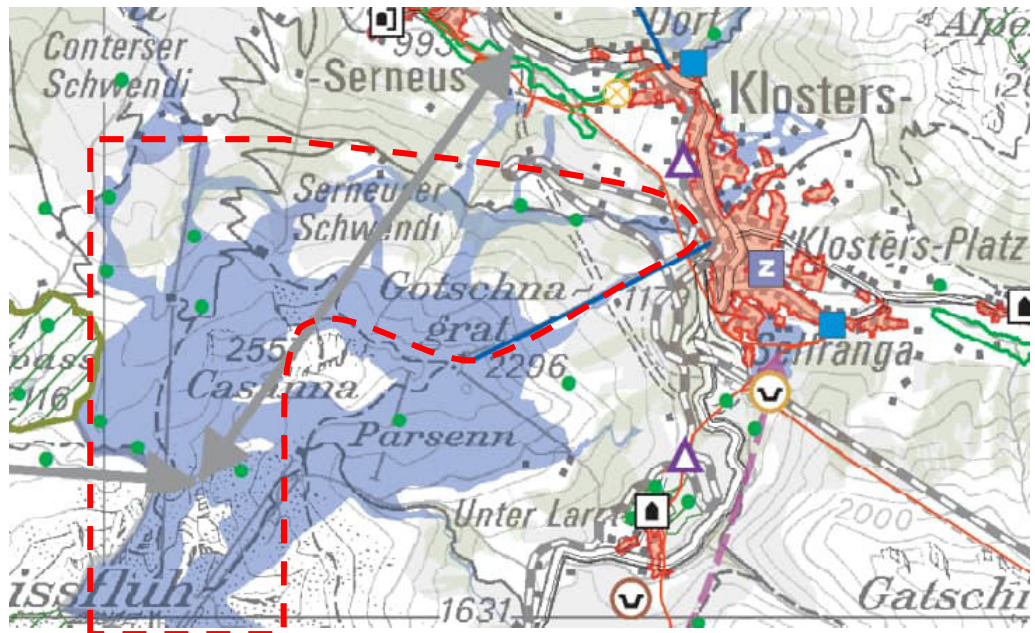
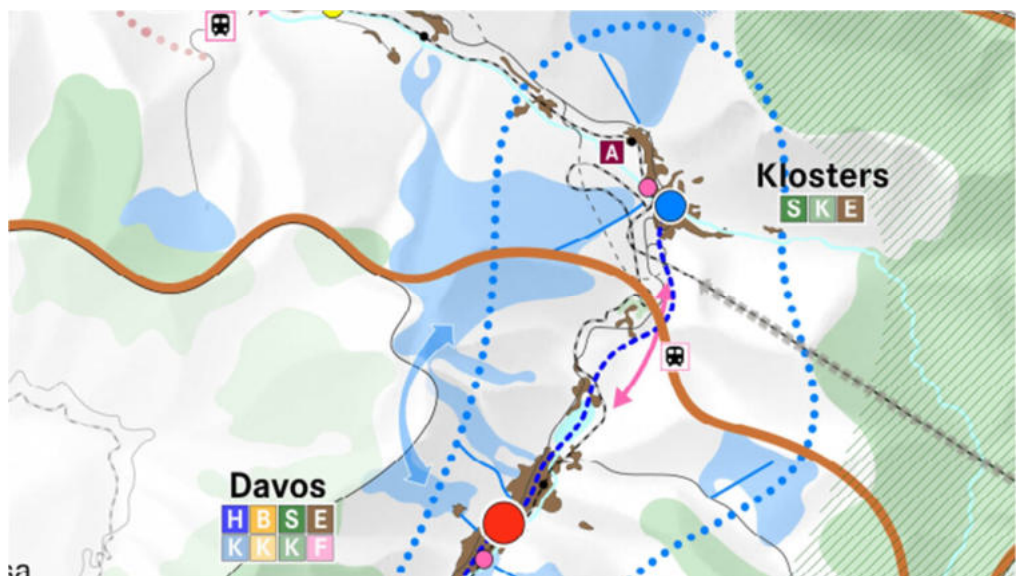


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Richtplankarte des kantonalen Richtplans Graubünden (Stand Oktober 2023), blau = Intensiverholungsgebiet, grüne Punkte = Naturschutzobjekte

3.3 Regionales Raumkonzept (RRK) und Regionaler Richtplan (RRIP)

Die Präsidentenkonferenz Prättigau / Davos hat an der Sitzung vom Montag, 8. Juni 2020 das regionale Raumkonzept Prättigau / Davos beschlossen.

In Bezug auf Tourismus trifft das RRK für den Raum Klosters das Ziel, die touristischen Infrastrukturen gut auszulasten. Klosters wird in der Karte Raumentwicklungsstrategie des RRK als touristisches Zentrum und Standort für Sport und Freizeit mit regionaler Bedeutung ausgewiesen. Die Intensiverholungsgebiete Davos und Klosters sollen gezielt erweitert und verbunden werden.





-  Intensiverholungsgebiete in der Destination Davos-Klosters gezielt erweitern und verbinden.
-  Touristisches Zentrum Klosters als Versorgungsort mit touristischer Ausstattung weiterentwickeln

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumkonzept Prättigau/Davos (Karte Raumentwicklungsstrategie)

Der RRIP Prättigau weist den vom Projekt betroffenen Bereich ebenfalls als Intensiverholungsgebiet aus. Weitere für das vorliegende Planungsvorhaben relevante Festlegungen werden nicht getroffen.

Die Planung ist mit den im RRK und im RRIP formulierten Zielen übereinstimmend.

3.4 Kommunales räumliches Leitbild (KRL)

Das vom Gemeindevorstand Klosters am 14. Dezember 2021 erlassene KRL macht betreffend Tourismus folgende grundsätzliche Aussage:

«Die touristische Nutzung gehört für die Gemeinde Klosters zum wichtigsten Standbein. Die touristische Nutzung gilt es ungeschmälert zu erhalten und auszubauen. In Gebieten wo mit Konflikten zu rechnen ist, sind gründliche Interessensabwägungen vorzunehmen.»

Weitere relevante Aussagen, welche die vorliegende Planung tangieren, werden nicht gemacht.

Die Planung ist mit den im KRL formulierten Zielen übereinstimmend.

3.5 Kommunale Nutzungsplanung

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung. Diese wurde in drei Phasen aufgeteilt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase I (Obere Ganda) sowie die Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Aktualisierung Baugesetz und Ortsplanung, vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebiets) sind abgeschlossen und wurden von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Die Teilrevision der Ortsplanung Phase III ist im Gange (Stand März 2026: vor der Verabschiedung im Gemeinderat und Urnenabstimmung durch die Bevölkerung). Dabei soll der Teil Siedlung mit Überprüfung und Anpassung der Bauzonen aktualisiert und gemäss den übergeordneten Gesetzgebungen ausgelegt werden.

Die rechtskräftige Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters stammt vorwiegend aus dem Jahr 1995 und 2024 (Teilbereich ausserhalb der Bauzone). Seither erfolgten zahlreiche Teilrevisionen der Ortsplanung sowie eine Fusion mit der Gemeinde Saas im Jahr 2016, welche auch Relevanz für die Nutzungsplanung der neuen Gemeinde aufweist.

Gemäss der rechtskräftigen Nutzungsplanung befindet sich das Planungsgebiet teilweise im Wald, in der Landwirtschaftszone und im übrigen Gemeindegebiet. Zudem wird das Gebiet mit einer Wintersportzone, Grund- und Quellwasserschutzzonen sowie den Gefahrenzonen 1 & 2 überlagert.

Mit der Teilrevision der Ortsplanung Phase II wurde das Planungsgebiet in Bezug auf die vorerwähnten überlagerten Nutzungen aktualisiert und ergänzt. Nicht erfolgt ist eine Überprüfung und Anpassung der Wintersportzone, was mit der vorliegenden Planung nachgeholt wird.

Der rechtskräftige Generelle Erschliessungsplan weist für das Gebiet bestehende Beschneifungsflächen sowie Wasserleitungen für die Beschneifung aus. Im Generellen Erschliessungsplan Verkehr wurden die bestehenden Bahnen und Lifte festgesetzt. Mit der vorliegenden Planung ist die Linie der Schiferbahn aufgrund der leichten Verschiebung durch die bewilligte Ersatzbahn anzupassen. Zudem wird die Linienführung der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi – Weissfluhgipfel» im GEP-Verkehr als geplante Anlage festgesetzt. Die rechtskräftigen Beschneifungsflächen im Gebiet stammen im Wesentlichen aus der Teilrevision der Ortsplanung von 2005 und wurden mit RB Nr. 1210 am 6. Oktober 2005 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Art. 36 BauG Klosters (bisher) legt fest, dass die Beschneifung nur innerhalb der im Generellen Erschliessungsplan festgelegten Beschneifungsflächen möglich ist und diese grundsätzlich nur zwischen dem 1. November und 31. März auf gefrorenem Boden erfolgen darf. Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden zusätzliche Beschneifungsflächen festgelegt. Die betroffenen Teilgebiete werden im vorliegenden Bericht erläutert.

3.6 Wegleitung Beschneigungsanlagen

Die vorliegende Planung ist konform mit den Vorgaben der Wegleitung Beschneigungsanlagen des Kantons Graubünden von 2007. Entsprechend den Vorgaben gemäss Wegleitung ist das Vorhaben richtplankonform (Intensiverholungsgebiet). Zudem liegt ein Gesamtkonzept für die Beschneigung vor. Die Nutzungsplanungspflicht wird mit der vorliegenden Planung umgesetzt. Das Vorhaben berücksichtigt neben den Anliegen der Raumplanung auch die Anliegen des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

Das Gesamtkonzept für die Beschneigung ist der Beilage 2 zu entnehmen.

3.7 Inventare / Natur- und Landschaft

Im Bereich der bestehenden und geplanten Seilführung der «Schiferbahn» befinden sich gemäss kantonalem Biotop- und Landschaftsinventar einzelne Flachmoorobjekte von regionaler Bedeutung. Landschaften sind im kantonalen Inventar keine erfasst. Wildruhezonen oder Wildschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Bei der Detailprojektierung wurde darauf geachtet, dass solche Inventarobjekte möglichst nur mit den Trag- und Zugseilen der Bahnanlagen überspannt werden und keine festen Installationen wie bspw. Stützen erstellt werden müssen. Alle Stützen befinden sich ausserhalb von Schutzobjekten. Die Detailprojektierung ist zwischenzeitlich erfolgt und die PVG wurde rechtskräftig erteilt.

Die geplante 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» befindet sich in einer Kalkgebirgslandschaft der Alpen. Die Bergstation tangiert das allgemeine Wildschutzgebiet (Nr. 1201 Weissfluh) sonst jedoch keine Natur- oder Landschaftsinventare.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

3.8 Wald

Die in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Massnahmen wurden mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN GR) besprochen.

Einige Stützen der neu geplanten «Schiferbahn» kommen im Waldareal zu stehen. Im Bereich der Bahnschneise der neuen «Schiferbahn» soll der Wald mit einem Niederhaltungsservitut belegt und dementsprechend eine Durchwägung sichergestellt werden. Das PGV wurde mittlerweile rechtskräftig und mit allen erforderlichen Bewilligungen erteilt. Für einige Stützenstandorte muss eine Rodung durchgeführt werden. Diese sind lediglich punktuell und lokal. Das Rodungsverfahren wird an das Plangenehmigungsverfahren gekoppelt.

Für die planerischen Anpassungen / Aktualisierungen im Bereich der Talabfahrt nach Klosters Platz (Talstation) wird teilweise ebenfalls Wald tangiert. Es handelt sich hierbei lediglich um Anpassungen an die tatsächliche Situation. Die Pisten und die technischen Installationen sind bereits bewilligt / genehmigt und mehrheitlich gebaut. Nach Absprachen mit dem AWN GR muss zur Bereinigung für diese Waldstücke trotzdem ein Rodungsverfahren durchgeführt werden.

Die geplante 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» befindet sich oberhalb der oberen Baumgrenze.

3.9 Naturgefahren

Die in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung vorgesehenen Massnahmen wurden mit dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden (AWN GR) besprochen.

Teile des Projektvorhabens befinden sich innerhalb von Gefahrenzonen 1 und 2, welche es im Rahmen der Detailprojektierung zu berücksichtigen gilt und entsprechende Massnahmen getroffen werden müssen.

3.10 Umwelt

Da die beschneite Fläche im Wintersportgebiet Parsenn / Gotschna 5 ha übersteigt, ist gemäss UVPV auch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage eine UVP zwingend. Auch die Anpassung der Linienführung der Kabinenbahn (Gondelbahn) und der geplante Neubau der 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» unterliegt gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der UVP-Pflicht. Bei der «Schiferbahn» handelt es sich um eine Seilbahn mit Bundeskonzession.

Bezüglich der Beschneiungsanlagen erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der Anpassung der Grundordnung. Für den Ersatz der «Schiferbahn» und den geplanten Neubau der 6er Sesselbahn hingegen ist das Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetzgebung massgebend. Die Plangenehmigung für die Ersatzanlage wurde zwischenzeitlich rechtskräftig vom Bund erteilt.

Betreffend die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt hat die Concepta AG einen Umweltverträglichkeitsbericht verfasst (Beilage). Es liegt ein UVB für die Ersatzanlage Schiferbahn sowie ein UVB für die geplanten 6er Sesselbahn und die Erweiterung der Beschneiungsanlage vor. Sie werden zusammen mit dieser Vorlage aufgelegt.

Beeinträchtigungen der Umwelt treten durch die geplanten Vorhaben hauptsächlich während der Bauphase auf. Diesen kann mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden. Von den Vorhaben betroffen sind NHG-geschützte Lebensräume, für welche eine Ersatzpflicht besteht. Biotopie gemäss nationalem Biotopinventar werden nicht tangiert. Ein Flachmoor von regionaler Bedeutung wird von der geplanten «Schiferbahn» überspannt. Detaillierte Ausführungen können dem Umweltverträglichkeitsbericht entnommen werden.

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist der Beilage 1 zu entnehmen.

4. Projektbeschreibung / Vorhaben

Wie bereits in der Ausgangslage erläutert, sollen die touristischen Nutzungen der Davos Klosters Bergbahnen AG im Gebiet Parsenn / Gotschna bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Planung umfasst die folgenden konkreten Vorhaben:

- Ersatz der 1987 erbauten «Schiferbahn» (Anpassung Linienführung)
- Festsetzung einer geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» im GEP
- Erweiterung der Beschneiung
- Optimierung der Energieversorgung aus nachhaltiger Produktion mit natürlichen Ressourcen (wie Sonnenenergie) und Ausbau der elektrischen Vernetzung
- Aktualisierung der Wintersportzone auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung (Wintersportzone einschliesslich Pisten und die technischen Infrastrukturen für die Beschneiung)
- Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg im GEP

Mit dem Ersatz der «Schiferbahn» wird die im GEP festgesetzte Linienführung geringfügig verschoben. Zudem ist die Erstellung einer 6er Sesselbahn geplant, welche von der «Chlein Wasserscheidi» bis zum «Weissfluhgipfel» verkehrt. Von dort aus können bestehende Pisten im Gebiet Klosters erreicht werden. Langfristig kann der Betrieb des Wintersportgebiets nur aufrechterhalten werden, wenn eine effiziente Beschneiung der Hauptpisten möglich ist. Aus diesem Grund ist die Realisierung neuer Beschneiungsanlagen im Wintersportgebiet für die bestehenden Pisten U, V, W und Y geplant (Beilage 2). Basis dafür ist eine zeitgemässe und energieeffiziente Infrastruktur. Für weitere detaillierte Erläuterungen zum Vorhaben kann auf den UVB (Beilage 1) verwiesen werden.

Als Basis für den Ausbau der Beschneigungsanlagen wurde ein Gesamtkonzept zur Beschneigung im Skigebiet für die Gemeinden Davos, Arosa und Klosters durch die Firma Caprez Ing. erarbeitet. Dieses bildet die Grundlage für die Erweiterung der Beschneigungsflächen und die notwendigen technischen Infrastrukturen für Beschneigung und Wassernutzung, die Festsetzung einer geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» sowie die Anpassung der Linienführung der «Schiferbahn» im Generellen Erschliessungsplan. Im Zuge der vorliegenden Planrevision soll auch die Wintersportzone im Zonenplan der heutigen Situation angepasst werden.

Zu Beginn der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung mussten die Nutzungen und erteilten Bewilligungen, welche im Revisionsgebiet durchgeführt wurden, ermittelt und überprüft werden. Zudem wurden im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Phase II (Klosters) auf Wunsch der Davos Klosters Bergbahnen AG bereits Anpassungen an der Wintersportzone vorgenommen, welche mit ihrer Genehmigung durch die Regierung dem Gesamtkonzept entsprechen und deshalb in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nicht mehr neu festgesetzt werden mussten. Nachfolgend wird die Aufarbeitung der Bestandteile resp. die planerische Ausgangslage beschrieben.

4.1 Digitalisierung

Bei der Aufarbeitung der planerischen Ausgangslage wurde festgestellt, dass im Abschnitt zwischen «Serneuser Schwendi» / «Duchelbodawald» und der Talstation in Klosters Platz eine rechtsgültige Beschneigungsfläche (Beschneigungszone) aus dem Jahr 1993 nicht in den digitalen Daten der Nutzungsplanung enthalten war und wohl im Rahmen der Digitalisierung irrtümlicherweise vergessen gegangen ist. Die Datenverwaltungsstelle der Gemeinde Klosters hat darum zunächst die entsprechenden Inhalte der Revision der Ortsplanung aus dem Jahr 1993 nach Rücksprache mit dem Amt für Raumentwicklung Graubünden ohne zusätzliches Verfahren digitalisiert und in die rechtsgültigen Daten implementiert.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Generellen Erschliessungsplan von 1993: gelbe Bandierung = Festsetzung Wintersportzone, schwarz schraffierte Fläche = Beschneigungszone (massstabslos)

4.2 BAB-Bewilligungen

Im Gesamtkonzept (Beilage 2) der Bergbahnen Davos Klosters werden die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die bestehende technische Beschneigung und die Präparierung der Pisten abgebildet. Diese Inhalte können von den Festsetzungen in den Ortsplanungen – insbesondere in Bezug auf den Realisierungsstand als «bestehend» oder «geplant» - abweichen. Aus diesem Grund wurden die Inhalte des Gesamtkonzepts mit den Inhalten der Ortsplanung abgeglichen. Dadurch konnte festgestellt werden, welche Infrastrukturen inzwischen erstellt wurden und welche Infrastrukturen nach wie vor geplant sind.

Des Weiteren wurden die Inhalte des Gesamtkonzepts mit den bewilligten Inhalten in den BAB-Bewilligungen überprüft.

Sämtliche BAB-Bewilligungen, welche den vorliegenden Revisionsperimeter betreffen, wurden aus dem Archiv des Amtes für Raumentwicklung Graubünden (ARE GR) zur Verfügung gestellt. Bis heute bestehen folgende BAB-Bewilligungen:

- BAB-Bewilligung Nr. 1107 von 1991
- BAB-Bewilligung Nr. 0260 von 1993
- BAB-Bewilligung Nr. 0870 von 1996
- BAB-Bewilligung Nr. 0850 von 2002
- BAB-Bewilligung Nr. 0511 von 2007
- BAB-Bewilligung Nr. 0986 von 2007
- BAB-Bewilligung Nr. 0088 von 2009
- BAB-Bewilligung Nr. 0639 von 2016
- BAB-Bewilligung Nr. 1372 von 2023
- BAB-Bewilligung Nr. 0753 von 2024

5. Revisionsinhalt / Bestandteile

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Parsenn / Gotschna in Klosters besteht aus folgenden verbindlichen Dokumenten:

- Genereller Erschliessungsplan Verkehr und Ver- und Entsorgung 1:10'000 (nach Art. 48 Abs. 1 KRG, Zuständigkeit Gemeinderat)
- Zonenplan 1:10'000 (nach Art. 48 Abs. 3 KRG, Zuständigkeit Stimmbevölkerung)

Folgende Dokumente besitzen erläuternden Charakter, bilden aber nicht verbindliche Bestandteile der Revision:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (inkl. Beilagen)
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:10'000 (Informationsplan)
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000 (Informationsplan)
- Zonenplan 1:10'000 (Informationsplan)
- Rodungsplan 1:5'000
- Rodungsgesuch

6. Umsetzung im Generellen Erschliessungsplan

Mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung werden folgende Anpassungen im Generellen Erschliessungsplan vorgenommen:

- Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»
- Festsetzung der neu geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»
- Ergänzung Beschneigungsflächen
- Aktualisierung der technischen Infrastrukturen zur technischen Beschneigung wie bspw. Wasserleitungen, Zapfstellen, Schächte, Trafostationen etc.
- Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg

6.1 Anpassung Linienführung der «Schiferbahn»

Die Achse der neu geplanten und gegenüber der bestehenden «Schiferbahn» leicht versetzten Linienführung wird im Generellen Erschliessungsplan Verkehr festgesetzt. Damit verbundene Auswirkungen auf die Natur und die Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1 mit Verweis auf den separaten UVB zur Schiferbahn, der im Rahmen des PGV der Ersatzanlage am 12. Februar 2026 genehmigt worden ist) erläutert und behandelt.

6.2 Festsetzung neu geplante Anlage «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel»

Zwischen der «Chlein Wasserscheidi» und dem «Weissfluhgipfel» wird eine neue 6er-Sesselbahn geplant. Dieses Vorhaben wird im Generellen Erschliessungsplan Verkehr als neu geplante Anlage festgesetzt. Damit verbundene Auswirkungen auf die Natur und die Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1) erläutert und behandelt.

6.3 Ergänzung technische Beschneigung

Zum einen können im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung inzwischen umgesetzte Anlagen und Infrastrukturen für die technische Beschneigung vom Realisierungsstand «geplant» auf «bestehend» geändert werden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Talabfahrt nach Klosters Platz zwischen dem «Duchelbodenwald» und der Talstation sowie Leitungen an unterschiedlichen Standorten und die bestehende Beschneigungsfläche im Gebiet der Bergstation der «Meierhoftäli»-Bahn. Zum andern ist gemäss Beschneigungskonzept eine Erweiterung der bestehenden Beschneigungsanlage geplant. Nachfolgend werden die Bereiche aufgeführt, in denen zusätzliche Infrastrukturen für die technische Beschneigung vorgesehen sind.

Weissfluhgipfel – Kreuzweg (Piste U)

Die schwarze Piste vom Weissfluhgipfel auf einer Höhe von 2'844 m ü. M. bis zum Kreuzweg auf rund 2'340 m ü. M. soll künftig technisch beschneit werden können. Der Streckenabschnitt ist felsig bzw. steinig und von keinen Inventaren betroffen. Da sich dieser Abschnitt in exponierter Lage befindet, ist er der direkten Witterung ausgesetzt und häufig starkem Wind unterworfen, was zu Schneeverwehungen führt. In der Folge kann die Piste freigelegt werden, sodass Fels und Steine zum Vorschein kommen. Mit der geplanten technischen Beschneuerung soll die Schneesicherheit und damit verbunden auch die Sicherheit der Wintersporttreibenden erhöht werden.

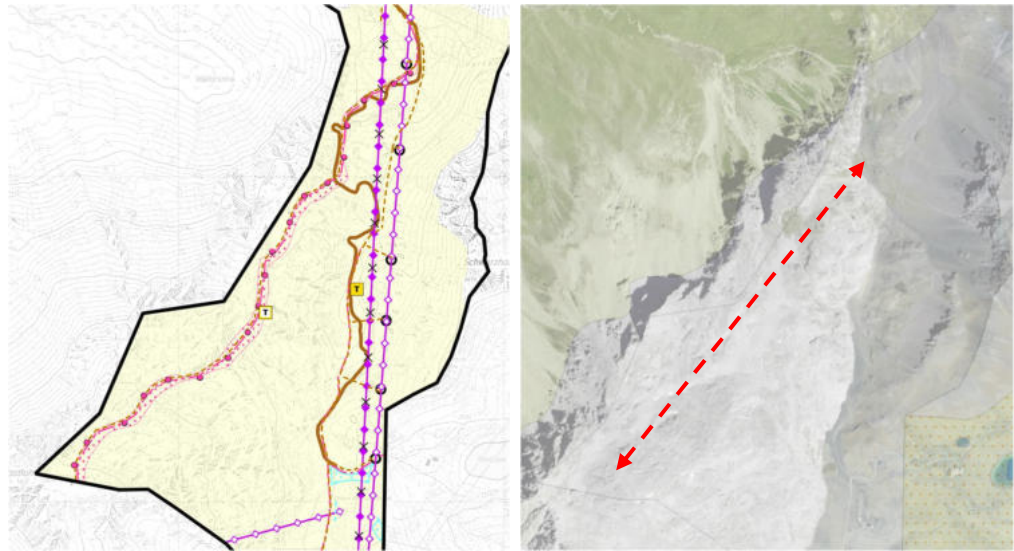


Abbildung 5: Geplante technische Beschneuerung im Abschnitt Weissfluhgipfel – Kreuzweg (Quelle Abbildung rechts: GeoGR, beide Ausschnitte massstabslos)



Abbildung 6: Foto in Richtung Piste Weissfluhgipfel - Kreuzweg

Kreuzweg – Gaudergrat (Piste V)

Die Piste über den «Gaudergrat» zwischen dem «Kreuzweg» und der Talstation «Schifer» soll künftig technisch beschneit werden. Die entsprechenden Beschneigungsflächen, Leitungen und Zapfstellen werden im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.

Im oberen Bereich «Kreuzweg» tangiert die bestehende Piste das Flachmoor FM-15271 «Casannapass Ost» von regionaler Bedeutung. Die geplanten baulichen Installationen können jedoch um die Flächen des Flachmoors herumgeführt werden. Im Abschnitt der Moorflächen kann der technisch erzeugte Schnee mit Pistenfahrzeugen in den Pistenbereich eingebracht werden. Die

Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf die Lebensräume. Im unteren, nördlichen Abschnitt endet die geplante Beschneigungsfläche an der Gemeindegrenze zu Conters.

Weitere Ausführungen dazu finden sich im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1).

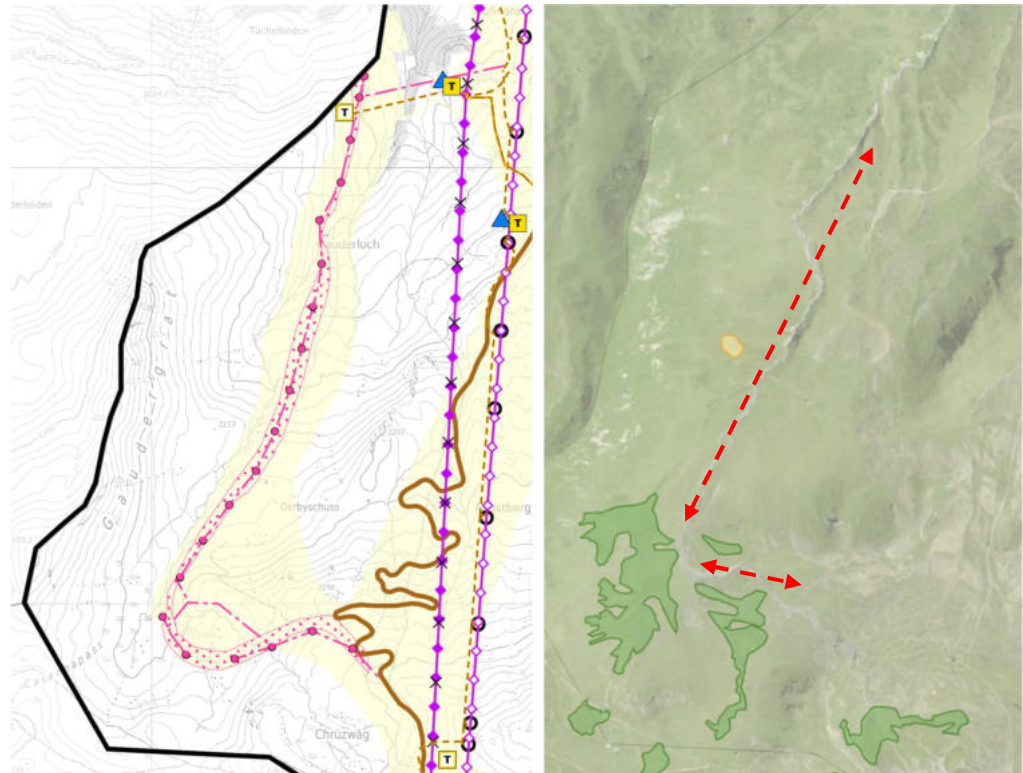


Abbildung 7: Geplante technische Beschneigung im Abschnitt Kreuzweg - Gaudergrat (Quelle Abbildung rechts: GeoGR, beide Ausschnitte massstabslos)



Abbildung 8: Foto vom Standort «Kreuzweg» Blickrichtung Piste «Gaudergrat»

Gotschnagrät – Casanna / Ober Cavadürli (Piste Y)

Die Strecke zwischen dem «Gotschnagrät» und dem Gebiet «Casanna» / «Ober Cavadürli» verläuft vorwiegend auf einem bestehenden Weg. Der Abschnitt verbindet die Bergstation der «Gotschnabahn» mit dem Gebiet «Schifer» in der «Conterser Schwendi». Zudem führt die Talabfahrt nach Klosters über diese Strecke. Der Pistenabschnitt ist der Witterung stark ausgesetzt, weshalb es zu Schneeverwehungen kommen kann. Um die Schneesicherheit bzw. die Sicherheit der Wintersporttreibenden zu erhöhen, soll der Abschnitt mit Infrastrukturen für die technische Beschneung ergänzt werden. Dadurch kann in diesem Gebiet dauerhaft eine ausreichend mächtige Schneedecke gewährleistet werden, sodass keine Steine zum Vorschein kommen. Der betroffene Abschnitt tangiert keine Biotope.

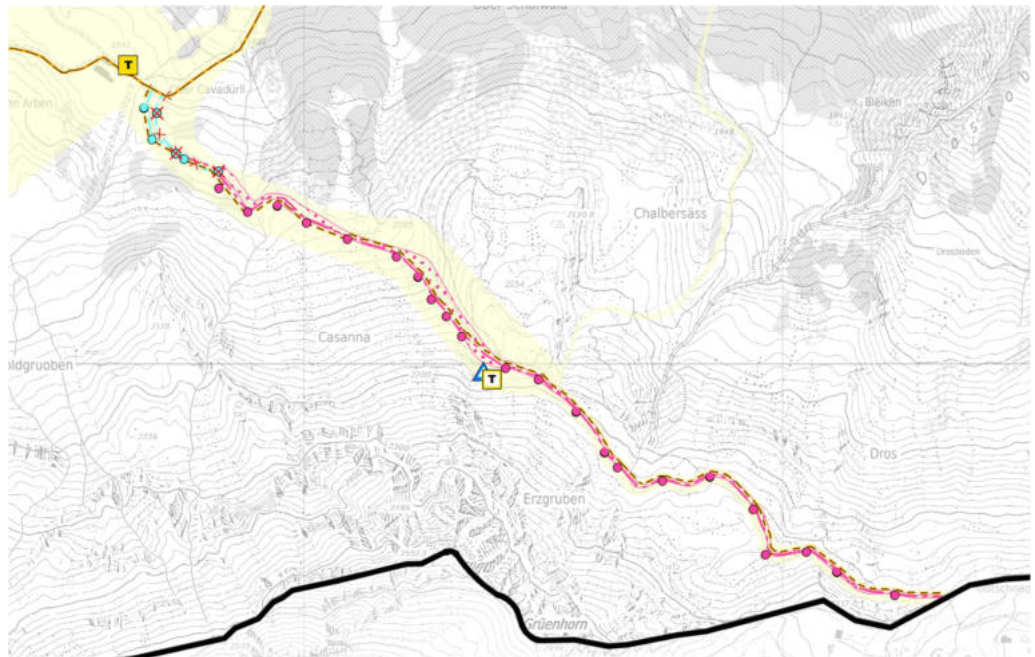


Abbildung 9: Geplante technische Beschneung im Abschnitt Gotschnagrät – Casanna / Ober Cavadürli (Quelle: GeoGR, massstabslos)

Casanner Cavadürli – Schifer (Piste W)

Die Piste W «Holzlegi» zwischen der «Casanna Alp» und «Schifer» wird mit dem Bau der neuen «Schiferbahn» an Wichtigkeit gewinnen. Um die Schneesicherheit resp. die Sicherheit der Wintersportbetreibenden zu erhöhen, soll der Abschnitt mit Infrastrukturen für die technische Beschneung ergänzt werden, damit in diesem Gebiet stets eine genügend grosse Schneedecke vorzufinden ist und keine Steine zum Vorschein kommen.

Sämtliche Schneeerzeugerstandorte können entlang der Piste im Bereich der Wintersportzone ausserhalb vom Wald erstellt werden.

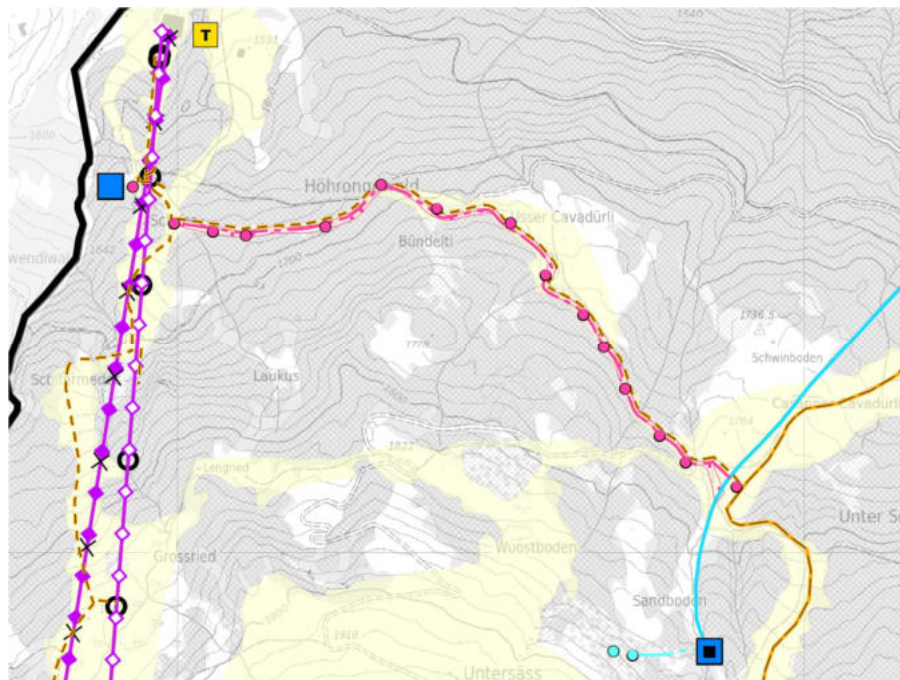


Abbildung 10: Übersicht geplante technische Beschneigung zwischen Casanner Cavadürli und Schifer (Quelle: GeoGR, massstabslos)

Serneuser Schwendi – Talstation Gotschnabahn (Piste DD)

Die älteste Teilrevision der Ortsplanung von Klosters aus dem Jahr 1993 beinhaltet die Festsetzung der Wintersportzone sowie der Beschneigungszone zwischen der «Serneuser Schwendi» / dem «Duchelbodawald» und der Talstation der «Gotschnabahn». Da die Beschneigungsfläche damals noch als Zone und damit als Bestandteil des Zonenplans festgesetzt wurde, soll die entsprechende Fläche – ebenso wie die übrigen rechtsgültigen Beschneigungsflächen – als «Beschneigungsfläche» in den Generellen Erschliessungsplan überführt werden. Die betroffene Fläche wird deshalb als bestehende Beschneigungsfläche (inkl. Leitungen und Punktelementen) im Generellen Erschliessungsplan festgesetzt.



Abbildung 11: technische Beschneigung im Abschnitt Serneuser Schwendi – Talstation Gotschnabahn (Quelle: GeoGR, massstabslos)

Anpassungen des Realisierungsstands

Die Infrastrukturen, welche inzwischen gebaut / realisiert wurden, werden im Generellen Erschliessungsplan von «geplant» in «bestehend» geändert. Diese betreffen Leitungen, Zapfstellen und eine Brunnenstube.

Flächenübersicht

- Beschneigungsfläche neu geplant: 136'454 m²
- Beschneigungsfläche bestehend: 43'806 m²

6.4 Optimierung Beschneigung im Bereich Mässboden (Piste X)

Im Bereich «Mässboden» in Richtung der Talabfahrt nach Klosters besteht im Generellen Erschliessungsplan eine rechtsgültig geplante Beschneigungsfläche. Die technische Beschneigung wurde mit BAB Nr. 0088 im Jahr 2009 bewilligt. Die Talabfahrtpiste verläuft effektiv innerhalb dieser geplanten Beschneigungsfläche. Aufgrund der bestehenden, verhältnismässig weiten und flachen Topografie sowie je nach Schneeverhältnissen kam es häufig vor, dass die Wintersporttreibenden den Bereich «Mässboden» ohne Nachhelfen nicht überwinden konnten. Dieser kräfteaubende Akt konnte vor allem auf der anschliessenden langen Talabfahrt zu Unaufmerksamkeiten und somit auch zu gefährlichen Unfällen führen.

Zur Entschärfung dieses Umstands wurde ursprünglich geplante Beschneigung im Bereich «Mässboden» in ihrer Linienführung leicht angepasst und verschoben. Mit dieser Massnahme kann die Talabfahrtpiste vom «Chrüzwäg» bis zum «Mässboden» durchgehend mit einem Gefälle von rund 6 % angeboten werden. Die Anpassung liegt in der Nähe des lokalen Objekts «Kleinsee mit Igelkolbenflur» und drei aufgenommenen Inventarflächen (übrige Biotope, ueB-4518).

Dieses Projekt wurde mit BAB Bewilligung Nr. 2023-1372 bewilligt und inzwischen umgesetzt. Die Ausführung hat im Herbst 2024 stattgefunden.

Da die Anpassung gegenüber dem rechtsgültigen Stand sehr gering und lediglich punktuell ist, wird im Generellen Erschliessungsplan ein Perimeter mit aufhebender Wirkung für die bisher geplanten Beschneigungselemente sowie die neue Beschneigungsfläche mit Realisierungsstand «Bestehend» festgesetzt.

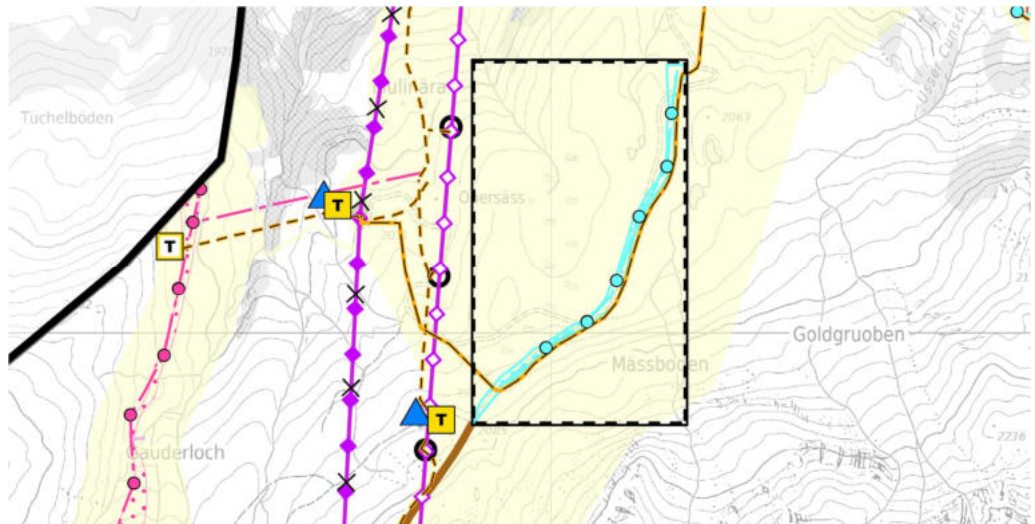


Abbildung 12: Anpassung technische Beschneigung im Bereich «Mässboden» und Fenster mit aufhebender Wirkung (massstabslos)

6.5 Erschliessungsweg

Ein Erschliessungsweg, welcher als Land- und Forstwirtschaftsweg von Klosters über die Gebiete «Obersäss» und «Kreuzweg» bis zur «Chlein Wasserscheidi» führt, wird neu in den GEP Verkehr aufgenommen. Der Weg ist zu einem grossen Teil bereits bestehend. In dem Abschnitt zwischen dem Gebiet «Obersäss» und dem Gebiet «Wasserscheide» werden bauliche Massnahmen benötigt, da der Weg nur bei trockenen Bedingungen gefahrenlos befahren werden konnte. Aus Sicherheitsgründen und zur Erschliessung der Infrastrukturen wird die Streckenführung durch zusätzliche Kurven optimiert. Diese Massnahmen wurden bereits bewilligt (BAB-Bewilligung Nr. 2024-0753) und sind teilweise bereits umgesetzt.

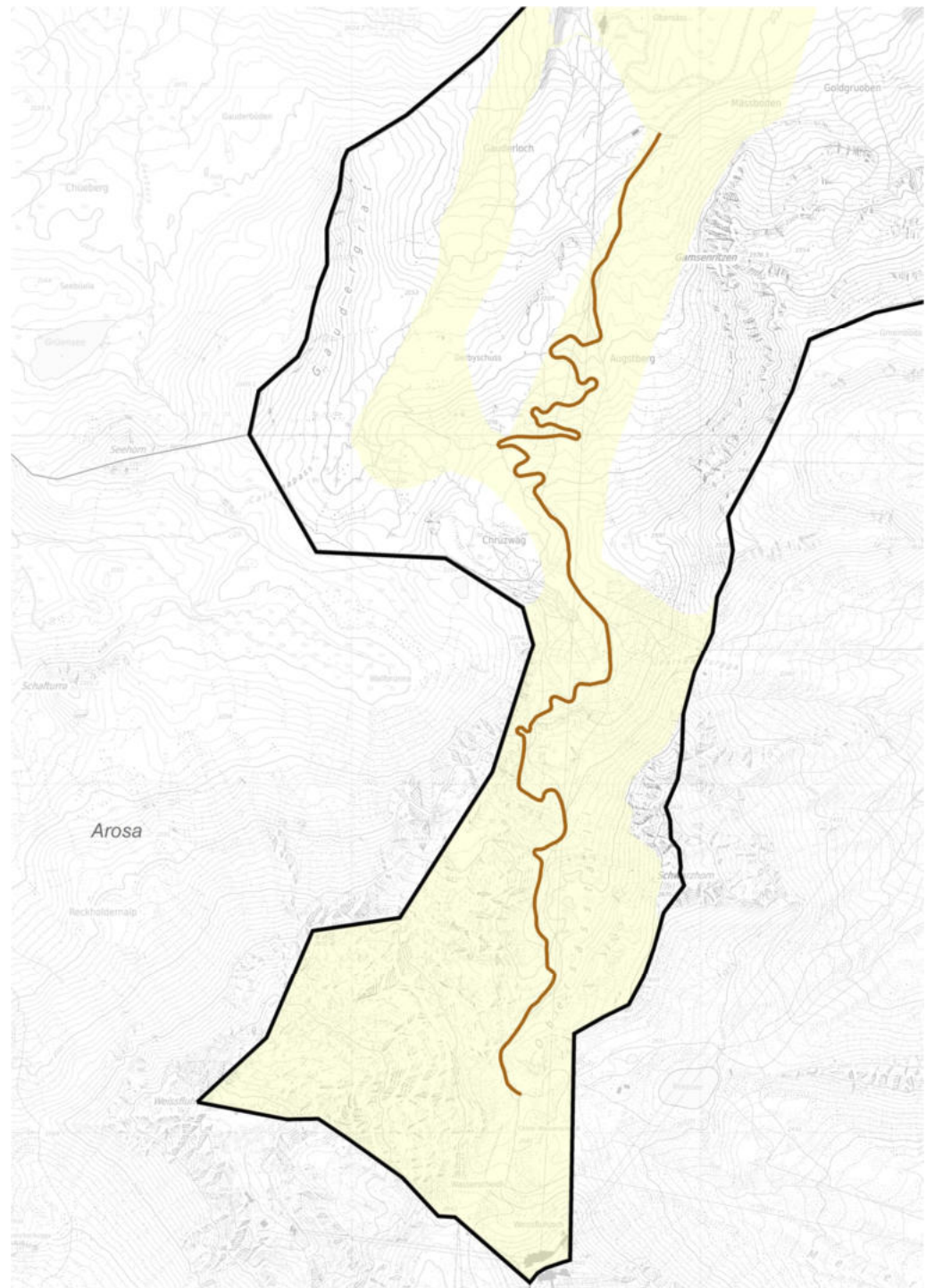


Abbildung 13: Übersicht neuer Land- und Forstwirtschaftsweg (massstabslos)

7. Umsetzung im Zonenplan

Im Zonenplan wird die Wintersportzone im Bereich des Planungsperimeters aufgehoben und entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen festgesetzt. Entsprechend wird die Wintersportzone beispielsweise in Bereichen von Pistenabschnitten, die auf bestehenden Wegen verlaufen, detaillierter und grundsätzlich schmaler festgelegt.

Im Bereich des «Gotschnagrät» können grosse Flächen aus der Wintersportzone entlassen werden. Zwischen der «Hochroute–Casanna Alp» und der «Serneuser Schwendi» wird die Wintersportzone in Form einer schmalen Spur verbunden. Diese Anpassung wurde bereits im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Phase II von Klosters vorgenommen. Insgesamt wird die Fläche der Wintersportzone deutlich reduziert.

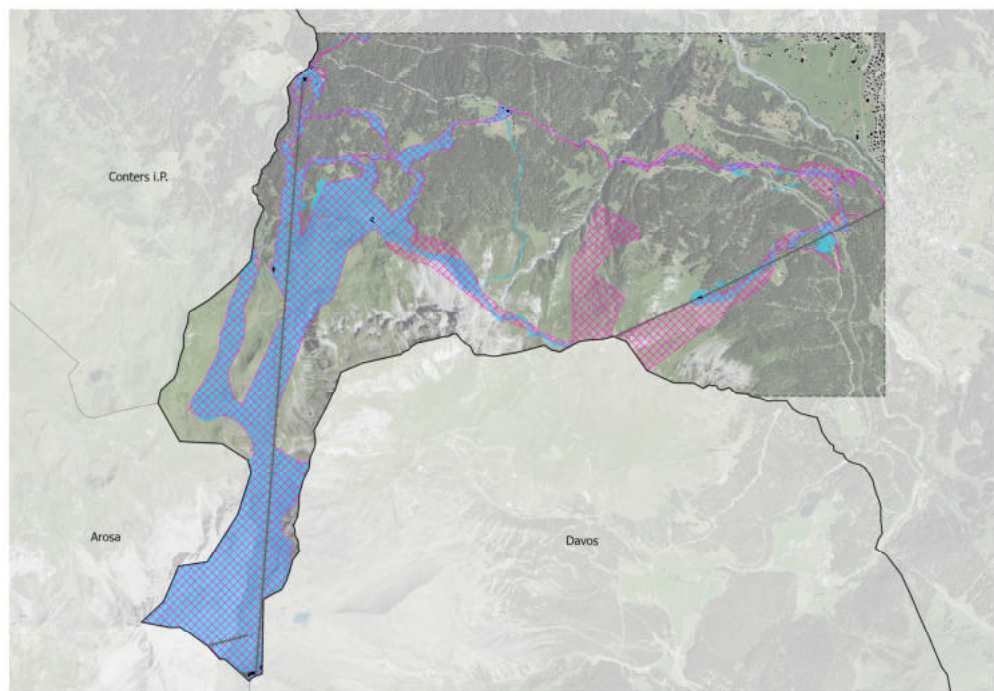


Abbildung 14: Übersicht/Schema rechtsgültige Wintersportzone (pink) und künftige Wintersportzone (blau)

Flächenübersicht:

- Rechtsgültige Fläche der Wintersportzone = 3'458'772 (pinke Fläche in der Abbildung oben)
- Künftige Fläche der Wintersportzone = 3'318'668m² (blaue Fläche in der Abbildung oben)

Die Wintersportzone im Wintersportgebiet Parsenn / Gotschna kann mit vorliegender Teilrevision der Ortsplanung um über 14 ha verkleinert werden.

8. Interessenabwägung

Das geplante Vorhaben tangiert vereinzelte Interessen des Natur- und Heimatschutzes. Die Auswirkungen wurden im Umweltverträglichkeitsbericht (Beilage 1) umfassend untersucht. Der Ersatz der «Schiferbahn», die geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel», sowie die Erweiterung und Anpassung der Beschneigungsflächen können unter Berücksichtigung dieser Massnahmen insgesamt als umweltverträglich beurteilt werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind räumlich begrenzt, nachvollziehbar begründet und werden durch geeignete Massnahmen ausgeglichen.

Aus raumplanerischer Sicht stehen dem Ersatz der «Schiferbahn», der geplanten 6er Sesselbahn «Chlein Wasserscheidi - Weissfluhgipfel» sowie der Erweiterung beziehungsweise Anpassung der Beschneigungsflächen und der Aufnahme eines Erschliessungswegs als Land- und Forstwirtschaftsweg keine überwiegenden Interessen gegenüber. Das Vorhaben dieser Teilrevision ist mit den übergeordneten raumplanerischen Vorgaben konform, insbesondere mit dem kantonalen Richtplan, und dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines bestehenden, standortgebundenen Wintersportgebiets. Neben den im Umweltverträglichkeitsbericht behandelten Belangen des Natur- und Heimatschutzes bestehen keine weiteren räumlichen oder öffentlichen Interessenskonflikte. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung entspricht den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den übergeordneten Planungen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Wintersportzone zudem systematisch bereinigt und an die tatsächliche Nutzung angepasst. Neu umfasst die Wintersportzone sämtliche Infrastrukturanlagen der technischen Beschneigung und ist damit planerisch wieder korrekt festgesetzt. Gleichzeitig wird die Wintersportzone insgesamt deutlich reduziert. Die Fläche verringert sich von bisher 3'458'772 m² auf neu 3'318'668 m², was einer Reduktion von 140'104 m² entspricht. Dadurch wird dem Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden Rechnung getragen.

In der Gesamtschau überwiegen die öffentlichen Interessen an einer sicheren, zeitgemässen und raumplanerisch konsolidierten Wintersportinfrastruktur die verbleibenden, durch Massnahmen entschärften Eingriffe. Das Vorhaben der Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna erweist sich somit als raumplanerisch zweckmässig, verhältnismässig und gerechtfertigt.

9. Übersicht Anhänge/Beilagen

Anhang 1: Vorprüfungsbericht und Auswertungstabelle

Beilage 1: Umweltverträglichkeitsbericht

Beilage 2: Gesamtkonzept Ersatz Schiferbahn / Beschneigung

Beilage 3: Technischer Bericht Beschneigung / Bahnanlagen

Beilage 4: Rodungsgesuchunterlagen

Chur, 10. Juni 2026/ Benjamin Aebli, Ina Geisseler, Kerstin Schilling



Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

A-Post

Gemeindevorstand Arosa
Rathaus
Poststrasse 168
Postfach 85
7050 Arosa

A-Post

Gemeindevorstand Klosters
Rathaus
Rathausgasse 2
7250 Klosters

Chur, 31. Mai 2024

OP 2023/0564 wg / Pg

Gemeinden Arosa und Klosters

Teilrevision der Ortsplanung

Projektbezogene Nutzungsplanung betreffend Neubau einer Sesselbahn "Chlein Wasserscheide – Weissfluh", betreffend Ersatzneubau der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" sowie betreffend Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Gebiet "Weissfluhgipfel – Weissfluhjoch – Obersässstalli – Gauderloch – Mässboden – Casanna" samt Neubau eines Speichersees im Gebiet "Kreuzweg" mit zugehörigem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Vorprüfung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. November 2023 hat uns die STW AG für Raumplanung, Chur, in Ihrem Auftrag die folgenden Unterlagen zur Vornahme des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) zugesandt:

Gemeinde Arosa:

- Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 vom 25. Januar 2023 / 15. November 2023.
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) betreffend Teilrevision der Ortsplanung für das Schneesportgebiet Parsenn" vom 6. Oktober 2023 samt folgenden Beilagen, welche als Grundlage für die vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung dienen:

- Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
- Situation 1:5'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
- Situation 1:5'000 "Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023
- Technischer Bericht "Beschneigung" vom 10. Februar 2023.
- Technischer Bericht "Bahnanlagen" vom 6. Oktober 2023.

Gemeinde Klosters:

- Zonenplan 1:10'000 vom 23. August 2023.
- Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 vom 23. August 2023.
- PMB betreffend Teilrevision der Ortsplanung für das Schneesportgebiet Parsenn" vom 6. Oktober 2023 samt folgenden Beilagen, welche als Grundlage für die vorliegende projektbedingte Nutzungsplanung dienen:
 - Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
 - Situation 1:5'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneigung" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023 / 22. Mai 2023 / 13. Juni 2023.
 - Situation 1:1'000 "Speichersee Kreuzweg" vom 10. Februar 2023 / 27. April 2023.
 - Situation 1:500 "Pistenkorrektur Mässboden" vom 1. Juni 2023.
 - Situation 1:500 "Beschneigungsanlage Mässboden" vom 31. Juli 2023.
 - Technischer Bericht "Beschneigung" vom 10. Februar 2023.
 - Technischer Bericht "Bahnanlagen" vom 6. Oktober 2023.
 - Bericht zur Evaluation potentieller Standorte für einen neuen Speichersee im Ski-gebiet "Gotschna / Parsenn" vom 18. Oktober 2023.
 - Bericht zur glaziologischen und geomorphologischen Landschaftsentwicklung betreffend einen neuen Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" vom 18. Oktober 2023.
 - Energietechnischer Bericht in Bezug auf die vorgesehene Energieproduktion in Zusammenhang mit dem geplanten neuen Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" vom 7. Oktober 2023.
 - Rodungsplan 1:1'000 "Ersatzneubau 10er-Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch" (Plangenehmigung; 5. Entwurf vom 6. Oktober 2023).
 - Rodungstabelle "Ersatzneubau 10er-Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" (Plangenehmigung; 5. Entwurf vom 6. Oktober 2023).
 - Übersicht 1:75'000 / Situationsplan 1:10'000 "Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone" vom 3. Mai 2023.
 - Informationsplan "Zonenplan" 1:10'000 vom 23. August 2023.
 - Informationsplan "Genereller Erschliessungsplan Verkehr" 1:10'000 vom 23. August 2023.
 - Informationsplan "Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung" 1:10'000 vom 23. August 2023.

Inhalt des von der Gemeinde Arosa zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungsplanes "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 bildet einerseits die Festlegung einer geplanten touristischen Transportanlage zwischen dem Gebiet "Chlein Wasserscheide" und dem Weissfluhgipfel, soweit Aroser Gemeindegebiet betroffen ist. Andererseits ist eine Erstellung von Beschneigungsanlagen in den Gebieten "Totalp" und "Weissfluh" geplant. Im vorgenannten Generellen Erschliessungsplan sind Anlagen zur Beschneigung einer zusätzlichen Pistenfläche von rund 4.7 ha festgelegt.

Inhalt des von der Gemeinde Klosters zur Vorprüfung eingereichten Zonenplanes 1:10'000 bildet die Ausscheidung von Wintersportzonen für alle Skipisten, welche aus den Gebieten "Weissfluh", "Weissfluhjoch", "Gotschna" und "Gotschnaboden" ins Gebiet "Schifer" sowie nach Klosters Platz führen. Der Generelle Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 beinhaltet geplante neue Anlagen zur Beschneigung von Pisten aus dem Gebiet

"Weissfluh" ins Gebiet "Kreuzweg" und weiter ins Gebiet "Gauderloch", einer Piste im Gebiet "Mässboden" sowie einer Piste zwischen den Gebieten "Gotschna" und "Ober Cavadürli" im Umfang von total rund 13.1 ha. Zudem ist im vorgenannten Generelle Erschliessungsplan im Gebiet "Kreuzweg" ein geplanter neuer Speichersee und zwischen dem Gebiet "Schifer" und dem Gebiet "Weissfluhjoch" eine geplante Kabinenbahn festgelegt.

Die vorgesehene Erweiterung der Beschneiungsanlagen ergebe sich gemäss Angaben der Davos Klosters Bergbahnen AG aus dem Umstand, dass die Bewirtschaftung und Aufrechterhaltung der Besucherzahlen im Wintersportgebiet "Gotschna / Parsenn" nur dann langfristig aufrechtzuerhalten sind, wenn alle Hauptpisten technisch beschneit werden können. Die Klimaerwärmung zwingt die Betreiberin der Pisten, die kurzen Kälteperioden optimal auszunutzen und das Skigebiet in kürzester Zeit flächendeckend einzuschneien. Der im Gebiet "Kreuzweg" geplante neue Speichersee diene zur Beschneigung der darunterliegenden Pistenbereiche sowie zudem zur Effizienzsteigerung des Beschneiungssystems, insbesondere auch im Hinblick auf eine nachhaltigere Energienutzung. So könne das am Berg anfallende Wasser vor Ort genutzt werden, und der Aufwand für das Hochpumpen von Wasser aus dem Davosersee ins Skigebiet könne deutlich reduziert werden.

Betreffend die Beurteilung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, ist die Beschneigung im Skigebiet "Parsenn" aufgrund des über das ganze Skigebiet verbundenen Wasser Bezugssystems als geschlossene Anlage zu betrachten. Damit ist in Bezug auf die UVP-Pflicht von einer einzigen Beschneiungsanlage auszugehen. Sofern eine Änderung der Anlage wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft, ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. a. und lit. b. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage auszugehen. Dies ist vorliegend der Fall, zumal die total vorgesehenen neuen Beschneiungsflächen im Umfang von rund 17.8 ha bereits für sich den für die UVP-Pflicht im Anhang der UVPV unter Ziffer 60.4 festgesetzten Grenzwert von 5 ha überschreiten. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Realisierung und der Betrieb der vorliegend zur Debatte stehenden Erweiterungen der Beschneiungsanlagen die Durchführung einer UVP erforderlich macht. Die Nutzungsplanungen der Gemeinden Arosa und Klosters bilden die für die UVP massgebenden Leitverfahren.

Im Gebiet "Kreuzweg" ist zudem ein neuer Speichersee mit einer Eingriffsfläche von rund 51'000 m² sowie im Gebiet "Mässboden" auf einer Fläche von 26'400 m² eine Pistenkorrektur geplant. Sowohl der Eingriff für den Speichersee als auch der Eingriff für die Pistenkorrektur untersteht gemäss Art. 1 UVPV in Verbindung mit Ziffer 60.3 des Anhangs der UVPV (Terrainveränderungen für Schneesportanlagen von mehr als 5'000 m²) der UVP-Pflicht. Während betreffend Bau und Betrieb des Speichersees die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters das für die UVP massgebende Leitverfahren bildet, kann die UVP für die im Gebiet "Mässboden" vorgesehene Pistenkorrektur im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchgeführt werden, was im Übrigen in der Zwischenzeit bereits erfolgt ist (vgl. Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen [BAB-Bewilligung] mit UVP Nr. 2023-1372 vom 6. Mai 2024). Zusammen mit den Nutzungsplanungsvorprüfungsvorlagen wurde beim Amt für Raumentwicklung (ARE) auch der im Auftrag der Davos Klosters Bergbahnen AG von der Concepta AG, Davos Dorf, erarbeitete Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 6. Oktober 2023 samt Anhängen 1 bis 3 für eine erste Beurteilung eingereicht.

Die interessierten Amtsstellen erhielten vom 6. Dezember 2023 bis zum 19. Januar 2024 Gelegenheit, sich zur Vorlage vernehmen zu lassen. Das Amt für Energie und Verkehr (AEV), das Amt für Jagd und Fischerei (AJF), das Amt für Natur und Umwelt (ANU), das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) sowie das Tiefbauamt (TBA) haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die letzte Stellungnahme traf beim ARE am 5. April 2024 ein.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der einbezogenen kantonalen Amtsstellen sowie basierend auf unsere eigene Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die nachfolgenden Ausführungen. Mit dem vorliegenden Bericht kann das Vorprüfungsverfahren aus Sicht des Kantons als abgeschlossen betrachtet werden.

1. Verfahrensrechtliche Vorbemerkungen

Damit für die vorliegend neu geplanten Beschneiungsanlagen samt dem im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehenen Speichersee eine BAB-Bewilligung unter dem Titel der Nutzungsplankonformität erteilt werden kann, müssen die Vorhaben in einem rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan enthalten sein.

Damit die Erstellung einer neuen 6er-Sesselbahn vom Gebiet "Chlein Wasserscheide" bis zum Gebiet "Weissfluh" sowie der Ersatzneubau der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" einer Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) zugänglich ist, müssen die zwei Bahnanlagen in einem rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan festgelegt sein. Die seilbahnrechtliche Plangenehmigung wird durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt.

Der grössere Teil des neu geplanten Sesselliftes "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" sowie der Erstellung der Beschneiungsanlagen in den Gebieten "Totalp" und "Weissfluh" betreffen Territorium der Gemeinde Arosa. Alle übrigen Anlagen befinden sich auf dem Gemeindegebiet von Klosters. Entsprechend müssen beide Gemeinden ihre Ortsplanungen ergänzen.

Die im Gebiet "Mässboden" geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage mit einer beschneiten Fläche von rund 5'400 m² samt vorgesehener Pistenkorrektur auf einer Fläche von rund 26'400 m² samt zugehöriger UVP kann im Rahmen eines BAB-Verfahrens abgewickelt werden. Dies ist bereits erfolgt (vgl. BAB-Bewilligung mit UVP Nr. 2023-1372 vom 6. Mai 2024).

Nach Art. 48 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) unterliegen der Erlass respektive die Änderung eines Zonenplanes im Allgemeinen der Abstimmung in der Gemeinde. Änderungen von untergeordneter Bedeutung können nach Anhörung von Betroffenen vom Gemeindevorstand beschlossen werden, wobei die Durchführung der Mitwirkungsaufgabe fakultativ ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 KRG). Nutzungsplanerische Anpassungen nach Art. 48 Abs. 3 KRG genehmigt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS). Vorliegend geht die Gemeinde Klosters davon aus, dass der Zonenplan 1:10'000 im vorbeschriebenen vereinfachten Verfahren behandelt werden kann. Dieser Auffassung können wir uns nicht anschliessen, da es sich unserer Ansicht nach nicht mehr um eine geringfügige Anpassung im Sinne von Ziffer 1 des Merkblatt "Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei Ortsplanungsrevisionen" der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung (BVR) vom 24. Februar 2012 handelt. Laut dem zur Vorprüfung eingereichten Zonenplan 1:10'000 wird die Wintersportzone in einem grossen Gebiet und auf umfangreichen Flächen umfassend neu ausgeschieden. Unbeachtlich ist dabei, dass im Vergleich zur bisher rechtskräftigen Wintersportzone insbesondere Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse sowie nur kleinflächige Vergrösserungen und sogar Verkleinerungen vorgenommen worden sind (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 1.4 auf Seite 6 des PMB). Dazu kommt, dass gewisse der vorgesehenen Wintersportzonenergänzungen eine Rodungsbewilligung erforderlich machen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.1.1, Seite 5 ff. des vorliegenden Berichts) sowie dass zusätzlich vermutlich auch noch Gewässerraumzonenausscheidungen vorgenommen werden müssen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.2.2, Seite 14 des vorliegenden Berichts). Der vorliegende Zonenplan 1:10'000 unterliegt vielmehr der Abstimmung in der Gemeinde (Urnenabstimmung).

2. Richtplanung

Sämtliche Festlegungen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Klosters stimmen mit den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes (KRIP) sowie

der Regionalen Richtpläne (RRIP) "Prättigau / Davos" und "Plessur" überein. Es kann auf die korrekten Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3, Seite 7 ff. respektive Seite 8 ff. der vorliegenden PMB verwiesen werden.

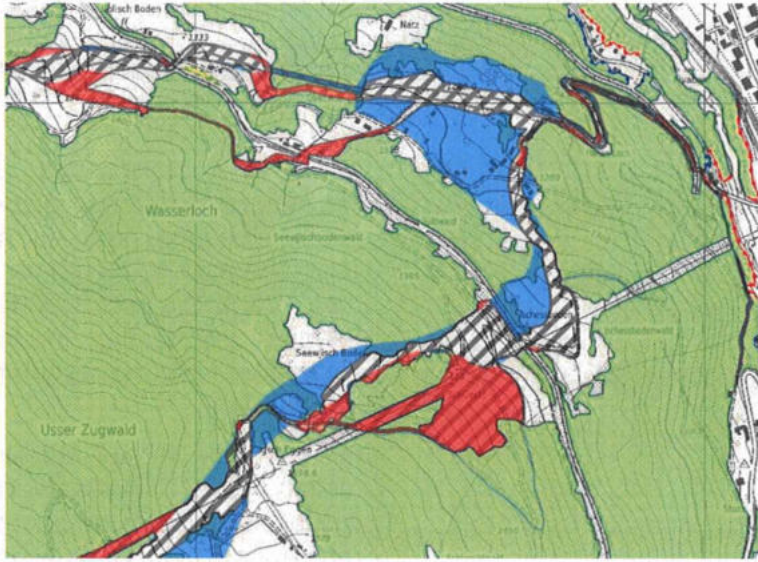
3. Nutzungsplanung

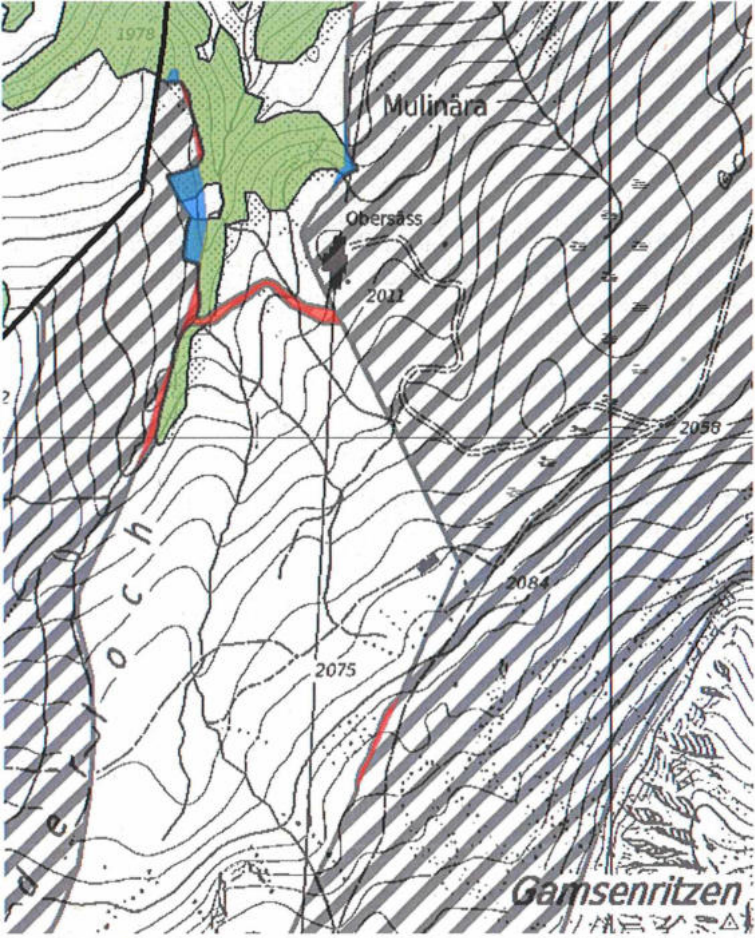
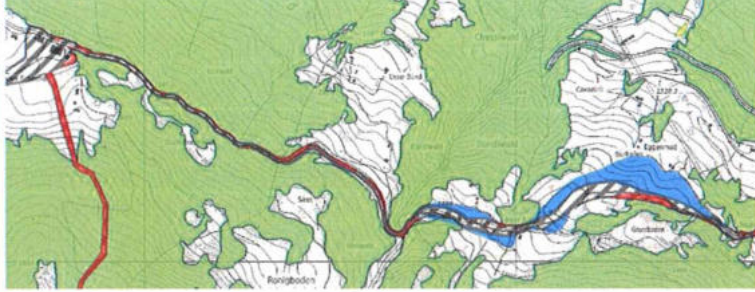
3.1. Zonenplan 1:10'000

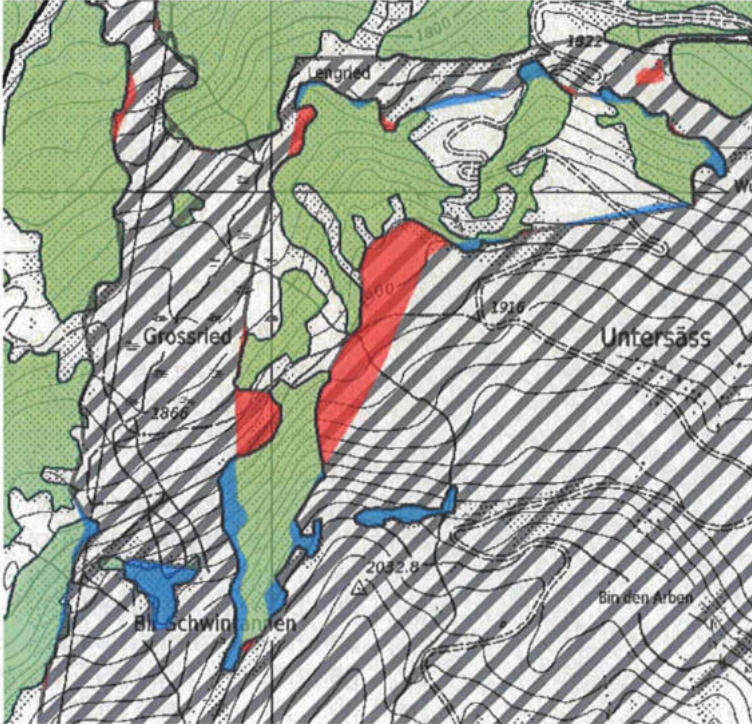
3.1.1. Wintersportzone und Waldareal

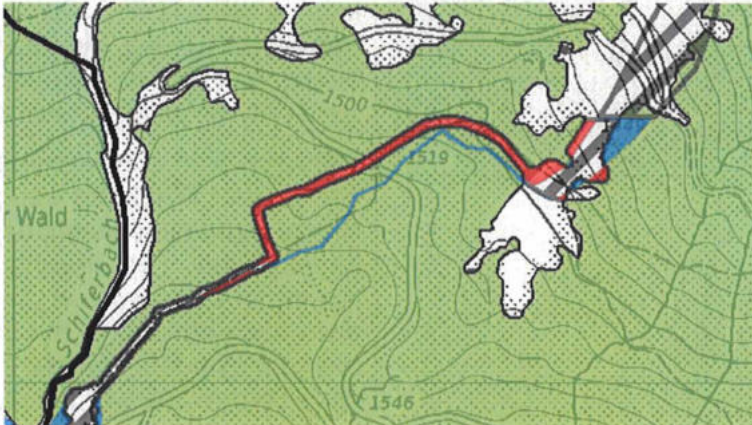
In den nachstehenden Planausschnitten sind zu überprüfende Punkte betreffend die Festlegung der Wintersportzone in Bezug auf die Walderhaltung dargestellt. Dabei haben die verwendeten Kolorierungen die folgenden Bedeutungen:

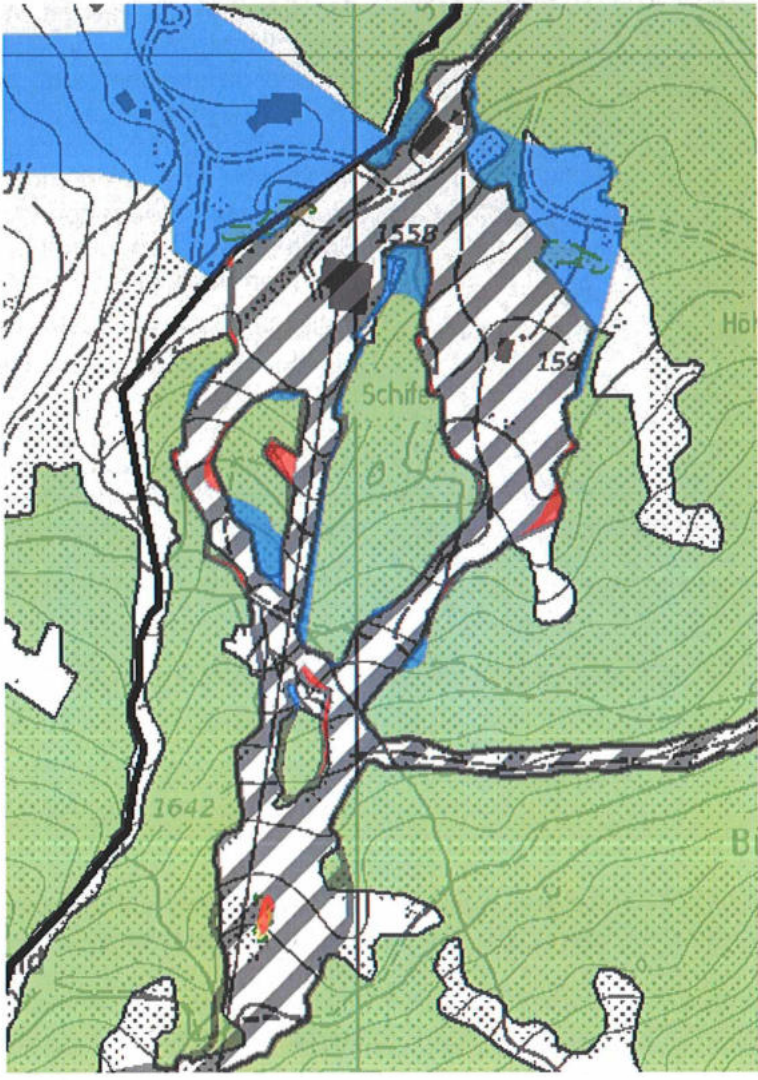
- **Rot:**
Flächen, wo die Wintersportzone im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung erweitert wird.
- **Blau:**
Flächen, welche im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung nicht mehr der Wintersportzone zugehörig sind.
- **Hellgrün:**
Flächen, bei welchen es sich um Waldareal gemäss Bundesgesetz über den Wald (WaG) handelt.
- **Dunkle Schraffur:**
Künftige Wintersportzone.
- **Breite schwarze Linie:**
Kennzeichnung der Gemeindegrenze.

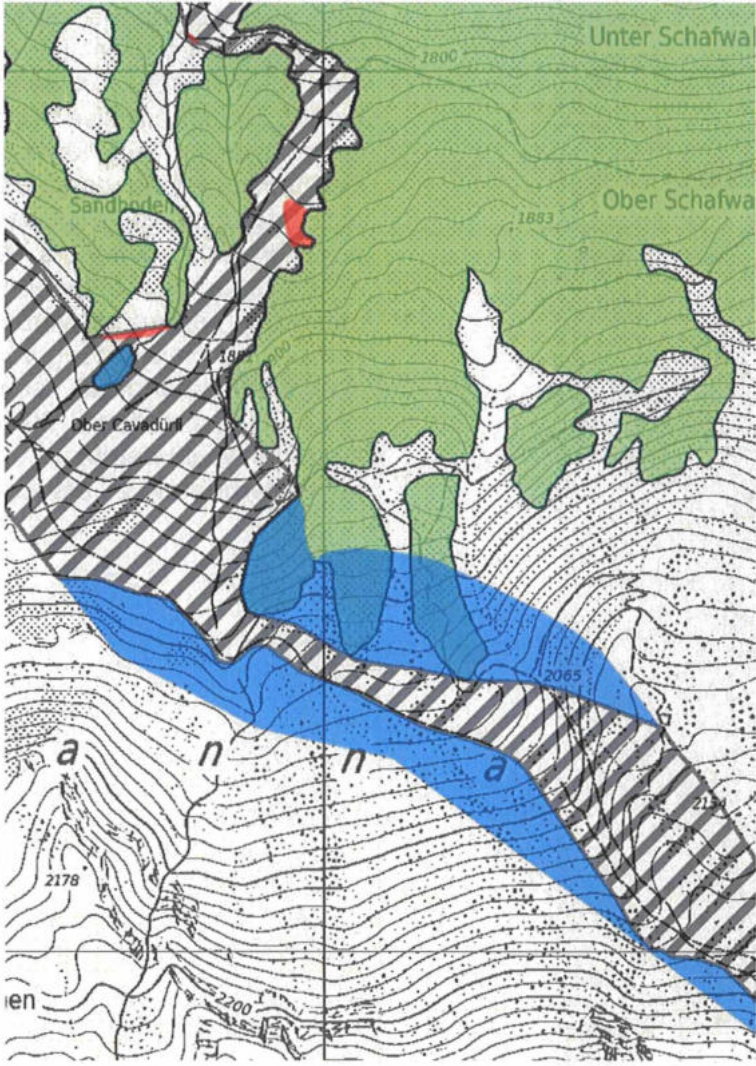
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p>Wasserloch</p> 	<p>Die meisten neuen Bereiche der Wintersportzone liegen ausserhalb des Waldes. Einige schmale Überlagerungsstreifen sind noch zu bereinigen.</p> <p>Der neue Verlauf im Gebiet "Oberrüti" ist vermutlich auf einen früheren Digitalisierungsfehler zurückzuführen. Bewahrheitet sich diese Annahme, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.</p> <p>Die Wintersportzone für den südliche Arm der Pistenabfahrt erweist sich als Neuausscheidung. Zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal muss um eine Rodungsbewilligung ersucht werden.</p>

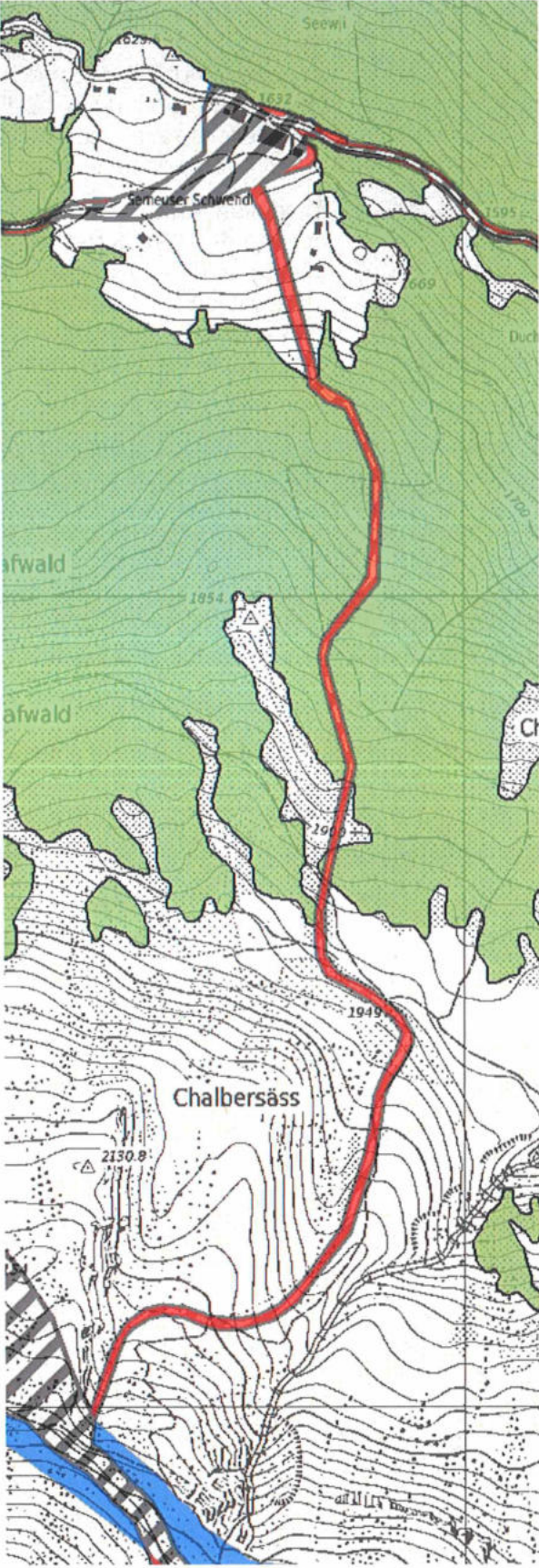
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="228 286 343 315">Mulinära</p> 	<p data-bbox="1018 322 1490 685">Die geplanten Erweiterungen der Wintersportzone tangieren teilweise Wald. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.</p>
<p data-bbox="228 1332 467 1361">Bündiwald</p> 	<p data-bbox="1018 1429 1490 1688">Im Bereich östlich des Gebietes "Serneuser Schwendi" gibt es zahlreiche Überlappungen der neu ausgeschiedenen Wintersportzone mit dem Wald. Die rechtskräftige Wintersportzone ist hier im Vergleich zur realen Nutzung zu schmal ausgeschieden.</p> <p data-bbox="1018 1711 1490 1968">Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.</p>

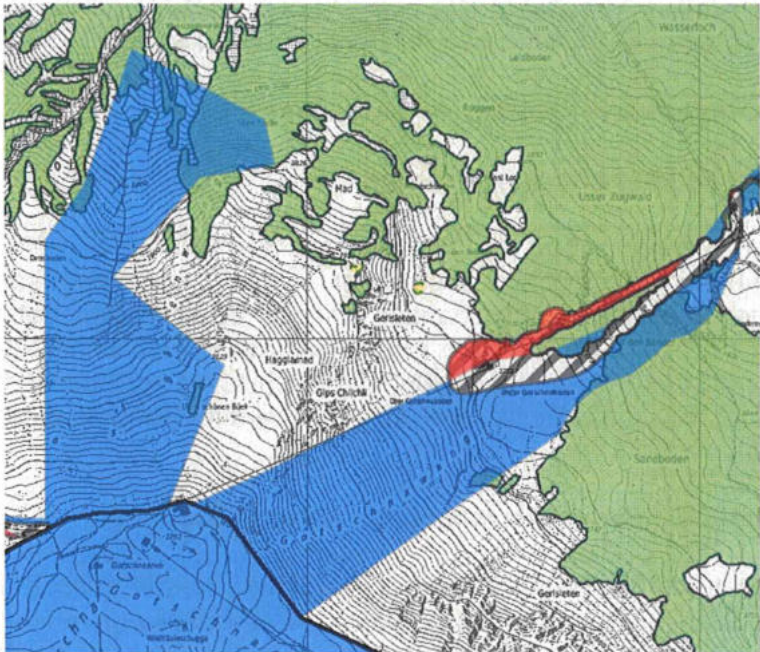
Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="204 286 331 315">Grossried</p> 	<p data-bbox="991 322 1465 622">An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung.</p> <p data-bbox="991 640 1465 909">Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.</p>

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="204 1180 517 1209">Talabfahrt nach Serneus</p> 	<p data-bbox="991 1218 1465 1552">Im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung wird die Wintersportzone in nordwestliche Richtung verlegt. Mit dem neuen Verlauf der Wintersportzone soll ein vermutlicher Digitalisierungsfehler aus früherer Zeit korrigiert werden, indem die Wintersportzone auf den realen Verlauf der Skipiste angepasst wird.</p> <p data-bbox="991 1570 1465 2000">Falls die Skipiste im betroffenen Bereich seit jeher gemäss neuer Wintersportzonenausscheidung verlaufen ist respektive die rechtskräftige Zone infolge eines früheren Kartierungs- oder Digitalisierungsfehlers am falschen Ort ausgeschieden worden ist, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.</p>

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="228 286 470 320">Talstation "Schifer"</p> 	<p data-bbox="1013 320 1484 622">An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung.</p> <p data-bbox="1013 633 1484 1339">Im südlichsten Teil ist von der neu ausgeschiedenen Wintersportzone ein Feldgehölz betroffen. Sollte dieses Feldgehölz infolge der Wintersportnutzung auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden, ist die neue Wintersportzone im betroffenen Bereich ohne weiteres genehmigungsfähig. Sollte das Feldgehölz jedoch entfernt werden müssen, ist dafür gemäss Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz; KNHG) eine Heckenentfernungsbewilligung des Amtes für ANU erforderlich. Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, wenn für die Heckenentfernung die Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse begründet werden kann.</p> <p data-bbox="1013 1350 1484 1617">Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.</p>

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="204 286 400 315">Ober Cavadürli</p> 	<p data-bbox="991 322 1465 521">An wenigen Stellen ist Waldareal geringflächig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen bedürfen einer Bereinigung des Waldes oder der Wintersportzone.</p> <p data-bbox="991 539 1465 875">Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss. Die bestehenden Waldzungen und Buchten müssen erhalten bleiben.</p>

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p data-bbox="220 286 403 315">Chalberlöcher</p> 	<p data-bbox="1010 322 1485 819">Die Wintersportzone, welche das Gebiet "Chalbersäss" mit dem Gebiet "Serneuser Schwendi" verbindet, betrifft teilweise Wald. Diese Zonenausscheidung kann nicht mit der Verschiebung einer bestehenden aufgrund eines Digitalisierungs- oder Kartierungsfehlers am falschen Ort ausgeschiedenen Wintersportzone begründet werden. Deshalb ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal, soweit die neu ausgeschiedene Wintersportzone den Wald betrifft, um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.</p>

Ortsbezeichnung	Bemerkungen betreffend Wald
<p>Gotschnawang</p> 	<p>Die neu ausgeschiedene der Wintersportzone betrifft teilweise Wald. Die Wintersportzone ist in der Weise anzupassen, dass sie die Ausbuchtung in den Wald hinein nicht mehr betrifft und somit keine Überlagerung von Wald und Wintersportzone mehr besteht.</p>

3.1.2. Gewässerraumzone

Gestützt auf Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sind im Hinblick auf die Beschlussfassung in der Gemeinde sowie im Hinblick die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Gewässerräume für die natürlich vorkommenden Gewässer im Bereich des geplanten Speichersees und der geplanten Beschneigungsanlagen mittels der Ausscheidung von Gewässerraumzonen festzulegen.

3.2. Generelle Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung"

3.2.1. Geplanter Speichersee

a) Aufsichtsbehörde / Zuständigkeit für die sicherheitstechnische Prüfung

Aufgrund der vorgesehenen Abmessungen wird der im Gebiet "Kreuzweg" geplante neue Speichersee gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (Stauanlagen-gesetz, StAG) als grosse Stauanlage gewertet und fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Energie (BFE) als direkte Aufsichtsbehörde. Die sicherheitstechnische Prüfung des Projektes für die im Gebiet "Kreuzweg" neu geplante Stauanlage wird durch das BFE nach Aufforderung der zuständigen Behörde und Abgabe der erforderlichen Unterlagen durchgeführt.

Sollten die bestehende Stauanlage im Gebiet "Totalp" und die neue Stauanlage im Gebiet "Kreuzweg" erwartungsgemäss hydraulisch miteinander verbunden sein, bilden die beiden Anlagen eine betriebliche Einheit im Sinne von Art. 24 Abs. 2 StAG. Dies bedeutet, dass nach Inbetriebnahme der geplanten Stauanlage im Gebiet "Kreuzweg" auch die im Gebiet "Totalp" bestehende Stauanlage neu unter die direkte Aufsicht des Bundes fallen wird. Aufgrund der vorliegend zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen kann eine solche Verbindung indes nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ist daher die Berichterstattung mit entsprechenden Angaben zu ergänzen.

b) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Der Standort des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs von Naturgefahren. Daher sind im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens durch die Gesuchstellerin detaillierte Gefahregrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse zu erstellen und mit dem Baugesuch mitzuliefern.

3.2.2. Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch")

a) Hinweis betreffend Walderhaltung / Rodungsgesuch

Im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist eine geplante Kabinenbahn festgelegt, wobei es dabei um das Projekt des Ersatzneubaus der Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" handelt. Dieses Bauvorhaben betrifft Wald. Entsprechend hat die Davos Klosters Bergbahnen AG im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren unter anderem ein Rodungsgesuch sowie ein Gesuch für ein Niederhalteservitut gestellt. Über die vorerwähnten zwei Gesuche wird im Rahmen dieses spezialrechtlichen Verfahrens entschieden.

b) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Mit Ausnahme von vier Stellen betrifft die geplante Kabinenbahn Flächen, welche ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren liegen. Ausserhalb solcher Erfassungsbereiche sind die Naturgefahren nicht beurteilt. Innerhalb der Erfassungsbereiche wird die geplante Kabinenbahn mehrere Gefahrenzonen mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenzonen 2) queren. Im Gebiet "Mässboden" ist der Prozess "Rutschung" und bei der Talstation im Gebiet "Schifer" der Prozess "Wasser" für die mittlere Naturgefährdung verantwortlich. Im Übrigen stammt die Gefährdung aus den Prozess "Lawine". Zudem wird die geplante Bahn auf einer kurzen Strecke über Flächen verlaufen, für die eine Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenzone 1) gilt, wobei auch hier der Prozess "Lawine" für die Naturgefährdung verantwortlich ist. Detaillierte Gefahregrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse werden durch die Gesuchstellerin im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zu erstellen beziehungsweise einzureichen sein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

3.2.3. Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen

a) Wasserfassungen und Wassereinleitstellen

Grundsätzlich sind alle Wasserfassungen sowie alle Wassereinleitstellen in Oberflächengewässer in den Generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Die zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" enthalten keine solchen Festlegungen. Sollten bestehende Wasserfassungen oder Einleitstellen bestehen oder geplant sein, müssten die vorliegenden Generellen Erschliessungspläne entsprechend ergänzt werden.

Namentlich werden in den vorliegenden Unterlagen auch zur Einleitung der Wasserrückgabe aus der energetischen Nutzung keine Angaben gemacht. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind die Angaben zu den Einleitstellen daher zu ergänzen.

b) Walderhaltung

Sämtliche Anlagen, die im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" neu festgesetzt werden und sich nicht im Wald befinden, sind aus Sicht der Walderhaltung unproblematisch. Lineare Elemente, welche neu innerhalb des Waldareals festgesetzt werden (Leitungen und dergleichen), können als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet werden. Sie sind im Grundsatz im Rahmen eines BAB-Verfahrens ohne Waldrodung einer

Bewilligung zugänglich. Deren Festlegung im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne ist somit ohne weiteres möglich. Zudem sollten sämtliche ausgeschiedenen oder festgelegten flächigen Elemente aufgrund durchgeführter Bereinigungen oder vorliegenden Rodungsbewilligungen ausserhalb des Waldes liegen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Ziffer 3.1.1, Seite 5 ff. vorstehend).

c) Hinweis im Zusammenhang mit der vorherrschenden Naturgefährdung

Wie dies im PMB richtig erwähnt ist, betreffen grosse Teile der vorliegend geplanten Projekte Flächen, welche sich ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren befinden. Entsprechend liegt diesbezüglich keine Beurteilung der Naturgefahren vor. Im Rahmen der Im Hinblick auf die Eingabe des oder der Gesuche(s) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuche) muss daher die örtliche Gefährdung fallweise abgeklärt und sich allfällig daraus ergebende Konflikte bereinigt werden.

4. Umweltverträglichkeitsbericht

4.1 Einleitende Ausführungen

Nachstehend werden diejenigen Themen aufgegriffen, für welche sich die im vorliegenden UVB dargelegten Abklärungen und Ausführungen noch nicht als ausreichend erweisen, damit eine abschliessende Beurteilung der Umweltauswirkungen der hier zu beurteilenden Projekte möglich wird. Es sind daher diesbezüglich weitere Untersuchungen und Unterlagen erforderlich. Im Übrigen werden die zur Vorprüfung eingereichten Dokumente für eine abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens als ausreichend beurteilt.

4.2 Oberflächengewässer

4.2.1 Speichersee

Im Bereich des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees laufen diverse Bäche zusammen und münden in den Schiferbach. Dieser Bereich des Bachs soll aufgestaut werden. Der See kommt somit auf ein Oberflächengewässer zu liegen und beansprucht dementsprechend dessen übergangsrechtlichen Gewässerraum. Nach Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen innerhalb des Gewässerraumes nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden.

Die Standortgebundenheit wird im UVB auf Grundlage einer Standortevaluation begründet. Wie dies im Abschnitt zum Biotopschutz unter Ziffer 4.4.2, Seite 15 nachstehend noch ausführlicher festgehalten ist, sind gegenüber der Bewertung und der Gewichtung der verwendeten Kriterien der Standortevaluation Vorbehalte anzubringen. Das Kriterium "Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und den dazugehörigen Gewässerraum" wurde im Rahmen der Standortevaluation nicht berücksichtigt. Indes bildet dieses Kriterium ein zentrales Element für die Standortbewertung. Die Standortevaluation ist daher unter Berücksichtigung des Gewässerraumes zu überarbeiten.

Im UVB wird erwähnt, dass im Rahmen der Detailprojektierung ein gewässerökologisches Gutachten vorgelegt werden muss, in welchem die Restwassermenge am Schiferbach auszuweisen ist. Ein solches Gutachten muss bereits als Grundlage für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung erarbeitet werden. Nur so kann beurteilt werden, inwiefern der Speichersee an diesem Standort mit den vorhandenen Wasserressourcen unter Einhaltung der Mindestrestwassermengen gemäss Art. 31 GSchG überhaupt betrieben werden kann. Auch die Ausweisung einer gewässerökologischen Ersatzpflicht und geeigneter Ersatzmassnahmen zu deren Tilgung sind bereits auf Stufe "Nutzungsplanung" aufzuzeigen.

4.2.2 Beschneigungsanlagen

Die Schnei- und Entleerungsleitungen für die Piste V queren den Schiferbach an vier Stellen. Zudem quert die Schneileitung für die Piste Y einen Zufluss des Usser Cunscharuolbachs an einer Stelle. Die Unterquerungen betreffen die Gewässerräume der genannten Gewässer. Bei richtiger Ausführung und genügender Unterquerungstiefe stellen Bachquerungen kein Problem dar.

Abgesehen von der vorstehend erwähnten Querung kommt die Schneileitung der Piste V auf einem Abschnitt im Bereich unterhalb des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees (Koordinatenpaar 2 780 061 / 1 191 913) innerhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraumes des Schiferbachs gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 zu liegen, was nicht zulässig ist. Im Falle einer Festlegung des Gewässerraumes mittels Gewässerraumzonen würde die besagte Schneileitung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausserhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Solange aber keine Gewässerraumzone für das betroffene Gewässer ausgeschieden ist, ist die Schneileitung so zu verlegen, dass sie ausserhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraums in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Bach verläuft. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung festzulegen, zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft.

4.2.3 Energetische Nutzung

Das Überlaufwasser aus dem Speichersee soll energetisch über 5 Kraftwerksstufen genutzt werden. Angaben, zu welcher Jahreszeit wieviel Wasser genutzt werden soll, fehlen in den zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen. Die Wasserrückgabe der energetischen Nutzung dürfte wohl über die bestehende Druckleitung in die Landquart erfolgen. Genaue Angaben dazu können den vorliegenden Unterlagen jedoch ebenfalls nicht entnommen werden. In Bezug auf die vorgesehene energetische Nutzung sind zur Beurteilung der Restwassermengen wie auch anderer ökologischer Auswirkungen zumindest Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu beizubringen.

4.2.4 Fazit

Gestützt auf Art. 31 GSchG und Art. 41c Abs. 1 GSchV müssen die Unterlagen mit folgenden Angaben ergänzt werden:

- In die Standortevaluation für den geplanten neuen Speichersee ist das Bewertungskriterium "Oberflächengewässer / Gewässerraum" aufzunehmen. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden.
- Betreffend den geplanten Speichersee sind Angaben über die vorgesehenen Restwassermengen, die gewässerökologische Ersatzpflicht sowie Massnahmen zur Tilgung der Ersatzpflicht auszuweisen.
- Hinsichtlich der vorgesehenen energetischen Nutzung sind Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu machen.
- Die Schneileitung für die Piste V ist bis auf die vorgesehene Querung ausserhalb des übergangsrechtlichen Gewässerraumes in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Schiferbach zu verlegen. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft, mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festzulegen.

4.3 Grundwasserschutz

Anlagen der geplanten Beschneiungsanlage kommen auf einem Abschnitt entlang der Piste U sowie bezüglich der Schneeerzeugerstandorte Nr. 5027 und Nr. 5028 in einen Gewässerschutzbereich A_u zu liegen. Zudem fallen auf einem Abschnitt entlang der Piste Y die projektierten Schneeerzeugerstandorte Nr. 9000 bis Nr. 9011 auf die Grenze zwischen den Grundwasserschutzzonen S2 und S3. Die geplante Trafostation im Bereich der Piste Y betrifft die Grundwasserschutzzone S3 und den Gewässerschutzbereich A_u. Laut Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können.

In der Grundwasserschutzzone S2 besteht in Anwendung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein grundsätzliches Bauverbot. Gemäss Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 lit. a. GSchV kann die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen können indes nur für standortgebundene Vorhaben von öffentlichem Interesse (insbesondere Schutzbauwerke) sowie gemäss kantonaler Praxis für massvolle Erweiterungen bestehender Anlagen oder auch für unerlässliche Erweiterungen für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen bewilligt werden. Das vorliegende Projekt erfüllt die Anforderungen an die vorerwähnten Ausnahmen nicht. Um dem Schutz des Grundwassers in optimaler Weise gerecht zu werden, muss daher die Erstellung der Anlagen, welche direkt an die Schutzzone S2 angrenzen, im bestehenden Weg erfolgen.

4.4 Biotopschutz

4.4.1 Generelle Ausführungen zur Ersatzpflicht

Durch den Bau der geplanten Anlagen wird die Natur und die Landschaft beeinträchtigt. Es ist mit ersatzpflichtigen Eingriffen zu rechnen. Der vorliegende UVB enthält keine Angaben zur Höhe der Ersatzpflicht. Ebenso fehlen Angaben zu den geplanten projektbezogenen Ersatzmassnahmen. In dieser Hinsicht wird der UVB zu ergänzen sein, wobei die Angaben für jedes Eingriffobjekt aufgeschlüsselt werden müssen.

4.4.2 Speichersee

Der im Gebiet "Kreuzweg" geplante Speichersee betrifft das Flachmoorobjekt FM-719 "Chrützwägen" von regionaler Bedeutung. Im UVB werden die Bewilligungsvoraussetzungen für Eingriffe in Biotope nach Art. 14 Abs. 6 der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) erwähnt und in Bezug auf die Standortgebundenheit auf die Standortevaluation verwiesen. Gegenüber der Bewertung und der Gewichtung der verwendeten Kriterien aus der Standortevaluation müssen Vorbehalte angebracht werden. In der Bewertungsmatrix "Biotope / Landschaften von regionaler Bedeutung" können diese sowohl mit 0 als auch mit 1 bewertet werden. Ausführungen dazu sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die Unterlagen beinhalten auch keine Herleitungen zu den gewählten Gewichtungen und das Kriterium "Gewässerraum" wurde in der Bewertungsmatrix nicht berücksichtigt (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2.1, Seite 13 vorstehend).

4.4.3 Erweiterungen der Beschneiungsanlage

In Bezug auf die vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsanlage ergeben sich laut UVB betreffend die Thematik "Biotopschutz" lediglich infolge der Querung des Flachmoorobjektes FM-15'271 von lokaler Bedeutung, einem kalkarmen Kleinseggenried, Konflikte. Gemäss UVB ist vorgesehen, den definitiven Leitungsverlauf im Bereich des Flachmoors und die Standorte der Schneeerzeugeranlagen ausserhalb des Flachmoors mit der Umweltbaubegleitung (UBB) im Feld festzulegen. Mit Blick auf die Bestimmungen in Art. 14 Abs. 6 NHV ist dies

jedoch unzureichend. Für die behörden- und grundeigentümergebundene Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, muss deren Standortgebundenheit ausgewiesen sein respektive aufgezeigt werden können.

4.4.4 Fazit

Im Hinblick auf das regierungserätliche Genehmigungsverfahren ist der UVB betreffend die folgenden Punkte zu ergänzen:

- Es ist aufgeschlüsselt auf jedes Projekt aufzuzeigen, wo welche NHG-Schutzobjekte im Maximum beansprucht werden und welche konkreten Ersatzmassnahmen pro Lebensraum und Projekt geplant sind. Es ist zudem eine ökologische Gesamtbilanz zu erstellen.
- Die temporär beanspruchten Flächen (Baupisten, Lager- und Installationsplätze etc.) sind zu beurteilen und deren Wiederherstellung ist aufzuzeigen.
- Die Standortevaluation für den Speichersee muss überprüft werden. Der Seestandort soll so gewählt werden, dass zumindest das Flachmoor von regionaler Bedeutung nicht beansprucht werden muss. Nur wenn aufgrund der überarbeiteten Standortevaluation stichhaltig aufgezeigt werden kann, dass alle anderen Standorte für den geplanten Speichersee mit sehr erheblichen Nachteilen verbunden wären (beispielsweise bautechnisch annähernd ausgeschlossen), müsste unter Beizug eines Moorspezialisten fundiert abgeklärt und aufgezeigt werden, wo Realersatz für das zerstörte Flachmoor geschaffen werden kann.
- Die Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, erfordert es, dass die Standortgebundenheit der Leitungsführung ausgewiesen ist. Wenn eine Umfahrung des Flachmoors oder eine Unterquerung mittels Bohrverfahren technisch nicht machbar ist, ist zu klären, wie das Flachmoor bestmöglich geschont werden kann. Nötigenfalls müssen Ersatzmassnahmen festgelegt werden.

4.5 Landschaft

Die geplanten neuen Bahnanlagen samt zugehörigen Tal- und Bergstationen sowie der im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehene neue Speichersee haben potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im UVB ist aufzuzeigen, wie die neuen Anlagen bestmöglich in die Landschaft integriert werden können.

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren sind zumindest für den neuen Speichersee respektive dessen Einbettung in die Landschaft unter Beizug eines Landschaftsarchitekten landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen. Bezüglich der Bahnanlagen wird auf das seilbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren verwiesen.

4.6 Wildtiere

4.6.1 Einleitende Ausführungen

Zusammenfassend hält der vorliegende UVB im Kapitel 5.7.2 "Lebensräume – Wildtiere" betreffend den Umgang mit im Projektperimeter vorkommenden Wildtieren die folgenden zu treffenden Massnahmen fest:

- a. Allenfalls benötigte Helikopterflüge, Flugrouten sowie Flugzeiten sind vorgängig mit dem lokalen Wildhüter abzusprechen.
- b. Die zuständige Wildhut ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit allfällige Räumungen von Murmeltierbauten vorgenommen werden können.
- c. Der Bau und Betrieb der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten T, U, V, Y tangiert keine Wildschutz- und Wildruhezonen. Die im Gebiet vorhandenen Wildruhezonen liegen zu weit entfernt, als dass der Betrieb und insbesondere die mit dem Betrieb zusammenhängenden Lärmimmissionen der Beschneiungsanlage einen Einfluss auf die Habitate der Wildtiere haben könnte.

- d. Fischgewässer sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden.
- e. Die beiden Bahnprojekte und die Erweiterung der Beschneigungsanlage stellen unter Einhaltung der aufgeführten Massnahmen in der Bau- und Betriebsphase keine neuen Konfliktpunkte für Wildtiere dar.

Es kann festgehalten werden, dass der UVB wichtige Punkte des wildtierverschmelzlichen und tierschutzgerechten Bauens aufgreift, deren Einhaltung für eine jagdgesetzeskonforme Realisierung des Projekts unabdingbar ist (vgl. lit. a. bis lit. c. vorstehend).

Den Schlussfolgerungen des UVB, welche unter lit. d. und lit. e. vorstehend festgehalten sind, kann nicht oder nur teilweise zugestimmt werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziffer 4.6.2 und Ziffer 4.6.3 nachstehend).

4.6.2 Fische / Fischgewässer

Die Aussage im UVB, wonach Schifer-, Usser Cunscharuol- und Drosstobelbach keine Fischbestände aufweisen, ist korrekt. Jedoch muss bedacht werden, dass Verunreinigungen und Trübungen in den Oberflächengewässern über weite Distanzen getragen werden und so auch in entfernten Fischgewässern (im vorliegenden Fall beispielsweise im Parzelvebach und in der Landquart) Schäden anrichten können. Zwar wird im UVB auf Verunreinigungen durch Schadstoffe eingegangen. Davon ausgeklammert sind jedoch die Aspekte der Trübung der Bäche durch die Baueingriffe. Daher ist aufzuzeigen, wie Trübungen in den Fliessgewässern während der Bauphase vermieden werden können, damit eine Schädigung der darunterliegenden Fischgewässer ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf den geplanten Speichersee im Gebiet "Kreuzweg" stellt sich neben den unter Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.4.2 aufgeworfenen Aspekten auch eine mögliche Schwall- und Sunkproblematik. Wie bereits vorstehend ausgeführt worden ist, stellt sich die Frage, in welches Gewässer das turbinierte Wasser des Speichersees eingeleitet werden soll und wie sich dort Schwall und Sunk auswirken. Für eine abschliessende Beurteilung des Projektes aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung reichen die Unterlagen nicht aus.

4.6.3 Wild

Im Gegensatz zu den Ausführungen im UVB muss festgehalten werden, dass Konflikte mit dem Wildtierschutz durchaus möglich sind, insbesondere in Bezug auf das Projekt für den Neubau der geplanten touristischen Transportanlage aus dem Gebiet "Chlein Wasserscheide" ins Gebiet "Weissfluh". Touristische Transportanlagen wie Skilifte und Kabinenbahnen bergen das Risiko von Kollisionen mit Hühnervögeln. Die Hühner erkennen im Flug die Kabel der Transportanlagen nicht und kollidieren mit diesen, was meist mit dem Tod des Individuums endet.

Wie im UVB vermerkt, leben innerhalb des Projektperimeters Birk-, Schnee- und Steinhühner. Alle drei Arten sind Prioritätsarten für die Artenförderung, was bedeutet, dass es sich um Arten handelt, auf deren Erhalt die Schweiz einen grossen Wert legt. Für alle drei Arten trägt Graubünden eine besondere Verantwortung, da ein wichtiger Teil des gesamtschweizerischen Bestandes in unserem Kanton brütet.

Die zusätzliche Sterblichkeit, welche durch Kollisionen mit den Kabeln von Transportanlagen verursacht wird, kann bei seltenen Vogelarten wie den oben genannten Hühnervögeln einen negativen Einfluss auf die Populationsgrösse haben und so zu einer starken Ausdünnung oder sogar zum Erlöschen einer lokalen Population führen. Dokumentiert wird dies durch die Tatsache, dass im Herbst 2023 im Hauptertäli innerhalb von 14 Tagen sechs mit der Liftanlage kollidierte tote Schneehühner aufgefunden wurden. Der betroffene Hauptertälift befindet sich innerhalb des gemäss vorliegendem UVB beurteilten Perimeters auf Arosener Gemeindegebiets in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Transportanlage auf die Weissfluh.

Auf die Thematik rund um die Kollisionen an den Transportanlagen wird im UVB bisher nicht eingegangen. Daher reichen die Unterlagen nicht aus, um das Vorhaben abschliessend aus Sicht der Jagd- und Fischereigesetzgebung beurteilen zu können.

4.6.4 Zusammenfassung / Fazit

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren muss der UVB betreffend die Aspekte der Wildtiere wie folgt ergänzt werden:

- Aufzeigen von Massnahmen zum Schutz der Fliessgewässer vor durch die Bauarbeiten verursachte Trübungen.
- Ergänzung des UVB betreffend die durch die Turbinierung des Überlaufwassers aus dem im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersee allenfalls hervorgerufene Schwall- und Sunkproblematik.
- Beurteilung der Kollisionsproblematik und deren Einfluss auf den Bestand des Birk-, Stein- und Schneehuhns betreffend beide geplanten touristischen Transportanlagen.

4.7 Boden

Im Kapitel 5.4 des UVB ist die bodenkundliche Ausgangslage und die Auswirkungen des Bauvorhabens im Grundsatz umschrieben. Geplant ist eine ausgeglichene Materialbilanz. Detaillierte Angaben dazu fehlen. Für den Bau der geplanten Gondelbahn "Schifer – Weissfluhjoch" finden Bodenarbeiten im Bereich der Mastfundamente statt, welche sich im Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen befinden. Gemäss UVB wurden im Sommer 2022 Bodenuntersuchungen mit chemischen Analysen durchgeführt. Das Vorgehen wurde mit Maurus Fischer vom ANU besprochen. Der abgetragene Boden kann am Entnahmeort wiederverwertet werden.

Aufgrund des Planungsstands und den eingereichten Unterlagen ist eine abschliessende Beurteilung hinsichtlich des sachgerechten Umgangs mit Boden sowie die projektspezifische Festlegung von Bodenschutzmassnahmen noch nicht möglich.

Gestützt auf Art. 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) in Verbindung mit Art. 6 und Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö) müssen die folgenden Anforderungen bei der weiteren Ausarbeitung des UVB beziehungsweise des vorliegenden Vorhabens berücksichtigt werden:

- Es ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für die Planung und die Ausführung des Bauprojekts einzusetzen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP; www.soil.ch) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen.
- Für das Bauvorhaben ist ein Bodenprojekt oder projektspezifische Bodenprojekte gemäss den in Kapitel 3.4 der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (VHBB) des BAFU aus dem Jahre 2022 enthaltenen Mindestanforderungen zu erstellen und spätestens mit dem oder den Baugesuch(en) einzureichen. Der bodenkundliche Ausgangszustand ist für die Planung der Bauvorhaben im gesamten von den Projekten betroffenen Perimetern zu erheben (Bodenkarte von sämtlichen temporär und definitiv beanspruchten Flächen). Die projektspezifischen Massnahmen zum sachgerechten Umgang und Schutz des Bodens sind daraus abzuleiten.

4.8 Abfälle und Materialbewirtschaftung

Im Kapitel 5.5 des UVB wird auf die Aspekte der Abfälle und der diesbezüglichen Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Umwelt beschrieben. Angaben zu den konkreten Materialmengen respektive zu deren Umgang – insbesondere in Bezug auf den Speichersee – fehlen im UVB. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Bauvorhaben weit mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen. Ausserdem kann auch eine Schadstoffbelastung dieser Abfälle nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen.

Laut den eingeholten Angaben des mit der Projektierung betrauten Ingenieurbüros wird durch den Bau der Schiferbahn unverschmutztes Aushubmaterial anfallen. Dieses soll für eine vorgesehene Pistenpräparation / -korrektur vor Ort verwendet werden. Im UVB werden dazu jedoch keine Aussagen gemacht.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sind im Rahmen des UVB die Massenbilanzierungen respektive Materialmengen für den geplanten Speichersee, für die Terrainveränderungen und für weitere Anlagen sowie deren Verwertung respektive Entsorgung detailliert aufzuzeigen. Dabei sind die Verwertungsmöglichkeiten bei anfallenden Abfall- / Materialfraktionen gegenüber einer Deponierung zu priorisieren.

Zudem ergibt sich der Hinweis, dass die Gesuchstellerin der zuständigen Bewilligungsbehörde vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung für Bauabfälle (vgl. www.anu.gr.ch/bauabfaelle) einzureichen haben wird.

4.9 Lufthygiene

Während der Bauphase werden lufthygienisch relevante Arbeiten ausgeführt. Gemäss UVB werden den Bauvorhaben bezüglich den Neubau der Sesselbahn "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" die Massnahmenstufe A sowie im Übrigen die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie über betriebliche und technische Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Emissionen von Baustellen (Baurichtlinie Luft; BauRLL) des BAFU aus dem Jahre 2016 zugeordnet. Im UVB sind allgemein einzuhaltende Massnahmen aufgeführt.

Im Hinblick auf das regierungsrätliche Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren muss der UVB mit den für die Baustelle relevanten und konkreten Basismassnahmen sowie den spezifischen Massnahmen gemäss BauRLL ergänzt werden.

4.10 Lärmschutz

Die Realisierung der geplanten neuen touristischen Transportanlagen, des Speichersees, der Pistenbeschneigungen samt den dazugehörenden Infrastrukturanlagen erfordert bauliche Massnahmen. Da sich der Projektperimeter auf rund 2'000 m ü. M. und höherliegend ausserhalb des Siedlungsgebietes befindet, sind gemäss den eingereichten Unterlagen indes keine baulichen Massnahmen vorgesehen, welche lärmrelevant in Erscheinung treten.

Baulärm wird in Anwendung von Art. 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (LSV) und gemäss Baulärm-Richtlinie (BLR) des BAFU aus dem Jahre 2006 mit Massnahmen begrenzt. Gemäss UVB befindet sich der Bauperimeter in einer Distanz von mehr als 600 m von lärmempfindlichen Empfängerpunkten gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Diese Aussage im UVB ist in unserer Beurteilung nicht korrekt. Vielmehr befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen mindestens folgende Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen:

- Berghaus und Wohnhütten im Bereich der Talstation der Gondelbahn im Gebiet "Schifer".
- Sennhütte "Buchner".
- Gebäude des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF).
- Gruppenhaus "Weissfluhjoch".

Die Bauarbeiten werden voraussichtlich nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, sind im Rahmen der Ergänzung des vorliegenden UVB die Massnahmenstufen gemäss BLR für die lärmige Bauphase und die lärmintensiven Bauarbeiten festzulegen und entsprechend Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen aufzuzeigen. Als Baustellen gelten auch allfällige Umschlagplätze, so beispielsweise bei Helikoptereinsätzen.

4.11 Langsamverkehr

Wie im UVB in korrekter Weise beschrieben, verlaufen Wanderwege und Mountainbikerouten an verschiedenen Stellen durch das Projektgebiet. Gegen das Projekt in der Betriebsphase ist aus der Sicht des Langsamverkehrs nichts einzuwenden.

In der Bauphase kann der Baustellenverkehr die Langsamverkehrswege tangieren. Gemäss UVB bestehen dazu noch keine genauen Angaben. Es reicht aus, wenn diese Thematik im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens respektive im Rahmen des BAB-Verfahrens angegangen wird. Die im UVB beschriebenen Massnahmen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt geeignet, um die Auswirkungen der Bauarbeiten auf die Langsamverkehrswege zu minimieren. Entsprechend muss der UVB diesbezüglich nicht ergänzt werden.

4.12 Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB)

Im UVB wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Realisierung der vorliegend zu beurteilenden Projekte ein Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) vorzuliegen ist. Zurzeit enthält der UBB unter Ziffer 6 auf Seite 56 lediglich ein sehr generelles Pflichtenheft für den geplanten Einsatz der UBB. Spätestens im Hinblick auf die Einleitung des oder der seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren(s) respektive der oder des BAB-Verfahren(s) muss ein Pflichtenheft vorliegen, welches die Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der UBB in Bezug auf die einzelnen Vorhaben insbesondere für die Bereiche „Gewässer“, „Vegetation / Lebensräume“ sowie „Boden“ umfassend beschreibt.

4.13 Fazit

Der vorliegende UVB gilt als Voruntersuchung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a UVPV. Eine Anerkennung des Berichts gemäss Art. 8a UVPV erfordert, wie dies vorstehend im Einzelnen dargelegt ist, dass er in verschiedenen Bereichen ergänzt respektive angepasst wird. Nur so kann die UVP im Rahmen des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens der vorliegend vorgeprüften Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinden Arosa und Klosters durchgeführt und erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

5. Weitere erforderliche Bewilligungen

Für die Realisierung und den Betrieb der geplanten Erweiterungen der Beschneiungsanlagen im Skigebiet "Gotschna / Parsenn" sind neben der Durchführung des Nutzungsplanungsverfahrens mit UVP voraussichtlich zumindest die folgenden weiteren Bewilligungen respektive die folgenden Plangenehmigungen erforderlich:

- BAB-Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO.
- Baubewilligungen durch die Gemeinde Arosa und Klosters nach Art. 86 Abs. 1 KRG.
- Plangenehmigung / Bewilligung zur Erstellung des Speichersees gemäss Art. 6 StAG.
- Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) für technische Eingriffe in Gewässer.
- Bewilligung für die allenfalls neu vorgesehenen Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG.

Die Erstellung und der Betrieb der geplanten touristischen Transportanlagen erfordert zumindest die folgende Plangenehmigung sowie die folgende Bewilligung:

- Seilbahnrechtliche Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 SebG.
- Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG.

Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit allen erforderlichen Bewilligungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Bewilligungen müssen im Rahmen der Nutzungsplanung und des UVB geschaffen werden.

6. Formelles

Da es sich bei der geplanten touristischen Transportanlage "Chlein Wasserscheide – Weissfluh" um eine neue 6er-Sesselbahn handeln wird (vgl. Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneiung"), soll die Anlage im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters in Analogie zum Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa als touristische Transportanlage festgesetzt werden.

Nach Art. 49 Abs. 1 KRG bedürfen Generelle Erschliessungspläne der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Auf dem Titelblatt des Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist diesem Umstand in Analogie zum Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa Rechnung zu tragen, indem ein Platzhalter für das Genehmigungsdatum, die RB-Nr. sowie die Unterschriften des Regierungspräsidenten und des Kanzleidirektors geschaffen wird.

7. Weiteres Vorgehen


Gerne hoffen wir, dass die zum Zwecke der Realisierung und des Betriebes der zwei geplanten touristischen Transportanlagen sowie der vorgesehenen Erweiterungen der Beschneiungsanlage „Gotschna / Parsenn“ in die Wege geleiteten Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Davos sowie der dazugehörige UVB im Sinne unserer im vorliegenden Vorprüfungsbericht zusammengefassten Anregungen ergänzt und angepasst werden können. Insbesondere muss die vorliegende Planung mit UVB hinsichtlich des Gewässer-, Natur- und Wildtierschutz sowie waldrechtlicher Aspekte überarbeitet respektive weiterentwickelt werden.

Anschliessend können die notwendigen raumplanungs- und umweltrechtlichen Verfahrensschritte (vgl. Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 KRG in Verbindung mit Art. 13 und 14 KRVO sowie mit Art. 15 UVPV) durchgeführt werden. Auf diesem Weg wünschen wir Ihnen möglichst wenige Probleme und Verzögerungen, so dass die im Skigebiet „Gotschna / Parsenn“ geplanten Vorhaben schon bald realisiert werden können.

Für Fragen, eine Besprechung des vorliegenden Vorprüfungsberichtes sowie selbstredend auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

Abteilung Nutzungsplanung



Markus Peng, Kreisplaner

Beilagen:

Ein vollständiges Exemplar der von der jeweiligen Gemeinde zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen

Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):

- Gemeindevorstand Arosa
- Kleiner Landrat der Gemeinde Davos
- STW AG für Raumplanung, Benjamin Aebli
benjamin.aebli@stw.swiss
- Concepta AG, Frau Barbara Kämpfer Marty
b.kaempfer@conceptadavos.ch
- Bundesamt für Energie, Sektion "Talsperren"
thomas.menouillard@bfe.admin.ch
- Amt für Energie und Verkehr
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt

**Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024**



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
1	2	Richtplan	Sämtliche Festlegungen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanung der Gemeinden Arosa und Klosters stimmen mit den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes (KRIP) sowie der Regionalen Richtpläne (RRIP) "Prättigau / Davos" und "Plessur" überein. Es kann auf die korrekten Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3, Seite 7 ff. respektive Seite 8 ff. des vorliegenden PMB verwiesen werden.	Hinweis		erledigt	
2	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Wasserloch: Die meisten neuen Bereiche der Wintersportzone liegen ausserhalb des Waldes. Einige schmale Überlagerungsstreifen sind noch zu bereinigen. Der neue Verlauf im Gebiet "Oberrüt" ist vermutlich auf einen früheren Digitalisierungsfehler zurückzuführen. Bewahrheitet sich diese Annahme, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen. Die Wintersportzone für den südlichen Arm der Pistenabfahrt erweist sich als Neuausscheidung. Zur Be-reinigung von Wald- und Wintersportareal muss um eine Rodungs-bewilligung ersucht werden.	Pflicht	STW / AWN GR	erledigt	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
3	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Mulinära: Die geplanten Erweiterungen der Wintersportzone tangieren teilweise Wald. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW / AWN GR	erledigt	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
4	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Bündwald: Im Bereich östlich des Gebietes "Semeuser Schwend" gibt es zahlreiche Überlappungen der neu ausgeschiedenen Wintersportzone mit dem Wald. Die rechtskräftige Wintersportzone ist hier im Vergleich zur realen Nutzung zu schmal ausgeschieden. Ist der neue Verlauf auf einen formellen Fehler (beispielsweise einen Digitalisierungsfehler) zurückzuführen, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW / AWN GR / DKB	erledigt	"Digitalisierungsfehler" resp. alte Festlegung aufzeigen
5	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Grossried: An wenigen Stellen ist Waldareal geringfügig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.	Pflicht	STW	erledigt	
6	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Talabfahrt nach Semeus: Im Vergleich zur bislang rechtskräftigen Ausscheidung wird die Wintersportzone in nordwestliche Richtung verlegt. Mit dem neuen Verlauf der Wintersportzone soll ein vermütlicher Digitalisierungsfehler aus früherer Zeit korrigiert werden, indem die Wintersportzone auf den realen Verlauf der Skipiste angepasst wird. Falls die Skipiste im betroffenen Bereich seit jeher gemäss neuer Wintersportzonenausscheidung verlaufen ist respektive die rechtskräftige Zone infolge eines früheren Kartierungs- oder Digitalisierungsfehlers am falschen Ort ausgeschieden worden ist, muss dies im Rahmen des PMB aufgezeigt werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW	erledigt	
7	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Talstation "Schifer": An wenigen Stellen ist Waldareal geringfügig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen sind auf die Änderungen im Rahmen der Überarbeitung des Waldumrisses aufgrund des Neubauprojektes der Schiferbahn zurückzuführen und bedürfen noch einer Bereinigung. Im südlichsten Teil ist von der neu ausgeschiedenen Wintersportzone ein Feldgehölz betroffen. Sollte dieses Feldgehölz infolge der Wintersportnutzung auch in Zukunft nicht beeinträchtigt werden, ist die neue Wintersportzone im betroffenen Bereich ohne weiteres genehmigungsfähig. Sollte das Feldgehölz jedoch entfernt werden müssen, ist dafür gemäss Art. 17a des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz; KNHG) eine Heckenentfernungsbewilligung des Amtes für ANU erforderlich. Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, wenn für die Heckenentfernung die Standortgebundenheit und ein öffentliches Interesse begründet werden kann. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Waldes sichergestellt werden muss.	Pflicht	STW	erledigt	

**Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024**



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
8	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Ober Cavadijüri: An wenigen Stellen ist Waldareal geringfügig von den Erweiterungen der Wintersportzone betroffen. Diese Überlappungen bedürfen einer Bereinigung des Waldes oder der Wintersportzone. Teilweise wird die Wintersportzone bis an den Waldrand ausgedehnt. Hierzu wird festgehalten, dass ohne forstamtliche Bewilligung keine Bäume entfernt werden dürfen und dass nach der Entnahme von Bäumen der Wiederaufwuchs des Wal-des sichergestellt werden muss. Die bestehenden Waldzungen und Buchten müssen erhalten bleiben.	Pflicht	STW	erledigt	
9	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Chalberöcher: Die Wintersportzone, welche das Gebiet "Chalbersäss" mit dem Gebiet "Seneuser Schwend" verbindet, betrifft teilweise Wald. Diese Zonenausscheidung kann nicht mit der Verschiebung einer bestehenden aufgrund eines Digitalisierungs-oder Kartierungsfehlers am falschen Ort ausgedehnten Wintersportzone begründet werden. Deshalb ist zur Bereinigung von Wald- und Wintersportareal, soweit die neu ausgeschiedene Wintersportzone den Wald betrifft, um eine Rodungsbewilligung zu ersuchen.	Pflicht	STW	erledigt	
10	3.1.1	Wintersportzone und Waldareal	Gotschnawang: Die neu ausgeschiedene der Wintersportzone betrifft teilweise Wald. Die Wintersportzone ist in der Weise anzupassen, dass sie die Ausbuchung in den Wald hinein nicht mehr betrifft und somit keine Überlagerung von Wald und Wintersportzone mehr besteht.	Pflicht	STW	erledigt	
11	3.1.2	Gewässerraumzone	Gestützt auf Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) sind im Hinblick auf die Beschlussfassung in der Gemeinde sowie im Hinblick die Durchführung des Genehmigungsverfahrens die Gewässerräume für die natürlich vorkommenden Gewässer im Bereich des geplanten Speichersees und der geplanten Beschnelungsanlagen mittels der Ausscheidung von Gewässerräumen festzulegen.	Pflicht	STW / GS	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. Festlegung GWRZ im Bereich der Schiferbahn-Talstation im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Phase III
12	3.2.1	Geplanter Speichersee	Aufsichtsbehörde / Zuständigkeit für die sicherheitstechnische Prüfung: Im Hinblick auf das regierungsrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher die Berichterstattung mit entsprechenden Angaben zu ergänzen.	Pflicht	DKB	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
13	3.2.1	Geplanter Speichersee	Hinweis im Zusammenhang mit der vorherstehenden Naturgefährdung: Der Standort des im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersees befindet sich ausserhalb eines Erfassungsbereichs von Naturgefahren. Daher sind im Hinblick auf die Durchführung des BAB-Verfahrens durch die Geschwärtlerin detaillierte Gefahregrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse zu erstellen und mit dem Baugesuch mitzuliefern.	Pflicht	DKB / Geotest (Standortevaluation)	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
14	3.2.2	Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer-Weissfluhjoch")	Im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist eine geplante Kabinenbahn festgelegt, wobei es dabei um das Projekt des Ersatzneubaus der Gondelbahn "Schifer - Weissfluhjoch" handelt. Dieses Bauvorhaben betrifft Wald. Entsprechend hat die Davos Klosters Bergbahnen AG im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens unter anderem ein Rodungsgesuch sowie ein Gesuch für ein Niederhalteservitut gestellt. Über die vorerwähnten zwei Gesuche wird im Rahmen dieses spezialrechtlichen Verfahrens entschieden.	Hinweis	DKB	erledigt (PGV)	Vertrag DKB vorliegend - Plangenehmigungsverfahren
15	3.2.2	Geplante Kabinenbahn (Gondelbahn "Schifer-Weissfluhjoch")	Detaillierte Gefahregrundlagen für sämtliche gravitativen Naturgefahrenprozesse werden durch die Geschwärtlerin im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens zu erstellen beziehungsweise einzureichen sein, soweit dies nicht bereits geschehen ist.	Hinweis	DKB	erledigt (PGV)	
16	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Wasserfassungen und Wassereinleitstellen: Grundsätzlich sind alle Wasserfassungen sowie alle Wassereinleitstellen in Oberflächengewässern in den Generellen Erschliessungsplänen festzulegen. Die zur Vorprüfung eingereichten Generellen Erschliessungspläne "Verkehr/Ver- und Entsorgung" enthalten keine solchen Festlegungen. Sollten bestehende Wasserfassungen oder Einleitstellen bestehen oder geplant sein, müssten die vorliegenden Generellen Erschliessungspläne entsprechend ergänzt werden. Namentlich werden in den vorliegenden Unterlagen auch zur Einleitung der Wasserrückgabe aus der energetischen Nutzung keine Angaben gemacht. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind die Angaben zu den Einleitstellen daher zu ergänzen.	Pflicht	Caprez Ing. -> Zustellung an STW AG	erledigt	

**Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024**



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
17	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Sämtliche Anlagen, die im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne "Verkehr / Ver- und Entsorgung" neu festgesetzt werden und sich nicht im Wald befinden, sind aus Sicht der Walderhaltung unproblematisch. Lineare Elemente, welche neu innerhalb des Waldareals festgesetzt werden (Leitungen und dergleichen), können als nichtforstliche Kleinbauten betrachtet werden. Sie sind im Grundsatz im Rahmen eines BAB-Verfahrens ohne Waldrodung einer Bewilligung zugänglich. Deren Festlegung im Rahmen der Generellen Erschliessungspläne ist somit ohne weiteres möglich. Zudem sollten sämtliche ausgedehnten oder festgelegten flächigen Elemente aufgrund durchgeführter Bereinigungen oder vorliegenden Rodungsbewilligungen ausserhalb des Waldes liegen (vgl. dazu auch die Bemerkungen unter Ziffer 3.1.1, Seite 5 ff. vorstehend).	Hinweis	DKB / Caprez Ing. / STW	erledigt	Rodungsflächen, Beschneidungsflächen etc.
18	3.2.3	Abschliessende Hinweise im Zusammenhang mit den eingereichten Generellen Erschliessungsplänen	Wie dies im PMB richtig erwähnt ist, betreffen grosse Teile der vorliegend geplanten Projekte Flächen, welche sich ausserhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren befinden. Entsprechend liegt diesbezüglich keine Beurteilung der Naturgefahren vor. Im Rahmen der im Hinblick auf die Eingabe des oder der Gesuche(s) für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Gesuche) muss daher die örtliche Gefährdung fallweise abgeklärt und sich allfällig daraus ergebende Konflikte bereinigt werden.	Hinweis	DKB	erledigt (BAB)	
19	4.2.x	Oberflächengewässer	Gestützt auf Art. 31 GSchG und Art. 41c Abs. 1 GSchV müssen die Unterlagen mit folgenden Angaben ergänzt werden: - In die Standortevaluation für den geplanten neuen Speichersee ist das Bewertungskriterium "Oberflächengewässer / Gewässerraum" aufzunehmen. Innerhalb des Gewässerraumes dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen gebaut werden. - Betreffend den geplanten Speichersee sind Angaben über die vorgesehene Restwassermengen, die gewässerökologische Ersatzpflicht sowie Massnahmen zur Tilgung der Ersatzpflicht auszuweisen. - Hinsichtlich der vorgesehenen energetischen Nutzung sind Angaben zur Menge des bezogenen Wassers sowie zur Wasserrückgabe zu machen. - Die Schneileitung für die Piste V ist bis auf die vorgesehene Querung ausserhalb des Übergangsrechtlichen Gewässerraumes in einer Entfernung von mindestens 8 Metern zum Schiferbach zu verlegen. Alternativ ist für den Schiferbach der Gewässerraum zumindest für denjenigen Bereich, der entlang der neuen Schneileitung verläuft, mittels der Ausscheidung einer Gewässerraumzone festzulegen.	Pflicht	Caprez Ing. -> Zustellung an STW AG	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone soll verzichtet werden. Stattdessen soll die Piste mit einem entsprechenden Abstand der Oberflächengewässer geführt werden.

**Gemeinde Klosters: Teilrevision der Ortsplanung Schiferbahn Parsenn
Vorprüfung
Auswertung Vorprüfungsbericht ARE GR vom 31. Mai 2024**



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
20	4.3	Grundwasserschutz	Anlagen der geplanten Beschnieungsanlage kommen auf einem Abschnitt entlang der Piste U sowie bezüglich der Schneeeerzeugerstandorte Nr. 5027 und Nr. 5028 in einen Gewässerschutzbereich Au zu liegen. Zudem fallen auf einem Abschnitt entlang der Piste Y die projektierten Schneeeerzeugerstandorte Nr. 9000 bis Nr. 9011 auf die Grenze zwischen den Grundwasserschutzzonen S2 und S3. Die geplante Trafostation im Bereich der Piste Y betrifft die Grundwasserschutzzone S3 und den Gewässerschutzbereich Au. Laut Art. 19 Abs. 2 GSchG bedürfen die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. In der Grundwasserschutzzone S2 besteht in Anwendung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein grundsätzliches Bauverbot. Gemäss Anhang 4 Ziffer 222 Abs. 1 lit. a. GSchV kann die Behörde aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Bauverbot bewilligen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Ausnahmen können indes nur für standortgebundene Vorhaben von öffentlichem Interesse (insbesondere Schutzbauwerke) sowie gemäss kantonaler Praxis für massvolle Erweiterungen bestehender Anlagen oder auch für unerlässliche Erweiterungen für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen bewilligt werden. Das vorliegende Projekt erfüllt die Anforderungen an die vorerwähnten Ausnahmen nicht. Um dem Schutz des Grundwassers in optimaler Weise gerecht zu werden, muss daher die Erstellung der Anlagen, welche direkt an die Schutzzone S2 angrenzen, im bestehenden Weg erfolgen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	erledigt	Überprüfung Anpassungen Konzept zusammen mit DKB (Caprez Ing.), Behandlung in UVB (BKä), überdies prüft Tino Camozzi die Schächte und stellt diese B. Aebli zu (gesamtes Konzept)
21	4.4	Biotopschutz	Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren ist der UVB betreffend die folgenden Punkte zu ergänzen: - Es ist aufgeschlüsselt auf jedes Projekt aufzuzeigen, wo welche NHG-Schutzobjekte im Maximum beansprucht werden und welche konkreten Ersatzmassnahmen pro Lebensraum und Projekt geplant sind. Es ist zudem eine ökologische Gesamtbilanz zu erstellen. - Die temporär beanspruchten Flächen (Baupisten, Lager- und Installationsplätze etc.) sind zu beurteilen und deren Wiederherstellung ist aufzuzeigen. - Die Standortevaluation für den Speichersee muss überprüft werden. Der Seestandort soll so gewählt werden, dass zumindest das Flachmoor von regionaler Bedeutung nicht beansprucht werden muss. Nur wenn aufgrund der überarbeiteten Standortevaluation stichhaltig aufgezeigt werden kann, dass alle anderen Standorte für den geplanten Speichersee mit sehr erheblichen Nachteilen verbunden wären (beispielsweise bautechnisch annähernd ausgeschlossen), müsste unter Beizug eines Moorspezialisten fundiert abgeklärt und aufgezeigt werden, wo Realersatz für das zerstörte Flachmoor geschaffen werden kann. - Die Festlegung einer Leitung, welche ein Flachmoor quert, erfordert es, dass die Standortgebundenheit der Leitungsführung ausgewiesen ist. Wenn eine Umfahrung des Flachmoors oder eine Unterquerung mittels Bohrverfahren technisch nicht machbar ist, ist zu klären, wie das Flachmoor bestmöglich geschont werden kann. Nötigenfalls müssen Ersatzmassnahmen festgelegt werden.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. 3 Beschnieungen + Gipfelbahn + Ergänzung in den technischen Bericht Ergänzung UVB
22	4.5	Landschaft	Die geplanten neuen Bahnanlagen samt zugehörigen Tal- und Bergstationen sowie der im Gebiet "Kreuzweg" vorgesehene neue Speichersee haben potentiell negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im UVB ist aufzuzeigen, wie die neuen Anlagen bestmöglich in die Landschaft integriert werden können. Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren sind zumindest für den neuen Speichersee respektive dessen Einbettung in die Landschaft unter Beizug eines Landschaftsarchitekten landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen. Bezüglich der Bahnanlagen wird auf das selbstbestimmte Plangenehmigungsverfahren verwiesen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	erledigt	Kopie aus UVB Der Beizug eines Landschaftsplanungsbüros ist nicht notwendig.
23	4.6	Wildtiere	Im Hinblick auf das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren muss der UVB betreffend die Aspekte der Wildtiere wie folgt ergänzt werden: - Aufzeigen von Massnahmen zum Schutz der Fliessgewässer vor durch die Bauarbeiten verursachte Trübungen. - Ergänzung des UVB betreffend die durch die Turbinierung des Überlaufwassers aus dem im Gebiet "Kreuzweg" geplanten Speichersee allenfalls hervorgerufene Schwall- und Sunkproblematik. - Beurteilung der Kollisionsproblematik und deren Einfluss auf den Bestand des Birk-, Stein- und Schneehuhns betreffend beide geplanten touristischen Transportanlagen.	Pflicht	DKB / Caprez Ing. / BKä	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden. Ergänzung UVB - Besprechung AJF - Verweis auf Aktennotiz



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
24	4.7	Boden	Es ist eine anerkannte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) für die Planung und die Ausführung des Bauprojekts einzusetzen. Als qualifizierte Fachleute gelten Personen, welche auf der Liste der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS-SSP:) aufgeführt sind oder nachweislich über entsprechende Fähigkeiten verfügen. - Für das Bauvorhaben ist ein Bodenprojekt oder projektspezifische Bodenprojekte gemäss den in Kapitel 3.4 der Vollzugshilfe "Bodenschutz beim Bauen" (VHBB) des BAFU aus dem Jahre 2022 enthaltenen Mindestanforderungen zu erstellen und spätestens mit dem oder den Baugesuch(en) einzureichen. Der bodenkundliche Ausgangszustand ist für die Planung der Bauvorhaben im gesamten von den Projekten betroffenen Perimetern zu erheben (Bodenkarte von sämtlichen temporär und definitiv beanspruchten Flächen). Die projektspezifischen Massnahmen zum sachgerechten Umgang und Schutz des Bodens sind daraus abzuleiten.	Hinweis	DKB	erledigt (BAB)	
25	4.8	Abfälle und Materialbewirtschaftung	Im Kapitel 5.5 des UVB wird auf die Aspekte der Abfälle und der diesbezüglichen Auswirkungen der Bauvorhaben auf die Umwelt beschrieben. Angaben zu den konkreten Materialmengen respektive zu deren Umgang - insbesondere in Bezug auf den Speichersee - fehlen im UVB. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Bauvorhaben weit mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen. Ausserdem kann auch eine Schadstoffbelastung dieser Abfälle nicht ausgeschlossen werden. Daher ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Laut den eingeholten Angaben des mit der Projektierung betrauten Ingenieurbüros wird durch den Bau der Schiferbahn unverschmutztes Aushubmaterial anfallen. Dieses soll für eine vorgesehene Pistenpräparation / -Korrektur vor Ort verwendet werden. Im UVB werden dazu jedoch keine Aussagen gemacht. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) sind im Rahmen des UVB die Massenbilanzierungen respektive Materialmengen für den geplanten Speichersee, für die Terrainveränderungen und für weitere Anlagen sowie deren Verwertung respektive Entsorgung detailliert aufzuzeigen. Dabei sind die Verwertungsmöglichkeiten bei anfallenden Abfall- / Materialfraktionen gegenüber einer Deponierung zu priorisieren. Zudem ergibt sich der Hinweis, dass die Geschütterin der zuständigen Bewilligungsbehörde vor Baubeginn eine Entsorgungserklärung für Bauabfälle (vgl. www.anu.gr.ch/bauabfaelle) einzureichen haben wird.	Pflicht / Hinweis	DKB / Caprez Ing. / BKä	erledigt	wird bereits im PGV Schiferbahn behandelt, es wird kein Verpackungsmaterial anfallen. Es wird keine überschüssiges Material anfallen, sondern es soll alles wieder eingebaut werden. - Erwähnung im technischen Bericht und UVB
26	4.9	Lufthygiene	Im Hinblick auf das regierungsrätliche Nutzungsplanungsgenehmigungsverfahren muss der UVB mit den für die Baustelle relevanten und konkreten Basismassnahmen sowie den spezifischen Massnahmen gemäss BauRLL ergänzt werden.	Pflicht	BKä	erledigt	
27	4.10	Lärmschutz	Gemäss UVB befindet sich der Bauperimeter in einer Distanz von mehr als 600 m von lärmempfindlichen Empfängerpunkten gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Diese Aussage im UVB ist in unserer Beurteilung nicht korrekt. Vielmehr befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen mindestens folgende Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen: - Berghaus und Wohnhütten im Bereich der Talstation der Gondelbahn im Gebiet "Schifer". - Sennhütte "Buchner" (bei der Mittelstation?) - Gebäude des Instituts für Schnee- und Lawinenforschung (SLF). - Gruppenhaus "Weissfluhjoch". Die Bauarbeiten werden voraussichtlich nur tagsüber zwischen 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr erfolgen. Befinden sich innerhalb von 300 m zu den Baustellen Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen, sind im Rahmen der Ergänzung des vorliegenden UVB die Massnahmenstufen gemäss BLR für die lärmige Bauphase und die lärmintensiven Bauarbeiten festzulegen und entsprechend Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen aufzuzeigen. Als Baustellen gelten auch allfällige Umschlagplätze, so beispielsweise bei Helikoptereinsätzen. Der UVB muss in Bezug auf Bike- und Wanderwege nicht ergänzt werden.	Pflicht	BKä	erledigt	
28	4.11	Langsamverkehr		Hinweis	BKä	erledigt	PGV / BAB
29	4.12	Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB)	Spätestens im Hinblick auf die Einleitung des oder der selbstrechtlichen Plangenehmigungsverfahren(s) respektive der oder des BAB-Verfahren(s) muss ein Pflichtenheft vorliegen, welches die Rechte, Pflichten und Tätigkeiten der UBB in Bezug auf die einzelnen Vorhaben insbesondere für die Bereiche „Gewässer“, „Vegetation / Lebensräume“ sowie „Boden“ umfassend beschreibt.	Pflicht	BKä	erledigt (BAB)	PGV / BAB



Nr.	Kap.	Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen	Bedeutung Aussage nach Beurteilung STW AG	Zuständigkeit	Stand	Behandlung Gemeinde/Planer
30	5	Weitere erforderliche Bewilligungen	<p>Für die Realisierung und den Betrieb der geplanten Erweiterungen der Beschneidungsanlagen im Skigebiet "Gotschna / Parsenn" sind neben der Durchführung des Nutzungsverfahrens mit UVP voraussichtlich zumindest die folgenden weiteren Bewilligungen respektive die folgenden Plangenehmigungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - BAB-Bewilligung nach Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO. - Baubewilligungen durch die Gemeinde Arosa und Klosters nach Art. 86 Abs. 1 KRG. - Plangenehmigung / Bewilligung zur Erstellung des Speichersees gemäss Art. 6 StAG. - Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) für technische Eingriffe in Gewässer. - Bewilligung für die allenfalls neu vorgesehenen Leitungsentleerungen in Oberflächengewässer gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG. <p>Die Erstellung und der Betrieb der geplanten touristischen Transportanlagen erfordert zumindest die folgende Plangenehmigung sowie die folgende Bewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seilbahnrechtliche Plangenehmigung nach Art. 3 Abs. 1 SebG. - Rodungsbewilligung nach Art. 5 Abs. 2 WaG. <p>Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben besteht aufgrund von Art. 21 UVPV eine Koordinationspflicht mit allen erforderlichen Bewilligungen. Die Voraussetzungen zur Erteilung dieser Bewilligungen müssen im Rahmen der Nutzungsplanung und des UVB geschaffen werden.</p>	Pflicht	BKä	erledigt	Der Teil Speichersee soll aus der Teilrevision der Ortsplanung entnommen werden.
31	6	Formelles	<p>Da es sich bei der geplanten touristischen Transportanlage "Chlein Wasserscheide - Weissfluh" um eine neue 6er-Sesselbahn handeln wird (vgl. Situation 1:10'000 "Ersatz Schiferbahn / Erweiterung Beschneidung"), soll die Anlage im Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters in Analogie zum Generellen Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa als touristische Transportanlage festgesetzt werden. Nach Art. 49 Abs. 1 KRG bedürfen Generelle Erschliessungspläne der Genehmigung durch die Kantonsregierung. Auf dem Titelblatt des Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:10'000 der Gemeinde Klosters ist diesem Umstand in Analogie zum Genereller Erschliessungsplan "Verkehr / Ver- und Entsorgung" 1:5'000 der Gemeinde Arosa Rechnung zu tragen, indem ein Platzhalter für das Genehmigungsdatum, die RB-Nr. sowie die Unterschriften des Regierungspräsidenten und des Kantonsleiters geschaffen wird.</p>	Empfehlung	STW - Technik	erledigt	

Legende:

Hinweis
Nachweis
Empfehlung
Pflicht

Legende:

offen
Entwurf
erledigt

STW AG für Raumplanung, Chur

Z:\4_Klosters\S2022-547_OPTR_Schiferbahn_Parsenn\01_Vorprüfung\20260610_Schiferbahn_Auswertung_VP.xlsx\VP



GEMEINDE KLOSTERS & GEMEINDE AROSA

Teilrevision der Ortsplanung

Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Ersatz Schiferbahn, Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

2116



Umweltverträglichkeitsbericht, Genehmigung

30. Januar 2026

Auftraggeberin



Davos Klosters Bergbahnen AG
Brämabüelstrasse 11
7270 Davos Platz

Auftragnehmerin

CONCEPTA AG
Dischmastrasse 17
7260 Davos Dorf
b.kaempfer@conceptadavos.ch
078 831 75 68

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Grundlagen und Vorgehensweise	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Beurteilungskriterien	8
2.3	Massgebliche Verfahren	9
2.4	Erforderliche Spezialbewilligungen	10
3	Standort und Umgebung	11
3.1	Standortbeschreibung / Untersuchungs- und Projektperimeter	11
3.2	Untersuchungs- und Projektperimeter	11
3.3	Relevanzmatrix	12
4	Vorhaben	13
4.1	Beschreibung und Begründung des Vorhabens	13
4.2	Technische Angaben	13
4.3	Übereinstimmung mit der Raumplanung	17
4.4	Vorhandene Infrastruktur und Erschliessung	20
4.5	Bau- und Betriebsphase	22
5	Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt	23
5.1	Luft	23
5.2	Lärm	25
5.3	Gewässer	27
5.4	Boden	33
5.5	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	38
5.6	Wald	40
5.7	Lebensräume	41
5.8	Landschaft und Ortsbild	51
5.9	Kulturdenkmäler und archäologische Stätten	54
5.10	Langsamverkehr	56
6	Umweltbaubegleitung	57
7	Schlussfolgerungen	58
8	Anhang	59

1 Einleitung

Die Davos Klosters Bergbahnen AG (DKB) plant im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna den Ersatz der 6er Gondelbahn Schifer. Das Alter der Gondelbahn sowie aktive Hangrutschungen im Bereich von einigen Stützen bedingen einen Ersatz. Vorgesehen ist die 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch mit Tal- und Bergstation am bestehenden Standort, aber ohne Mittelstation. Die Plangenehmigung für die Ersatzanlage wurde am 12. Februar 2026 erteilt. Für den Ersatz der Schiferbahn wurde ein separater UVB erstellt. Auf diesen UVB, der im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens genehmigt worden ist, wird im Zusammenhang mit der Revision des GEP bzw. des Zonenplans verwiesen.

Mit einer neuen 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel soll das Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna um eine Beschäftigungsanlage erweitert werden. Diese Sesselbahn kann die beiden bestehenden Pisten T und U ab Weissfluhgipfel ohne Umweg über das Weissfluhjoch und Benutzung der Gondelbahn Weissfluhgipfel direkt bedienen. Für das Vorhaben arbeitet die DKB ein PGV aus.

Des Weiteren beabsichtigt die DKB eine Erweiterung ihrer Beschneiungsanlage entlang von sieben bestehenden Pisten. Damit kann das heutige Beschneiungssystem energieeffizienter betrieben werden, sowie die Schneesicherheit im Gebiet Parsenn/Gotschna verbessert werden.

Die Neuanlage Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel sowie die Erweiterung der Beschneiungsanlage bedingen eine Teilrevision der Ortsplanung in den Gemeinden Klosters und Arosa. Im Zuge dieser Teilrevision wird die leicht angepasste Linienführung der Ersatzanlage Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch nachgeführt sowie ein zwischenzeitlich im BAB-Verfahren bewilligter Erschliessungsweg nachvollzogen.

Die Bahnprojekte unterliegen gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedürfen der Bundeskonzession.

Da die beschneite Fläche im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna 5 ha übersteigt, ist gemäss UVPV auch für die Erweiterung der Beschneiungsanlage eine UVP zwingend.

Unser Büro wurde von der DKB beauftragt, einen Bericht zu erstellen, welcher Auskunft über Auswirkungen auf die Umwelt gibt. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ist Grundlage für die Teilrevision der Ortsplanung im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna in den Gemeinden Klosters und Arosa.

2 Grundlagen und Vorgehensweise

2.1 Grundlagen

Fachspezifische Grundlagen

- [1] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Landeskarte 1:10'000
- [2] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Geologische Karte GeoCover
- [3] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Permafrosthinweiskarte (BAFU)
- [4] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz IVS (ASTRA)
- [5] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (BAK)
- [6] swisstopo, map.geo.admin.ch (2026): Langsamverkehr: Wanderwege (swissTLM3D), Wanderland, Mountainbikeland (ASTRA)
- [7] BAFU (2002): Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz
- [8] BAFU (2006): Luftreinhaltung bei Bautransporten
- [9] BAFU (2006): Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle
- [10] BAFU (2006): Baulärm-Richtlinie (Stand 2011)
- [11] BAFU/BAV (2013): Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben, Vollzugshilfe für Entscheidungsbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute
- [12] BAFU (2014): Vollzugshilfe Rodung und Rodungseratz
- [13] BAFU (2015): Boden und Bauen. Stand der Technik und Praktiken
- [14] BAFU (2016): Luftreinhaltung auf Baustellen
- [15] BAFU (2016): Rote Listen: Gefährdete Arten der Schweiz
- [16] BAFU et al. (2020): Landschaftskonzept Schweiz
- [17] BAFU/BAV (2020): Boden und Seilbahnen. Umgang mit schadstoffbelastetem Boden beim Rückbau von Seilbahnanlagen
- [18] BAFU (2020): Bauabfälle, Modul der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung VVEA
- [19] BAFU (2021): Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial, Teil des Moduls der Vollzugshilfe zur Abfallverordnung VVEA
- [20] BAFU (2021): Vollzugshilfe Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung. Verwertungseignung Boden
- [21] BAFU (2022): Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen, Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen
- [22] BAFU (2022): Grundwasserschutz in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern. Vollzugshilfe Grundwasserschutz
- [23] Cercle Bruit, Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (2005): Anwendungshilfe zur Baulärm-Richtlinie
- [24] FSKB (2004): ABC für Erdarbeiten, eine Arbeitshilfe für Maschinisten
- [25] Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Ostschweiz (2005/2009): Baurichtlinie Luft Ostschweizer Vollzugshilfe
- [26] ARE GR (2007): Beschneiungsanlagen (überarbeitete Fassung, 01.09.2008)
- [27] ANU GR (2001): Leitfaden Lärmschutz bei Beschneiungsanlagen
- [28] ANU GR (2004): Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen (Stand 2017)
- [29] ANU GR (2009): Merkblatt Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Stand 2018)
- [30] ANU GR (2010): Wegweiser Industrie- und Gewerbeabwasser (Stand 2018)
- [31] ANU GR (2015): Merkblatt Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen
- [32] ANU GR (2017): Weisung Über die Bewirtschaftung von Bauabfällen
- [33] ANU GR (2018): Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben
- [34] ANU GR (2018): Richtlinie zur Bemessung der Ersatzpflicht und zur Bewertung von Ersatzmassnahmen bei Eingriffen in schutzwürdige Biotope oder in geschützte Landschaften (Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen)
- [35] ANU GR (2021): Vollzugshilfe Bauabfälle – Schadstoffermittlung und Angaben zur Entsorgung
- [36] ANU GR (2021): Vollzugshilfe Bewirtschaftung von Bauabfällen

- [37] AWN GR (2018): Millionenvolk im Wald, Zur Biologie und Bedeutung der Roten Waldameisen, Faktenblatt 4
- [38] ANU GR (2022): Merkblatt Berücksichtigung von Neophyten im Baubewilligungsverfahren
- [39] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Kantonaler und regionaler Richtplan (ARE)
- [40] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Zonenplan, Nutzungsplan, Genereller Erschliessungsplan (ARE)
- [41] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Gewässerschutzkarte, Oberflächengewässer (ANU)
- [42] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Biotop- und Landschaftsschutzinventar (ANU)
- [43] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (ALG)
- [44] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Kataster der belasteten Standorte (ANU)
- [45] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Prüfperimeter der chemischen Bodenbelastung (ANU)
- [46] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Waldstandorte, Waldentwicklungsplan (AWN)
- [47] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Naturgefahren (AWN)
- [48] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Wildruhezonen, Wildschutzgebiete (AJF)
- [49] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Langsamverkehr (TBA)
- [50] Geoportal Kanton Graubünden, www.geo.gr.ch (2026): Fischerei (AJF)
- [51] Delarze Raymond et. al. 2. Aufl. (2008): Lebensräume der Schweiz, hep verlag ag Bern
- [52] BGS (2010): Klassifikation der Böden der Schweiz
- [53] www.abfall.ch: Abfall und Recycling in der Schweiz. Informationen und Merkblätter: Entsorgungswegweiser
- [54] www.bodenschutz-lohnt-sich.ch: Massnahmen zum Bodenschutz der Bodenschutzfachstellen der Kantone, des BAFU und des Fürstentums Lichtenstein, Cercle Sol
- [55] www.polludoc.ch: Die Bauschadstoff-Dokumentation der Vereinigung Asbestberater Schweiz VABS und Fachverband Gebäudeschadstoffe Schweiz FAGES
- [56] Schweizerische Vogelwarte, www.vogelwarte.ch (2023): Lebensräume
- [57] InfoSpecies (2024): Datenabfrage Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Gefässpflanzen
- [58] Info Flora, www.infoflora.ch (2023): Neophyten Feldbuch
- [59] Schweizerische Vogelwarte, vogelwarte.ch (2023): Vögel der Schweiz
- [60] Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein SIA (2022): Entwässerung von Baustellen, Empfehlung SIA 431
- [61] BOKU, Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft, Departement für Integrative Biologie und Biodiversitätsforschung: Lifte, Leitungen und Zäune im Lebensraum von Raufusshühnern, Erkennen gefährlicher Situationen, Vermeidung von Kollisionen, Vorbeugende Massnahmen
- [62] Bernotat Dirk & Dierschke Volker (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen
- [63] Verband der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) (2021): Tankstellenentwässerung, Interkantonales Merkblatt
- [64] Amt für Umwelt Kanton Thurgau (2016): Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen, Interkantonaler Leitfaden

Projektspezifische Grundlagen

- [65] STW AG (07.05.2025): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Rodungsplan 1:5'000
- [66] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Zonenplan 1:10'0000
- [67] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Zonenplan 1:10'000 (Informationsplan)
- [68] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:10'000 (Informationsplan)
- [69] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:10'000 (Informationsplan)
- [70] STW AG (30.01.2026): Gemeinde Klosters, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Genereller Erschliessungsplan Verkehr / Ver- und Entsorgung 1:10'000

- [71] STW AG (30.01.2026): Planungs- und Mitwirkungsbericht, Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn, Gotschna, Mitwirkung, Gemeinde Klosters
- [72] ARE GR (31.05.2024): Gemeinden Arosa und Klosters, Teilrevision der Ortsplanung, Projektbezogene Nutzungsplanung betreffend Neubau einer Sesselbahn «Chlein Wasserscheide - Weissfluh», betreffend Ersatzneubau der Gondelbahn Schifer «Schifer - Weissfluhjoch» sowie betreffend Erweiterung der Beschneigungsanlage im Gebiet «Weissfluhgipfel - Weissfluhjoch - Obersässtalli - Gauderloch - Mässboden - Casanna» samt Neubau eines Speichersees im Gebiet «Kreuzweg» mit zugehörigem UVB, Vorprüfung

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

- [73] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Technischer Bericht
- [74] Caprez Ingenieure AG (26.02.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Übersicht 1:25'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.001
- [75] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Zonenplan 1:2'000, 1. Teil, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.002B
- [76] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Zonenplan 1:2'000, 2. Teil, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.003B
- [77] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Langsamverkehr, Zufahrten und Installationsplätze 1:5'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.008D
- [78] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Installationsplatz Betonanlage 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.009A
- [79] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Talstation Schifer Situation 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.101B
- [80] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Projektbezogene Ablageungsstelle für unverschmutztes Aushubmaterial Übersicht 1:100, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.109B
- [81] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Talstation Schifer Verkehrswege, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.112B
- [82] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Rodungsplan 1:1'000, Änderung Plangenehmigung, Plan Nr. 4.201A
- [83] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Rodungstabelle, Änderung Plangenehmigung, Plan Nr. 4.202A
- [84] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Werkleitungen 1. Teil, 1:2'000, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.205A
- [85] Caprez Ingenieure AG (13.06.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Werkleitungen 2. Teil, 1:2'000 Plangenehmigung, Plan Nr. 4.206A
- [86] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Übersicht 1:500, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.301C
- [87] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Situation 1:200, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.302C
- [88] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Bergstation Weissfluhjoch Verkehrswege, Plangenehmigung, Plan Nr. 4.310B
- [89] Caprez Ingenieure AG (2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Plangenehmigung, Technischer Kurzbericht Betonanlage Chlein Wasserscheide
- [90] Vetsch Klosters (21.08.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Baustellenentwässerungskonzept
- [91] Concepta AG (13.09.2024): Gemeinde Klosters, Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch BAV Nr. 72.204, Installationsplatz für Betonanlage Chlein Wasserscheide, Umweltkurzbericht als Ergänzung zum UVB für Teilverfügung BAV
- [92] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Davos Klosters, Mittelstation, Lager- und Betriebsgebäude für Beschneigungsanlage, Baueingabe, Technischer Bericht
- [93] Caprez Ingenieure AG (13.12.2024): Schiferbahn Mittelstation, Lager- und Betriebsgebäude für Beschneigungsanlage, Situation 1: 500, Plan Nr. 33.003
- [94] Xonotech (26.02.2024/13.12.2024): Ersatz Gondelbahn Schifer-Kreuzweg-Weissfluhjoch, Materialuntersuchungsbericht ergänzt

- [95] Bolliernatura (07.03.2025): Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch BAV Nr. 72.204, Wildschutzkonzept
- [96] Bundesamt für Verkehr BAV (24.10.2024): Ersatzanlage: 10er Kabinenbahn Schifer - Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204, Projektänderung: Plangenehmigung für die Erstellung und für den Bau einer temporären Ortsbetonanlage, Teilverfügung
- [97] Concepta AG (18.09.2025): Gemeinde Klosters Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204, Umweltverträglichkeitsbericht, Plangenehmigungsverfahren
- [98] Concepta AG (25.02.2026): Gemeinde Klosters Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna, Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204, Pflichtenheft UBB
- [99] Bundesamt für Umwelt BAFU (07.04.2025): Davos Klosters Bergbahnen AG (DKB): Bau Ersatzanlage: 10-er Kabinenbahn Schifer – Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204, Replik mit überarbeiteten Unterlagen
- [100] Amt für Raumplanung Graubünden (29.07.2025): Touristische Transportanlage (Mittelstation Schiferbahn: Nutzungsänderung in Lager- und Betriebsgebäude für die Beschneigungsanlage samt Erstellung einer geeigneten Gebäudezufahrt sowie einiger notwendiger baulicher Veränderungen am Gebäude), BAB-Bewilligung, BAB-Nr. 2025-0595
- [101] Gemeinde Klosters (11.09.2025): Baugesuch Nr. 2025-0005: Davos Klosters Bergbahnen AG, 7270 Davos Platz – Umnutzung Mittelstation Schifer in Lager und Betriebsgebäude – Baubewilligung (B2.2.2)
- [102] Amt für Raumplanung Graubünden (15.08.2025): Weg: Erschliessungsweg «Casanns Obersäss» bis «Wasserscheide» (Sanierung Wegumlegung, BAB-Bewilligung, BAB-Nr. 2024-0753)
- [103] Gemeinde Klosters (28.08.2025): Baugesuch Nr. 2024-0061: Davos Klosters Bergbahnen AG, 7270 Davos Platz – Erschliessung Kreuzweg – Baubewilligung (B2.2.2)
- [104] Bundesamt für Verkehr (12.02.206): Konzession Nr. 4060 und Plangenehmigung, DKB, Kabinenbahn Schifer – Weissfluhjoch, Anlage Nr. 72.204

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

- [105] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Klosters Parsenn, Erweiterung Beschneigung, Technischer Bericht, Mitwirkungsaufgabe
- [106] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Klosters Parsenn, Ersatz Schiferbahn, Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel, Situation 1:5'000, Mitwirkungsaufgabe, Plan Nr. 33.001
- [107] Caprez Ingenieure AG (30.01.2026): Teilrevision Ortsplanung Arosa Parsenn, Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel, Situation 1:10'000, Mitwirkungsaufgabe, Plan Nr. 31.002

Gesetzliche Grundlagen

Sämtliche für diesen Bericht relevanten Gesetzesgrundlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Dazu kommen eigene Feldaufnahmen, insbesondere Lebensraumaufnahmen nach Delarze [51], und Auskünfte vom Projektteam, von kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Ämtern sowie weiteren Fachpersonen.

2.2 Beurteilungskriterien

Die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien richten sich im Wesentlichen nach den oben erwähnten Grundlagen und den im Anhang 1 aufgelisteten Gesetzen und Verordnungen.

2.3 Massgebliche Verfahren

2.3.1 Richtplanung

Gemäss kantonalem und regionalem Richtplan kommen die Projekte im Intensiverholungsgebiet des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna zu liegen.

2.3.2 Ortsplanung Klosters

Die geplante Ersatzanlage 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch weist gegenüber der heutigen bestehenden Anlage eine leicht verschobene Achse auf. Standort von Tal- und Bergstation bleiben unverändert. Die bestehende Anlage ist im Generellen Erschliessungsplan rechtskräftig festgesetzt. Entsprechend ist diese neue Linienführung im Generellen Erschliessungsplan (GEP) anzupassen [68].

Der 6er Sessellift Chlein Wasserscheide- Weissfluhgipfel betrifft teilweise das Gemeindegebiet der Gemeinde Klosters und ist im GEP als neu geplante Anlage festzusetzen [68].

Eine Erweiterung der Beschneiungsanlagen entlang der Pisten U (Gipfel Nord), V (Gaudergrat), W (Holzlegi) und Y (Hochroute Casanna Alp) [70] ist gemäss Art. 36 des Baugesetzes resp. Art. 35 des revidierten Baugesetzes der Gemeinden Klosters nur auf den im GEP festgelegten Beschneiungsflächen zulässig. Diese Voraussetzung ist für die erwähnten Pisten nicht erfüllt, weshalb der GEP im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung anzupassen ist [71].

Die Wintersportzone wird im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung auf die tatsächliche und bewilligte Nutzung angepasst.

2.3.3 Ortsplanung Arosa

Die 6er Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel betrifft teilweise das Gemeindegebiet der Gemeinde Arosa und ist im GEP als neu geplante Anlage festzusetzen [68].

Eine Erweiterung der Beschneiungsanlagen entlang der Pisten S (Hauptertäli), T (Gipfel Ost), U (Gipfel Nord), FF (Joch West) [70] ist gemäss Art. 58 Abs. 2 des Baugesetzes resp. Art. 28 des revidierten Baugesetzes der Gemeinde Arosa nur auf den im GEP festgelegten Beschneiungsflächen zulässig. Diese Voraussetzung ist für die erwähnten Pisten nicht erfüllt, weshalb der GEP im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung anzupassen ist [71].

2.3.4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch und die geplante Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel unterliegen gemäss Art. 10a Abs. 3 USG und Art. 2 und Anhang 6 UVPV (Anlagetyp 60.1) der UVP. Für den Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch wurde im Rahmen der Plangenehmigung ein separater UVB erstellt [97].

Beschneiungsanlagen mit einer Beschneiungsfläche von mehr als 5 ha unterliegen gemäss Anhang 6 UVPV (Anlagetyp 60.4) und Art. 10a Abs. 3 USG einer förmlichen UVP. Da alle Beschneiungsanlagen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna ein zusammenhängendes Wasserbezugssystem haben [105], ist nach Art. 2 Abs. 1 lit. a) und b) UVPV bei der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF von einer Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage auszugehen. Somit unterliegt die geplante Erweiterung der UVP. Eine formelle UVP ist für alle geplanten Neubauten erforderlich.

Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) umfasst unter den Auswirkungen auf die Umwelt folgende Punkte:

- rechtliche und weitere Grundlagen
- Ausgangszustand
- Bau- und Betriebsphase
- Schlussfolgerungen

Der UVB bezieht sich auf die neue Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, die Erweiterung der Beschneigungsanlage sowie alle dazu benötigten Infrastrukturanlagen. Der Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch wurde im Rahmen eines separaten UVB [97] beurteilt. Auf diesen wird verwiesen.

Erfolgt die Erstellung des Berichtes projektbegleitend, kann die Projektierung der Vorhaben frühzeitig beeinflusst werden, so dass diese laufend optimiert werden können. Hauptziel der UVP ist es, Anlagen möglichst umweltschonend auszuführen und zu betreiben.

Der Ersatz der Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch wurde im Rahmen eines separaten UVBs beurteilt [97].

2.3.5 Plangenehmigungsverfahren

Für den Ersatz und den Neubau von Seilbahnanlagen ist das massgebliche Verfahren die Plangenehmigung (Art. 3 Abs. 1 SebG). Die seilbahnrechtliche Plangenehmigung wird durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erteilt [11].

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage liegt in der kantonalen Zuständigkeit. Die Beurteilung und Bewilligung der Beschneigungsanlagen erfolgt nicht im Rahmen des seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (PGV) sondern im Rahmen eines BAB-Verfahrens.

2.3.6 Baubewilligungsverfahren Gemeinde Klosters

Für die Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der Pisten U, V, W, Y wird, nach Beschluss des Gemeinderates von Klosters respektive des Gemeindevorstands und Genehmigung durch die Regierung der Teilrevision der Ortsplanung, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren, Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO). Darin sind sämtliche baulichen Massnahmen für die Vorhaben aufzuzeigen.

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht [71].

2.3.7 Baubewilligungsverfahren Gemeinde Arosa

Für die Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der Pisten S, T, U, FF wird, nach Behandlung im Gemeindevorstand und Gemeindeparlament resp. Beschluss durch die Stimmbevölkerung an der Urne und Genehmigung durch die Regierung der Teilrevision der Ortsplanung, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren, Art. 87 Abs. 1 KRG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 KRVO). Darin sind sämtliche baulichen Massnahmen für das Vorhaben aufzuzeigen.

Das jeweilige Verfahren richtet sich nach den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsbericht [71].

2.4 Erforderliche Spezialbewilligungen

Gemäss den heute vorliegenden Projektunterlagen sind folgende Spezialbewilligungen notwendig:

Erweiterung Beschneigungsanlage entlang der Pisten U, Y

- Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen des Grundwassers nach Art. 19 Abs. 2 GschG

3 Standort und Umgebung

3.1 Standortbeschreibung / Untersuchungs- und Projektperimeter

Die Transportanlagen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna liegen grösstenteils auf der Westflanke des Landwassertals oberhalb von Davos sowie auf der Nordflanke des Prättigaus oberhalb von Klosters und Serneus. Das Gebiet Parsenn/Gotschna wird von Davos Dorf mit der Standseilbahn Parsenn (1. & 2. Sektion) sowie von Klosters Platz mit der Gondelbahn Gotschna (1. & 2. Sektion) erschlossen. Es liegt in den Gemeinden Davos, Klosters, Arosa und Conters. Das Gebiet zeichnet sich durch verschiedene Geländekammern, Bergspitzen und -grate, Steinhalden, Alpweiden und -wiesen sowie unterhalb von rund 2'000 m ü. M. Wald aus. Der höchste Punkt ist der Weissfluhgipfel mit 2'685 m. Die Schiferbahn und der Skilift Kreuzweg sind die einzigen Beschäftigungsanlagen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna, welche im Prättigau liegen. Auf dem Gemeindegebiet von Arosa liegen der Hauptertälli Skilift und die Gondelbahn Weissfluhgipfel. Neben den bestehenden Pisten führen Talabfahrten nach Klosters Platz, Serneus, Küblis und Davos.

3.2 Untersuchungs- und Projektperimeter

Der Untersuchungsperimeter umfasst das ganze Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna als Gesamtanlage, in welcher das Seilbahnprojekt Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage erstellt werden. Darin berücksichtigt werden auch die Installationsplätze, Baustellenzufahrten und das zusammenhängende Wasserbezugsystem.

Die Projektperimeter umfassen den Neubau der Gondelbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF.

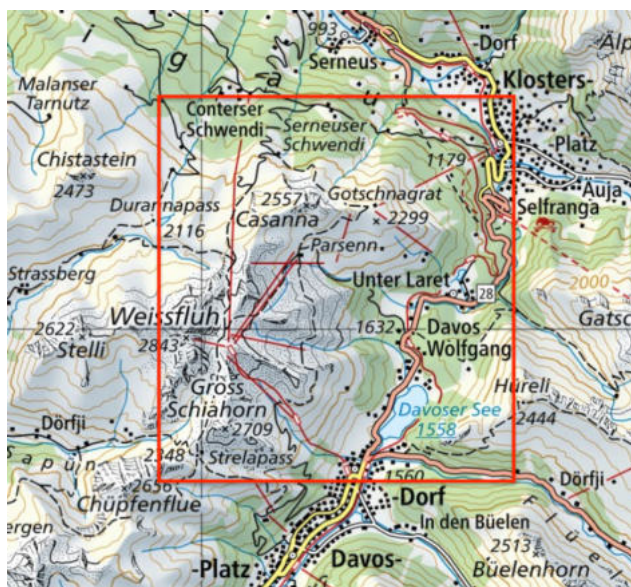


Abb. 1: Untersuchungsperimeter Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna mit den darin liegenden Projektperimetern der Bahnanlagen Schifer-Weissfluhjoch, Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel & Erweiterung Beschneiungsanlagen (Pisten S, T, U, V, W, Y, FF), massstabslos [1]

3.3 Relevanzmatrix

Die Abklärungen der Umweltverträglichkeit (Relevanzmatrix, Tab. 1) erfolgten innerhalb des Untersuchungsperimeters.

Bei den geplanten Anlagen sind Erschütterungen, abgestrahlter Körperschall, nichtionisierende Strahlung, umweltgefährdende Organismen und Störfallvorsorge zweitrangig. Entsprechend geht der vorliegende UVB nicht weiter auf diese Umweltbereiche ein.

Tab. 1: Relevanzmatrix Seilbahnanlage Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel und Erweiterung Beschneigungsanlage

Umweltbereiche											
Projektbelange	Luft	Lärm	Grundwasser/Oberflächengewässer	Boden	Altlasten	Abfälle, umweltgefährdende Stoffe	Wald	Flora, Fauna, Lebensräume	Landschaft und Ortsbild	Kulturdenkmäler, archäologische Stätten	Langsamverkehr
Ist-Zustand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bauphase	X	X	X	X	0	X	X	X	X	0	X
Betriebsphase	0	(X) & X	0	0	0	0	0	0	0	0	0

0 nicht relevant

X relevant

(X) relevant Winterhalbjahr & keine lärmempfindlichen Gebiete tangiert

4 Vorhaben

4.1 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Die Konzession der 6er Gondelbahn Schifer, welche 1987 erbaut wurde, wird im Jahr 2032 ablaufen. Aufgrund des Alters der Gondelbahn und des geologisch teils schwierigen Stützenuntergrundes plant die DKB einen Ersatz der Anlage. Die geplante 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch soll mit fast analoger Streckenführung erstellt werden [73]. Die neuen Tal- und Bergstationen können in die bestehenden Gebäude integriert werden. Die Linienführung ergibt sich aufgrund der Standorte der Stationen. Die Bahn wird neu ohne Mittelstation erstellt. Damit weicht die Linienführung geringfügig von der bestehenden Anlage und der heutigen Festlegung im GEP ab. Für das Vorhaben wurde am 12. Februar 2026 vom Bund die Plangenehmigung erteilt [104].

Eine neue 6er Sesselbahn ist von der Chlein Wasserscheide bis zum Weissfluhgipfel geplant [106][107]. Der Weissfluhgipfel und die von dort hinunterführenden Pisten sind heute nur via Weissfluhjoch und Pendelbahn Weissfluhgipfel erreichbar. Mit der neuen Beschäftigungsanlage können die beiden bestehenden, künftig beschneiten Pisten T und U zusätzlich von der Chlein Wasserscheide bedient werden [105].

Das Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird von Klosters Platz wie auch Davos Dorf erschlossen. Es wird aktuell eine Pistenfläche von 84.2 ha beschneit. Das Wasser zur Schneeproduktion stammt einerseits aus dem Speichersee Totalp, welcher mit Wasser aus dem Davosersee, dem Dorfbach und dem Überlauf der Trinkwasserfassung Seetäli gespeist wird, und andererseits von den Wasserfassungen beim Drostobel- und Usser Cunscharuolbach.

Die Bewirtschaftung und die Aufrechterhaltung der Besucherzahlen des Wintersportgebietes Parsenn/Gotschna werden gemäss der DKB langfristig nur möglich sein, wenn alle Hauptpisten technisch beschneit werden können. Die Klimaerwärmung zwingt die Betreiber, die kurzen Kälteperioden optimal auszunutzen und in kürzester Zeit das Gebiet flächendeckend einzuschneien. Eine möglichst zeitgemässe und energieeffiziente Infrastruktur bildet die Grundlage für ein quantitativ hochstehendes Wintersportangebot.

Deshalb plant die DKB eine Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der bestehenden Pisten S, T, U, V, W, Y, FF [105][106][107]. Die Höhenlage für die geplante Beschneigung dieser Pisten ist optimal.

4.2 Technische Angaben

4.2.1 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Bei der Ersatzanlage handelt es sich um eine kuppelbare 10er Gondelbahn mit Kabinen, die einen bodenebenen Einstieg (level walk-in) erlauben. Die Anlage ist für eine maximale Förderleistung von 1'800 P/h bei einer Seilgeschwindigkeit von 7 m/s und für die Bestückungsraten von 25 %, 50 % und 100 % ausgelegt [73].

Die Stationen bleiben am heutigen Standort und werden als Variante der Typenreihe D-Linie erstellt. Die Bergstation dient als starre Antriebsstation, die fahrbare Umlenkung befindet sich im Tal. Die Bestückung der Anlage erfolgt im Normalbetrieb simultan ab Tal- und Bergstation (50/50). Zudem besteht die Möglichkeit, sämtliche Fahrzeuge in der Talstation zu garagieren. Die Anzahl der Fahrzeuge reduziert sich von 194 auf 84. Die Streckenführung umfasst neu 24 Stützen (alte Anlage: 37 Stützen), von denen sieben (Stützen 3 - 9) mit einem Verschiebechassis ausgerüstet sind [73]-

4.2.2 6er Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

In der folgenden Tabelle sind die technischen Angaben der geplanten 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel (Typ 6-CLD-B) aufgelistet:

Tab. 2: Technische Angaben 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide-Weissfluhgipfel

Auffahrseite	links	Durchmesser Förderseil	43 mm
Antrieb	Tal	Mindestbruchkraft Seil	1293 kN
Spannung	Tal	Durchmesser Antriebsscheibe	6.35 m
Umkehr	Berg	Durchmesser Umkehrscheibe	6.35 m
Horizontale Länge	760 m	Spurweite Strecke	6.40 m
Höhenunterschied	253 m	Dauerleistung	363 kW
Anzahl Stützen	11	Anfahrleistung (0.15 m/s ²)	460 kW
Mittlere Neigung	33.32 %	Aufstellungshöhe Antrieb	2'579 m ü.M.
Maximale Seilneigung	70.94 %	Bergförderung	100%
Schräge Länge	815 m	Talförderung	0%
Endlose Seillänge	1686 m		
Fördergeschwindigkeit	max. 5 m/s	Fahrzeugabstand	45 m
Förderleistung	2400 Personen/h	Fahrzeugfolgezeit	9 s
Fahrzeuganzahl	42 Sessel	Fahrzeit	3.11 min

4.2.2.1 Talstation

Bei der Talstation ist ein kompakter Hochbau mit Antriebseinheit, Spannsystem, Kommandoraum, Sessellagerung /Garagierung sowie integrierten Technikräumen vorgesehen. Gemäss TB [105] sind ein umbauter Raum von ca. 3'800 m³, ein Aushubvolumen von ca. 1'800 m³, eine versiegelte Fläche von ca. 475 m² und eine Eingriffsfläche von 950 m² geplant.

4.2.2.2 Bergstation

Bei der Bergstation ist eine Umlenkstation mit reduzierter Gebäudestruktur und einem Überwachungsgebäude vorgesehen. Gemäss TB [105] sind ein umbauter Raum von ca. 1'500 m³, ein Aushubvolumen von ca. 600 m³, eine versiegelte Fläche von ca. 50 m² und eine Eingriffsfläche von 300 m² geplant.

4.2.2.3 Stützen

Es sind 11 Stahlrohrstützen mit einer Stützhöhe von 7 – 18 m und einer Seilhöhe von 8 – 24 m vorgesehen. Das Aushubvolumen wird mit ca. 1'400 m³ und die punktuell versiegelte Fläche mit ca. 44 m² pro Betonfundament angegeben [105].

4.2.2.4 Leitungstrasse

Für die Kommunikation zwischen den Stationen, für die Überwachung und für den Betrieb der Notfalleinrichtungen an den Masten ist ein Leerrohrtrasse vorgesehen. Das Aushubvolumen wird mit ca. 900 m³ und die Eingriffsfläche mit ca. 1'350 m² angegeben [105].

4.2.2.5 Installations- und Bauflächen

Für die Bauphase werden temporäre Installations-, Montage- und Lagerflächen im Bereich der Stationen und Stützenstandorte beansprucht [105]. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut. Weitere Flächen für die temporäre Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungen entlang der Linientrasse werden an geeigneten Standorten eingerichtet. Die Lagerung erfolgt oberflächlich auf Holzbalken, ohne Eingriff in den Boden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen vollständig geräumt und ohne bleibende Beeinträchtigung wieder freigegeben.

4.2.2.6 Bauzeit und Bauablauf

Die Bauzeit beträgt rund 10 Monate. Im ersten Jahr sind die Fundationen und der Hochbau und im zweiten Jahr der Seilzug, die technische Montage und die Inbetriebnahme vorgesehen [105].

4.2.3 Bestehende Wasserentnahmen Beschneigungssystem Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Tab. 3: Angaben Wasserentnahmen für das Beschneigungssystem Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna

Anlage	Wassermenge	Bewilligung von
Wasserentnahme Davosersee (Gemeinde Klosters)	max. 350'000 m ³	Vereinbarung DKB mit Repower
Wasserfassung Dorfbach (Gemeinde Davos)	4'000 m ³	Gewässerschutzrechtl. Bewilligung EKUD vom 22.08.1996
Speichersee Totalp (Gemeinde Davos)	100'000 m ³	BAB-Verfügung vom 12.07.2005
Überlauf Trinkwasserquellen Seetälli (Gemeinde Davos)	35'000 m ³	Vereinbarung mit der Gemeinde Davos
Wasserfassung Drostobel (Gemeinde Klosters)	50'000 – 100'000 m ³	Vereinbarung mit Gemeinde für Notwasserentnahme
Wasserfassung Usser Cunscharuolbach (Gemeinde Klosters)	variabel	Vereinbarung mit Gemeinde für Notwasserentnahme

Die aktuelle Wasserversorgung für die Beschneigungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird mit der Entnahme aus dem Davosersee, den vorhandenen Bachfassungen Dorfbach, Drostobelbach, Usser Cunscharuolbach, dem Speichersee Totalp sowie dem gefassten Überlauf der Quellfassung Seetäli und den daran angeschlossenen Speicherbauwerken mit Pumpstationen gewährleistet. Der Speichersee Totalp hat ein Fassungsvermögen von 100'000 m³.

Das heute vorhandene und rechtlich gesicherte Wasser reicht für die Beschneigung der bestehenden und geplanten Anlagen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna aus.

4.2.4 Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage ist im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna entlang der bestehenden Pisten S (Hauptertälli), T (Gipfel Ost), U (Gipfel Nord), V (Gaudergrat), W (Holzlegi), Y (Hochroute Casanna Alp) und FF (Joch West) vorgesehen [106][107]. Im Bereich der Pisten U und V werden neue Trafostationen und im Bereich der Piste Y eine neue Pump- und Trafostation zu stehen kommen.

Bewilligt ist im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna eine Beschneigungsfläche von 84.24 ha. Diese Beschneigung benötigt eine Wassermenge von rund 197'808 m³[105], welche mit dem heutigen Wasserbezugssystem sichergestellt werden kann [105].

Die technischen Angaben zur geplanten Erweiterung der Beschneiungsanlage sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Tab. 4: Technische Angaben Erweiterung Beschneiungsanlage

	Piste S	Piste T	Piste U Gde. Arosa	Piste U Gde. Klosters	Piste V	Piste W	Piste Y	Piste FF
Beschneiungsfläche	2.95 ha	1.76 ha	0.40 ha	4.77 ha	5.42 ha	1.50 ha	2.51 ha	0.40 ha
Wasserbedarf	7'080 m ³	4'224 m ³	960 m ³	11'448 m ³	13'008 m ³	3'600 m ³	6'960 m ³	960 m ³
Anzahl Schneerzeuger	12 Stk.	7 Stk.	3 Stk.	19 Stk.	20 Stk.	12 Stk.	23 Stk.	2 Stk.
Länge Werkleitung	1'040 m	505 m	313 m	1'966 m	2'067m	1'500 m	2'147 m	233 m
Art der Schneerzeuger	Propellermaschinen							
Energieversorgung	TS Weissfluhjoch		Betriebseigenes Mittelspannungsnetz und betriebseigene Trafostationen					

Auf dem Gemeindegebiet von Klosters ist eine Erweiterung der Beschneiungsfläche um 14.20 ha vorgesehen. Diese Erweiterung benötigt 35'016 m³ Wasser. Auf dem Gemeindegebiet von Arosa ist eine Erweiterung der Beschneiungsfläche um 5.11 ha vorgesehen. Diese Erweiterung benötigt 12'264 m³ Wasser. Der Gesamtwasserbedarf im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna wird künftig 244'152 m³ betragen. Auf dem Gemeindegebiet von Klosters sind zusätzliche 74 und auf dem Gemeindegebiet von Arosa 24 Schneerzeugerstandorte vorgesehen [105].

Die neuen Trafostationen werden standort- und umgebungsabhängig in unterschiedlicher Bauweise ausgeführt. Die freistehenden Trafos werden als kompakte Fertigstationen realisiert, wobei die Fassaden je nach Umgebung zur optimalen Einpassung entweder aus Sichtbeton belassen oder mit Holz verkleidet werden. Trafos bei bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, werden in diese integriert und in Massivbauweise erstellt. Die Trafos werden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk geplant (ESTI-Verfahren).

Die bei der Piste Y geplante Pump- und Trafostation wird in den Hang eingebunden, so dass lediglich eine Fassade vollständig sichtbar ist. Das Dach wird mit dem Umgebungsmaterial überdeckt, die Fassaden werden verputzt, die Farbgebung und die Oberflächenstruktur werden der umgebenden Landschaft angepasst. Dadurch kann eine optimale landschaftliche Einpassung erzielt werden.

Bei den verschiedenen Pisten sind temporäre Installationsplätze entlang von bestehenden Erschliessungswegen vorgesehen, um kurze Transportwege und einen effizienten Bauablauf zu gewährleisten.

Die Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungselementen erfolgt ohne Eingriff in den Boden und zum Schutz der Vegetation auf Holzbalken oder Paletten.

4.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Die geplanten Vorhaben bedürfen einer Grundlage in der Nutzungsplanung und sind im Zonenplan und im GEP als Festsetzung aufzunehmen. Damit werden für die Plangenehmigungs- und BAB-Verfahren die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen.

4.3.1 Zonenzugehörigkeit Gemeinde Klosters

Im Projektperimeter der Gemeinde Klosters kommen gemäss Zonenplan [40] folgende Zonen vor:

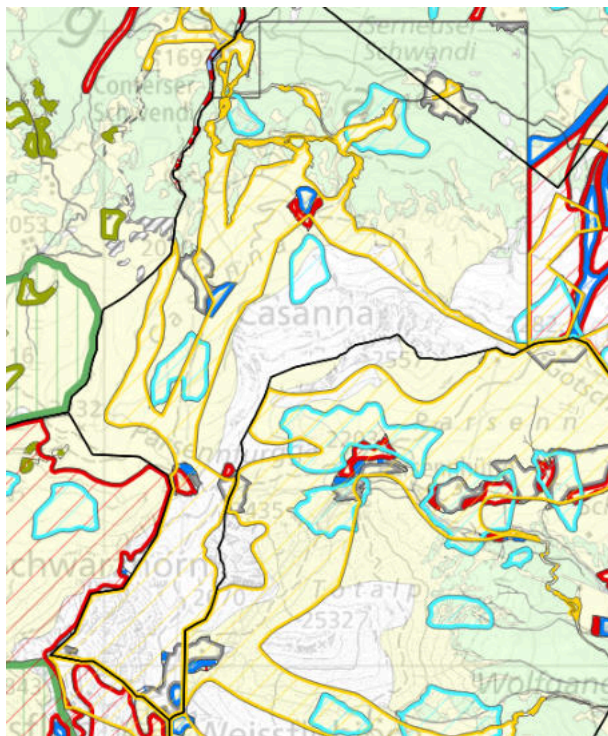


Abb. 2: Zonenplanausschnitt Gemeinde Klosters: Landwirtschaftszone (gelb-beige), Wald (grün), Übriges Gemeindegebiet (weiss), Wintersportzone (gelb bandiert und schraffiert), Landschaftsschutzzone (grün bandiert und schraffiert), Grund- & Quellwasserschutzzone (türkis bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 1 (rot bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 2 (blau bandiert und schraffiert), massstabslos

Tab. 5: Zonenzugehörigkeit Untersuchungsperimeter Gemeinde Klosters

Erlas	Untersuchungsperimeter
Grundnutzung	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet, Wald
überlagerte Nutzung	Wintersportzone, teils ausserhalb aufgrund von Abweichungen Festsetzung/Umsetzung
Gefahrenzonen	Gefahrenzone 1 und 2
Gewässerschutzonen	Grundwasser- und Quellschutzzone
Empfindlichkeitsstufe USG/LSV Art. 43	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet: ES III Forstwirtschaftszone: Keine ES

4.3.2 Zonenzugehörigkeit Gemeinde Arosa

Im Projektperimeter der Gemeinde Arosa kommen gemäss Zonenplan [40] folgende Zonen vor:

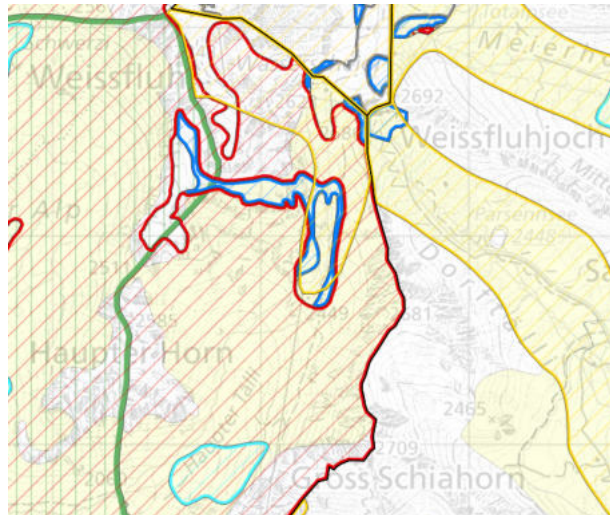


Abb. 3 Zonenplanausschnitt Gemeinde Arosa: Landwirtschaftszone (gelb-beige), Übriges Gemeindegebiet (weiss), Wintersportzone (gelb bandiert und schraffiert), Landschaftsschutzzone (grün bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 1 (rot bandiert und schraffiert), Gefahrenzone 2 (blau bandiert und schraffiert), massstabslos

Tab. 6: Zonenzugehörigkeit Untersuchungsperimeter Gemeinde Arosa

Erlass	Untersuchungsperimeter
Grundnutzung	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet
überlagerte Nutzung	Wintersportzone
Gefahrenzonen	Gefahrenzone 1 und 2
Empfindlichkeitsstufe USG/LSV Art. 43	Landwirtschaftszone, übriges Gemeindegebiet: ES III

4.3.3 Kantonale Richtplanung

Im Gebiet Parsenn/Gotschna sind mit Objekt Nr. 08.FS.10 als Ausgangslage gemäss kantonalem Richtplan total 3'780 ha als Intensiverholungsgebiet bezeichnet. Dieses soll als touristisches Schwerpunktegebiet langfristig attraktiv bleiben, flexibel nutzbar sein sowie betriebswirtschaftlich und ökologisch funktionsfähig bleiben. Touristische Einrichtungen werden auf die Intensiverholungsgebiete beschränkt und sind demnach standortgebunden.

Die geplante Anpassung der Nutzungsplanung (Zonenplan und GEP) in den Gemeinden Klosters und Arosa steht den richtplanerischen Festlegungen nicht entgegen.

4.3.4 Rechtskräftige Ortsplanung Klosters

Die Gemeinde Klosters revidiert zurzeit die kommunale Nutzungsplanung aus dem Jahr 1995.

Der rechtskräftige GEP weist für das Gebiet bestehende Beschneigungsflächen sowie Wasserleitungen für die Beschneigung aus. Gleiches gilt für den GEP gemäss Teilrevision der Ortsplanung, in welchem die rechtsgültig bestehenden Beschneigungsflächen grundsätzlich übernommen wurden. Art. 36 BauG Klosters (bisher) legt fest, dass die Beschneigung nur innerhalb der im GEP festgelegten Beschneigungsflächen möglich ist und diese grundsätzlich nur zwischen dem 1. November und 31. März auf gefrorenem Boden erfolgen darf.

Die bestehenden Bahnanlagen wurden bereits in der Teilrevision der Ortsplanung Phase II im GEP festgesetzt.

4.3.5 Rechtskräftige Ortsplanung Arosa

Die Gemeinde Arosa hat zwischen 2014 und 2021 eine Totalrevision der Ortsplanung durchgeführt. Die (Teil-)Genehmigung durch die Regierung erfolgte mit Beschluss vom 4. Juli 2023.

Im GEP-Verkehr, der Totalrevision der Ortsplanung, sind im betroffenen Planungsgebiet die bestehenden Liftanlagen als «Touristische Transportanlage» (bestehend) festgesetzt. Zudem sind die bestehenden Wander- und Bikewege im GEP festgesetzt.

Im GEP, Ver- und Entsorgung, werden im Gebiet der vorliegend betroffenen Planung die bestehenden Mittelspannungsleitungen und Trafostationen als orientierender Inhalt abgebildet.

4.3.6 Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Klosters

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen für die auf dem Gemeindegebiet Klosters liegenden Projekte im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Bahnprojekte Schifer und Weissfluhgipfel sowie für die Erweiterung der Beschneiungsanlage geschaffen werden. Insbesondere wird auch die Linienführung der Schiferbahn entsprechend der geplanten Ersatzanlage im GEP angepasst. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Gleichzeitig wird die Wintersportzone der heutigen, tatsächlichen Nutzung angepasst. Insgesamt kann die Fläche der Wintersportzone von Klosters reduziert werden, weshalb die Anpassungen als untergeordnet betrachtet werden. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Die Infrastrukturen der bestehenden technischen Beschneigung werden im GEP aktualisiert und der tatsächlichen Situation angepasst. Zudem wird die Fläche der technischen Beschneigung dem Bedarf entsprechend ausgebaut und im GEP festgesetzt. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

4.3.7 Teilrevision Ortsplanung Gemeinde Arosa

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung sollen für die auf dem Gemeindegebiet Arosa liegenden Projekte im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna die nutzungsplanerischen Grundlagen für die Erweiterung der Beschneiungsanlage geschaffen werden. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

Die Infrastrukturen der technischen Beschneigung werden dem Bedarf entsprechend ausgebaut und im GEP festgesetzt. Weitere Informationen sind dem Planungs- und Mitwirkungsbericht [71] zu entnehmen.

4.3.8 Naturgefahren

Im Untersuchungsperimeter kommen gemäss Zonenplan [40] Gefahrenzonen 1 und 2 vor. Gemäss Gefahrenkarte [47] ist im Projektperimeter mit den Prozessen Lawine, Sturz, Rutschung und Wasser zu rechnen.

Der Neubau Sessellift Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel kommt innerhalb von Erfassungsbereichen von Naturgefahren zu liegen. Im Rahmen der Detailprojektierung sind diese Gefahren zu berücksichtigen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Da die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage und deren Infrastrukturanlagen weitgehend unterirdisch entlang von bestehenden Pisten erstellt werden, werden diese die Erfassungsbereiche von Naturgefahren kaum tangieren.

4.4 Vorhandene Infrastruktur und Erschliessung

4.4.1 Zubringeranlagen Parsenn/Gotschna

4.4.1.1 Pendelbahn Gotschna

Die Talstation ist ab der Kantonsstrasse (Hauptstrasse H28a) über die Gotschnastrasse erreichbar. Die Parkieranlage mit 170 betriebseigenen Parkplätzen liegt unmittelbar neben der Talstation.

Die Station Klosters Platz der RhB-Linie Davos-Landquart liegt gegenüber der Talstation Gotschnabahn und ist über eine Personenunterführung erschlossen. Der Busterminal der Busbetriebe Klosters - Serneus befindet sich ebenfalls am Bahnhof Klosters Platz. Ausserdem liegt die Talstation in Fussgängerdistanz zu verschiedenen grossen Hotels und zu vielen Privat- und Ferienhäusern. Die Transportkapazität von Bus und Bahn liegt weit über 1'000 Personen pro Stunde. Effektiv wird der Anteil öffentlicher Verkehr auf 70 % (RhB, Busbetrieb Klosters) geschätzt.

4.4.1.2 Standseilbahn Parsennbahn

Die Talstation des Hauptzubringers ins Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna liegt direkt an der Promenade Davos Dorf (Kantonsstrasse, Hauptstrasse H28a). Die Parkieranlage umfasst Parkplätze für 480 PW und 10 Busse auf dem betriebseigenen Parkplatz, welcher von den Besuchern mittels Talstrasse und Über- und Unterführung der RhB erreicht werden kann.

Die unmittelbar vor der Talstation liegende Bushaltestelle "Parsennbahn" der Verkehrsbetriebe Davos, VBD, wird von den Linien 301, 303 und 304 bedient, was während der Wintersaison eine praktisch kontinuierliche Bedienung (d.h. alle 5 min.) dieser Haltestelle ergibt. Ausserdem liegt die Station Davos Dorf der RhB-Linie Davos-Landquart in Fussgängerdistanz. Diese wird durch die RhB im Winter im Halbstundentakt mit Schnellzügen bedient. Die Talstation liegt in Fussgängerdistanz zu verschiedenen grossen Hotels und zu vielen Privat- und Ferienhäusern. Die Transportkapazität von Bus und Bahn liegt weit über 1'000 Personen pro Stunde. Effektiv wird der Anteil öffentlicher Verkehr auf 60-65 % (RhB, VBD) geschätzt.

4.4.2 Bahnanlagen Parsenn/Gotschna

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die heutigen Bahnanlagen im Gebiet Parsenn (Quelle: Homepage DKB <https://www.davosklostersmountains.ch>).

Tab. 7: Touristische Transportanlagen auf Parsenn/Gotschna

Anlage	Talstation m ü. M.	Bergstation m ü. M.	Höhendiffe- renz in m	Länge in m	Kap. Pers./h	Jahr Eröffnung/Er- neuerung
Standseilbahn						
Parsennbahn 1. Sektion	1'560	2'200	662	1'889	2'200	1931/2002
Parsennbahn, 2. Sektion	2'210	2'660	443	2'074	1'160	1932/2010
Gondelbahn						
Gotschnabahn, 1. Sektion	1'185	1'765	584	1'965	1'200	1949/1987
Gotschnabahn, 2. Sektion	1'765	2'280	519	971	1'400	1949/1987
Schiferbahn, Sektion 1	1'570	2'010	446	1'745	1'700	1987
Schiferbahn, Sektion 2	2'010	2'660	650	3'600	1'700	1987
Parsenhüttenbahn	2'200	2'660	465	2'390	675	1961/1987
Weissfluhgipfelbahn	2'660	2'810	154	683	1'100	1955/1983

Sesselbahnen						
Meierhofer Tälli (4er)	2'230	2'580	353	1'601	1'901	1996/2025
Totalp (4er)	2'200	2'660	473	2'316	2'400	1998
Rapid (6er)	2'210	2'660	431	1'989	2'600	2000
Gruobenalp (4er)	2'070	2'300	236	1'087	1'500	1995
Furka Zipper (6er)	2'050	2'430	313	1'600	2'500	2017
Schwarzseealp (2er)	1'850	2'280	458	1'558	1'000	1970/1995
Skilifte						
Seetälli	2'140	2'450	291	1'122	1'100	1984
Parsennmäder	1'970	2'280	205	780	1'000	1956/1977
Kreuzweg	2'330	2'430	100	372	740	1962
Hauptertälli	2'440	2'630	183	1'014	1'115	1971

Die gesamte maximale Beförderungskapazität im Gebiet Parsenn/Gotschna beträgt rund 27'000 P/h.

4.4.3 Erschliessung Parsenn/Gotschna

Zur mechanischen Erschliessung mit Bahnanlagen kommen folgende Alpwege hinzu:

Tab. 8: Alpwege im Gebiet Parsenn/Gotschna

Weg	Beschrieb
Alpwege	Davos Platz - Bobbahnstrasse - Büschalp
	Davos Wolfgang - Stützalp - Parsennhütte
	Klosters Platz - Serneuser Schwendi - Untersäss - Obersäss - Weissfluhjoch
	Klosters Platz - Serneuser Schwendi - Schifer
	Serneus - Schifer
	Conters - Schifer

Im Gebiet Parsenn/Gotschna hat es folgende Wander- und Bikewege [6][49]:

Tab. 9: Wander- und Bikewege im Gebiet Parsenn/Gotschna

Weg	Nr.	Beschrieb
Wanderwege	35	Walserweg
	791	Alpenweg Davos
		Sowie zahlreiche nicht nummerierte Wanderwege
Bikewege	332	Parsenn
	329	Alp Casanna
		Gotschna Freeride Strecke

4.4.4 Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung im Gebiet Parsenn/Gotschna erfolgt über gefasste, eigene Quellen im Gebiet (Gemeinde Klosters: Gotschnaboden und Kreuzweg). Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ist nicht vorgesehen.

4.4.5 Abwasserversorgung

Alle Restaurants der DKB im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna sind an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen.

Das Schmutzwasser der Mittelstation Schifer wird gesammelt und bei der Talstation Schifer der öffentlichen Kanalisation in Richtung Serneus zugeführt.

Bei der Mittelstation der Luftseilbahn Gotschna befindet sich eine Kleinkläranlage.

4.4.6 Stromversorgung

Das Gebiet Parsenn/Gotschna ist auf Gemeindegebiet von Davos an das Netz der EWD Elektrizitätswerk Davos AG angeschlossen. Die bestehenden Transformatorenstationen sind im Eigentum der EWD Elektrizitätswerk Davos AG.

Auf Gemeindegebiet von Klosters betreiben die DKB ein eigenes Mittelspannungsnetz mit eigenen Trafostationen.

Ab 2022 wurde im Gebiet Parsenn/Gotschna mit dem Bau von Photovoltaikanlagen auf eigenen Betriebsgebäuden und Infrastrukturen begonnen. Die DKB sieht vor, innerhalb von fünf Jahren mindestens CHF 10 Mio. in den Ausbau der Stromproduktion mittels PV-Anlagen innerhalb ihrer Wintersportgebiete zu investieren. Sie folgen dem Grundsatz, dass der Energieverbrauch bei Seilbahnen und Beschneiungsanlagen durch Eigenproduktion am selben Standort gedeckt werden soll. Dadurch werden die Hochspannungsnetze der Gemeinden Klosters und Davos merklich entlastet.

4.5 Bau- und Betriebsphase

Die in den GEP aufzunehmenden Vorhaben sollen etappiert über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren realisiert und in Betrieb genommen werden. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und orientiert sich sowohl an den betrieblichen Erfordernissen als auch an den verfügbaren Ressourcen.

Aufgrund der optimierten Wassertransportmöglichkeiten erhält die Beschneigung der Pisten W und Y eine besondere Priorität.

Während der Bau- und Betriebsphase sind die im Kapitel 5 beschriebenen Massnahmen zu beachten und zu befolgen.

5 Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt

In diesem Kapitel werden sämtliche Projekte einzeln abgehandelt. Der UVB erhält dadurch eine klarere Struktur und eine bessere Übersichtlichkeit hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen sowie der einzuhaltenden Massnahmen. Dabei kommt es unweigerlich zu vielen Wiederholungen, die jedoch bewusst für ein besseres projektbezogenes Verständnis dienen.

Die für die 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch beschriebene Bau- und Betriebsphase sowie Schlussfolgerung sind dem UVB [97] entnommen, welcher im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Ersatz der Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, BAV Nr. 72.204 erstellt wurde.

5.1 Luft

5.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Luftreinhalteverordnung (LRV)
- [8][14][25]

5.1.2 Ausgangszustand

Die Präparation der Pisten verursacht während der Betriebsphase in der Wintersaison schwache Staub- und Feinstaubemissionen. Vom Betrieb der Transport- und Beschneigungsanlagen gehen keine Staub- und Feinstaubemissionen aus.

5.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Während der Bauphase sind durch Bauarbeiten, Materialtransporte und Baumaschinen mit schwachen bis örtlich mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen.

Gemäss Luftreinhaltung bei Baustellentransporten [8] handelt es sich beim Vorhaben aufgrund der Grösse und Dauer (Linienbaustelle >500 m, Bauarealfläche <5'000 m², umbautes Hochbauvolumen <10'000 m³, Aushubvolumen > 20'000 m³, intensive Bauzeit > 1 Jahr) um eine grosse Baustelle. Entsprechend gelten verschärfte Massnahmen.

Gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen [14] ist aufgrund der Lage (ländlich), der Dauer (< 1.5 Jahre), der Art und Grösse der Baustelle (Fläche <10'000 m² und Kubatur <20'000 m³) während der Bauphase die Massnahmenstufe A einzuhalten.

Entsprechend gelten neben den folgenden Basismassnahmen:

- LRV-konforme Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme einsetzen, alle Maschinen und Geräte nach Herstellerangaben ausrüsten und regelmässig warten.
- Leerfahrten durch optimale Planung vermeiden.
- Zur Eindämmung von Staubemissionen Tempolimiten auf Baupisten festlegen.

für die Baustellentransporte auch folgende spezifische Massnahmen:

- Ausschreibung: Berücksichtigung von sauberen Transportflotten.

Die Betriebsphase verursacht keine Staub- und Feinstaubmissionen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Während der Bauphase sind durch Bauarbeiten, Materialtransporte und Baumaschinen mit schwachen bis örtlich mittleren Staub- und Feinstaubemissionen zu rechnen.

Gemäss Luftreinhaltung bei Baustellentransporten [8] handelt es sich beim Vorhaben aufgrund der Grösse und Dauer (Linienbaustelle >500 m, Bauarealfläche >5'000 m², umbautes Hochbauvolumen <10'000 m³, Aushubvolumen > 20'000 m³, intensive Bauzeit > 1 Jahr) um eine grosse Baustelle. Entsprechend gelten verschärfte Massnahmen.

Gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen [14] ist aufgrund der Lage (ländlich), der Dauer (> 1.5 Jahre), der Art und Grösse der Baustelle (Fläche >10'000 m² und Kubatur > 20'000 m³) während der Bauphase die Massnahmenstufe B.

Entsprechend sind beim Bauvorhaben und bei den Bautransporten neben den folgenden Basismassnahmen:

- LRV-konforme Baumaschinen oder Partikelfiltersysteme einzusetzen, alle Maschinen und Geräte nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig warten.
- Leerfahrten durch optimale Planung zu vermeiden.
- Zur Eindämmung von Staubemissionen Tempolimiten auf Baupisten festzulegen.

Es sind folgende spezifische Massnahmen zu befolgen:

- Ausschreibung: Unternehmerlösungen für emissionsreduzierende Massnahmen (Geräte, Arbeitsprozesse, Stoffe) verlangen.
- Bauausführung: optimale Ablaufplanung, Schulung Baupersonal über Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen, organisatorische Vorkehrungen.

Die Betriebsphase verursacht keine Staub- und Feinstaubmissionen.

5.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden für die Baustellentransporte die verschärften Massnahmen für Grossbaustellen gemäss Richtlinie Luftreinhaltung bei Baustellentransporten und auf der Baustelle die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen wie im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] beschrieben, umgesetzt, werden die LRV-Vorschriften während der Bauphase eingehalten.

Die Betriebsphasen verursachen keine relevanten Luftschadstoffe.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Werden für die Baustellentransporte die Massnahmenstufe B und während der Bauphase die Massnahmenstufe A umgesetzt, hält das Vorhaben die LRV-Vorschriften ein.

Die Betriebsphase verursacht keine relevanten Luftschadstoffe.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Werden für die Baustellentransporte die verschärften Massnahmen für Grossbaustellen gemäss Richtlinie Luftreinhaltung bei Baustellentransporten und auf der Baustelle die Massnahmenstufe B gemäss Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen umgesetzt, werden die LRV-Vorschriften während der Bauphase eingehalten.

Die Betriebsphasen verursachen keine relevanten Luftschadstoffe.

5.2 Lärm

5.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- [10][23][27][40]

5.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Landwirtschaftszonen (ES III), Übriges Gemeindegebiet (ES III) und Wald (kein ES) vor, welche teilweise von einer Wintersportzone überlagert werden (vgl. Abb. 2).

Die durch die bestehenden Transportanlagen sowie Präparation und Nutzung der Pisten entstehenden Lärmbelastungen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna sind auf dem Gemeindegebiet von Klosters während dem Betrieb mit Ausnahme des untersten Bereiches der Talabfahrt DD aufgrund ihrer Abgeschlossenheit zu vernachlässigen.

Die Restaurants im Gebiet Parsenn/Gotschna, welche nur in der Wintersaison geöffnet haben, sind während der täglichen Betriebszeiten nicht als lärmempfindliche Räume im Sinne des USG einzustufen. Wenige im Sommer und teils im Winter genutzte Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung befinden sich in einer Distanz von weniger als 600 m zu den bestehenden Anlagen.

5.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

In der Bauphase ist die Lärmbelastung erhöht. Hauptlärmquellen sind der Baustellenverkehr, Baumaschinen und Materialtransporte mit Helikoptern.

Der zusätzlich durch Bauarbeiten verursachte Verkehr (Ft) am Tag liegt auf den Erschliessungswegen unter einem Ft von 770. Entsprechend gilt für die Bautransporte die Massnahmenstufe A. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (Massnahmenstufe A) zur Lärmbekämpfung umzusetzen:

- Zweckmässige Projektierung und optimale Ablaufplanung der Transporte sowie optimale Nutzung der Transportkapazitäten.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.

Gemäss Baulärm-Richtlinie gilt aufgrund der Lage (ES III) und Dauer (> 1 Jahr) der Baustelle sowie der vorgesehenen lärmintensiven Bauarbeiten (Dauer: 9 Wochen bis 1 Jahr) zur Lärmverminderung während der Bauphase die Massnahmenstufe B. Es sind folgende Massnahmen zur Begrenzung der Lärmimmissionen einzuhalten:

- Ausschreibung: lärmbezogene Vorgaben in besonderen Bestimmungen und im Werkvertrag genau festlegen.
- Optimale Planung und zweckmässige Projektierung der Bauarbeiten.
- Maschinen und Geräte entsprechen der Normalausrüstung.
- Ausreichend leistungsstarke Maschinen und Geräte Diese entsprechen dem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- Instruktion Baustellenpersonal bezüglich Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Lärm;
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 h/Tag.
- Flugeinsätze finden ausschliesslich innerhalb der vorgegebenen Flugkorridore statt.
- Flugrotationen, wenn immer möglich in ganzen Tageseinsätzen oder mit zeitlicher Konzentration der Einsätze vorsehen.

- Die Flugzeit wird auf die hellen Tagesstunden beschränkt.

Die Betriebsphase wird keine relevanten Lärmemissionen verursachen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

In der Bauphase ist die Lärmbelastung erhöht. Hauptlärmquellen sind der Baustellenverkehr, Baumaschinen und Materialtransporte mit Helikoptern.

Der zusätzlich durch Bauarbeiten verursachte Verkehr (Ft) am Tag liegt auf den Erschliessungswegen unter einem Ft von 770. Entsprechend gilt für die Bautransporte die Massnahmenstufe A. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (Massnahmenstufe A) zur Lärmbekämpfung umzusetzen:

- Zweckmässige Projektierung und optimale Ablaufplanung der Transporte sowie optimale Nutzung der Transportkapazitäten.
- Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung und genügen einem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.

Gemäss Baulärm-Richtlinie gilt aufgrund der Lage (ES III) und Dauer (> 1 Jahr) der Baustelle sowie der vorgesehenen lärmintensiven Bauarbeiten (Dauer: 9 Wochen bis 1 Jahr) zur Lärmverminderung während der Bauphase die Massnahmenstufe B. Es sind folgende Massnahmen zu befolgen:

- Ausschreibung: lärmbezogene Vorgaben in besonderen Bestimmungen und im Werkvertrag genau festlegen.
- Optimale Planung und zweckmässige Projektierung der Bauarbeiten.
- Maschinen und Geräte entsprechen der Normalausrüstung.
- Ausreichend leistungsstarke Maschinen und Geräte. Diese entsprechen dem zulässigen Schallleistungspegel gemäss dem anerkannten Stand der Technik.
- Instruktion Baustellenpersonal bezüglich Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Lärm.
- Zeitbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten auf 8 h/Tag.
- Flugeinsätze finden ausschliesslich innerhalb der vorgegebenen Flugkorridore statt.
- Flugrotationen wenn immer möglich in ganzen Tageseinsätzen oder mit zeitlicher Konzentration der Einsätze vorsehen.
- Die Flugzeit wird auf die hellen Tagesstunden beschränkt.

Während der Betriebsphase emittieren die Schneeerzeuger entlang der Pisten U, V, W, Y und FF Lärm. Davon betroffen sind lärmempfindliche Empfängerpunkte gemäss Art. 2 Abs. 6 LSV. Ein entsprechendes Lärmgutachten wird im Rahmen der BAB-Eingabe durch den Ingenieur erstellt. Dieses hat pro Schneeerzeugerstandort festzuhalten, mit welcher Beschneigungszeit am Tag und in der Nacht die Planungswerte bei den massgebenden Empfangspunkten gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV eingehalten werden können.

5.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Gemäss den vorstehenden Ausführungen und dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] sind während der Bauphase für die Bautransporte die üblichen Vorsorgemassnahmen und für die lärmigen und lärmintensiven Bauarbeiten die Vorgaben der Massnahmenstufe B gemäss Baulärm-Richtlinie einzuhalten.

In den Betriebsphasen haben gemäss den vorstehenden Ausführungen und dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] die Vorhaben, die Lärmschutzvorgaben einzuhalten.

5.3 Gewässer

5.3.1 Grundwasser

5.3.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [22][28][29][41]

5.3.1.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3, Gewässerschutzbereiche A_U sowie gefasste und ungefasste Quellen vor.

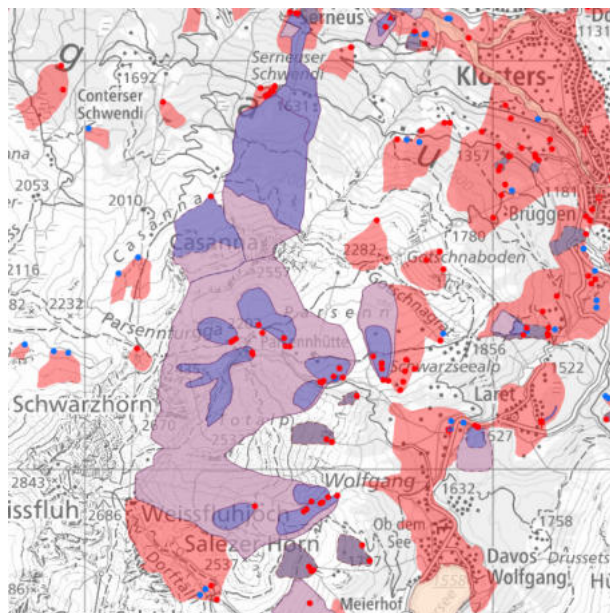


Abb. 4 Grundwasserschutzzonen S1 (dunkelblau), S2 (blau), S3 (violett), Gewässerschutzbereiche A_U (rot + violett), gefasste Quellen (rote Punkte), ungefasste Quelle (blaue Punkte im Untersuchungsperimeter), massstablos

5.3.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Die geplante Sesselbahn liegt ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen.

Während der Bau- und Betriebsphase sind keine besonderen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der Pisten S, T, V und FF liegt ausserhalb von Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereichen.

Entlang der Piste U liegen ein Abschnitt der Leitungsführung und die Schneerzeugerstandorte 5027 und 5028 der Beschneigungsanlage in einem Gewässerschutzbereich A_U.

Bei der Piste W kommen der Schieberschacht 9029 und der Leitungsanschluss an die bestehende Beschneiungsanlage in einer Gewässerschutzzone S2 und einen Gewässerschutzbereich A_U. Dieser Schacht ist aufgrund der bestehenden Leitung auf den Standort innerhalb der Schutzzone angewiesen (standortgebunden).

Bei der Piste Y kommen die Leitungsführung, die Schneeerzeugerstandorte 9000 - 9012, sowie die Pump- und Trafostation in eine Grundwasserschutzzone S3 sowie einen Gewässerschutzbereich A_U zu liegen.

Für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen ist eine kantonale Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 Abs. 2 b GSchV erforderlich. Die entsprechenden Meldeformulare sind den Baugesuchen beizulegen.

Folgende Massnahmen sind bei der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten U, W und Y und beim Bau der Trafostation Piste Y während der Bauphase in den Grundwasserschutzonen und Gewässerschutzbereichen zu befolgen:

- Ausschreibung Ingenieur: eingesetzter Maschinenpark hat den neusten Vorschriften und dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen.
- In den Grundwasserschutzonen, d.h. in der Nähe von Trinkwasserfassungen, gilt die Sorgfaltspflicht in besonderem Masse. Vor Baubeginn hat die Bauleitung mit dem Betreiber der Wasserversorgung Rücksprache zu nehmen. Die Fassung ist gemäss Vorgabe der Behörde zu überwachen und, falls notwendig, vorübergehend vorsorglich ausser Betrieb zu nehmen.
- Die Bauleitung hat alle auf der Baustelle auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und/oder mittels Anschlagbrett) auf die Vorschriften gemäss ANU Merkblatt Bauen in Grundwasserschutzonen sowie die Lage der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzonen aufmerksam zu machen.
- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
- Baulatrinen mit Sickergrube sind in den Grundwasserschutzonen verboten.
- Notfallblatt auf den Maschinen mitführen.
- Das Abstellen von Maschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
- Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss in den Grundwasserschutzonen ausserhalb der Baugrube und ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen; wo dies nicht zumutbar ist, sind die Maschinen nach Arbeitsschluss mit einer Folie oder einem Vlies zu unterlegen.
- Das Reinigen und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube grundsätzlich verboten.
- Fässer und andere Behälter mit wassergefährdeten Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoff, Bauchemikalien) sind innerhalb von Grundwasserschutzonen in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
- Die Lagerung von wassergefährdeten Stoffen in den Zonen S1 und S2 ist grundsätzlich verboten. Lassen es die Umstände nicht zu, kann die Fachperson einen Lagerplatz innerhalb der Zone S2 festlegen und die zum Schutz notwendigen Massnahmen anordnen.
- Kein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen S1 und S2. Ist das Betanken ausserhalb der Zone S2 unzumutbar, kann die Fachperson einen befestigten Platz innerhalb der Zone S2 festlegen und die zum Schutz notwendigen Massnahmen anordnen (z.B. Unterlegen einer Folie).
- Vermeidung von Verunreinigungen durch tägliche visuelle Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Geräte, Einsatz von geprüften mobilen Tanks, Bereithalten von Auffangblache auf Maschinen und Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe und in ausreichender Menge.
- Bauabfälle dürfen in den Grundwasserschutzonen nicht als Auffüllmaterial in Baugruben verwendet werden, jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in Baugruben ist untersagt, Einbau von Sekundärbaustoffen ist nicht zulässig.
- Besondere Vorkommnisse sind dem Pikettdienst des ANU GR (Tel. 117/118) und der Wasserversorgung resp. dem Fassungsinhaber unverzüglich zu melden.

Für die technische Beschneiung wird lediglich lokales Wasser ohne Zusatzstoffe verwendet (vgl. vorstehend Ziff. 4.2.3). Die Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf das Grundwasser.

5.3.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden beim Bau der Ersatzanlage sowie beim Rückbau der bestehenden Anlage/Stützen die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] erwähnten Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen, ist das Vorhaben aus Sicht Grundwasserschutz realisierbar.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Beim Bau sind keine Massnahmen zum Schutz des Grundwassers zu treffen.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden beim Bau der Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste U, W, Y und der Trafostation bei der Piste Y die erwähnten Massnahmen eingehalten, sind die Vorhaben aus Sicht Grundwasserschutz realisierbar.

Die Betriebsphase ist aus Sicht Grundwasserschutz unproblematisch.

5.3.2 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

5.3.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [41]

5.3.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsgebiet auf dem Gemeindegebiet von Klosters entspringen die Zuflüsse des Schiferbachs, Usser Cunscharuolbachs und Drostobelbachs. Sie sind keine Fischgewässer und münden im Talboden des Prättigaus in die Landquart, welche als Fischgewässer ausgeschrieben ist [50].

Im Untersuchungsgebiet der Gemeinde Arosa entspringen die Zuflüsse des Hauptertällibachs.

Gemäss Karte Oberflächengewässer wurde für diese Bäche und deren Zuflüsse keine Gewässerraumausscheidung vorgenommen. Auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes kann verzichtet werden, sofern das Gewässer innerhalb des Projektperimeters sehr klein ist (GSchV Art. 41a Abs. 5 lit. d)) und im Sömmerungsgebiet liegt (GSchV Art. 41a Abs. 5 lit. a)).

Im Kapitel 4.2.1, Tab. 3 sind die bestehenden Wasserentnahmen für die Beschneiungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna aufgelistet.

Die bewilligte Hauptentleerung der bestehenden Beschneiungsanlage Parsenn/Gotschna findet über die Entleerungsstelle Klosters in die Landquart statt.

5.3.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Siehe Kapitel 5.3.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

Erweiterung Beschneiungsanlage

Das Leitungstrasse der Beschneiungsanlage entlang der Piste S, T, U, FF tangiert weder Oberflächengewässer noch deren Gewässerräume.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste V quert mit der Leitungsführung den Schiferbach und seinen provisorischen Gewässerraum zwischen den Schneeerzeugern 6002 und 6003, vor den Schneeerzeugern 6005 und 6006 sowie mit der Zuleitung zur geplanten Trafostation beim Schneeerzeuger 6018. Die Querung des Schiferbachs zwischen den Schneeerzeugern 6014 und 6015 findet im Pistenbereich mit einer künstlichen Eindolung statt und tangiert somit das Oberflächengewässer nicht.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste W quert den Usser Cunscharuolbach und zwei seiner Zuflüsse inkl. deren provisorischen Gewässerräume im Bereich eingedolter Bachverläufe innerhalb des Strassenkörpers des Casannaweges. Die Oberflächengewässer werden somit durch den Bau nicht tangiert.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste Y quert den Usser Cunscharuolbach und seinen provisorischen Gewässerraum zwischen den Schneeerzeugern 9000 und 9001. Die Querung findet im Bereich des Casannaweges und einer künstlichen Eindolung statt und tangiert somit kein Oberflächengewässer.

Bei den Bachquerungen entlang der Piste V sind zwischen den Schneeerzeugerschächten 6002 und 6003 sowie vor den Schneeerzeugerschächten 6005 und 6006 folgende Massnahmen zum Schutze des Oberflächengewässers umzusetzen:

- Für die Bachquerungen eine geeignete Wasserhaltung (Trockenbauweise) vorsehen, um Trübungen und weitere Beeinträchtigungen des Gewässers zu vermeiden.
- Die Unterquerungstiefen der Leitungen unterhalb der Gewässersohle gemäss Vorgabe TBA ist einzuhalten.
- Die Eingriffe müssen möglichst gering und naturnah ausgeführt werden.
- Nach der Leitungsverlegung die Gewässersohle und den natürlichen Bachverlauf inkl. Uferbereich beibehalten resp. analog dem Ausgangszustand wiederherstellen.
- Die Bachsohle darf nicht befestigt werden.

Sämtliche Schneeerzeugerschächte liegen ausserhalb der provisorischen Gewässerräume des Schifer- und Usser Cunscharuolbachs sowie deren Zuflüsse.

Die Betriebsphase hat keinen Einfluss auf Oberflächengewässer.

5.3.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Der Bau der Ersatzanlage tangiert weder Oberflächengewässer noch deren Gewässerräume.

Durch den Rückbau der bestehenden Anlage erfährt ein Zufluss des Schiferbachs mit der Entfernung von Stützen in unmittelbarer Bachnähe eine gewässerökologische Verbesserung. Siehe UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97].

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Die 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel tangiert keine Oberflächengewässer.

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage hält die Schutzziele für Oberflächengewässer ein, sofern die erwähnten Schutzmassnahmen bei den Bachquerungen bei der Piste V eingehalten werden. Gewässerräume werden vom Bauvorhaben mit Ausnahme der Bachquerungen nicht tangiert.

Die Betriebsphase hat auf die Oberflächengewässer keine Auswirkungen.

5.3.3 Entwässerung

5.3.3.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Gewässerschutzgesetz und -verordnung (GSchG, GSchV)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz und -verordnung (KGSchG, KGSchV)
- [30][56][64]

5.3.3.2 Ausgangszustand

Im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna hat es Anlagen und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen. Alle Infrastrukturanlagen sind der öffentlichen Kanalisation angeschlossen.

Die Beschneiungsanlage weist in Klosters Platz eine bewilligte Entleerung in die Landquart auf.

5.3.3.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.3.3.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Kleine Wasserscheide-Weissfluhgipfel, Neubau

In der Bauphase sind folgende Entwässerungsmassnahmen umzusetzen:

- Im Rahmen des Submissionsverfahrens hat der Unternehmer die entsprechenden Massnahmen für die konforme Entwässerung der Baustelle zu beschreiben und zu dokumentieren.
- Die Entwässerung der Baustelle hat grundsätzlich gemäss SIA-Norm 431:2022 und dem ANU Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen.

In der Betriebsphase sind keine Entwässerungsmassnahmen notwendig. Anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser wird vor Ort versickern.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage benötigt bei der Piste S beim Schneeerzeugerschacht 4000 und bei der Piste V im Bereich der Schneeerzeugerschächte 6014-6015 zusätzliche Entleerungsstellen. Diese Entleerungen erfolgen via Oberfläche und natürlicher Versickerung.

Während der Bauphase sind folgende Entwässerungsmassnahmen umzusetzen:

- Im Rahmen des Auftragsverfahrens hat der Unternehmer die entsprechenden Massnahmen für die konforme Entwässerung der Baustelle zu beschreiben und zu dokumentieren.
- Die Entwässerung der Baustelle hat grundsätzlich gemäss SIA-Norm 431:2022 und dem ANU Merkblatt Über die Entwässerung von Baustellen zu erfolgen.

5.3.3.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden beim Bau der Vorhaben die vorstehend und im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] aufgeführten Massnahmen umgesetzt, entsprechen die Bauvorhaben den Umweltvorgaben im Bereich Entwässerung.

Die Betriebsphase ist hinsichtlich Entwässerung nicht relevant.

5.4 Boden

5.4.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Abfallverordnung (VVEA)
- [2][3][13][17][19][20][21][24][31][33][45][52]

5.4.2 Ausgangszustand

Das Gebiet Parsenn/Gotschna ist geologisch durch verschiedene tektonische Einheiten vom Unterpenninikum bis ins Oberostalpin mit ihren jeweiligen Deckenkomplexen aus unterschiedlichsten Gesteinsarten geprägt [2]. Im Gebiet zeigen sich u.a. Aufschlüsse mit Dolomit, Brekzie, Mergelkalk, Tonschiefer, Ophikalzit und Serpentin. Fels steht insbesondere in den höheren Lagen und an exponierten Stellen an. Grösstenteils ist der Felsuntergrund jedoch von spätpleistozänen und holozänen Lockergesteinsablagerungen überdeckt: Moränen, Hang- und Bachschutt. Mit dem Gletscherrückzug Ende der letzten Eiszeit entstanden lokal grosse Rutsch- und Sackungsmassen.

Gemäss Hinweiskarte zur potenziellen Permafrostverbreitung ist im Bereich der Weissfluh, des Haupter Horns, des Grossen Schiahorns, des Weissfluhjochs, des Schwarzhorns und der Casanna mit Permafrost von lokal möglich, fleckenhaft und punktuell bis flächenhaft wahrscheinlich zu rechnen.

Bodenuntersuchungen zeigen, dass im Gebiet grob zusammengefasst folgende Bodentypen vorkommen:

- Gesteinsböden, Humusgesteinsböden und Regosole: meist normal perkolierte, unentwickelte Böden mit schwacher Verwitterung, sehr flachgründig bis flachgründig, sandig, schluffig und nur wenig tonhaltig, stark skeletthaltig bis skelettreich. Diese Böden sind generell wenig verdichtungsempfindlich.
- (Para-)Braunerden: meist normal perkolierte, entwickelte, jedoch eher mässig verwitterte Böden mit schwacher B-Horizont Ausprägung, ziemlich flachgründig bis mässig tiefgründig, sandig, schluffig und wenig tonhaltig (lehmgiger Sand, lehmreicher Sand, sandiger Lehm, Lehm), skeletthaltig bis skelettreich. Unter Berücksichtigung der gängigen Bodenschutzmassnahmen (siehe Kap. 5.4.3) sind diese Böden generell eher wenig verdichtungsempfindlich.
- Lokal ist die Wasserversickerung der oben erwähnten Bodentypen aufgrund von stauenden Schichten gehemmt oder die Böden sind durch Hangwasser beeinflusst und weisen schwach ausgeprägte Stau- oder Fremdnässemerkmale auf (pseudogleyig, gleyig). Im Bereich der lokal vorhandenen Flachmoore kommen Feuchthumusformen vor, jedoch ohne deutlichen Torfhorizont. Diese Bereiche bedingen besondere Bodenschutzmassnahmen (siehe Kap. 5.4.3).

Die natürliche Geo- und Bodenmorphologie im Gebiet Parsenn/Gotschna ist durch den Bau der alpwirtschaftlichen und touristischen Infrastrukturanlagen (Fahrwege, Bahnanlagen, Planierungen etc.) örtlich anthropogen verändert worden.

Die bewachsenen und in höheren Lagen teils mit vielen Steinen durchsetzten Flächen werden im Sommer bis zum Kreuzweg alpwirtschaftlich genutzt.

Eine biogene Bodenbelastung durch invasive Neophyten wurde während der verschiedenen Begehungen des Projektperimeters nicht festgestellt. Im Neophyten Handbuch von Infoflora [58] sind für diesen Perimeter keine Einträge vorhanden.

Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen

Im Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen [45] sind die Seilbahnanlagen und der Skilift Haupter Tälli als Korrosionsschutzobjekte mit einer Abgrenzung von 5 m ab Mastfundament und den primären Leitstoffen Zink (Zn) und Cadmium (Cd) aufgeführt. Als Belastungsursache werden die Verwitterung der Korrosionsschutzanstriche sowie die zusätzliche Emission bei Sanierungen angegeben. Die Pendelbahn Weissfluhgipfel hat keine Stützen und ist nicht aufgeführt.

Der unterentwickelte, flachgründige Humusgesteinsboden wird landwirtschaftlich nicht genutzt. Die mit Gebirgsmagerrasen und Fettweiden bewachsenen Flächen werden landwirtschaftlich als Sömmerungsweiden genutzt.

5.4.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.4.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide- Weissfluhgipfel, Neubau

Beim Bau der Sesselbahn wird aufgrund des dominierenden Fels- und Lockergesteins nur bei der Talstation Bodenmaterial stellenweise und lokal tangiert. In der folgenden Tabelle wird die voraussichtlich permanente Bodenbeanspruchung aufgelistet:

Tab. 10: Permanente Bodenbeanspruchung Bau 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² / Eingriff	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/ Rekultivierung, Nachsorge)
Talstation	Baute		10	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Total temporäre Bodenbeanspruchung			10		

In der folgenden Tabelle wird die voraussichtlich temporäre Bodenbeanspruchung aufgelistet:

Tab. 11: Temporäre Bodenbeanspruchung Bau 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² / Eingriff	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/ Rekultivierung, Nachsorge)
Talstation	Aushub		20		
Installationsplatz	Aushub		50	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Total temporäre Bodenbeanspruchung			70		

Sämtliche Anlageteile kommen von den umliegenden Korrosionsschutzobjekten in einer Distanz von mehr als 5 m Radius ab Mastfundament zu liegen [45], weshalb gemäss ANU Merkblatt Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen [31] keine Massnahmen notwendig sind.

In der Bauphase sind bei den Bereichen mit lokal vorhandenem Bodenmaterial folgende Massnahmen zur Vermeidung einer nachhaltigen Bodenverdichtung und -erosion und für den sorgfältigen Umgang mit ausgehobenem Boden zu treffen:

- Generell Bodenarbeiten gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen sowie dem ANU-Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben planen und ausführen.
- Arbeiten so planen, dass die beanspruchte Bodenfläche möglichst klein ist und nur das Notwendigste abhumusiert wird.
- Kein unnötiges Befahren und Umlagern des Bodens.
- Baustellenverkehr und Materialtransporte haben auf möglichst kurzer Strecke, resp. auf den vorgegebenen, bestehenden Transportstrassen und -wegen zu erfolgen.
- Es sind geeignete Transportfahrzeuge und Baumaschinen einzusetzen. Diese fahren entweder auf dem gewachsenen Boden, geschüttetem Aushubmaterial oder dem anstehenden Untergrund (C-Horizont).
- Sofern Bodenmaterial vorhanden, dieses, wenn immer möglich, als Rasenziegel sorgfältig auf vorbereiteten Bodendepotflächen getrennt zwischenzulagern und vor Ort wieder zu verwerten.

- Bei den Boden- und Aushub-Zwischenlagern auf Drainagepotenzial achten. Oberflächenwasser muss ungehindert abfliessen können.
- Erdarbeiten haben in enger Begleitung einer UBB/BBB zu erfolgen.
- Die beanspruchten Bodenflächen sind nach Bauabschluss bis zur Erreichung des Rekultivierungsziels von einer UBB/BBB zu kontrollieren und erst anschliessend für die Bewirtschaftung wieder freizugeben.

In der Betriebsphase ist darauf zu achten, dass bei wenig Schnee keine Schäden am lokal vorhandenen Boden verursacht werden.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Der Bau der Erweiterung Beschneiungsanlage erfordert temporäre und permanente Eingriffe in den Boden. Im Bereich der Pisten S und T ist kein Bodenmaterial vorhanden.

Im Bereich der Piste U unterhalb des Schneerzeugers 5022 ist Boden zuerst nur ansatzweise und fleckenhaft und in gewissen flachen Bereichen auch flächig ein flachgründig, unterentwickelter Humusgesteinsboden anzutreffen.

Im Bereich der Piste V kommen meist ungestörte Böden vor, die als Alpweiden genutzt werden.

Bei den Pisten W und Y kommt die Leitungsführung und gewisse Schneerzeuger der Beschneiungsanlage vorwiegend in bestehenden Alp- und Bewirtschaftungswegen sowie Pistenplanien zu liegen, Bodenmaterial wird kaum tangiert und wenn, handelt es sich um bereits anthropogen gestörten Boden.

Bei der Piste FF handelt es sich um einen Zufahrtsweg zum Weissfluhjoch ohne Bodenmaterial, welcher im Winter als Piste benutzt wird.

In der folgenden Tabelle wird die voraussichtliche, permanente Bodenbeanspruchung der Erweiterung Beschneiungsanlage aufgeschlüsselt nach den Anlageteilen aufgelistet:

Tab. 12: Voraussichtliche, permanente Bodenbeanspruchung Bau Erweiterung Beschneiungsanlage

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² /	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/Rekultivierung, Nachsorge)
<i>Piste U</i>					
Schneerzeuger 5022-5028	Baute	1	7	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wieder-verwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
<i>Total Piste U</i>			7		
<i>Piste V</i>					
Schneerzeuger 6000-6019	Baute	1	20	vor Ort	Rasenziegel abtragen und vor Ort zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Trafostation	Baute		12		
<i>Total Piste V</i>			32		
<i>Piste W</i>					
Schieberschacht 9029	Baute	1	1	vor Ort	Rasenziegel abtragen und vor Ort zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Schneerzeuger 9030-9041	Baute	1	12		
<i>Total Piste W</i>			0		
<i>Piste Y</i>					
Schneerzeuger 9000-9008, 9019-9021	Baute	1	12	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wieder-verwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Pump- und Trafostation	Baute		50		
<i>Total Piste Y</i>			62		
Total permanente Bodenbeanspruchung			101		

Die Zwischenlagerung des Boden- und Aushubmaterials findet direkt auf dem gewachsenen Boden statt. Das Baumaterial, welches nicht auf bestehenden Kiesplätzen gelagert werden kann, wird auf Hölzern direkt auf den gewachsenen Boden abgestellt. Bodeneingriffe können so minimiert werden. Für die Installationsplätze wird pro

Piste eine temporäre Bodenbeanspruchung von rund 100 m² angenommen. Die voraussichtliche, temporäre Bodenbeanspruchung der Ersatzanlage, aufgeschlüsselt nach den Anlageteilen, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 13: Voraussichtliche, temporäre Bodenbeanspruchung Bau Erweiterung Beschneiungsanlage

Anlageteil	Eingriff	Fläche m ² /	Fläche total m ²	Ver- wertung	Bemerkungen zum Boden und dem sachgerechten Umgang (Abtrag, Zwischenlagerung, Auftrag/Rekultivierung, Nachsorge)
<i>Piste U</i>					
Werkleitung	Graben I: 380m		870	vor Ort	Stellenweise lokal vorhandenes Bodenmaterial abtragen, zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände
Installationsplatz			50		
<i>Total Piste U</i>			<i>920</i>		
<i>Piste V</i>					
Werkleitung	Graben I: 2067m		5'994	vor Ort	Bodenmaterial separat abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Zuleitung Trafo	Graben I: 280m		280		
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste V</i>			<i>6'374</i>		
<i>Piste W</i>					
Werkleitung	Graben I: 12m		35	vor Ort	Bodenmaterial separat abtragen, zwischenlagern und für Rekultivierung wiederverwerten.
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste W</i>			<i>35</i>		
<i>Piste Y</i>					
Werkleitung	Graben I: 720m		2'088	vor Ort	Lokal vorhandenes Bodenmaterial, wenn möglich als Rasenziegel abtragen und zwischenlagern. Material zur optimalen Einpassung ins Gelände wiederverwerten. Keine Material Zu-/Abfuhr.
Installationsplatz			100		
<i>Total Piste Y</i>			<i>2'188</i>		
Total temporäre Bodenbeanspruchung			9'517		

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste U unterquert die Schiferbahn, ein Korrosionsschutzobjekt gemäss Prüfperimeter für chemische Bodenbelastungen [45]. Da die Leitungen und die Schneeerzeugerschächte in einem Abstand von mehr als 5 m zu den Stützen geplant sind, sind gemäss ANU Merkblatt Prüfperimeter chemische Bodenbelastungen [31] keine Massnahmen notwendig. Auch bei den übrigen geplanten Anlagen ist der Abstand zu Korrosionsschutzobjekten grösser als 5 m.

Aufgrund der Höhenlage, der rauen klimatischen Verhältnisse, des relativ frühen Einschneiens und der späten Schneeschmelze sind Bodenarbeiten nur während rund fünf Monaten (Mitte Juni bis Mitte November) möglich.

Um das oben beschriebene Rekultivierungsziel zu erreichen und den Boden während der Bau- und Betriebsphase zu schonen sowie um eine nachhaltige Bodenverdichtung und -erosion zu vermeiden und die vorherrschende Bodenfruchtbarkeit langfristig zu erhalten, sind folgende projektspezifische Massnahmen einzuhalten:

- Generell Bodenarbeiten gemäss den Vorgaben der BAFU-Vollzugshilfe Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen sowie dem ANU-Merkblatt Umgang mit Boden bei kleineren Bauvorhaben planen und ausführen.
- Arbeiten so planen, dass die beanspruchte Bodenfläche möglichst klein ist und nur das Notwendigste abhumusiert wird.
- Kein unnötiges Befahren und Umlagern des Bodens.
- Baustellenverkehr und Materialtransporte haben auf möglichst kurzer Strecke, resp. auf den vorgegebenen, bestehenden Transportstrassen und -wegen zu erfolgen.
- Es sind geeignete Transportfahrzeuge und Baumaschinen einzusetzen. Diese fahren entweder auf dem gewachsenen Boden, geschüttetem Aushubmaterial oder dem anstehenden Untergrund (C-Horizont).
- Sofern Bodenmaterial vorhanden, dieses, wenn immer möglich, als Rasenziegel mit gesamtem Wurzelraum sorgfältig abtragen, getrennt zwischenlagern und möglichst zeitnah direkt vor Ort wiederauftragen.
- Bei den Boden- und Aushub-Zwischenlagern auf Drainagepotenzial achten, Oberflächenwasser muss ungehindert abfliessen können.
- Erdarbeiten haben in enger Begleitung einer UBB/BBB zu erfolgen.
- Die beanspruchten Bodenflächen sind nach Bauabschluss bis zur Erreichung des Rekultivierungsziels von einer UBB/BBB zu kontrollieren und erst anschliessend für die Bewirtschaftung wieder freizugeben.

In der Betriebsphase ist darauf zu achten, dass bei den Wartungsarbeiten an den touristischen Infrastrukturen und bei der Pistenpräparation keine Schäden am Boden und damit einhergehende Erosionen verursacht werden.

5.4.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Werden die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] erwähnten Massnahmen fachgerecht und sorgfältig umgesetzt und von einer erfahrenen UBB/BBB begleitet, können die Bodenschutzvorgaben zur langfristigen Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen, der Bodenfruchtbarkeit und des Erosionsschutzes ausreichend eingehalten werden.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert ausschliesslich bei der Talstation stellenweise lokal vorkommendes Bodenmaterial. In diesen Bereichen sind die beschriebenen Massnahmen umzusetzen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Werden die oben erwähnten Massnahmen fachgerecht und sorgfältig umgesetzt und von einer erfahrenen UBB/BBB begleitet, können die Bodenschutzvorgaben zur langfristigen Wiederherstellung und Erhaltung der Bodenfunktionen, der Bodenfruchtbarkeit und des Erosionsschutzes ausreichend eingehalten werden.

5.5 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

5.5.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Abfallverordnung (VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- [9][20][29][32][44]

5.5.2 Ausgangszustand

Anfallender Abfall wird heute im Gebiet Parsenn/Gotschna von der DKB getrennt gesammelt und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zugeführt.

Beim Restaurant auf dem Weissfluhgipfel besteht gemäss Kataster belasteter Standorte [44] ein Eintrag eines Betriebsunfalls mit Anlageteilen. Der Standort wird als belastet beschrieben, es sind jedoch keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten.

5.5.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.5.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel Neubau

Der Eintrag gemäss Kataster belasteter Standorte bei der Bergstation der Weissfluhgipfelbahn wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Beim Bau fallen Abfälle meist in Form von Verpackungsmaterialien oder Baumaterialien an. Die Projekte sehen eine ausgeglichene Materialbilanz hinsichtlich Boden vor. Folgende Massnahmen sind während der Bauphase zu beachten:

- Bauliche Massnahmen vorsehen, die wenig Abfall verursachen.
- Abfälle im Allgemeinen gemäss dem aktuellen Stand der Technik VVEA und den Weisungen der entsprechenden Vollzugshilfen und Richtlinien gesetzeskonform entsorgen, d.h. sortenrein trennen (Mehrmuldenkonzept) und separat entsorgen in bewilligtem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle, Kehrrichtverbrennungsanlage oder bewilligter Deponie oder einer geeigneten Verwertung zuführen.

In der Betriebsphase ist der anfallende Abfall getrennt zu sammeln und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zuzuführen.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Beim Bau der Vorhaben fallen Abfälle meist in Form von Verpackungsmaterialien oder Baumaterialien an. Die Projekte sehen eine ausgeglichene Materialbilanz hinsichtlich Boden vor. Folgende Massnahmen sind während den Bauphasen zu beachten:

- Bauliche Massnahmen vorsehen, die wenig Abfall verursachen.
- Abfälle im Allgemeinen gemäss dem aktuellen Stand der Technik VVEA und den Weisungen der entsprechenden Vollzugshilfen und Richtlinien gesetzeskonform entsorgen, d.h. sortenrein trennen (Mehrmuldenkonzept) und separat entsorgen in bewilligtem Sammel- und Sortierplatz für Bauabfälle, Kehrrichtverbrennungsanlage oder bewilligter Deponie oder einer geeigneten Verwertung zuführen.

In der Betriebsphase ist der anfallende Abfall getrennt zu sammeln und den entsprechenden Verwertungs- und Verbrennungsanlagen oder Deponien zuzuführen.

5.5.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage; 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Vorhaben erfüllen unter Einhaltung der vorstehend bzw. im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] aufgelisteten Massnahmen die gesetzlichen Abfallvorgaben.

5.6 Wald

5.6.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Walgesetz und -verordnung (WaG, WaV)
- Kantonales Waldgesetz und -verordnung (KWaG, KWaV)
- [12][34][40][46]

5.6.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter im Bereich der Schifer Talstation gehen Hochmontane Tannen-Fichtenwälder in Subalpine Fichtenwälder über, die grösstenteils als Schutzwald Typ C ausgeschieden sind. Dieser wird in einer Höhenlage von rund 1'800 m ü. M. von Erlengebüschen abgelöst. Bei den erwähnten Waldstandorten handelt es sich gemäss Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen nicht um ersatzpflichtige Lebensräume.

5.6.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.6.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Bauvorhaben liegt weit oberhalb der oberen Waldgrenze. Die Bau- und Betriebsphasen haben keine Auswirkungen auf den Wald.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage kommt ausserhalb von Wald zu liegen.

Beim Bau der Beschneiungsanlage entlang der Piste W ist der Schutz des Waldes wie folgt zu gewährleisten:

- Wald darf weder durch Bauarbeiten, Aushubdepots, Materialien noch Installationsplätze tangiert werden und ist entsprechend abzugrenzen.

5.6.4 Schlussfolgerungen

Im Zusammenhang mit der im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung vorzunehmenden Bereinigung des Zonenplans und des GEP erfolgen Rodungen. Es kann festgehalten werden, dass für diese Rodungen keine Bäume gefällt werden müssen und deshalb keine Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Für die Ersatzanlage ist infolge der leichten Linienverschiebung eine Rodungsbewilligung erforderlich (vgl. UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch, Kapitel 5.6.3 [97]). Die Rodungsgesuch wurde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens eingereicht. Mit Erteilung der Plangenehmigung am 12. Februar 2026 [104] wurde die Rodungsbewilligung erteilt. Das Vorhaben ist damit aus forstlicher Sicht realisierbar.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert keinen Wald.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Der Schutz des umliegenden Waldes bei der Piste W ist mit den erwähnten Massnahmen sicherzustellen.

5.7 Lebensräume

5.7.1 Lebensräume - Vegetation

5.7.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNHG, KNHV)
- Flachmoorverordnung
- Trockenwiesenverordnung (TwwV)
- Auenverordnung
- [7][15][34][42][43][51]

5.7.1.2 Ausgangszustand

Die Vegetationsaufnahmen erfolgten als Lebensraumkartierung nach Delarze [51]. Die Aufnahmen nach dieser Methode sind qualitativ grob. Bei den Lebensraumtypen im Untersuchungsperimeter handelt es sich um in der Region weit verbreitete Lebensräume. Häufig sind sie stark ineinander verzahnt, bilden Mosaik- oder Übergangsformen.

Folgende Lebensräume kommen im Untersuchungsperimeter vor:

Tab. 14: Im Untersuchungsperimeter vorkommende Lebensräume nach Delarze (*nach NHG ersatzpflichtige Vegetationstypen kursiv dargestellt*)

Lebensräume nach Delarze	Nr. Delarze	Pflanzensoziologische Einheit
1.3 Stehende Gewässer		
Stehendes Gewässer ohne Vegetation	1.1	
1.3 Quellen und Quellfluren		
Kalkarme Quellflur	1.3.3	Cardamino-Montion
2.2 Flachmoore		
Kalkarmes Kleinseggenried	2.2.2	Caricion fuscae
Kalkreiches Kleinseggenried	2.2.3	Caricion davallianae
3.3 Steinschutt- und Geröllfluren		
Kalkschutt ohne Gefässpflanzen	3.3.1.1	
Alpine Kalkschuttflur	3.3.1.2	Thlaspion rotundifolii
Alpine Kalkschieferflur	3.3.1.3	Drabion hoppeanae
Silikatschutt ohne Gefässpflanzen	3.3.2.1	
Silikatschutt mit Gefässpflanzen	3.3.2.2	Androsacion alpinae
4.0 Kunstrasen		
Begrünung in Hochlagen (Skipisten)	4.0.4	
4.3 Gebirgs-Magerrasen		
Blaugrashalde	4.3.1	Seslerion
Polsterseggenrasen	4.3.2	Caricion firmiae
Borstgrasrasen	4.3.5	Nardion
Krummseggenrasen	4.3.7	Caricion curvulae
4.4 Schneetälchen		
Kalkarmes Schneetälchen	4.4.2	Salicion herbaceae
4.5 Fettwiesen		
Bergfettweide	4.5.4	Poion alpinae
5.3 Gebüsch		
Grünerlengebüsch	5.3.9	Alnenion viridis
5.4 Zwergstrauchheiden		
Mesophile subalpine Zwergstrauchheide	5.4.5	Rhododendron-Vaccinon
7.1 Trittrasen und Ruderalfluren		
Subalpin-alpine Trittflur	7.1.3	Poion supinae
9.3 Belagsflächen		
Weg ohne Vegetation	9.3.3	

Weiter befinden sich folgende Inventarobjekte nach Art. 18 a und b NHG im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer- Weissfluhjoch sowie Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V:

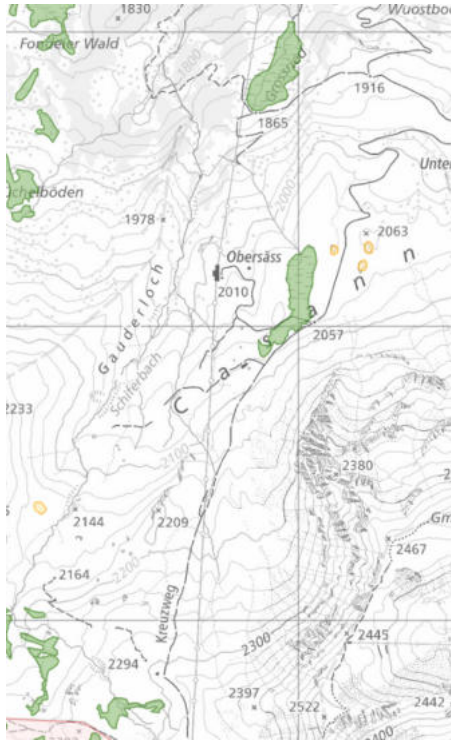


Abb. 5 Flachmoorobjekt (grün), übrige Biotope (gelb) im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V

Tab. 15: Flachmoorobjekte im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V [42]

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
FM-719	Chrüzwängen	regional	Saures Kleinseggenried in sehr schönem Schwemmboden
FM-15'271	Casannapass Ost	regional	Saures Kleinseggenried
FM-724	Mässböden	regional	saures und basisches Kleinseggenried
FM-725	Grossried	regional	Grosseggenried, basisches und saures Kleinseggenried, Hochstaudenried, Quellflur, Bachquelle

Tab. 16: Übrige Biotope im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch und Erweiterung Beschneiungsanlage Piste V [42]

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
ueb-4518	Bi den Arben, Casanna	lokal	Kleinsee mit Igelkolbenflur
ueb-4519	Gaudergrat, Casanna	lokal	Kleiner See mit Igelkolbenflur

Östlich der Talstation Gondelbahn Schifer hat es eine NHG-Vertragsfläche (Vernetzungswiese, gedüngt, spät gemäht).

Im Gebiet Talstation Gondelbahn Schifer - Untersäss - Obersäss - Kreuzweg werden die Lebensräume ausserhalb des Waldes, sofern Vegetation vorhanden, grösstenteils beweidet.

Aufgrund der fehlenden Vegetation findet im Bereich des Hauptertälli Skilifts keine landwirtschaftliche Nutzung statt.

5.7.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.7.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Bau der Sesselbahn findet bei der Talstation und den ersten Masten im Bereich von Planien und künstlichen Terrainveränderungen der ehemaligen Bergstation Skilift Meierhofertälli und der bestehenden Infrastrukturanlagen statt. Die übrigen Anlageteile inklusive der benötigten Installationsplätze kommen in Fels sowie in Stein- und Geröllschuttfuren ohne Gefässpflanzen zu liegen.

Während der Bauphase sind zum Schutz von Lebensräumen keine Massnahmen erforderlich.

Die Betriebsphase hat keine Auswirkung auf die Lebensräume.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der Pisten S, T und U oberhalb des Schneerzeugers 5022 kommt im Bereich einer Pistenplanie mit Stein- und Geröllschuttfuren ohne Gefässpflanzen zu liegen. Entsprechend sind auf diesen Abschnitten während der Bauphase keine Massnahmen zum Schutz der Vegetation erforderlich.

Der Bereich unterhalb des Schneerzeugers 5022 bei der Piste U, welche planiert ist, weist mit zunehmendem Bodenmaterial Steinschuttfuren auf.

Die Piste V verläuft über Alpweiden mit Borstgrasrasen, Bergfettweiden, Zwergstrauchheiden, Flachmoorvegetation und Grünerlengebüsch. Die geplanten Infrastrukturanlagen kommen ausserhalb des Flachmoorobjektes FM-15'271 Casanna Ost und, wo immer möglich, ausserhalb der vorkommenden nassen Lebensräume zu stehen.

Die Piste W folgt dem Trasse des Casannaweges bevor sie im Bereich der Waldschneise einem teils bewachsenen Bewirtschaftungsweg mit Bergfettwiese und Flachmoorvegetation folgt.

Die Piste Y folgt im oberen Bereich einem Wegtrasse ohne Vegetation, umgeben von Stein- und Geröllschutt mit und ohne Gefässpflanzen sowie Bergfettweide. Im unteren Bereich geht das Wegtrasse in eine planierte Piste mit Steinschuttflur und Bergfettweide über.

Bei der Piste FF handelt es sich um einen gänzlich planierten Bereich, welcher im Sommer befahren wird und keine Vegetation aufweist.

Bei allen Pisten sind Installationsplätze vorgesehen. Das Material wird auf bestehenden Kiesplätzen in der Nähe der jeweiligen Pisten oder sonst entlang der Eingriffsflächen ohne Bodeneingriffe direkt auf Hölzern abgestellt [105].

Folgende Massnahmen sind zur Vermeidung bleibender Schäden an der Vegetation zu befolgen:

- Der Vegetation ist grösstmögliche Beachtung zu schenken, z.B. kein unnötiges Befahren, Eingriffe auf ein Minimum beschränken, nur das Nötigste abhumusieren.
- Für die Zufahrten sind, wo immer möglich, bestehende Wege und Trasses zu benützen.
- Feuchtgebiete sind zu umfahren und während der Bauzeit auszuzäunen. Sie dürfen nicht als Zwischenlager-/Installationsplatz gebraucht werden.
- Der Abtrag und das Wiedereinbringen der Vegetationsschicht sind, wo immer möglich, als Rasenziegel vorzunehmen.
- Vor Baubeginn sind die entsprechenden Schutzmassnahmen mit der UBB vor Ort konkret festzulegen.
- Die tangierten Flächen sind regelmässig zu kontrollieren und erst nach vollständiger Rekultivierung für die landwirtschaftliche Nutzung wieder freizugeben.

Bei einer sorgfältigen Bauausführung können die temporären Eingriffe in die Vegetation rückgängig gemacht werden. Erweisen sich die Schutzmassnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigungen als nicht durchführbar oder als ungenügend, sind Massnahmen zu planen, um das vom Vorhaben betroffene Element an Ort und Stelle auf einer zumindest gleich grossen Fläche wiederherzustellen. Ist eine Wiederherstellung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Ersatz an einem anderen Ort zu suchen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Betriebsphase hat keine Auswirkung auf die Lebensräume.

Ersatzpflicht nach NHG (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG)/ zu kompensierende Punkte

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage erfordert Eingriffe in das gewachsene Terrain. Vom Bauvorhaben betroffen sind u.a. auch nach NHG ersatzpflichtige Lebensräume. In der folgenden Tabelle sind die voraussichtlichen, provisorisch tangierten Flächen pro Lebensraum aufgelistet und gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen mit den entsprechenden Wertpunkten und dem Faktor Eingriff bewertet. Der Faktor Eingriff beträgt bei zerstörter Vegetation 1, der Wiederherstellungsgrad für tangierte Flächen im Bereich Leitungsbau aufgrund der vorgeschriebenen Arbeitsweise mit Rasenziegeln und aufgrund von Erfahrungswerten analoger Baustellen in dieser Höhenlage 0.8 und entsprechend der Faktor Eingriff 0.2. Bei den im Gebiet vorkommenden Borstgrasrasen handelt es sich um eine artenarme Ausbildung im Bereich von Pistenplanien oder in Kombination mit Zwergstrauchheiden.

Tab. 17: Durch die Erweiterung Beschneigungsanlage voraussichtlich tangierte Lebensräume nach Delarze und ihre provisorische Ersatzpflicht

Art Eingriff	Vegetation nach Delarze	Wertpunkte	temporär betroffene Fläche [m ²]	permanent betroffene Fläche [m ²]	Faktor Eingriff temporär	Faktor Eingriff permanent	Punkte
<i>Piste S</i>							
Schneerzeuger 4000-4011	4.0.4/3.3.2.1	0		12		1	0
Werkleitung, l:1040 m	4.0.4/3.3.2.1	0	3'016		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste S			3'016	62			0
<i>Piste T</i>							
Schneerzeuger 5000-5006	4.0.4/3.3.2.1	0		7		1	0
Werkleitung, l:505 m	4.0.4/3.3.2.1	0	1'465		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste T			1'465	57			0
<i>Piste U</i>							
Schneerzeuger 5007-5023, 5028	4.0.4/3.3.2.1	0		18		1	0
Schneerzeuger 5025-2027	4.0.4	0		3		1	0
Schneerzeuger 5024	3.3.2.1	0		1		1	0
Werkleitung, l:2149 m	4.0.4/3.3.2.1	0	6'232		0.2		0
Werkleitung, l:130 m	3.3.2.1	0	377		0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/3.3.2.1	0		50	0.2		0
Total Piste U			6'609	72			0
<i>Piste V</i>							
Schneerzeuger 6000, 6001	3.3.2.2/4.3.5*	2.5		2		1	5
Schneerzeuger 6002	3.3.2.1	0		1		1	0
Schneerzeuger 6003-6011, 6015	4.5.4/4.3.5*	1.5		10		1	15
Schneerzeuger 6012, 6013	2.2.2	14.0		2		1	28
Schneerzeuger 6014	4.0.4/4.3.5*/5.4.5	2.5		1		1	3
Schneerzeuger 6016-6019	4.5.4/4.3.5*5.4.5	2.5		4		1	10
Werkleitung, l:240 m	3.3.2.2/4.3.5*	2.5	696		0.2	1	348
Werkleitung, l:45 m	3.3.2.1	0	131		0.2	1	0
Werkleitung, l:1445 m	4.5.4/4.3.5*	1.5	4'191		0.2	1	1'257
Werkleitung, l:50 m	2.2.3	14	145		0.2	1	406
Werkleitung, l:70 m	4.0.4	0	203		0.2	1	0
Werkleitung, l:230 m	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	2.5	667		0.2	1	334
Verbindung Trafo, l:25 m	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	2.5	25		0.2	1	13
Verbindung Trafo, l:100 m	4.5.4/4.3.5*	1.5	100		0.2	1	30
Verbindung Trafo, l:25 m	5.3.9	0	25		0.2	1	0
Verbindung Trafo, l:130 m	4.5.4	0	100		0.2	1	0
Installationsplatz	4.5.4/4.3.5*	1.5	50		0.2	1	15
Total Piste V			6'332	20			2'463
<i>Piste W</i>							
Anschlusschacht	4.5.4	0		2		1	0
Werkleitung, l:720 m	9.9.3	0	2'088		0.2		0
Schneerzeuger 9030-9041	4.5.4	0		12		1	0
Werkleitung, l:50 m	4.5.4	0	145		0.2		0
Werkleitung, l:720 m	9.3.3	0	2'088		0.2		0
Werkleitung, l:50 m	4.5.4/2.2.3	7	145		0.2		203
Werkleitung, l:370 m	9.9.3/4.5.4	0	1'073		0.2		0
Installationsplatz	4.5.4	0	50		0.2		0
Total Piste W			5'589	14			203

<i>Piste Y</i>						
Schneerzeuger 9000-9003, 9015,	4.5.4	0	4		1	0
Schneerzeuger 9004-9009, 9011-9014, 9017, 9020, 9021	3.3.2.1	0	13		1	0
Schneerzeuger 9010, 9018, 9019	4.0.4/3.3.2.1	0	3		1	0
Werkleitung, l:470 m	4.5.4	0	1'363	0.2		0
Werkleitung, l:520 m	3.3.2.1	0	1'508	0.2		0
Werkleitung, l:1160 m	9.3.3	0	3'364	0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/9.3.3	0	50	0.2		0
Total Piste Y			6'285			0
<i>Piste FF</i>						
Schneerzeuger 4012, 4013	4.0.4/9.3.3	0	2		1	0
Werkleitung, l:233 m	4.0.4/9.3.3	0	676	0.2		0
Installationsplatz	4.0.4/9.3.3	0	50	0.2		0
Total Piste FF			726			0
Total Ersatzpunkte, provisorisch						2'666

*artenarm

Die Beschneidung geschützter Lebensräume ist gemäss Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen ersatzpflichtig. In der folgenden Tabelle sind die durch die künftige Beschneidung tangierten Flächen pro Lebensraum aufgelistet und gemäss der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen mit den entsprechenden Wertpunkten und dem Faktor Eingriff bewertet.

Tab. 18: Durch die künftige Beschneidung von ersatzpflichtigen Lebensräumen entstehende Ersatzpflicht

Art Eingriff	Vegetation nach Delarze	Wertpunkte	permanent betroffene Fläche [m ²]	Faktor Eingriff permanent	Punkte
<i>Piste S</i>					
Fläche	4.0.4/3.3.2.1	0	29'500	0.1	0
Total Piste S			29'500		0
<i>Piste T</i>					
Fläche	4.0.4/3.3.2.1	0	17'600	0.1	0
Total Piste T			17'600	0	0
<i>Piste U</i>					
Fläche 1	4.0.4/3.3.2.1	0	13'787	0.1	0
Fläche 2	3.3.2.1	0	1'928	0.1	0
Total Piste U			15'715		0
<i>Piste V</i>					
Fläche 1	3.3.2.2/4.3.5*	2.5	5'385	0.1	1'346
Fläche 2	4.5.4/4.3.5*	1.5	32'030	0.1	4'805
Fläche 3	3.3.2.1	0	1'385	0	0
Fläche 4	2.2.3	14	5'105	0.2	14'294
Fläche 5	4.3.5*/5.4.5	4	3'065	0.05	613
Fläche 6	4.0.4	0	1'135	0	0
Fläche 7	4.5.4/4.3.5*/5.4.5	21.5	6'111	0.03	4'380
Total Piste V			54'216		19'287
<i>Piste W</i>					
Fläche 1	4.5.4/9.3.3	0	14'445	0	0
Fläche 2	4.5.4/2.2.3	7	555	0.2	777
Total Piste W			15'000		777
<i>Piste Y</i>					
Fläche 1	4.5.4	0	5'745	0	0
Fläche 2	4.5.4/4.0.4		610	0	0
Fläche 3	3.3.2.1		11'475	0	0
Fläche 4	4.5.4/3.3.2.1		295	0	0
Fläche 5	9.3.3		6'975	0	0
Total Piste Y			25'100		0
<i>Piste FF</i>					
Fläche	4.0.4/9.3.3	0	4'000	0.1	0
Total Piste FF			4'000		0
Total Ersatzpunkte, provisorisch					20'064

*artenarm

Ersatzmassnahmen

Für die Umsetzung von möglichen Ersatzmassnahmen wurden die nach NHG geschützten Lebensräume im Gebiet angeschaut. Bei den Flachmoorobjekten FM-724 Mässboden, FM-725 Grossried und FM-719 Chrüzwägen kann kein Aufwertungspotential (wie beispielsweise ein Schliessen von Entwässerungsgräben, ein Wiederherstellen des Wasserhaushaltes, eine Auszäunung vom Weidgang etc.) ausgemacht werden. Die durch das Projekt tangierte Steinschuttflur kommt im Gebiet verbreitet vor. Eine Neuschaffung im alpinen Raum wird aufgrund ihrer Häufigkeit nicht als sinnvolle Ersatzmassnahme beurteilt. Die artenarmen Borstgrasrasen, welche in Kombination mit Bergfettweiden vorkommen, werden alpwirtschaftlich genutzt. Die Zwergstrauchheiden verbreiten sich in dieser Höhenlage aufgrund des Klimawandels immer stärker aus. Eine zusätzliche Förderung dieses Vegetationstyps durch Ersatz ist aus Sicht der Alpwirtschaft nicht erwünscht.

Ersatzmassnahmen können somit nicht in unmittelbarer Nähe der Vorhaben realisiert werden.

Die voraussichtlich erforderlichen Ersatzpunkte sind daher vom positiven Punktesaldo des NHG-Ersatzmassnahmenpools der DKB von bereits realisierten Massnahmen abzuziehen. Die DKB hat in den letzten Jahren in Absprache mit dem ANU GR folgende Ersatzmassnahmen realisiert und sich dadurch einen positiven Punktesaldo (Stand 11.03.2024: 189'630 Punkte, UVB Ersatz Schiferbahn 7) aufgebaut:

- Dauerhafte Aufhebung von drei Pisten im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna im Bereich des Höhenweges und Wiederherstellung der umliegenden natürlich vorkommenden Lebensräume: Alpine Rasen, teils mit Bergfettweide und Zwergsträuchern, Silikatschuttfluren, Alpine Windheide, Kalkarmes Kleinseggenried.
- Entbuschung Flachmoor FM-2220 Gämpi von regionaler Bedeutung als Initialmassnahme (2014/2015) und Sicherung der Bewirtschaftung: Kalkreiches Kleinseggenried, Schilfbestände.
- Pflege Juonlimäder und FM-440 Juonli im Wintersportgebiet Rinerhorn: Kalkreiches Kleinseggenried, Nährstoffreiche Feuchtwiese, Borstgrasrasen teils mit Zwergsträuchern.

Die Umsetzung der Massnahme im Flachmoor Gämpi ist vertraglich dauerhaft gesichert. Der Dienstbarkeitsvertrag für die Pflege Juonlimäder und Flachmoor Juonli ist in Bearbeitung. Die Dienstbarkeitsverträge und eine detaillierte Auflistung der aufgewerteten Lebensräume und die damit erzielten und vom ANU GR anerkannten Ersatzpunkte befinden sich im Anhang 8 des UVB Ersatz Schiferbahn [97].

Der NHG-Ersatzmassnahmenpool entspricht folgenden Grundsätzen:

- Die aufgeführten Ersatzmassnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und werden im Rahmen der Dienstbarkeitsverträge langfristig gesichert.
- Die nach NHG geschützten Lebensräume der Eingriffsflächen (Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Kleinseggenried, Silikatschuttflur siehe Tab 17 & 18) sind quantitativ und qualitativ gleichwertig mit denjenigen der Ersatzflächen im NHG-Ersatzmassnahmenpool (Borstgrasrasen, Zwergstrauchheiden, Kleinseggenried, Silikatschuttflur siehe Anhang 8 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer-Weissfluhjoch [97]).
- Die Eingriffsflächen wie auch die bereits realisierten Ersatzmassnahmen befinden sich in derselben biogeografischen Subregion wie auch in derselben Höhenstufe (1'500 - 2300 m ü. M.). Aufgrund dieser beiden Voraussetzungen kann den Lebensräumen im Bereich der Eingriffe wie auch des Ersatzes die analoge ökologische Funktion in ihrem Verband mit den umliegenden, vorherrschenden Lebensräumen zugesprochen werden.
- Da die anfallenden Ersatzpunkte gemäss provisorischer Berechnung voraussichtlich um einiges tiefer sind als die in der Pool-Lösung vorhandenen Ersatzpunkte, sind für die Realisierung des Vorhabens ausreichende Ersatzmassnahmen ausgeführt worden.
- Sämtliche Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume können somit als qualitativ ausgeglichen bezeichnet werden.

Erste Aussagen zum Erfolg der rekultivierten Eingriffsflächen können gemäss Vollzugshilfe Boden und Bauen [13] von der Umweltbaubegleitung (UBB) frühestens drei Jahre nach Abschluss der Erdarbeiten gemacht werden. Entsprechend kann die UBB die definitive Ersatzpflicht und die gewonnenen Ersatzpunkte frühestens drei Vegetationsperioden nach Abschluss der Bauarbeiten definitiv bestimmen, d.h. die angegebenen Punkte sind provisorisch, Abweichungen nach oben und unten sind möglich.

5.7.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Das Vorhaben tangiert gemäss UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] nach NHG geschützte Lebensräume. Werden die Bauarbeiten so schonend wie möglich und unter Einhaltung der empfohlenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen fachgerecht und sorgfältig ausgeführt, wird sich die standorttypische Vegetation im Bereich von temporären Eingriffen praktisch vollständig regenerieren. Die Beeinträchtigung der Lebensräume kann somit als vertretbar beurteilt werden.

Die Kompensation der anfallenden Ersatzpunkte findet über den positiven Punktesaldo der DKB (NHG-Ersatzmassnahmenpool) statt. Die Anrechenbarkeit wurde mit der Plangenehmigung vom 12. Februar 2026 bestätigt und genehmigt.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben tangiert keine Lebensräume.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Das Vorhaben tangiert nach NHG geschützte Lebensräume. Werden die Bauarbeiten so schonend wie möglich und unter Einhaltung der empfohlenen Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen fachgerecht und sorgfältig ausgeführt, wird sich die standorttypische Vegetation im Bereich von temporären Eingriffen praktisch vollständig regenerieren. Die Beeinträchtigung der Lebensräume kann somit als vertretbar beurteilt werden.

Die Kompensation der anfallenden Ersatzpunkte findet über den positiven Punktesaldo der DKB (NHG-Ersatzmassnahmenpool) statt.

5.7.2 Lebensräume - Wildtiere

5.7.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNHG, KNHV)
- Jagdgesetz und -verordnung (JSG, JSV)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF)
- Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV)
- Kantonales Jagdgesetz und -verordnung (KJG, KJV)
- [15][37][42][48]

5.7.2.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommt unterhalb der Schifer Talstation das Hasenasyl Nr. 1133 vor (vgl. Wildschutzgebiete Vernehmlassung). Unterhalb des Gotschnagrates kommen die Wildruhezonen 1187122 Gips-Chilchli und 1187116 Innerzugwald vor, das Murmeltierasyl Nr. 1116 ist in der Vernehmlassung. Weiter liegt im Untersuchungsperimeter auf Gemeindegebiet von Arosa das allgemeine Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh.

Murmeltiere und -bauten wurden im Untersuchungsperimeter bei den verschiedenen Begehungen bis in eine gewisse Höhe gesichtet. Im Bereich des Schwarzhorns und Gmeinboden sowie des Weissfuhgipfels halten sich Steinbockkolonien auf.

Von den im Hochgebirge vorkommenden und im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten sind auf der Liste der Schweizerischen Vogelwarte [56] das Alpenschneehuhn, das Birkhuhn und der Schneesperling als potentiell gefährdet (NT) aufgeführt. Das Steinhuhn gilt als verletzlich (VU). Es kommt im Haupter Tälli und Bereich Casanna vor.

Folgende Amphibien und Reptilien kommen gemäss Info Fauna im Untersuchungsperimeter vor: Alpensalamander, Bergmolch, Grasfrosch und Waldeidechse, welche der Gefährdungskategorie LC (nicht gefährdet) zugeteilt sind.

Fischgewässer sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden [50].

Gemäss Datenbankabfrage (1x1 km) InfoSpecies [57] und gemäss faunistischer Beurteilung (Anhang 5 UVB Ersatz Schiferbahn [97]), welche in Zusammenarbeit mit Bolliernatura und der Wildhut erstellt wurde, kommen im Projektperimeter folgende Säugetiere, Amphibien sowie Brutvögel der Rote Liste Arten mit entsprechender Priorität für die Schweiz vor (Das Fehlen von Daten oder zu erwartenden Arten innerhalb eines bestimmten Quadrats ist nicht zwingend mit einer effektiven Absenz der Art gleichzusetzen.):

Tab. 19: Säugetiere & Amphibien der Roten Liste mit Priorität für die Schweiz in den Projektperimetern

Name	Rote Liste	Priorität CH	Name	Rote Liste	Priorität CH
Hirsch	LC (nicht gefährdet)	keine	Feldhase	VU (verletzlich)	keine
Reh	LC (nicht gefährdet)	keine	Murmeltier	LC (nicht gefährdet)	keine
Gams	LC (nicht gefährdet)	keine	Schneehase	LC (nicht gefährdet)	keine
Alpensteinbock	LC (nicht gefährdet)	keine	Feldhase	LC (nicht gefährdet)	keine
Rotfuchs	LC (nicht gefährdet)	keine	Hermelin	LC (nicht gefährdet)	keine
Steinmarder	LC (nicht gefährdet)	keine	Eichhörnchen	LC (nicht gefährdet)	keine

Tab. 20: Brutvögel der Roten Liste mit Priorität für die Schweiz in Projektperimetern

Name	Rote Liste	Priorität CH	Name	Rote Liste	Priorität CH
Auerhuhn	EN (stark gefährdet)	1	Steinrötel	LC (nicht gefährdet)	3
Wanderfalke	VU (verletzlich)	2	Rabenkrähe	LC (nicht gefährdet)	3
Waldschnepfe	VU (verletzlich)	1	Hausrotschwanz	LC (nicht gefährdet)	3
Birkhuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Alpenbraunelle	LC (nicht gefährdet)	3
Alpenschneehuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Raufusskauz	NT (nicht gefährdet)	3
Haselhuhn	NT (nicht gefährdet)	1	Gimpel	LC (nicht gefährdet)	3
Ringdrossel	NT (nicht gefährdet)	1	Fichtenkreuzschnabel	LC (nicht gefährdet)	3
Turmfalke	NT (nicht gefährdet)	1	Zaunkönig	LC (nicht gefährdet)	keine
Bluthänfling	LC (nicht gefährdet)	2	Steinschmätzer	LC (nicht gefährdet)	keine
Zitronenzeisig	NT (nicht gefährdet)	3	Kolkrabe	LC (nicht gefährdet)	keine
Schneesperling	NT (nicht gefährdet)	3	Schwarzspecht	LC (nicht gefährdet)	kein
Alpendohle	LC (nicht gefährdet)	3	Grünspecht	LC (nicht gefährdet)	kein
Tannenhäher	LC (nicht gefährdet)	3	Bachstelze	LC (nicht gefährdet)	keine
Bergpiper	LC (nicht gefährdet)	3			

Der bevorzugte Lebensraum und die Lebensweise der aufgelisteten Säugetiere und Vögel im Projektperimeter Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch sind der faunistischen Beurteilung [95] zu entnehmen.

Die in Projektperimetern vorkommenden Lebensräume und Habitate sind nicht gänzlich ungestört. Im Winter finden tagsüber Skibetrieb und am Abend Pistenpräparation sowie im Sommer Bike- und Wandertourismus statt. Diese haben möglicherweise einen Einfluss auf die Verbreitung der Fauna, die je nach Art in die umliegenden, unberührten Bereiche ausweicht und da auch trotz des Tourismus teils zahlreich vorkommt.

5.7.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.7.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Kleine Wasserscheide-Weissfluhgipfel, Neubau

Die Sesselbahn kommt im Bereich einer bestehenden Piste (Piste U) und leicht nördlich versetzt zur Gondelbahn Weissfluhgipfel zu stehen. Das Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh, ein allgemeines Wildschutzgebiet, wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die zusätzlichen Auswirkungen der Sesselbahn auf die Wildtiere werden als gering eingeschätzt. Sie sind im Detail im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens darzulegen. Zum Schutz der Wildtiere ist aufzuzeigen, dass:

- Während der Bau- und Betriebsphase entsprechende Schutzmassnahmen für die Wildtiere getroffen werden.
- Benötigte Helikopterflüge, Flugrouten sowie Flugzeiten soweit als möglich reduziert und optimiert werden und vorgängig mit dem lokalen Wildhüter abgesprochen werden.
- Die Steuer-, Schalter- und Kommunikationsleitungen zum Schutz der Schneehühner gänzlich in den Boden verlegt werden.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste S tangiert das Wildschutzgebiet Nr. 1201 Weissfluh, ein allgemeines Wildschutzgebiet. Das Vorhaben findet entlang einer bestehenden planierten Piste statt, auf der im Sommer ein Fahrweg bzw. ein Wander- und Bikeweg verläuft. Der Winterbetrieb wird weder flächig noch zeitlich erweitert. Der bevorzugte Lebensraum der im Gebiet vorkommenden Wildtiere (Schalenwild, Vögel etc.) sind die beiden angrenzenden Bergflanken. Das Haupter Tälli wird als Wildwechsel benutzt.

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der übrigen Pisten T, U, V, W, Y und FF tangiert keine Wildschutz- und Wildruhezonen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Lebensraumeingriffe während der Bauphase eine temporäre Auswirkung auf die im Gebiet vorhandenen Wildtiere haben. Diese Eingriffe finden in häufige, weit verbreitete Lebensräume und

Habitats statt, welche vom Sommer- als auch Wintertourismus geprägt sind. Ein temporäres Ausweichen und von da wieder einwandern ist somit für mobile faunistische Artengruppen gegeben. Zum Schutz der Murmeltiere ist folgende Massnahme einzuhalten:

- Die zuständige Wildhut ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit allfällige Räumungen von Murmeltierbauten vorgenommen werden können.

Der Betrieb der Anlage hat gegenüber dem IST-Zustand keine zusätzlichen Auswirkungen auf Wildtiere.

5.7.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Während der Bauphase der Ersatzanlage sind die im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] formulierten Massnahmen umzusetzen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Die mit Plangenehmigung vom 12. Februar 2026 [104] bewilligte Ersatzanlage hat bei der Talstation einen grösseren und entlang der Strecke mit den Stützenfundamenten mehrere kleinere Eingriffe in Lebensräume zur Folge. Sie stellt kein unüberwindbares Hindernis oder eine Zerschneidung von Lebensräumen für die mobilen Arten dar.

Die touristische Nutzung des Gebietes bleibt mit dem Bau der Ersatzanlage unverändert. Im Rahmen des PGV-Verfahrens konnte aufgezeigt werden, dass mit der Umsetzung der erwähnten Massnahmen die möglichen Auswirkungen auf die aufgelisteten Tierarten während der Bauphase auf ein zulässiges Mass reduziert werden können, sodass negative und langfristige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Auch konnte dargelegt werden, dass die Betriebsphase im Sommer mit einem 2.5 mal längeren Revisionsintervall und der Reduktion der Anzahl Stützen eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation darstellt.

Das im Rahmen des PGV-Verfahrens erstellte Wildschutzkonzept [95] konnte überdies aufzeigen, dass mit der Ersatzanlage keine Veränderung des Freizeitverhaltens zu erwarten ist und kein neuer Konflikt zwischen Freizeitnutzung und Wildtieren entsteht. Es sind verschiedene verbindliche Massnahmen formuliert worden, um das vorhandene Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung des Lebensraums von Wild und Mensch beizubehalten und zugunsten der Fauna zu verbessern.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben wird während der Bau- und Betriebsphase mögliche Auswirkungen auf die vorkommenden Tiere haben. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist aufzuzeigen, dass, wenn die erwähnten Massnahmen der Schutz der Wildtiere umgesetzt werden, das Vorhaben aus Sicht Wildtierschutz realisierbar ist.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Wird während der Bau- und Betriebsphase die erwähnte Massnahme zum Schutz der vorkommenden Tiere getroffen, ist das Vorhaben aus Sicht Wildschutz realisierbar.

5.8 Landschaft und Ortsbild

5.8.1 Landschaft

5.8.1.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNGH, KNHV)
- [16][42]

5.8.1.2 Ausgangszustand

Der Untersuchungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Klosters zieht sich vom Weissfluhjoch das Obersäsställi hinunter zu den Alpen Ober- und Untersäss. Die Bergkette Gamsenritzen, Casanna, Grünhorn, Gotschnagrät bildet die südliche Grenze zum Gemeindegebiet Davos. Die Grenze zur Gemeinde Conters verläuft ab 1'840 m ü. M. entlang dem Schiferbach, welcher westlich der Talstation der Schiferbahn vorbeifliesst. Unterhalb der Alpen erreichen die Schneesporthler via Waldschneisen die Serneuser Schwendi, Cavadürli und die Talstation der Gondelbahn Gotschna sowie den Bahnhof Klosters Platz. Die Talstation der Gondelbahn Weissfluhgipfel, die Bergstationen der Gondelbahnen Schifer und Parsennhütte sowie die Bergstation der Sesselbahn Totalp liegen auf Gemeindegebiet Klosters. Die Schiferbahn und der Skilift Kreuzweg sind neben den Zubringerbahnen Gotschna (1. & 2. Sektion) die einzigen Beschäftigungsanlagen, die auf dem Gemeindegebiet von Klosters liegen. Ansonsten führen Pistenanlagen und Variantenabfahrten vom Weissfluhgipfel und Gotschnagrät hinunter nach Klosters Platz.

Der Untersuchungsperimeter auf dem Gemeindegebiet von Arosa wird östlich entlang des Schiahorn Nordgrates durch die Gemeindegrenze mit Davos und nördlich vom Weissfluhjoch über die Wasserscheide bis zum Weissfluhgipfel durch die Gemeindegrenze mit Klosters begrenzt. Er umfasst den höchstgelegenen Bereich des Haupter Tällis und die felsdurchsetzte, steinige Nordost- und Ostflanke der Weissfluh. Der Skilift Hauptertälli liegt gänzlich und die Pendelbahn Weissfluhgipfel grösstenteils auf dem Gemeindegebiet von Arosa. Auf dem Weissfluhgipfel befinden sich neben touristischen auch zahlreiche militärische Anlagen sowie ein Wetterradar des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie.

Der Untersuchungsperimeter ist somit mit den touristischen Anlagen landschaftlich vorbelastet und durch diese auch geprägt.

Am westlichen Rand des Untersuchungsperimeters kommen die Landschaftsschutzobjekte 414 Durannapass, 516 Sapün - Mederger Alp - Welschtobel - Altein und 611 Mattjisch Horn - FONDEI vor (Abb. 6).

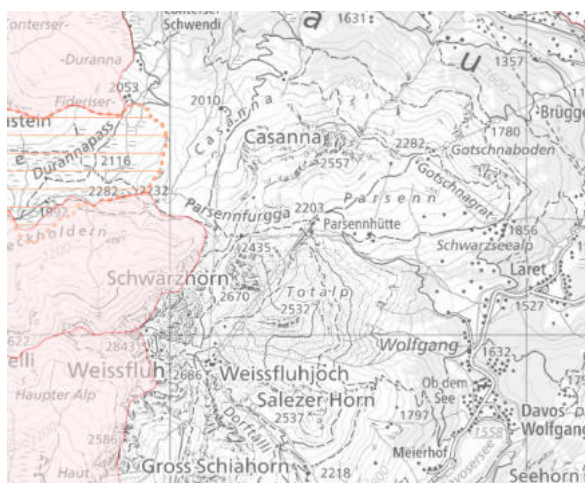


Abb. 6: Landschaftsschutzobjekte (rot) und Moorlandschaftsobjekt (rot gestreift) im Untersuchungsperimeter

5.8.1.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.8.1.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Bau der Sesselbahn findet in einer abgeschirmten Geländekammer statt, welche vom bewohnten Gebiet nicht einsehbar und von touristischen Infrastrukturanlagen geprägt ist. Die neue Bergstation wird zwischen dem Bergrestaurant und dem Wetterradar zu stehen kommen. Die Beschäftigungsbahn stellt keine Neuerschliessung einer bisher unberührten Bergspitze dar. Die Sesselbahn wird durch eine zurückhaltende Linienführung und eine reduzierte Anzahl Stützen in die Landschaft integriert. Die Hochbauten werden kompakt gestaltet und materialisiert, um ihre Fernwirkung gering zu halten [105].

Für die Sesselbahn ist ausschliesslich ein Winterbetrieb vorgesehen. Im Sommer sind die Sessel garagiert.

Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage findet entlang der Piste S, T und U in felsdurchsetztem, steinigem Gelände, entlang der Piste V im Bereich von Alpweiden, entlang der Piste W teils im Bereich von bestehenden Wegen, teils im Wald, entlang der Piste Y im Bereich eines alten Wegtrasse umgeben von steinigem Gelände und Alpweiden, und entlang der Piste FF im Bereich einer befahrenen Pistenplanie statt.

Entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF sind Schneeerzeuger, teils aufgeständert, vorgesehen. Die Schneeerzeuger werden für die Betriebsphase montiert und anschliessend für ihren Einsatz an weiteren Standorten weitertransportiert. Die DKB beabsichtigt, die Schneeerzeuger nach ihrem Betrieb künftig in der Mittelstation der alten Schiferbahn zu lagern.

Die Erweiterung der Beschneigungsanlage kommt grösstenteils unterirdisch zu liegen und wird im Sommer aufgrund der abgeräumten Schneeerzeuger in der Landschaft nicht wahrnehmbar sein. Die geplanten Trafostationen im Bereich der Pisten U, V und die Pump- und Trafostation im Bereich der Piste Y werden je nach Umgebung als Fertigstationen aufgestellt, in bestehende oder geplante Anlagen integriert oder in den Hang hineingebaut. Die Materialisierung der Fassaden findet zur optimalen Einpassung je nach Umgebung in Beton oder Holz statt.

Das Landschaftsbild wird sich in der Betriebsphase durch die Schneeerzeuger während der Zeit des Einschneiens kurzfristig und durch die neuen Pump- und Trafostationen lokal verändern. Diese stellenweise, kleinflächige und -räumige Belastung ist mit den Zielen des Landschaftsschutzes vertretbar.

5.8.1.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Die vorgesehenen Projekte finden in einer vorbelasteten, touristisch geprägten Landschaft statt, welche vom Prättigau und Landwassertal nicht einsehbar ist. Es werden keine neuen Geländekammern touristisch erschlossen. Die Auswirkungen auf die Landschaft in der Bauphase sind temporär. In der Betriebsphase sind die Auswirkungen teilweise saisonal und im Übrigen aufgrund der vorstehend und im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] ausgeführten Überlegungen gering.

5.8.2 Geotopinventare

5.8.2.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- [42]

5.8.2.2 Ausgangszustand

Der westlichste Bereich des Geotopobjektes Nr. 14 Totalp von regionaler Bedeutung liegt im Untersuchungsperimeter. Es handelt sich um feinverteilte Cu-Ni-Fe-Vererzungen auf Serpentin, begleitet von einigen seltenen Mineralien. Beim Grünhorn kommt das Punkt Geotopobjekt Nr. 106 Felsturm „Casanna Mandli“ vor. Der bizarre Rauhwacke-Felszahn des „Casanna Mandli“ ist eine morphologische Eigenheit und von weitem gut sichtbar. Es hat lokale Bedeutung.

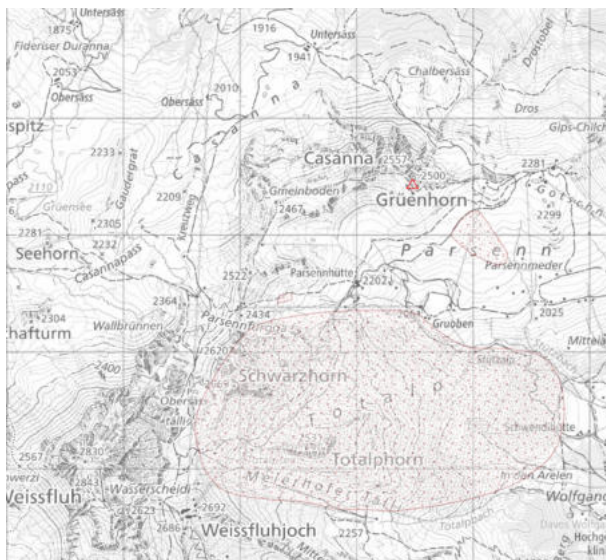


Abb. 7: Flächige (braun) und punktförmige (rotes Dreieck) Geotopobjekte im Untersuchungsperimeter

5.8.2.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.8.2.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide – Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Vorhaben liegen ausserhalb von Geotopobjekten [42].

Die Bau- und Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf Geotopobjekte.

5.8.2.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Die Ersatzanlage Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch tangiert mit dem Fundament der Stütze 21 das Geotopobjekt Nr. 14 im westlichen Grenzbereich. Der vorgesehene Eingriff ist gemäss UVB Ersatz Gondelbahn Schifer – Weissfluhjoch [97] mit dem Objektschutz vereinbar.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneigungsanlage

Die Vorhaben tangieren weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Geotopobjekte.

5.9 Kulturdenkmäler und archäologische Stätten

5.9.1 Rechtliche und weitere Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (NHG, NHV)
- Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz und -verordnung (KNGH, KNHV)
- [4][5]

5.9.2 Ausgangszustand

Kulturdenkmäler und archäologische Stätten sind im Untersuchungsperimeter keine vorhanden.

Folgende historischen Verkehrsverbindungen sind im Untersuchungsperimeter beschrieben:

Tab. 21: IVS-Objekte im Untersuchungsperimeter

Nummer	Name	Bedeutung	Beschrieb
GR 664	Casannapass - Kreuzweg - Felsenweg - Strelapass	lokal	Historischer Verlauf, abschnittsweise mit Substanz
GR 644.1.4	Zugang Höhwald - Casanna	lokal	Historischer Verlauf
GR 647	Conters i.P. - Conterser Schwendi	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.3	Fahrweg Schiferwald - Schifer	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.6	Schifer - Schwinboden	lokal	Historischer Verlauf
GR 656.1.6	Schifer - Schwinboden	lokal	Historischer Verlauf mit Substanz
GR 656.1.7	Schwinboden - Casanna/Untersäss	lokal	Historischer Verlauf
GR 656.1.8	Casanna/Untersäss - Casanna/Obersäss	lokal	Historischer Verlauf
GR 661	Parsenn - Kreuzweg; Parsennfurgga	lokal	Historischer Verlauf
GR 662	Casanna – ehem. Eisengruben; Erzweg	lokal	Historischer Verlauf
GR 663	Casanna - FONDEI/BARGA; Casannapass	lokal	Historischer Verlauf
GR 664	Casannapass - Kreuzweg - Felsenweg - Strelapass	lokal	Historischer Verlauf

5.9.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.9.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Das Vorhaben quert den historischen Verlauf des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung mit Substanz [4]. Bau-liche Eingriffe im Bereich des bestehenden Wegverlaufs sind nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben sind Aushubarbeiten nötig:

- Sofern während der Bauphase archäologisches Gut gefunden wird, ist der Archäologische Dienst Graubünden zu kontaktieren (Art. 36 KNHG).

Die Betriebsphase hat keine Auswirkungen auf Kulturdenkmäler.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Im Bereich der Pisten T und FF befinden sich keine Kulturdenkmäler [4].

Die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Piste S quert den historischen Verlauf des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung unmittelbar vor einem Abschnitt mit Substanz. Entlang der Piste U tangiert das Vorhaben Abschnitte des historischen Verlaufs des IVS Objektes GR 644 von lokaler Bedeutung. Im Bereich der Piste V befinden sich historische Verläufe der IVS Objekt GR 664, GR 663 und GR 644.1.4 von lokaler Bedeutung. Die Piste W verläuft auf einem Weg, welcher als historischer Weg von lokaler Bedeutung (IVS Objekt GR 656.1.6) in einem Abschnitt auch mit Substanz erfasst ist. Die Piste Y liegt auf dem historischen Verlauf des IVS Objektes GR 662 von lokaler Bedeutung.

Zum Schutz der IVS-Objekte sind während der Bauphase im Bereich von Wegverläufen mit historischer Substanz folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Sollte beim Bau historische Wegsubstanz angetroffen werden, ist mit der zuständigen kantonalen Behörde bezüglich der notwendigen Massnahmen zu deren Erhalt Kontakt aufzunehmen.

Für das Vorhaben sind Aushubarbeiten nötig:

- Sofern während der Bauphase archäologisches Gut gefunden wird, ist der Archäologische Dienst Graubünden zu kontaktieren (Art. 36 KNHG).

Die Betriebsphase der Beschneiungsanlage hat keine Auswirkungen auf Kulturdenkmäler.

5.9.4 Schlussfolgerungen***10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage***

Wird während der Bauphase im Bereich von IVS-Objekten historische Substanz angetroffen, ist gemäss den vorstehenden Ausführungen bzw. dem UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] mit der zuständigen kantonalen Behörde Kontakt aufzunehmen.

Werden beim Bau archäologische Funde gemacht, so ist unverzüglich der Archäologische Dienst beizuziehen. Sollte aufgrund der Befunde eine genauere Untersuchung notwendig sein, ist dies gestützt auf Art. 724 ZGB von der Bauherrschaft zu dulden. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Kantons.

5.10 Langsamverkehr

5.10.1 Rechtliche und spezifische Grundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)
- Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)
- [6][49]

5.10.2 Ausgangszustand

Im Untersuchungsperimeter kommen Wander- und Mountainbikewege vor (vgl. Tab. 9).

5.10.3 Bau- und Betriebsphase

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Siehe Kapitel 5.10.3 UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97].

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau

Der Baustellenverkehr auf den Erschliessungswegen und die Bauarbeiten im Bereich der Bergstation tangieren abschnittsweise auch Langsamverkehrsverbindungen. Es sind keine baulichen Eingriffe im Bereich von solchen Verbindungen vorgesehen.

In der Bauphase ist sicherzustellen, dass

- Die betroffenen Wege jederzeit ohne Gefährdung benutzt werden können.
- Keine zusätzlichen Schäden entstehen.
- Allenfalls sind die betroffenen Wegabschnitte temporär zu sperren oder die Wegbenutzer mit geeigneter Signalisation umzuleiten.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die ursprüngliche Signalisation wiederherzustellen.

Die Betriebsphase der Anlage ist ausschliesslich im Winter, wenn die Langsamverkehrsverbindungen nicht mehr begehbar sind. Sie hat keine Auswirkungen auf Langsamverkehrsverbindungen.

Erweiterung Beschneiungsanlage

Im unteren Teil der Piste U sowie entlang der Pisten S, W, Y und FF kommen Langsamverkehrsverbindungen vor.

In der Bauphase ist in diesen Bereichen sicherzustellen, dass

- Die betroffenen Wege jederzeit ohne Gefährdung benutzt werden können.
- Keine zusätzlichen Schäden entstehen.
- Allenfalls sind die betroffenen Wegabschnitte temporär zu sperren oder die Wegbenutzer mit geeigneter Signalisation umzuleiten.
- Nach Abschluss der Arbeiten ist die ursprüngliche Signalisation wiederherzustellen.

Während der Betriebsphase der Beschneiungsanlage sind die Langsamverkehrsverbindungen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna nicht mehr begehbar. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Langsamverkehrsverbindungen.

5.10.4 Schlussfolgerungen

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage, 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheidei - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Werden die vorstehend bzw. im UVB Ersatz Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch [97] beschriebenen Sicherheitsmassnahmen umgesetzt, sind die Vorhaben aus Sicht Langsamverkehr realisierbar.

6 Umweltbaubegleitung

In den Umweltbereichen Luft, Lärm, Grundwasser, Oberflächengewässer, Entwässerung, Boden, Abfälle, Lebensräume und Wildtiere, Landschaft und Ortsbild sowie Langsamverkehr ist mit Umweltauswirkungen zu rechnen, weshalb vor Arbeitsbeginn und während der ganzen Bauphase eine regelmässige UBB vorzusehen ist.

Die Tätigkeiten der UBB sind:

- Erstellen Vollzugs- und Auflagenkontrolle (VAK) mit Massnahmenplan
- Unterstützung und Beratung der Bauleitung bei der Realisierung
- Baustellenkontrollen und -audits
- Dokumentation der Realisierung und Umsetzung der Massnahmen
- Berichterstattung (Standberichte, Schlussbericht)
- Umweltbauabnahme/Nachkontrolle

Gemäss ARE Wegleitung zu Beschneiungsanlagen [26] wird auf der Ebene Nutzungsplanung im Anhang II unter den benötigten Unterlagen das Pflichtenheft UBB als fakultativ aufgeführt.

10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, Ersatzanlage

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Ersatzanlage wurde ein Pflichtenheft UBB [98] erstellt, welches zusammen mit dem UVB und den übrigen Plangenehmigungsunterlagen dem BAV zur Bewilligung eingereicht und zwischenzeitlich vom Bund genehmigt wurde.

6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel, Neubau & Erweiterung Beschneiungsanlage

Der heutige Projektstand für den geplanten Neubau der 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang der Pisten S, T, U, V, W, Y, FF ist noch nicht so weit vorgeschritten, als dass eine aussagekräftige Massnahmentabelle sowie ein Pflichtenheft UBB erstellt werden können.

Im Rahmen der jeweiligen Verfahren haben u.a. auch eine Massnahmentabelle und ein Pflichtenheft UBB vorzuliegen. Nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligungen und noch vor Baubeginn sind die Massnahmentabelle und das Pflichtenheft UBB entsprechend den Auflagen aus dem Bewilligungsverfahren zu ergänzen und das Pflichtenheft UBB von der Bauherrschaft zu genehmigen.

7 Schlussfolgerungen

Für den Ersatz der 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch, die neu geplante 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel und die Erweiterung der Beschneiungsanlage sind im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung in den Gemeinden Klosters und Arosa Anpassungen und Ergänzungen im Zonenplan und im Generellen Erschliessungsplan erforderlich. Alle Linienführungen der bestehenden und geplanten Bahnanlagen sowie alle bestehenden und geplanten Beschneiungsanlagen mit den dazugehörigen Infrastrukturen müssen im Generellen Erschliessungsplan der Gemeinden Klosters und Arosa festgesetzt sein. Zudem gilt es, die Beschneiungsfläche dem heutigen Stand anzupassen resp. für die neu zu beschneienenden Flächen festzulegen.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung Klosters soll auch die Wintersportzone im Bereich der Talabfahrt nach Klosters (Piste CC) wie auch der bestehenden Pisten W und Y der tatsächlichen Nutzung angepasst werden. Die Fläche der Wintersportzone verkleinert sich dadurch.

Beim Ersatz der 10er Gondelbahn Schifer - Weissfluhjoch und dem geplanten Neubau der 6er Sesselbahn Chlein Wasserscheide - Weissfluhgipfel handelt es sich gemäss UVPV um UVP-pflichtige Anlagen.

Die heute bereits beschneite Fläche der Beschneiungsanlage im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna beträgt mehr als 5 ha, weshalb die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlage entlang von bestehenden Pisten gemäss UVPV einer UVP unterliegt.

Bei allen relevanten Umweltbereichen konnte eine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht sind bei einer fachgerechten und sorgfältigen Ausführung und unter Einhaltung der erwähnten Massnahmen die Vorhaben mit den Umweltschutzanforderungen vereinbar.

Davos Dorf, 30. Januar 2026

Barbara Kämpfer Marty

dipl. natw. ETH

b.kaempfer@conceptadavos.ch

078 831 75 68

8 Anhang

1 Gesetzliche Grundlagen

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

	Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28.10.1992	BR 451.31
AlgV	Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung) vom 15.06.2001	SR 451.34
BauG	Baugesetz Gemeinde Klosters vom 25.11.2018, letzte Änderung vom 21. Februar 2023	
nBauG	Baugesetz Gemeinde Klosters vom 28. November 2021 (noch nicht rechtsgültig)	
BauG	Baugesetz Gemeinde Arosa vom 24.11.2002, letzte Änderung vom 29. November 2020	
nBauG	Baugesetz Gemeinde Arosa vom 28. November 2021 (noch nicht rechtsgültig)	
BGF	Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.06.1991	SR 923.0
EleG	Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24.07.1902	SR 734.0
	Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung) vom 30.03.1994	SR 734.2
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4.10.1985	SR 704
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991	SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998	SR 814.201
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986	SR 922.0
JSV	Verordnung über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 29.02.1988	SR 922.01
KGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz) vom 8.06.1997	SR 815.100
KGSchV	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 27.01.1997	BR 815.200
KNHG	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden, Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, vom 19.10.2010	BR 496.000
KNHV	Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 18.04.2011	BR 496.100
KRG	Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 06.12.2004	BR 801.100
KRVO	Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 24.05.2005	BR 801.110
KVUVP	Kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, erlassen am 7.07.2009	BR 820.150
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11.06.2012	BR 920.100
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985	SR 814.318.142.1
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986	SR 814.41
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29.04.1998	BR 910.1
	Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 01.05.1996	SR 451.35
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01.07.1966	SR 451
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.01.1991	SR 451.1
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23.12.1999	SR 814.710
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979	SR 700

RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000	SR 700.1
SebG	Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenförderung, Seilbahngesetz, vom 23.06.2006	SR 743.01
SebV	Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Seilbahnverordnung vom 21.12.2006	SR 743.011
StAG	Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 01.10.2010	SR 721.101
StAV	Stauanlagenverordnung vom 17.10.2012	SR 721.101.1
StFV	Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27.02.1991	SR 814.012
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 01.09.2005	BR 807.100
StrV	Strassenverordnung des Kantons Graubünden vom 20.12.2005	BR 807.110
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 07.10.1983	SR 814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19.10.1988	SR 814.011
VBBo	Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1.07.1998	SR 814.12
VBGF	Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24.11.1993	SR 923.01
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29.03.2017	SR 451.11
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005	SR 814.610
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege vom 14.04.2010	SR 451.13
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015	SR 814.600
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04.10.1991	SR 921.0
WaV	Verordnung über den Wald vom 30.11.1992	SR 921.01
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907	SR 210

Bericht Nr. 9.20.068-33

Teilrevision der Ortsplanung Klosters / Arosa, Parsenn

Erweiterung Beschneigung und Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel

Auftraggeber:
Davos Klosters Bergbahnen AG

Davos, 30. Januar 2026

Impressum

Auftraggeber:

Davos Klosters Bergbahnen AG
Brämabüelstrasse 11
7270 Davos Platz

Projektleitung: Klaus May
klaus.may@davosklosters.ch

Projektverfasser:

Caprez Ingenieure AG
Promenade 157
7260 Davos Dorf

Projektleitung: Tino Camozzi
t.camozzi@caprez-ing.ch

Änderungsverzeichnis

Version	Status/Änderung	Autor	Datum
001	Erstfassung	tc	26.11.2025
002	Anpassungen und Präzisierungen, Integration Daten Arosa	tc	23.12.2025
003	Diverse Textliche Anpassungen und Ergänzungen	tc	30.01.2026

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage	4
2.	Bestehende und geplante Bahnanlagen	5
2.1	Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel	5
2.1.1	Projektbeschreibung	5
2.1.2	Standort und Einbettung	5
2.1.3	Talstation	6
2.1.4	Bergstation	6
2.1.5	Stützen	6
2.1.6	Leitungstrasse	6
2.1.7	Installation- und Bauflächen	6
2.1.8	Bauzeit und Bauablauf	7
2.1.9	Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft	7
3.	Beschrieb Gesamtkonzept Beschneigungsanlage Parsenn	8
4.	Beschrieb der geplanten Beschneigungsinfrastrukturen	9
4.1	Erweiterung der technischen Beschneigung entlang bestehender Pisten	9
4.2	Wasserbedarf	11
4.3	Beschneigungsleitungen, -flächen und -zapfstellen	12
4.4	Energiegewinnung	18
4.5	Transformatorstationen	19
4.6	Pumpstationen	19
5.	Installationsplätze	20
6.	Bauphasen	20

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Einzelne bereits bestehende und präparierte Pisten in den Gemeindegebieten Klosters und Arosa sollen zukünftig beschneit werden.

Durch diese Ergänzungen kann die Schneesicherheit im gesamten Skigebiet und damit die Sicherheit für die Skisportler deutlich verbessert werden.



Abbildung 1: Übersicht über das Skigebiet Parsenn, Gemeindegebiet Klosters. In Rot sind die geplanten Beschneidungsanlagen, in Blau der Bestand eingezeichnet.

2. Bestehende und geplante Bahnanlagen

Detaillierte Informationen dazu sind dem technischen Bericht Bahnanlagen zu entnehmen.
 In diesem Bericht wird nur auf die neue Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel eingegangen.

2.1 Sesselbahn Chlein Wasserscheide bis Weissfluhgipfel

2.1.1 Projektbeschreibung

Geplant ist der Neubau einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn (Typ 6-CLD-B) des Herstellers Garaventa zur Erschliessung eines alpinen Teilgebiets. Die Anlage dient der Personenbeförderung im Winterbetrieb und stellt eine neue Verkehrsinfrastruktur dar.

Die Sesselbahn weist eine horizontale Länge von 760 m, eine Schräglänge von 815 m sowie einen Höhenunterschied von 253 m auf. Die maximale Fahrgeschwindigkeit beträgt 5.0 m/s. Die Linienführung erfolgt topografisch angepasst.

Die Anlage umfasst 11 Stützen, eine Talstation mit Antrieb, Spannung und Garagierung sowie eine Bergstation mit Umlenkfunktion.

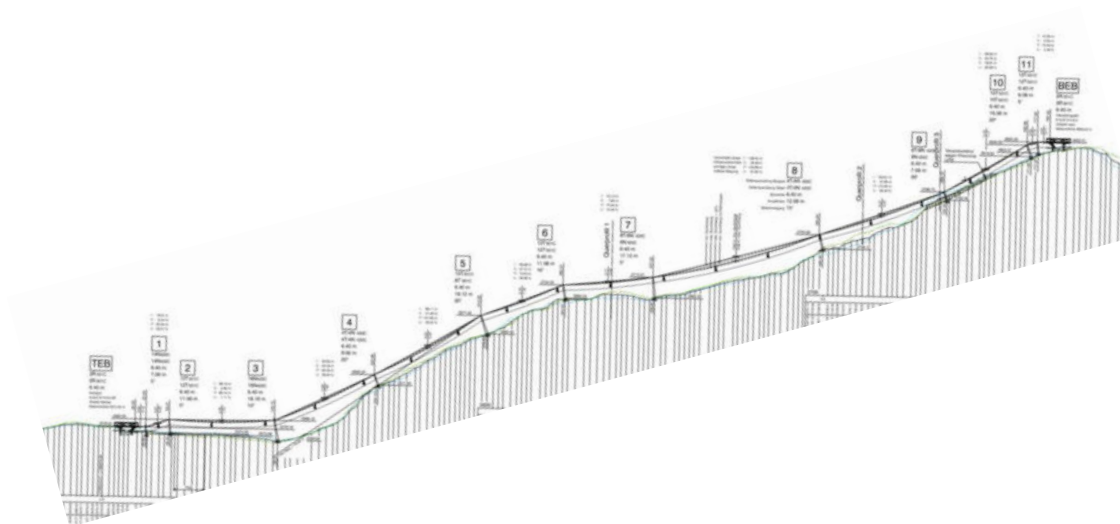


Abbildung 2: Längsprofil Konzeptstudie 2021

2.1.2 Standort und Einbettung

Die Trasse orientiert sich an der bestehenden Geländemorphologie. Die Stützenstandorte wurden so gewählt, dass Geländekammern möglichst überspannt und Eingriffe minimiert werden. Die Stationen sind kompakt ausgebildet.

2.1.3 Talstation

Kompakter Hochbau mit Antriebseinheit, Spannsystem, Kommandoraum, Sessellagerung / Garagierung sowie integrierter Technikräumen.

Umbauter Raum: ca. 3'800 m³

Aushubvolumen: ca. 1'800 m³

Versiegelte Fläche: ca. 475 m²

Eingriffsfläche: 950 m²

2.1.4 Bergstation

Umlenkstation mit reduzierter Gebäudestruktur und Überwachungsgebäude.

Umbauter Raum: ca. 1'500 m³

Aushubvolumen: ca. 600 m³

Versiegelte Fläche: ca. 50 m²

Eingriffsfläche: ca. 300 m²

2.1.5 Stützen

Anzahl: 11

Bauweise: Stahlrohrstützen mit Betonfundamenten

Fundamentflächen: punktuell versiegelte Fläche ca. 44 m², total inkl. Arbeitsraum ca. 1'650 m²

Aushubvolumen gesamt: ca. 1'400 m³

Stützhöhen: 7 m bis 18 m

Seilhöhe: 8 m bis 24 m

2.1.6 Leitungstrasse

Für die Kommunikation zwischen den Stationen und der Überwachung und Betrieb der Notfallrichtungen an den Masten ist eine Leerrohrtrasse vorgesehen. Diese wird zu allen Masten geführt.

Aushubvolumen gesamt: ca. 900 m³

Eingriffsfläche: ca. 1'350 m²

2.1.7 Installation- und Bauflächen

Für die Bauphase werden temporäre Installations-, Montage- und Lagerflächen im Bereich der Stationen und Stützenstandorte beansprucht. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurückgebaut. Weitere Flächen für die temporäre Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungen entlang der Linientrassen werden an geeigneten Standorten eingerichtet. Die Lagerung erfolgt oberflächlich auf Holzbalken, ohne Eingriff in den Boden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen vollständig geräumt und ohne bleibende Beeinträchtigung wieder freigegeben.

2.1.8 Bauzeit und Bauablauf

Die Bauzeit beträgt insgesamt rund 10 Monate. Die Bauarbeiten erfolgen etappiert:

- Fundationen und Hochbau: Später Frühling bis Herbst
- Seilzug, technische Montage und Inbetriebnahme: Spätherbst oder folge Jahr

Die Bauphasen werden zeitlich so gelegt, dass Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und touristische Nutzung möglichst gering bleiben.

2.1.9 Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft

Landschaftsbild

Die Sesselbahn wird durch eine zurückhaltende Linienführung und eine reduzierte Anzahl Stützen in die Landschaft integriert. Die Stützen stehen einzeln und lassen weite Spannungsfelder zu, wodurch das Landschaftsbild nur punktuell beeinflusst wird.

Die Hochbauten werden kompakt gestaltet und materialisiert, um ihre Fernwirkung gering zu halten.

Boden und Geologie

Die Eingriffe in den Boden beschränken sich auf:

- Fundamentbereiche der Stützen
- Baugruben der Stationen
- Kommunikationsleitungen
- temporäre Installationsflächen

Der Aushub wird – soweit möglich – vor Ort wiederverwertet oder fachgerecht entsorgt sofern sich belastetes Material feststellen lässt. Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt eine standortgerechte Rekultivierung.

Flora und Fauna

Während der Bauphase kommt es lokal zu temporären Störungen. Dauerhafte Flächenbeanspruchungen beschränken sich auf die Fundament- und Stationsbereiche. Durch den Rückbau temporärer Flächen und die Rekultivierung werden die Auswirkungen langfristig minimiert.

Licht / Emissionen

Keine Beleuchtung entlang der Strecke

Beleuchtung ausschliesslich bei:

- Talstation (Betrieb, Wartung, Sicherheit)
- Bergstation (Betrieb und Notfall)

Es werden gerichtete, warmtonige LED-Leuchten eingesetzt. Die Beleuchtung ist zeit- und bedarfsabhängig gesteuert, um Lichtemissionen auf ein Minimum zu reduzieren.

Materialisierung und Gestaltung

- Stützen: verzinkter Stahl, matte
- Stationen: Betontragstruktur mit Metallverkleidung
- Dächer: nicht reflektierende Oberflächen

Die Materialwahl ist auf Dauerhaftigkeit, Wartungsarmut und landschaftliche Einpassung ausgerichtet.

3. Beschrieb Gesamtkonzept Beschneigungsanlage Parsenn

Die langfristige Bewirtschaftung eines Skigebiets ist unter den sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen nur noch gewährleistet, wenn sämtliche Hauptpisten technisch beschneit werden können. Die zunehmende Variabilität der natürlichen Schneedecke sowie kürzere und unregelmässige Kälteperioden erfordern eine hohe betriebliche Flexibilität und eine technisch leistungsfähige Beschneigungsinfrastruktur.

Die technische Beschneigung ermöglicht es den Betreibern, vorhandene kurze Kältefenster gezielt und effizient zu nutzen, um in möglichst kurzer Zeit eine flächendeckende und gleichmässige Schneedecke herzustellen. Dadurch kann der Einsatz von Schneeerzeugung zeitlich konzentriert und auf meteorologisch geeignete Phasen beschränkt werden, was insgesamt zu einer Reduktion von Betriebsstunden und Energieverbrauch beiträgt.

Eine zentrale Voraussetzung dafür ist eine ausreichend dimensionierte Wasser- und Energieinfrastruktur. Insbesondere die Förderleistung der Grosspumpen sowie grosszügig dimensionierte Haupt- und Verteilleitungen sind von wesentlicher Bedeutung, um die erforderlichen Wassermengen verlustarm und effizient zu den Beschneigungslinien zu transportieren. Die Leitungsführung erfolgt ausschliesslich unterirdisch, wodurch dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden.

Gleichzeitig ist eine ausreichend hohe Dichte moderner Schneeerzeuger erforderlich, um eine gleichmässige Beschneigung ohne Lücken entlang der Pisten sicherzustellen. Zum Einsatz kommen energieeffiziente Schneeerzeuger der neuesten Generation, welche:

- eine hohe Schneeausbeute bei tiefem Energieverbrauch aufweisen,
- präzise regelbar sind und
- sich automatisch an Temperatur- und Feuchtebedingungen anpassen.

Durch diese Technologien wird der spezifische Wasser- und Energieverbrauch pro erzeugtem Kubikmeter Schnee deutlich reduziert.

Die anschliessende Pistenpräparation erfolgt mit modernen Pistenfahrzeugen, welche mit digitaler Schneehöhenmessung ausgestattet sind. Diese Systeme erlauben eine bedarfsgerechte Verteilung des technischen Schnees, wodurch Überbeschneigungen vermieden und der Schneeeinsatz insgesamt optimiert wird. Dies führt zu:

- geringerem Energieverbrauch bei der Präparation,
- reduzierter mechanischer Belastung des Untergrunds sowie
- einer verbesserten Schonung der Vegetation.

Nach vollständiger Umsetzung der geplanten Beschneigungsanlagen im Wintersportgebiet Parsenn/Gotschna kann davon ausgegangen werden, dass der Wintersportbetrieb auch unter zukünftigen klimatischen Bedingungen aufrechterhalten werden kann. Das Skifahren und Snowboarden behalten damit ihre Bedeutung als systemrelevante Freizeit- und Sportangebote für

die Region Davos/Klosters, welche einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Dem schonenden Umgang mit Ressourcen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Beschneigungsanlagen sind so ausgelegt, dass:

- vorhandene Energie möglichst effizient genutzt wird,
- Beschneigungszeiten auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben,
- Wasser ressourcenschonend eingesetzt wird und im natürlichen Kreislauf verbleibt.

Insgesamt trägt die technisch optimierte Beschneigung dazu bei, den Wintersportbetrieb räumlich zu konzentrieren, unkontrollierte Nutzungsverschiebungen zu vermeiden und damit die Gesamtbelastung für Natur und Landschaft langfristig zu begrenzen.

4. Beschrieb der geplanten Beschneigungsinfrastrukturen

4.1 Erweiterung der technischen Beschneigung entlang bestehender Pisten

Im Skigebiet Parsenn bestehen einzelne strategisch wichtige Hauptpisten, welche derzeit noch nicht über eine technische Beschneigungsanlage verfügen. Dabei handelt es sich um folgende, für den Gesamtbetrieb bedeutende Pistenabschnitte:

- Piste S - Hauptertälli
- Piste T - Gipfel Ost
- Piste U - Gipfel Nord
- Piste V - Gaudergrat
- Piste W - Holzlegi
- Piste Y - Hochroute Casanna Alp
- Piste FF – Joch West

Diese Pisten nehmen eine zentrale Funktion im betrieblichen Gesamtsystem des Skigebiets ein, da sie sowohl hochgelegene Schneesportbereiche erschliessen als auch wichtige Verbindungsachsen darstellen.

Durch die Erweiterung der Beschneigungsanlage entlang der bestehenden Pisten im Bereich des Weissfluhgipfels kann künftig der Skibetrieb in den hochgelegenen Zonen frühzeitig aufgenommen werden. Dies ermöglicht einen stabilen Saisonstart unabhängig von kurzfristigen Schwankungen der natürlichen Schneedecke und reduziert den betrieblichen Druck auf tiefer gelegene Bereiche.

Von besonderer Bedeutung ist zudem die Verbindung Gotschna – Untersäss, welche eine zentrale Verbindungsachse in Richtung Klosters darstellt. Die technische Beschneigung dieser

Verbindung stellt sicher, dass der regionsübergreifende Skibetrieb auch bei eingeschränkten natürlichen Schneeverhältnissen zuverlässig aufrechterhalten werden kann. Damit wird die funktionale Vernetzung der Teilgebiete gestärkt und eine gleichmässige Verteilung der Gäste im Skigebiet erreicht.

Die geplanten Massnahmen beschränken sich ausschliesslich auf die Erweiterung der bestehenden Beschneigungsinfrastruktur entlang vorhandener Pisten. Es werden keine neuen Pisten angelegt und keine zusätzlichen Geländeingriffe ausserhalb der bestehenden Pistenkorridore vorgenommen. Die Leitungsführungen erfolgen unterirdisch, wodurch zusätzliche Beeinträchtigungen von Landschaft minimiert werden.

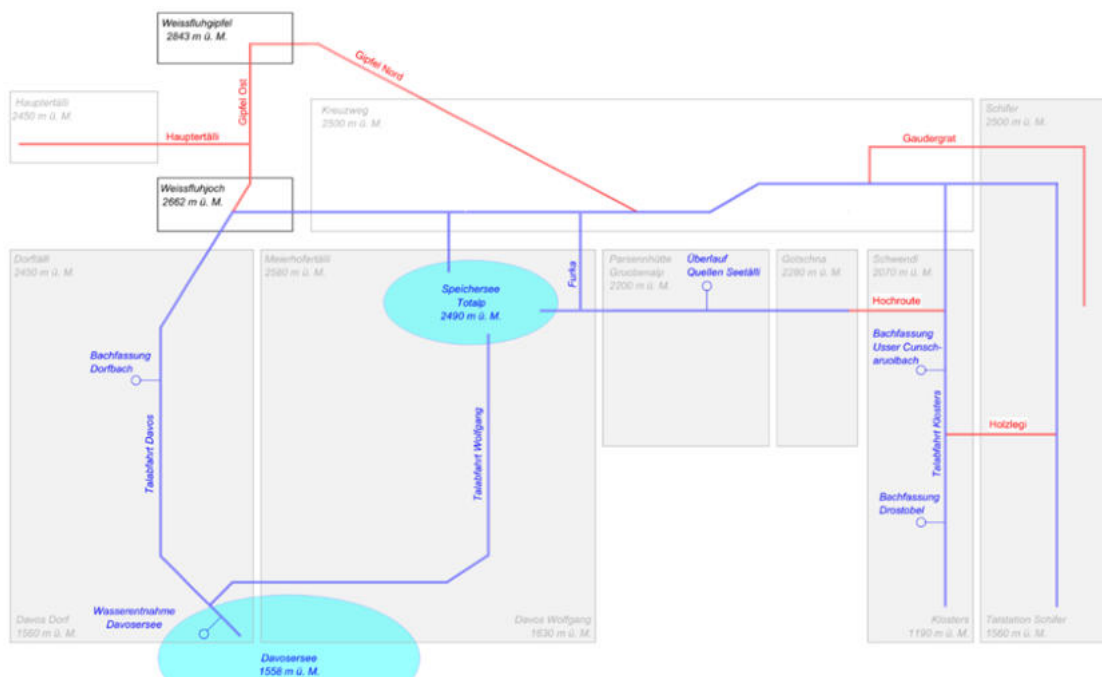


Abbildung 3: Systematik des Beschneigungssystems Parsenn

Die Systematik des Beschneigungssystems ist gesamthaft auf eine effiziente, ressourcenschonende und betrieblich optimierte Nutzung ausgelegt (vgl. Abbildung 2). In Kombination mit den bereits bestehenden Anlagen trägt die Erweiterung dazu bei, den Skibetrieb räumlich zu konzentrieren, die Betriebssicherheit zu erhöhen und die umweltrelevanten Auswirkungen langfristig zu begrenzen.

4.2 Wasserbedarf

Der Wasserbedarf für die technische Beschneigung des Skigebiets Parsenn ergibt sich aus der bestehenden Beschneigungsinfrastruktur sowie aus den zusätzlich geplanten Beschneigungsabschnitten entlang strategisch wichtiger, bereits bestehender Pisten.

Aus Tabelle 1 geht der gesamte Wasserbedarf des Skigebiets hervor. Darin ausgewiesen sind sowohl die heute genutzten Wassermengen als auch die zusätzlich erforderlichen Wassermengen, welche durch die Erweiterung der Beschneigung entlang bestehender Pisten entstehen. Der Mehrbedarf ist mengenmässig klar abgegrenzt und ergibt sich ausschliesslich aus der Erweiterung der Beschneigungsanlage innerhalb des bestehenden Skigebietsperimeters.

Tabelle 1: Übersicht Wasserbedarf im Skigebiet Parsenn

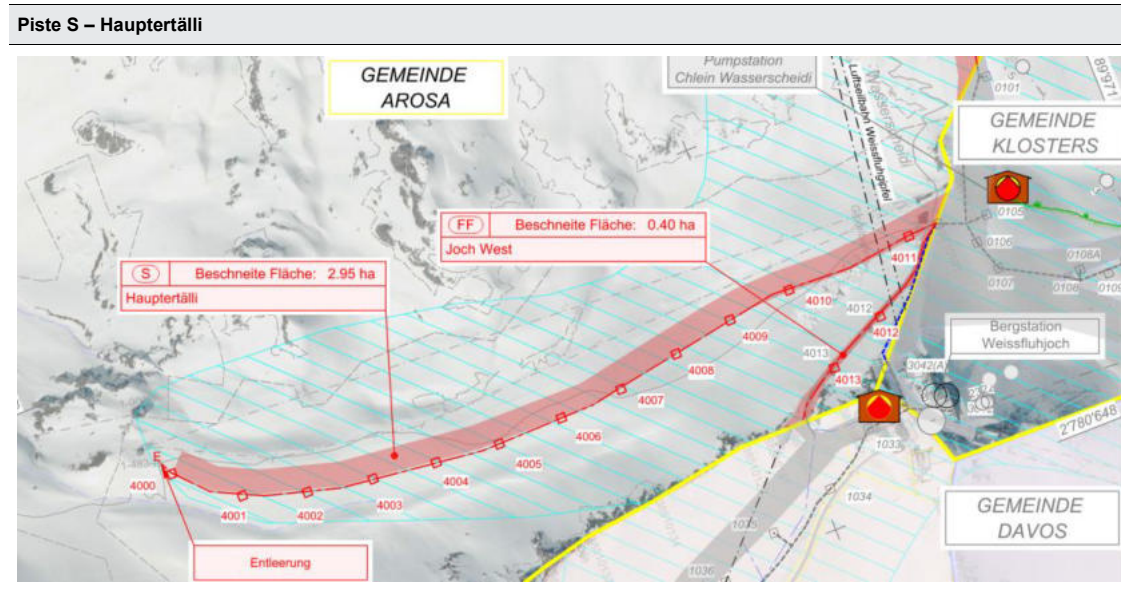
Name	Fläche	Wassermenge
Bestehende beschneite Flächen, Skigebiet Parsenn	82.42 ha	197'808 m ³
Piste S – Hauptertälli	2.95 ha	7'080 m ³
Piste T – Gipfel Ost	1.76 ha	4'224 m ³
Piste U – Gipfel Nord	5.17 ha	12'408 m ³
Piste Y – Hochroute Casanna Alp	2.51 ha	6'024 m ³
Piste V – Gaudergrat	5.42 ha	13'008 m ³
Piste W – Holzlegi	1.50 ha	3'600 m ³
Piste FF – Joch West	0.40 ha	960 m ³
Gesamte beschneite Fläche, Skigebiet Parsenn	102.13 ha	245'112 m ³

Die für die technische Beschneigung zusätzlich benötigten Wassermengen von 47'304 m³ können vollständig durch die Wasserentnahme aus dem Davosersee gedeckt werden. Der Davosersee ist ein natürlicher Bergsee, der heute hydrologisch stark reguliert wird und primär der Wasserkraftnutzung dient. Ein durchgehender natürlicher Auslauf besteht nicht mehr. Das Seewasser wird über technische Anlagen gezielt zur Energieproduktion abgeführt. Die geplante Wasserentnahme für die Beschneigung erfolgt somit aus einem bereits bewirtschafteten Wasserkörper und stellt keine zusätzliche hydrologische Neuerschliessung dar. Es sind keine zusätzlichen Entnahmen aus Fließgewässern oder Quellgebieten vorgesehen.

4.3 Beschneidungsleitungen, -flächen und -zapfstellen

Im Folgenden sind die einzelnen Anlagenteile der Beschneidungsinfrastruktur aufgelistet und beschrieben.

Tabelle 2: Piste S – Hauptertälli

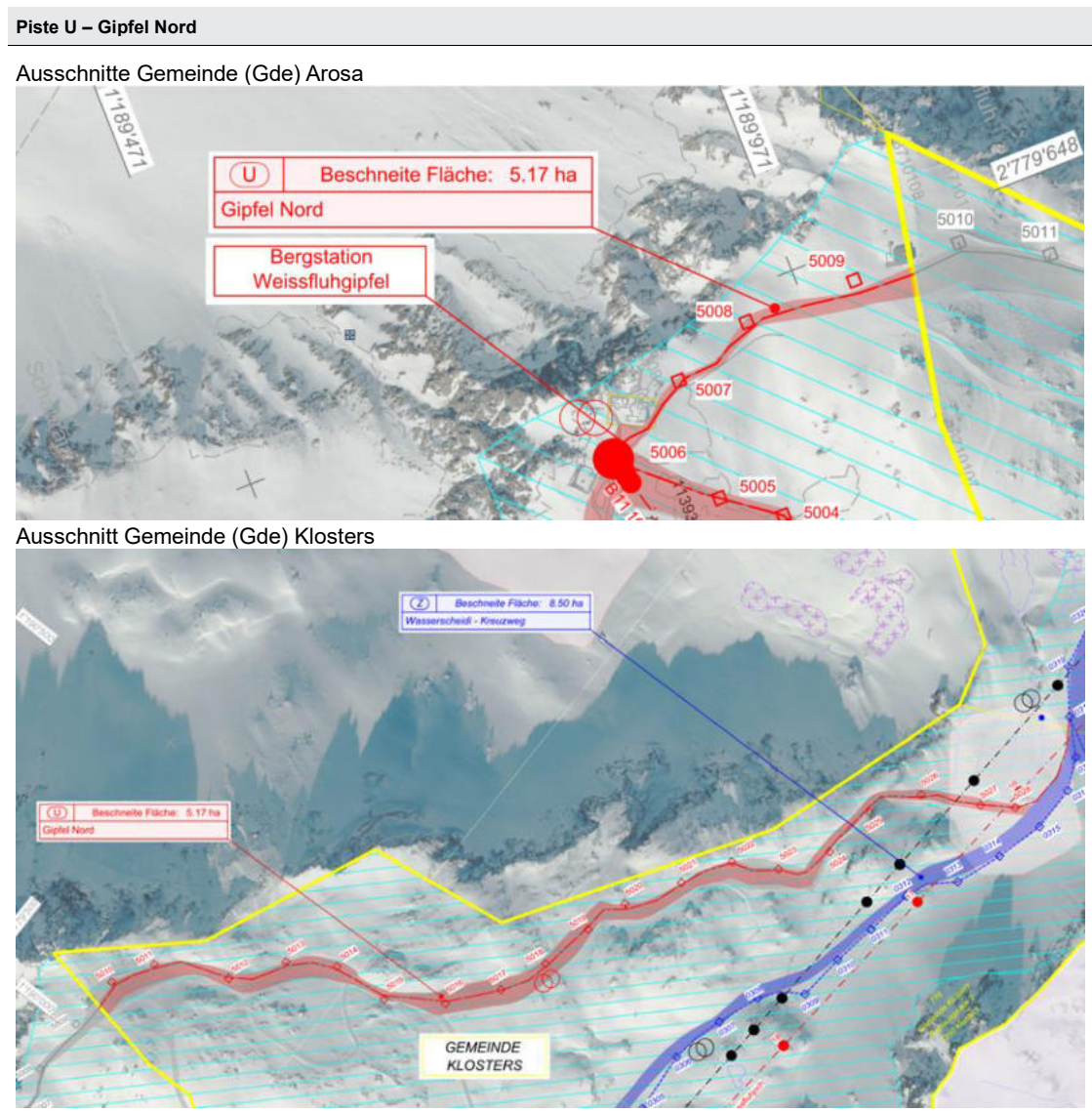


Beschneidungsinfrastruktur:	<p>Pistenfläche total: 2.95 ha Zapfstellen: 4000 bis 4011 (12 Stück) Leitungslänge: 1'040 m Entleerung: Entleerung bei Tiefpunkt mittels oberflächlicher Versickerung.</p>
Naturgefahren:	<p>Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt.</p>
Bodenbeanspruchung:	<p>Grabenfläche: ca. 3'200 m² Lagerflächen: ca. 5'200 m² Aushubvolumen: ca. 3'400 m³</p>

Tabelle 3: Piste T – Gipfel Ost

Piste T – Gipfel Ost	
Beschneungsinfrastruktur:	Pistenfläche total: 1.76 ha Zapfstellen: 5000 bis 5006 (7 Stück) Leitungslänge: 505 m
Naturgefahren:	Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt.
Bodenbeanspruchung:	Grabenfläche: ca. 1'500 m ² Lagerflächen: ca. 1'500 m ² Aushubvolumen: ca. 1'600 m ³

Tabelle 4: Piste U – Gipfel Nord



Beschneigungsinfrastruktur:

Pistenflächen total: 5.17 ha
Pistenfläche Gde Arosa: 0.40 ha
Pistenfläche Gde Klosters: 4.77 ha
Zapfstellen Gde Arosa: 5007 bis 5009 (3 Stück)
Zapfstellen Gde Klosters: 5010 bis 5028 (19 Stück)
Leitungslänge total: 2'279 m
Leitungslänge Gde Arosa: 313 m
Leitungslänge Gde Klosters: 1'966 m
Transformatorstation Gde Arosa: 1 Station
Transformatorstation Gde Klosters: 1 Station

Naturgefahren:

Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt.

Bodenbeanspruchung:

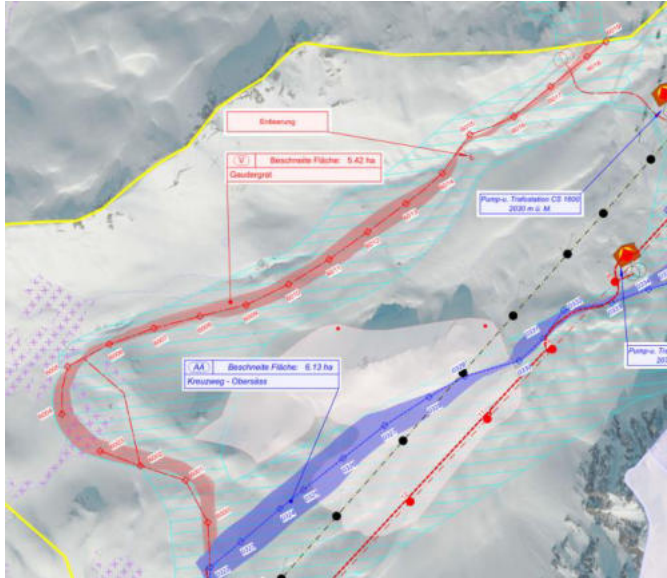
Grabenfläche: ca. 6'600 m²
Lagerfläche: ca. 6'660 m²
Aushubvolumen: ca. 6'860 m³
Fläche versiegelt: 24 m² (Transformatorstationen)
Gebäudevolumen: 84 m³

Tabelle 5: Piste Y – Hochroute Casanna Alp

Piste Y – Hochroute Casanna Alp	
Beschneigungsinfrastruktur:	<p>Pistenfläche total 2.51 ha Pump- und Transformatorstation Zapfstellen: 9000 bis 9021 (22 Stück) Leitungslänge: 2'147 m</p>
Naturgefahren:	<p>Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt. Im Bereich der Erzgrube befindet sich ein Gerinne, welches Geschiebe führen, aber auch erodieren kann. Hier wird die Leitung entsprechend den Einwirkungen dimensioniert.</p>
Bodenbeanspruchung:	<p>Grabenfläche: ca. 6'260 m² Lagerfläche: ca. 10'700 m² Aushubvolumen: ca. 6'600 m³ Fläche versiegelt: 50 m² (Gebäude) Gebäudevolumen: 225 m³</p>

Tabelle 6: Piste V – Gaudergrat

Piste V – Gaudergrat



Beschneigungsinfrastruktur:

Pistenfläche total: 5.42 ha
Zapfstelle: 6000 bis 6019 (20 Stück)
Leitungslänge: 2'067 m
Entleerung: Entleerung bei Tiefpunkt mittels oberflächlicher Versickerung.

Naturgefahren:

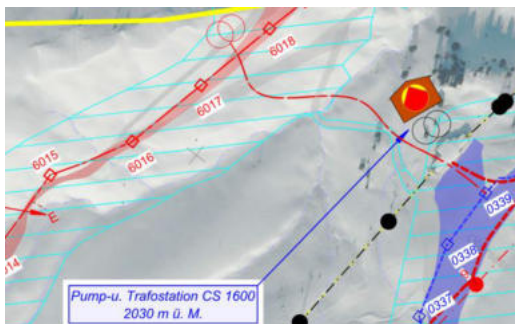
Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt.

Bodenbeanspruchung:

Grabenfläche: ca. 6'350 m²
Lagerfläche: ca. 14'000 m²
Aushubvolumen: ca. 6'750 m³
Fläche versiegelt: 12 m² (Gebäude)
Gebäudevolumen: 42 m³

Tabelle 7: Verbindung Mittelstation Schiefer zu neuer TS Gaudergrat

Verbindung Mittelstation Schiefer zu neuer TS Gaudergrat



Leitungsgraben für Verbindung der Mittelspannung:

Leitungslänge: 280 m

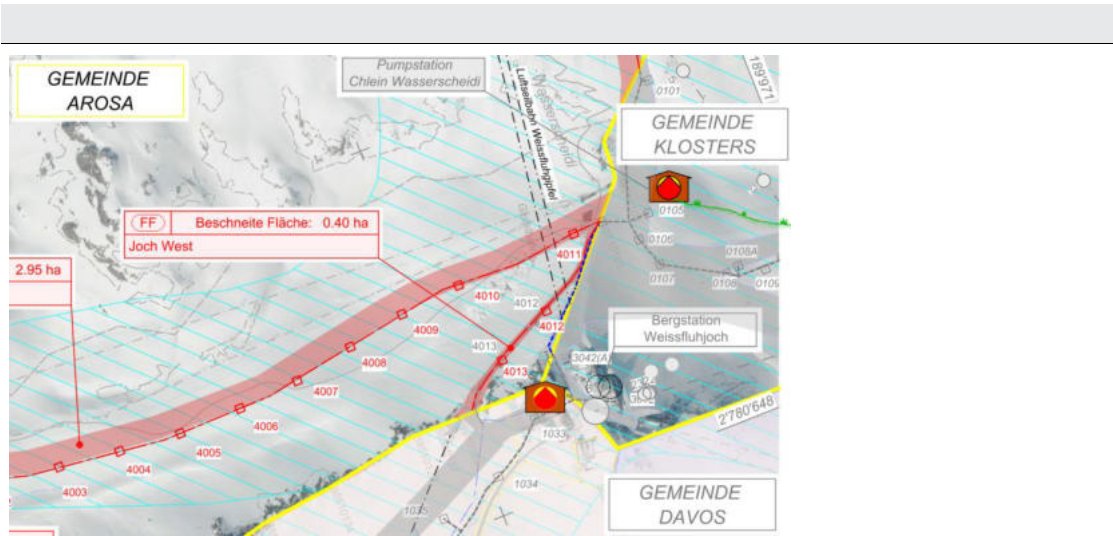
Bodenbeanspruchung:

Grabenfläche: ca. 280 m²
Lagerfläche: ca. 420 m²
Aushubvolumen: ca. 250 m³

Tabelle 8: Piste W - Holzlegi

Piste W – Holzlegi	
Beschneigungsinfrastruktur:	Pistenfläche total: 1.50 ha Pistenfläche Gemeinde Klosters: 1.50 ha Schieberschacht: 9029, 9042 Zapfstellen: 9030 bis 9041 (12 Stück) Leitungslänge: 1'200 m
Naturgefahren:	Schwache Gefahr von Rutschung-
Bodenbeanspruchung:	Grabenfläche: ca. 3'369 m ² Lagerfläche: ca. 5'580 m ² Aushubvolumen: ca. 3'600 m ³
Quellschutzzone S2:	Der Schieberschacht mit der Nummer 9029 liegt innerhalb der Quellschutzzone S2. Der Schacht ist aufgrund der bestehenden Leitung auf den Standort innerhalb der Schutzzone angewiesen. Im gesamten Gebiet wird ohne Zusatzstoffe beschneit.

Tabelle 9: Piste FF - Joch West



Beschneigungsinfrastruktur:

Pistenfläche total: 0.40 ha
Zapfstelle: 4012 und 4013 (2 Stück)
Leitungslänge: 233 m

Naturgefahren:

Die Piste befindet sich in einem lawinengefährdeten Gebiet. Die Gefährdung wird über das betriebseigene Sicherheitskonzept abgedeckt.

Bodenbeanspruchung:

Grabenfläche: ca. 650 m²
Lagerfläche: ca. 675 m²
Aushubvolumen: ca. 750 m³

4.4 Energiegewinnung

Das gesamte Beschneigungssystem wird so geplant und dimensioniert, dass die vorhandene Infrastruktur – insbesondere Leitungen und Druckverhältnisse – auch für eine potenzielle energetische Nutzung eingesetzt werden kann. Damit wird eine Mehrfachnutzung der Anlagen ermöglicht, ohne zusätzliche bauliche Eingriffe in Boden, Landschaft oder Gewässer vorzunehmen.

4.5 Transformatorenstationen

Für die Versorgung der Beschneigungs- und Bahnanlagen sind mehrere neue Transformatorenstationen vorgesehen. Die Ausführung der Stationen erfolgt standort- und umgebungsabhängig in unterschiedlicher Bauweise.

Transformatoren, die freistehend angeordnet werden, werden als kompakte Fertigstationen ausgeführt. Diese weisen eine geringe Grundfläche auf und ermöglichen eine kurze Bauzeit mit minimierten Eingriffen in Boden und Umgebung. Die Fertigstationen werden so positioniert, dass bestehende Infrastrukturen möglichst mitgenutzt und zusätzliche Erschliessungen vermieden werden.

Transformatorenstationen, die sich in unmittelbarer Nähe bestehender oder geplanter Anlagen befinden, werden in diese integriert und in Massivbauweise erstellt. In diesen Fällen wird die Station funktional und gestalterisch in das jeweilige Bauwerk eingebunden.

Die gestalterische Ausführung der Transformatorenstationen erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Umgebung. Bei freistehenden Fertigstationen wird die Fassade entweder als Sichtbeton belassen oder mit einer Holzverkleidung ausgeführt. Ziel ist eine möglichst gute Einpassung in das Landschafts- bzw. Siedlungsbild. Bei integrierten Stationen wird die Gestaltung an das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes angepasst.

Die Transformatorenstationen werden in enger Abstimmung mit dem zuständigen Elektrizitätswerk geplant. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des ESTI-Verfahrens, womit die Einhaltung der einschlägigen sicherheits- und elektrotechnischen Vorschriften sichergestellt ist.

4.6 Pumpstationen

Für die Wasserförderung ist die Erstellung einer Pumpstation vorgesehen. Die Pumpstation wird in den Hang eingebunden, sodass lediglich eine Fassade vollständig sichtbar ist. Die seitlichen Fassaden treten nur teilweise in Erscheinung, wodurch das Bauvolumen in der Landschaft optisch stark reduziert wird.

Das Dach der Pumpstation wird mit standortgerechtem Bodenmaterial überdeckt und anschliessend rekultiviert. Dadurch fügt sich die Anlage in die bestehende Topografie ein und bleibt aus der Fernwirkung weitgehend unauffällig.

Die sichtbaren Fassaden werden aussenseitig gedämmt und verputzt. Die Farbgebung und Oberflächenstruktur werden an die umgebende Landschaft angepasst, um eine möglichst zurückhaltende Einpassung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Durch die gewählte Bauweise werden sowohl der Flächenbedarf als auch die landschaftlichen Auswirkungen auf das notwendige Minimum beschränkt. Dauerhafte Eingriffe beschränken sich auf den unmittelbaren Bauwerksperimeter.

5. Installationsplätze

Für die Errichtung der Beschneigungsanlage sind temporäre Installationsplätze vorgesehen. Diese dienen dem Materialumschlag, der Zwischenlagerung von Baumaschinen und Baumaterialien sowie der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten. Die Installationsplätze werden strategisch entlang der geplanten Beschneigungsleitungen angeordnet, um kurze Transportwege und einen effizienten Bauablauf zu gewährleisten.

Die Zwischenlagerung von Rohren, Schächten und Leitungselementen erfolgt auf den Installationsplätzen ausschliesslich oberflächlich auf Holzbalken oder Paletten, ohne Eingriff in den Boden. Dadurch werden Bodenverdichtungen vermieden und die Vegetationsdecke geschützt.

Die Zufahrtswege zu den Installationsplätzen werden unter Berücksichtigung der topografischen und ökologischen Gegebenheiten geplant. Dabei werden bestehende Forst- und Wirtschaftswege genutzt. Der Bau neuer Zufahrten ist nicht vorgesehen. Falls punktuelle Anpassungen erforderlich sind, erfolgen diese ausschliesslich temporär und werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut.

Während der Bauphase werden umfassende Umwelt- und Sicherheitsmassnahmen umgesetzt, um Beeinträchtigungen von Boden, Vegetation, Gewässern sowie von Flora und Fauna auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu gehören insbesondere:

- klare Abgrenzung der Installationsflächen,
- bodenschonende Bauweise und Vermeidung unnötiger Befahrungen,
- oberflächige Lagerung von Materialien auf Holzbalken oder Paletten,
- zeitliche Abstimmung der Arbeiten unter Berücksichtigung sensibler Zeiträume,
- ordnungsgemässe Lagerung von Materialien und Betriebsstoffen.

Durch die vorausschauende Planung und effiziente Nutzung der Installationsplätze wird sichergestellt, dass die Beschneigungsanlage unter Einhaltung sämtlicher Sicherheits- und Umweltauflagen errichtet werden kann. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche temporär genutzten Flächen vollständig geräumt und fachgerecht wiederhergestellt.

6. Bauphasen

Die noch zu erstellenden Anlagen der technischen Beschneigung sollen etappiert über einen Zeitraum von rund fünf bis sieben Jahren realisiert werden. Die Umsetzung erfolgt schrittweise und orientiert sich sowohl an den betrieblichen Erfordernissen als auch an den verfügbaren Ressourcen.

Aufgrund der optimierten Wassertransportmöglichkeiten erhalten die Beschneigungsabschnitte der Pisten W – Holzlegi und Y – Hochroute eine besondere Priorität. Diese Anlagen sollen unmittelbar nach Inkrafttreten des Generellen Erschliessungsplans (GEP) beziehungsweise nach Erhalt der Baubewilligung realisiert werden. Damit kann frühzeitig eine verbesserte Beschneigungssicherheit in diesen strategisch wichtigen Bereichen erreicht werden.

Die weiteren geplanten Beschneigungsanlagen werden in nachfolgenden Etappen umgesetzt. Die zeitliche Abfolge richtet sich nach dem jeweiligen Geschäftsgang, den betrieblichen Bedürfnissen sowie den bewilligungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Durch dieses gestaffelte Vorgehen können Bauaktivitäten zeitlich verteilt und Umweltbelastungen auf einzelne Bauperioden begrenzt werden.

Die etappenweise Realisierung ermöglicht zudem eine kontinuierliche Abstimmung der Bauphasen mit Umwelt- und Naturschutzanforderungen, wodurch Eingriffe zeitlich begrenzt und kumulative Auswirkungen minimiert werden.

Caprez Ingenieure AG



Tino Camozzi

Projektleiter
BSc FHO Bauingenieurwesen

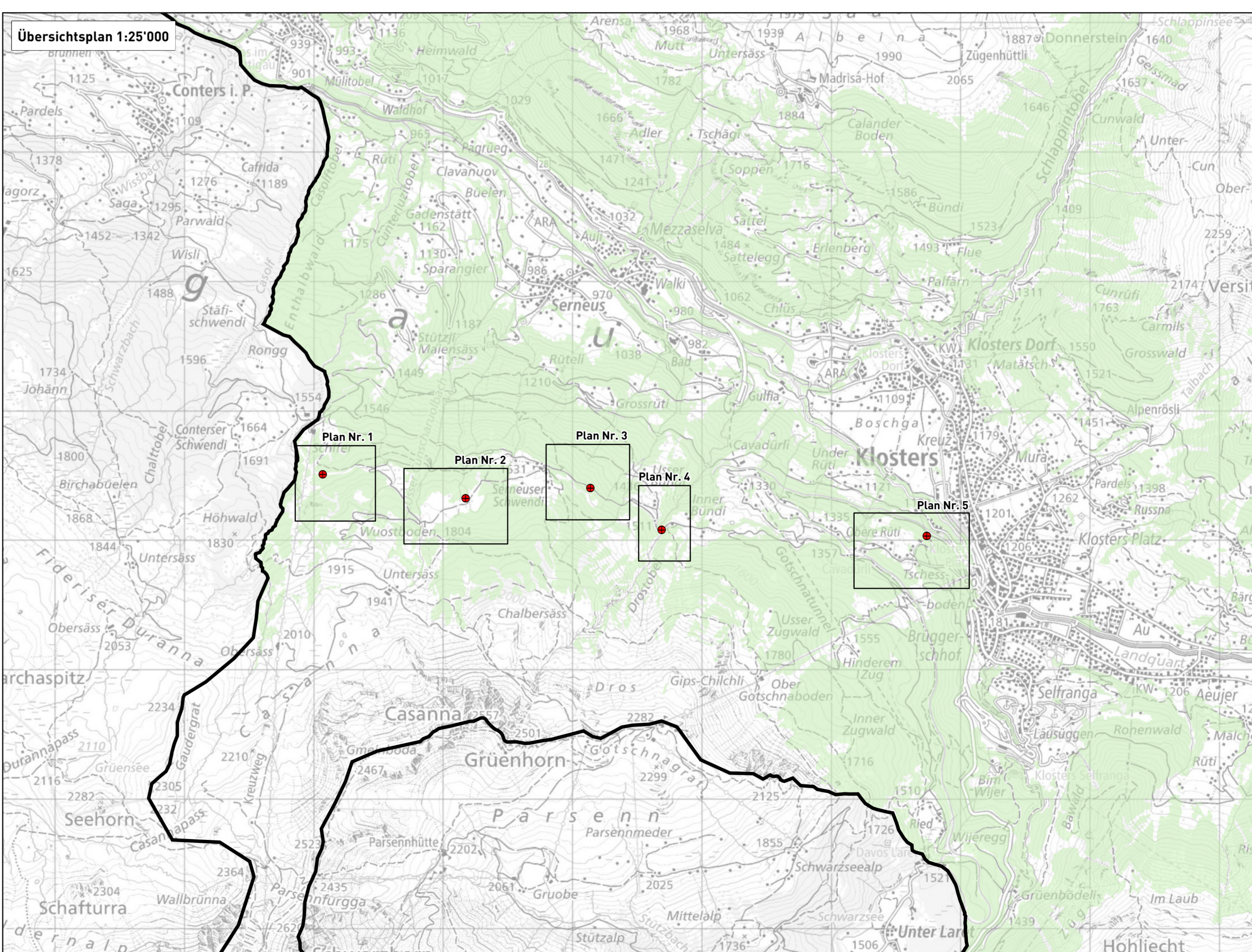
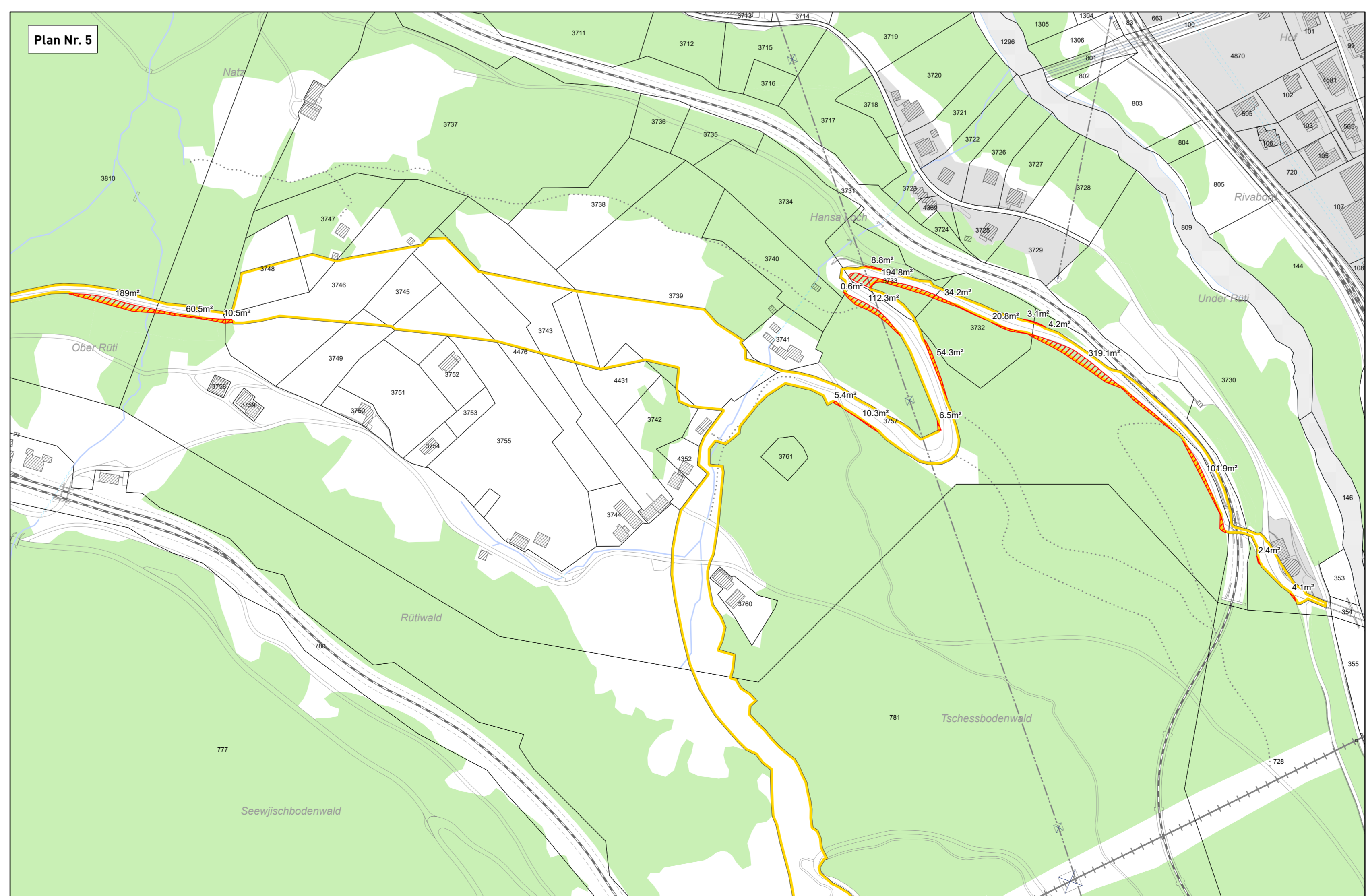
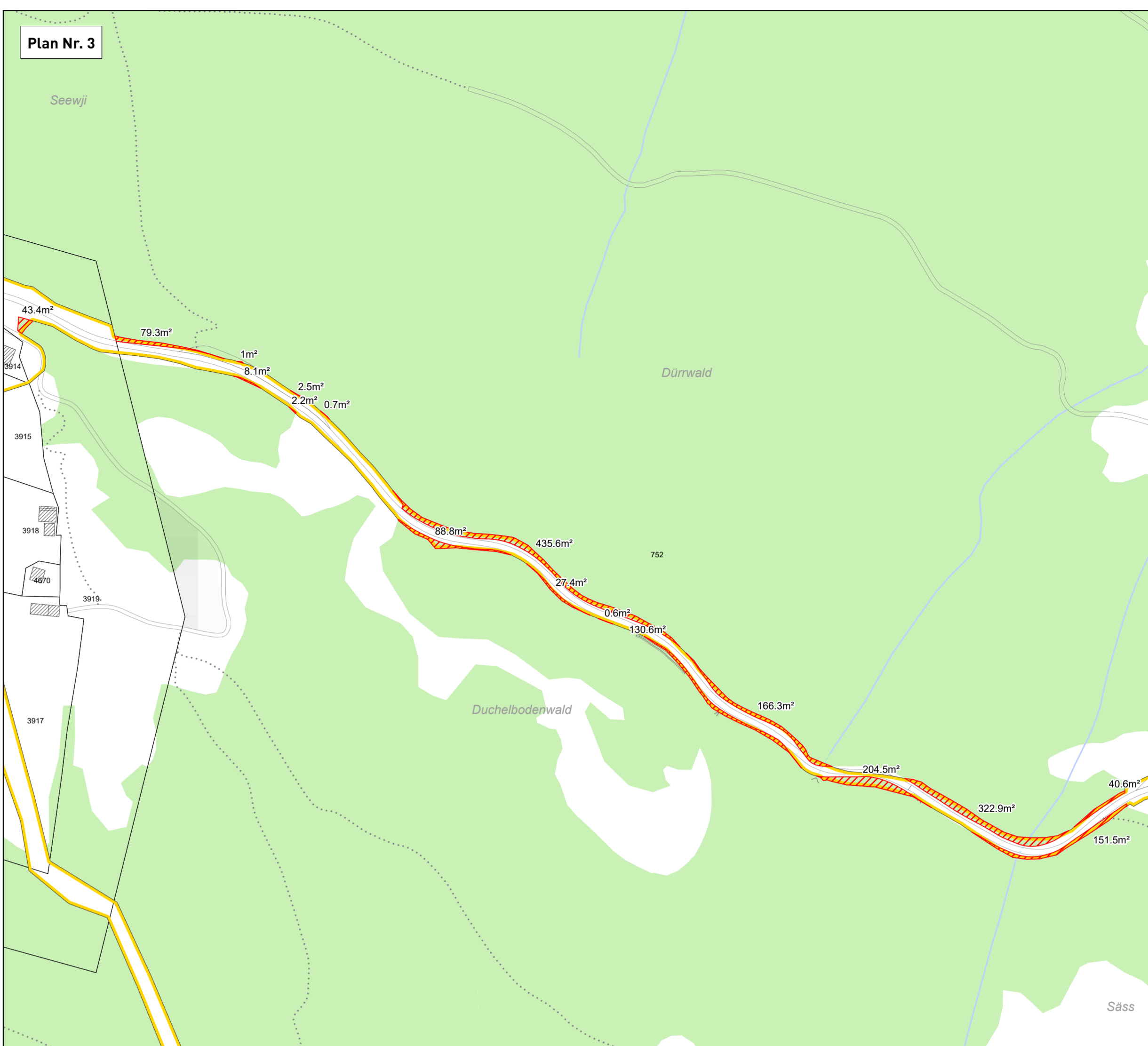
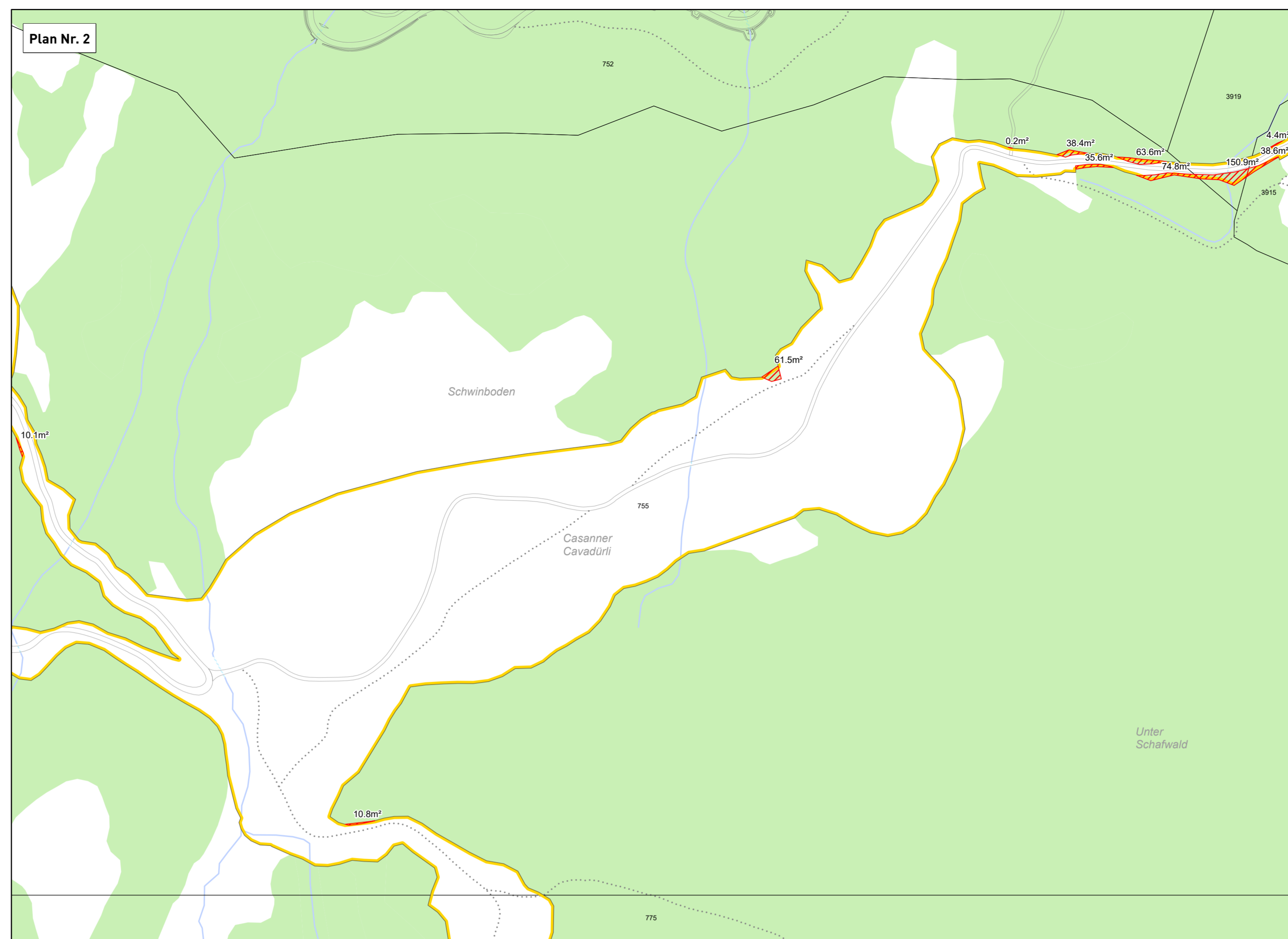
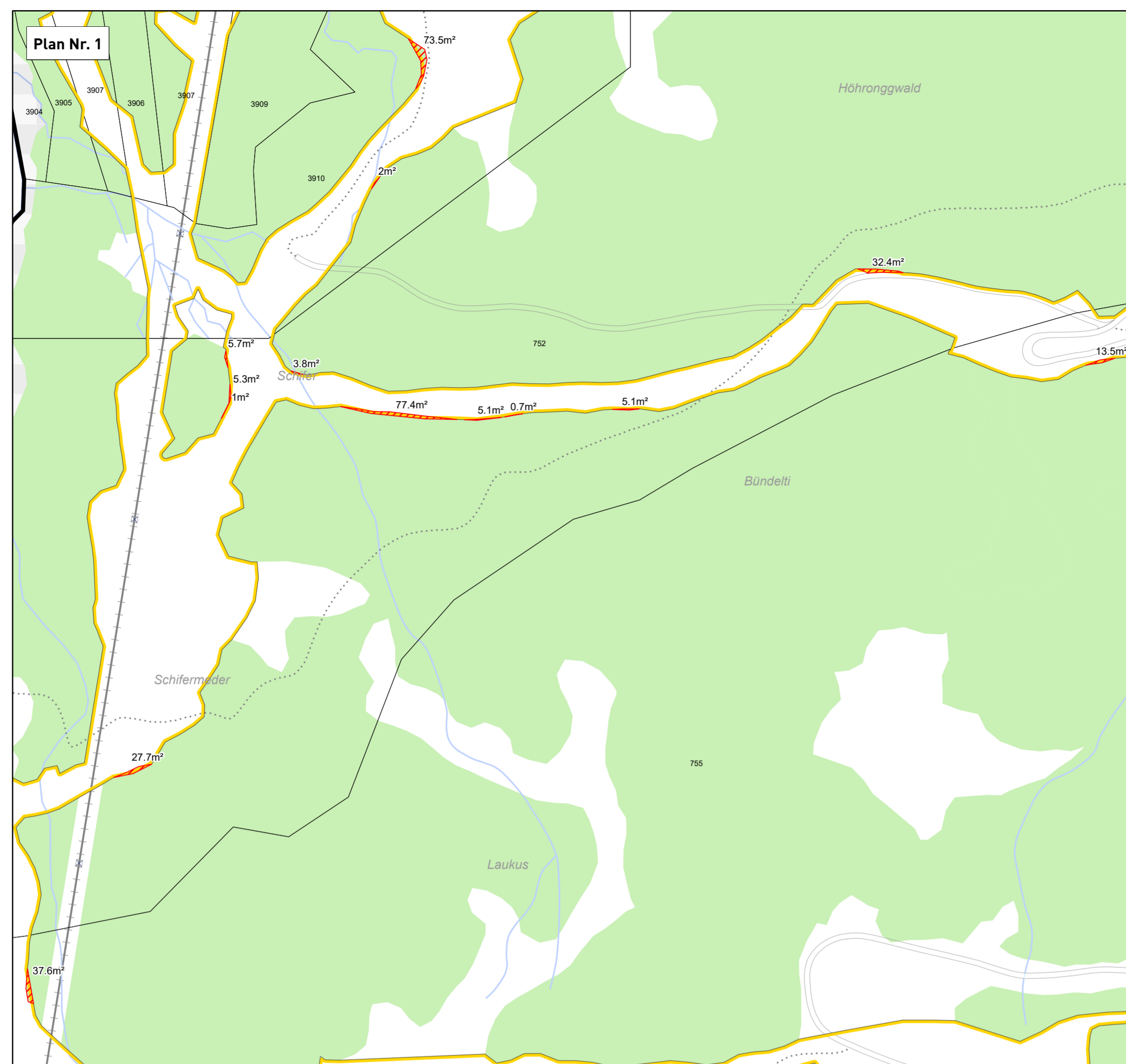


Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna

Rodungsplan 1:2'000
Übersichtsplan 1:25'000

Einverständnis Grundeigentümer

Parzellen Nr.	Rodungsfläche	Eigentümer	Unterschrift
755	346m ²	Alpengenossenschaft Casanna, Gemeindekanzlei, 7242 Luzern	
3915	43m ²	Andreas Hartmann, Austrasse 30, 8570 Weinfelden	
3733	204m ²	Davos Klosters Bergbahnen AG, mit Sitz in Davos, Bramabielstrasse 11, 7270 Davos Platz	
752, 3730, 3753, 3810, 3919, 3910	1840.9m ² , 6.4m ² , 674.4m ² 189.0m ² , 194.2m ² , 75.4m ² Total: 2959m ²	Gemeinde Klosters, Rathausgasse 2, 7250 Klosters	
3746	10m ²	Hans Peter Grueber, Landstrasse 44B, 7252 Klosters Dorf	
3732, 3734	57.8m ² , 0.6m ² Total: 58m ²	Saal-Hew-Brünnemann, Bahnhofstrasse 17, 7250 Klosters	



Legende

Rodung permanent 3662m²

Plan Nr. 1 Rodungsstandort 2'781'076 / 1'194'509

Plan Nr. 2 Rodungsstandort 2'782'184 / 1'194'324

Plan Nr. 3 Rodungsstandort 2'783'144 / 1'194'401

Plan Nr. 4 Rodungsstandort 2'783'691 / 1'194'083

Plan Nr. 5 Rodungsstandort 2'785'742 / 1'194'033

Informative Inhalte

Orientierend

Wald

Hinweisend

Wintersportzone gemäss ÖPTR Schilferbahn Parsenn

Baugelände

Gewässer

Gemeindegrenze



Vorabklärung Rodungsverfahren

(Art. 52 KRVO)

Dieses ausgefüllte und vom Amt für Wald und Naturgefahren visitierte Blatt ist durch den/die Gesuchsteller/in dem Rodungsgesuch an die Gemeinde beizulegen.

Gemeinde : Klosters
Gesuchsteller/in: Pol. Gde. Klosters
Rodungszweck : Wintersportzone Gotschna – Formelle Rodung OP TR
Rodungsfläche : Total 3'662 m²
Permanent 3'662 m²
Temporär m²

Die Vorabklärung erfolgte aufgrund folgender Unterlagen:

Gesuchsunterlagen vom 19.02.26; nachgereichte Unterlagen vom 23.03.26; BAB-Gesuche 1991-1107; 1993-0260; 1996-0870; 2002-0850; 2007-0511; 2007-0986; 2009-0088; 2016-0639; SN Teilrevision der Ortsplanung vom 16. Januar 2024; Rückmeldung OP TR Wintersportzone Gotschna vom 28.09.2023; Telefonate und Mailverkehr P. Dietsch & B. Äbli zwischen 19.02.26 und 23.03.26 Teilrevision Ortsplanung Schneesportgebiet Parsenn / Gotschna; Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB); Waldumriss Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden

Eingang Vorabklärung am : 19.02.26 resp. 23.03.26
Ausgang Vorabklärung am : 30.03.26

Ergebnis:

Gesuch kann im Leitverfahren aufgelegt werden und ist vollständig.

Gesuch ist in folgenden Punkten unvollständig:

- Waldausdehnung
- Rodungsfläche
- Rodungersatz
- Weiteres:

Gesuch kann aus folgenden Gründen nicht beurteilt werden:

Weiteres:

Rodungsformular Seite 4 wurde durch das Amt für Wald und Naturgefahren teilweise ergänzt und dem Gesuch beigelegt.

Amt für Wald und Naturgefahren, Region 1
Datum / Unterschrift: 30.03.26

Kopie an:

Amt für Wald und Naturgefahren, Ringstrasse 10, 7000 Chur (unter Beilage eines Rodungsgesuchs)

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: OPTR Klosters Schiferbahn/ParsennGR

Gemeinde(n): Klosters

Kanton(e): GR

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 1

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Wegen planerischen Anpassungen / Aktualisierungen aufgrund einer Teilrevision der Ortsplanung gibt es im Bereich der Talabfahrt nach Klosters Platz (Talstation) teilweise Überschneidungen von Wald (Waldumriss des AWN GR) und Nutzungszonen (Wintersportzone). Es handelt sich hierbei lediglich um Anpassungen an die tatsächliche Situation. Die Pisten und die technischen Installationen sind bereits bewilligt / genehmigt und mehrheitlich gebaut. Nach Absprachen mit dem AWN GR muss zur Bereinigung für diese Waldstücke trotzdem ein formelles Rodungsverfahren durchgeführt werden.

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

.1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Es handelt sich bei dem Vorhaben um Bereinigungen des Zonenplans aufgrund aktualisierter Datenlage (Anpassung an die tatsächliche Situation). Es müssen keine materiellen Rodungen durchgeführt werden. Fallweise kann die Wintersportzone im Bereich von Wald sogar verkleinert und an die tatsächlichen Wege angepasst werden.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Das Rodungsgesuch wird im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung erstellt. Dabei wurden verschiedene Überlagerungen zwischen den aktuellen Daten zum Wald und den rechtsgültigen und korrigierten Wintersportzonen und Anlagen festgestellt. Das Gebiet befindet sich im bestehenden Intensiverholungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan. Die Inhalte der Teilrevision der Ortsplanung sind an den Standort gebunden (bestehende Talabfahrt, diese kann nicht durch andere, unbebaute Naturräume geführt werden).

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Die Gefährdungen gegenüber der Umwelt bleiben unverändert, da es sich um eine formelle Anpassung handelt.

4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Das Vorhaben befindet sich im öffentlichen Interesse. Es muss keine materielle Rodung durchgeführt werden. Es ist für die betroffenen Parteien von Interesse, die Datenlage auf den aktuellen Stand zu bringen.

5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Natur und Landschaft bleiben unverändert, da es sich um eine formelle Anpassung handelt.

separater Bericht (gemäss PMB der OPTR)

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: OPTR Klosters Schiferbahn/ParsennGR

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Klosters	2'782'320 / 1'194'463	755	Alpgenossenschaft Casanna		346	346
Klosters	2'782'467 / 1'194'451	3915	Andreas Hartmann		43	43
Klosters	2'785'736 / 1'194'037	3733	Davos Klosters Bergbahnen AG		204	204
Klosters	2'783'250 / 1'194'316	752	Gemeinde Klosters		1'861	1'861
Klosters	2'786'018 / 1'193'828	3730	Gemeinde Klosters		7	7
Klosters	2'785'888 / 1'193'978	3757	Gemeinde Klosters		674	674
Klosters	2'785'217 / 1'194'026	3810	Gemeinde Klosters		189	189
Klosters	2'782'818 / 1'194'567	3919	Gemeinde Klosters		194	194
Klosters	2'781'085 / 1'194'706	3910	Gemeinde Klosters		75	75
Klosters	2'785'322 / 1'194'008	3746	Hans Peter Gruober		10	10
Klosters	2'785'796 / 1'194'020	3732	Susi Hew-Brönnimann		58	58
Klosters	2'785'724 / 1'194'031	3734	Susi Hew-Brönnimann		1	1
TOTAL				0	3'662	3'662

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

3'662
+
0
=
3'662

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: 31.12.2027

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Realersatz def. Rodung m ² <small>(Art. 7 Abs.1)</small>	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²				0	0	0

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): 31.12.2028

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: OPTR Klosters Schiferbahn/Parsenn

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche:

Beschrieb der Massnahme:

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- im Waldareal ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

m²

- Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

m²

- Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

Ja Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

Ja Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

Ja Nein

Bemerkungen, Sonstiges: Auf die Zustimmung der Waldeigentümer/innen wird verzichtet, da das vorliegende Rodungsgesuch formeller Natur ist und keine Bäume gefällt / aufgefördert werden müssen

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden? Ja Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

Ja Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt? Ja Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Gemeinde Klosters

Kontaktperson / Telefon

Marco Hobi

+41794675916

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Töntschiweg 3, 7250 Klosters

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Beilagen:

Kartenausschnitt 1:25'000

Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen

Detailpläne

Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7

Liste Rodungsflächen

Legende Abkürzungen:

WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)

WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)

SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)

LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: OPTR Klosters Schiferbahn/Parsenn

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG) Kanton Bund
Leitbehörde: AWN GR
Strasse/Postfach: Ringstrasse 10 PLZ/Ort: 7001 Chur Tel.: +41812573861

11 Verfahren

- Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV); Anlagetyp gemäss UVPV
 Bundesverfahren ohne UVP
 kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)
 kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)
 kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

- 91 – 100% reiner Nadelwald** **11 – 50% gemischter Laubwald**
 51 – 90 % gemischter Nadelwald **0 – 10 % reiner Laubwald**

Waldgesellschaft Nr.: 18, 49*, 54A, 57, 60*

Name:

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? (IVS regional und lokal)

- | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| nationaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| kantonaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| regionaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
| kommunaler Bedeutung | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |

Bemerkung: Rodungsgesuch betrifft Moore im Wald sowie Förderflächen Auerhuhn, ist in den betroffenen Bereichen jedoch nur formeller Natur, da die Wintersportzone bereits existiert und durch die TR OP keine neuen Beeinträchtigungen hinzu kommen.

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

- Waldareal Grundbuch Reglement Vertrag Leistungsverpflichtung anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

- Ja Nein

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

- positiv unter Auflagen und Bedingungen**
 negativ

Sachbearbeiter/-in	Silke Altena
Telefonnummer	081 257 38 58
E-Mail	silke.altena@awn.gr.ch
Ort, Datum	
Unterschrift, Stempel	



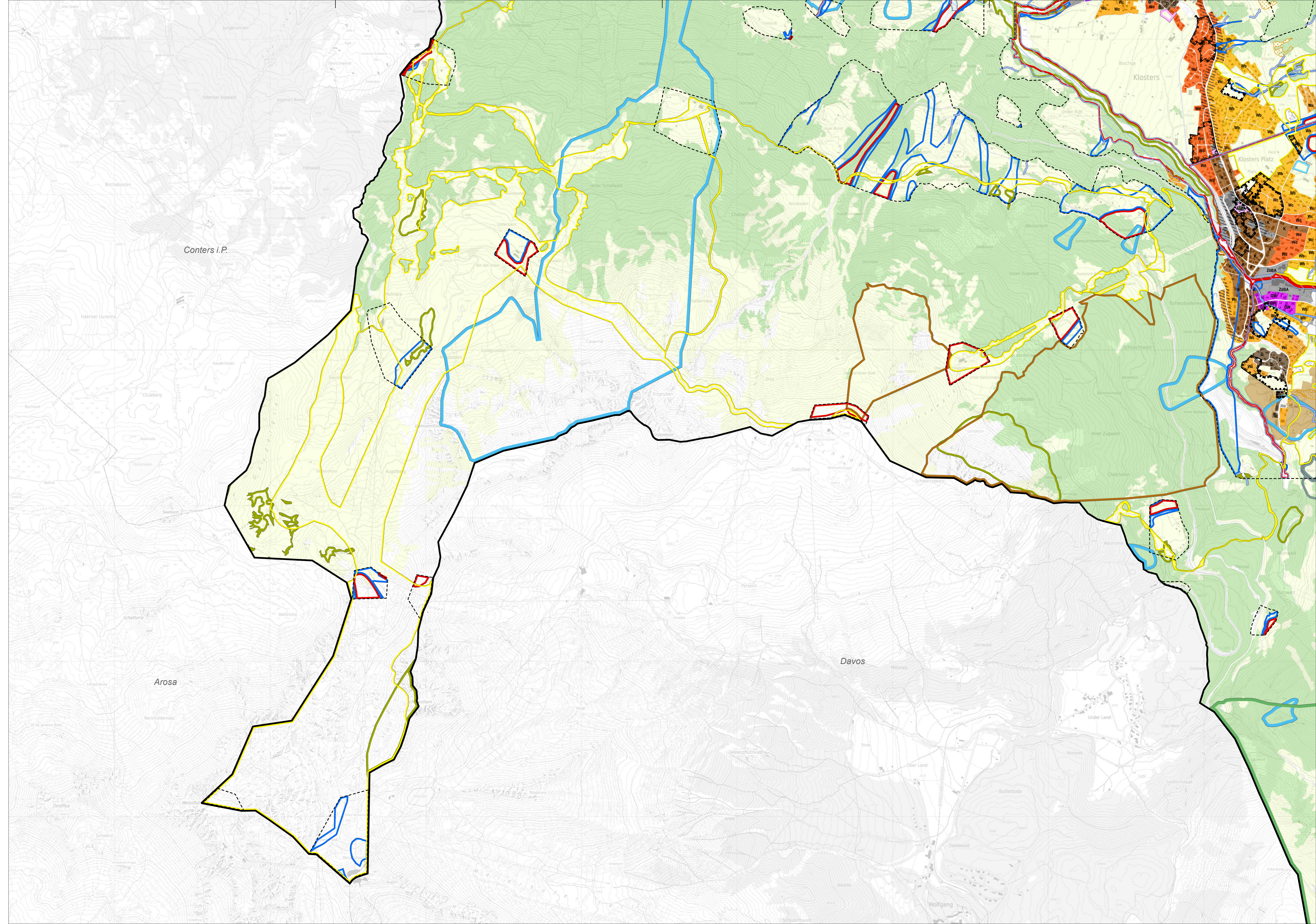
Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna
Genehmigung

Zonenplan 1:10'000

Informationsplan

Änderungen integriert in rechtsgültige Nutzungsplanung

Grundnutzung Bauzonen	ES gemäss LSV (Art. 43)	Rechtliche Grundtage
K Kernzone	III	Art. 26 BauG
D Dorfzone	III	Art. 27 BauG
Wa Wohnzone a	II	Art. 28 BauG
Wb Wohnzone b	II	Art. 28 BauG
Wc Wohnzone c	II	Art. 28 BauG
Wd Wohnzone d	II	Art. 28 BauG
GW Gewerbe- und Wohnzone	III	Art. 31 BauG
G Gewerbezone	III	Art. 32 BauG
ZöBA Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	II	Art. 28 KRG
Grundnutzung Nichtbauzonen		
Golfplatzzone	III	Art. 36 BauG
Landwirtschaftszone	III	Art. 32 KRG
Übriges Gemeindegebiet	III	Art. 41 KRG
Überlagerte Nutzungen		
Wintersportzone (nordisch)		Art. 35 BauG / 39 KRG
Wintersportzone		Art. 35 BauG / 39 KRG
Zone für Pferdesport		Art. 37 BauG
Archäologiezone		Art. 36 KRG
Deponiezone Typ A gemäss VWEA		Art. 38 BauG
Naturschutzzone		Art. 33 KRG
Landschaftsschutzzone		Art. 34 KRG
Wald- und Wildschonzone		Art. 33 BauG
Trockenstandortzone		Art. 34 BauG
Grundwasser- und Quellschutzzone		Art. 37 KRG
Gewässerraumzone		Art. 37a KRG
Gefahrenzone 1		Art. 38 KRG
Gefahrenzone 2		Art. 38 KRG
Weitere Festlegungen		
Quartierplanpflicht		Art. 73 BauG
Aufstufung um 1 ES		Art. 43 LSV
Statische Waldgrenze		Art. 10 / 13 WaG
Informative Inhalte		
Orientierend		Erfassungsbereich Naturgefahren
Hinweisend		rechtskräftiger Quartierplan
Hinweisend		Wald (Stand Waldumriss 29.04.2025, AWN)
Hinweisend		Gemeindegrenze





Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna
Genehmigung

Genereller Erschliessungsplan
Verkehr 1:10'000

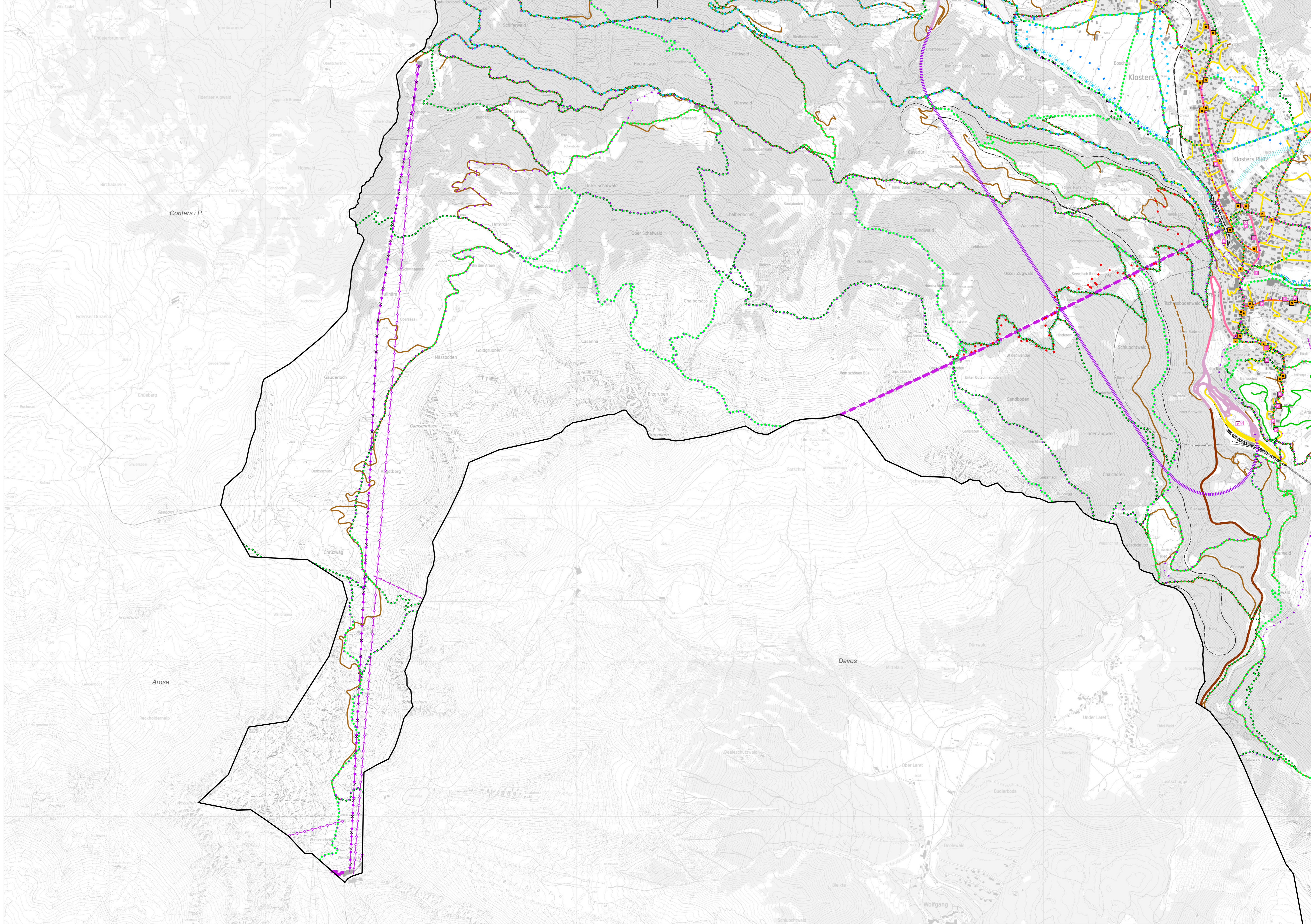
Informationsplan

Änderungen integriert in die rechtsgültige Ortsplanung

bestehend	geplant	aufzuheben		Rechtliche Grundlage
			Sammelstrasse	Art. 50 BauG
			Erschliessungsstrasse	Art. 50 BauG
			Golfverbindungsweg	Art. 51 BauG
			Land- und Forstwirtschaftsweg	Art. 53 BauG
			Fuss- und Wanderweg [Art. 58 Abs. 1 BauG]	Art. 51 BauG
			Fuss- und Wanderweg [Art. 58 Abs. 2 BauG]	Art. 51 BauG
			Bikeweg	Art. 51 BauG
			Freeride / Downhill	Art. 51 BauG
			Radweg	Art. 51 BauG
			Langlaufloipe	Art. 52 BauG
			Schittelbahn	Art. 52 BauG
			Winterwanderweg	Art. 52 BauG
			Schneeschnuroute	Art. 52 BauG
			Reitweg (Winter)	Art. 52 BauG
			Kabinenbahn	Art. 56 BauG
			Skilift	Art. 56 BauG
			Luftseilbahn	Art. 56 BauG
			Parkplatz	Art. 54 BauG
			Parkhaus	Art. 54 BauG
			Anschlusspunkt Quartierserschliessung	Art. 49 BauG
			Bushaltestelle	Art. 54 BauG

Informative Inhalte

Orientierend		
	Nationalstrasse	NSG
	Nationalstrasse (Tunnel)	NSG
	Kantonale Hauptstrasse	StrG
	Kantonale Verbindungsstrasse	StrG
	Bahnlinie RhB	EBG
	Bahnlinie RhB (Tunnel)	EBG
	Wald (Stand Waldumriss 29.04.2025, AWN)	
	Gemeindegrenze	





Teilrevision Ortsplanung
Schneesportgebiet Parsenn /
Gotschna
Genehmigung

Genereller Erschliessungsplan
Ver- und Entsorgung 1:10'000

Informationsplan

Änderungen integriert in rechtsgültige Nutzungsplanung

bestehend	geplant	aufzuheben		Rechtliche Grundlage
Versorgung				
			Beschneigungsfläche	Art. 55 BauG
			Hauptleitung (Trinkwasserversorgung)	Art. 55 BauG
			Reservoirzuleitung	Art. 55 BauG
			Brauchwasser (Beschneigung)	Art. 55 BauG
			Druckleitung	Art. 55 BauG
			Brauchwasser (Bewässerung Golfplatz)	Art. 55 BauG
			Entleerung	Art. 55 BauG
			Zapfstelle (Beschneigung)	Art. 55 BauG
			Pumpwerk	Art. 55 BauG
			Quellfassung Trinkwasser	Art. 55 BauG
			Fassung Brauchwasser	Art. 55 BauG
			Brunnenstube	Art. 55 BauG
			Reservoir	Art. 55 BauG
			Hydrant	Art. 55 BauG
			Anschlusschacht	Art. 55 BauG
			Schieber	Art. 55 BauG
			Druckreduzierventil-Schacht	Art. 55 BauG
			Sprinkler (Golfplatz)	Art. 55 BauG
Entsorgung				
			Regenwasserableitung	Art. 55 BauG
			Sammelleitung Abwasser	Art. 55 BauG
			Druck-/Pumpleitung	Art. 55 BauG
			Pumpwerk	Art. 55 BauG
			Hauskehricht	Art. 55 BauG
			Mutisammelstelle	Art. 55 BauG
Energie				
			Verteilkabine	Art. 55 BauG
			Unterwerk	Art. 55 BauG
Informative Inhalte				
			Hochspannungleitung	EleG
			Mittelspannungleitung	EleG
			Druckleitung	BWRG
			Trafostation	EleG
Hinweisend				
			Wald (Stand Waldumriss 29.04.2025, AWN)	
			Gemeindegrenze	

